This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

.65

Bd. Nov. 1912

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 2 1 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Oct 23
24

Gesetzessammlung

des

Kantons Schwyz.

Neue Folge.

V. Band

(die Jahre 1905 bis und mit 1908 umfassend).

Schwyz 1909.
Im Verlage der Kantonskanzlei.

Druck von Emil Steiner's Erben.

Digitized by Google

AUG 21 1912

Digitized by Google

Nr. 1.

Bundesgesetz

betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande.

Vom 22. Januar 1892.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 102, Ziff. 8, der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft vom 9. Juni 1890,

beschließt:

Erster Titel.

Bedingungen der Auslieferung.

Art. 1. Der Bundesrat kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurteilt ist und auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen wird.

Wenn der Bundesrat bei einem auswärtigen Staate die Auslieferung einer Person nachsucht, die strafrechtlich verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder durch ein zuständiges schweizerisches Gericht verurteilt ist, so kann er innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes das Gegenrecht zusichern.

Auslieferungsverträge mit fremden Staaten können innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein Auslieferungsvertrag besteht, so kann der Bun-

Digitized by Google

desrat mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer im Vertrag nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung bewilligen, sofern diese nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist. Ist die Schweiz der ersuchende Staat, so kann er unter den nämlichen Voraussetzungen das Gegenrecht zusichern.

Der Bundesrat hat die Bundesversammlung von der Annahme oder der Erteilung solcher Gegenrechtserklärungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 2. Kein Scheizerbürger darf an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

Wird ein in der Schweiz befindlicher Schweizerbürger von einem auswärtigen Staate wegen einer im Staatsvertrage oder in einer Gegenrechtserklärung vorgesehenen strafbaren Handlung verfolgt, so erteilt der Bundesrat dem verfolgenden Staate auf dessen Ersuchen oder bei der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Zusicherung, daß der Verfolgte in der Schweiz nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichtes geltenden Rechte beurteilt und gegebenen Falles bestraft werden wird. Diese Zusicherung wird jedoch nur gegeben, sofern der ersuchende Staat erklärt, daß der Schweizerbürger nach Verbüßung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefälltes Strafurteil nicht vollzogen werden wird.

Wird diese Zusicherung erteilt, so ist der Niederlassungskanton und, wenn der Verfolgte in der Schweiz keine Niederlassung hat, der Heimatkanton verpflichtet, gegen denselben vorzugehen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Kantons begangen worden wäre.

Art. 3. Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes, als nach dem

Digitized by Google

des ersuchenden Staates strafbar sind und den Tatbestand eines der folgenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen enthalten:

I. Delikte gegen Leib und Leben.

1. Mord, Todschlag und fahrlässige Tötung;
2. Kindsmord und Abtreibung;
3. Aussetzung und böswilliges Verlassen von Kindern und hilflosen Personen;
4. Körperverletzung, welche den Tod, einen bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, Teilnahme an einem Raufhandel mit solchem Ausgange;
5. Mißhandlung der Eltern durch ihre Kinder und fortgesetzte Mißhandlung der Kinder durch die Eltern oder diejenigen Personen, deren Obhut sie unterstellt sind.

II. Delikte gegen Freiheit und gegen Familienrechte.

6. Menschenraub und Kinderraub;
7. widerrechtliches Gefangenhalten;
8. Entführung von Minderjährigen;
9. Hausfriedensbruch unter erschwerenden Umständen;
10. Androhung gewaltsamer Handlungen gegen die Person oder gegen das Eigentum;
11. Veränderung oder Unterdrückung des Zivilstandes.

III. Delikte gegen die Sittlichkeit.

12. Notzucht und gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person;
13. Unsittlichkeiten mit Kindern oder Pflegebefohlenen;
14. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch die Eltern, den Vormund oder durch eine Person, unter deren Aufsicht sie stehen;
15. gewerbsmäßige Kuppelei;

Digitized by Google

16. unzüchtige Handlungen, welche öffentliches Ärgernis erregen;
17. Blutschande;
18. Bigamie.

IV. Delikte gegen das Vermögen.

19. Raub (Seeraub), Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
20. Unterschlagung und Vertrauensmißbrauch;
21. vorsätzliche Eigentumsschädigung;
22. Betrug, betrüglicher Bankerott und betrügerische Handlungen im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

V. Delikte gegen Treue und Glauben.

23. Fälschung und Verfälschung von Münzen, Papiergeld oder Wertzeichen (Postmarken u. s. w.), von Banknoten, Obligationen, Aktien und anderen vom Staate durch Korporationen, Gesellschaften oder Private ausgegebenen Werttiteln; Einführen, Ausgeben und Inverkehrbringen der gefälschten oder verfälschten Gegenstände in betrügerischer Absicht;
24. Fälschung und Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Marken oder Klischees, betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter und Mißbrauch ächter Siegel, Stempel, Marken, Klischees;
25. Fälschung und Verfälschung von Urkunden, betrügerischer Gebrauch gefälschter und verfälschter Urkunden, Beseitigung von Urkunden, Mißbrauch eines Blankettes;
26. Grenzverrückung.

VI. Gemeingefährliche Delikte.

27. Brandstiftung, Mißbrauch von Sprengstoffen, Verursachung einer Überschwemmung, mit Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit;
29. vorsätzliche oder fahrläßige Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, von

Digitized by Google

elektrischen Apparaten und Leitungen (Telegraph, Telephon) und Gefährdung ihres Betriebes;

29. vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Zerstörung, die Strandung oder den Untergang eines Schiffes bewirken;
30. vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, gemeingefährliche Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Gewässern;
31. vorsätzliche Fälschung und Verfälschung von Lebensmitteln in einer für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährlichen Weise; Feilhalten und Inverkehrbringen von solchen gefälschten oder verfälschten oder von gesundheitswidrigen oder verdorbenen Lebensmitteln unter Verschweigung ihrer schädlichen Beschaffenheit.

VII. Delikte gegen die Rechtspflege.

32. falsche Anschuldigung;
33. Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt;
34. falsches Zeugnis, falsches Gutachten eines Sachverständigen, falsche Erklärung eines Dolmetschers und die Verleitung zu diesen Handlungen.

VIII. Amtsdelikte.

35. Bestechung von öffentlichen Beamten, von Geschwornen, Schiedsrichtern und Sachverständigen;
36. Amtsunterschlagung, Erpressung und Übervorteilung in amtlicher Stellung, Amtsmißbrauch infolge Bestechung oder zu betrügerischen Zwecken;
37. Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses durch Post- oder Telegraphenbeamte.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen auch der Versuch, die Teilnahme (Anstiftung und Gehülfenschaft),

Digitized by Google

die Begünstigung und die Aufforderung oder das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen.

Für leichtere Vergehen kann die Auslieferung verweigert und auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens verzichtet werden; so namentlich dann, wenn die bereits erfolgte Verurteilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Art. 4. Die Auslieferung wegen einer in Artikel 3 erwähnten Handlung kann auch dann bewilligt werden, wenn die Handlung zwar nach den Gesetzen des ersuchenden Staates strafbar, in dem Strafgesetze des Zufluchtskantons jedoch nicht besonders erwähnt ist, sofern diese Nichterwähnung lediglich die Folge äußerer Verhältnisse ist, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder.

Art. 5. Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren willen die Auslieferung begehrt wird, eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Strafe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Art. 6. Die Auslieferung wird verweigert, wenn nach der Gesetzgebung des Zufluchtskantons oder nach der des ersuchenden Staates die Strafklage oder die Strafe verjährt ist.

Art. 7. Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen, es sei denn, daß der Ausgelieferte und sein allfälliger Verteidiger oder Rechtsbeistand

Digitized by Google

ausdrücklich einwilligen, oder daß der Ausgelieferte während eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung von der Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrat kann auf erneutes Begehren des ersuchenden Staates gestatten, daß der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehren nicht angeführten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde.

Der Bundesrat kann seinerseits auf die in Absatz 1 erwähnte Bedingung eingehen, wenn im entsprechenden Fall das Auslieferungsbegehren von der Schweiz gestellt wird.

Art. 8. Dem Staate, an den die Auslieferung stattgefunden hat, steht das Recht nicht zu, von sich aus den Ausgelieferten an einen dritten Staat weiter auszuliefern, es sei denn, daß die in Art. 7, Absatz 1, erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 9. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Bedingung, daß der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf.

Art. 10. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes.

Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen seines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe.

Digitized by Google

Art. 11. Wegen Übertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt.

Hat eine Person, die wegen einer die Auslieferung begründenden Handlung verfolgt wird, außerdem ein fiskalisches oder ein militärisches Gesetz übertreten, so erfolgt die Auslieferung nur unter der Bedingung, daß diese Übertretung weder bestraft werden, noch einen Strafverschärfungsgrund bilden darf.

Art. 12. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie verlangt wird, auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen, oder zwar im Auslande begangen, aber in der Schweiz endgültig beurteilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird.

Art. 13. Wenn die Person, deren Auslieferung angehehrt wird, in der Schweiz wegen einer andern strafbaren Handlung strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so wird sie erst nach Beendigung des Strafverfahrens und Verbüßung der Strafe ausgeliefert.

Der Bundesrat kann indessen gestatten, daß der Verfolgte zur gerichtlichen Aburteilung vorübergehend an den ersuchenden Staat ausgeliefert werde, unter der Bedingung, daß sofort nach beendigtem Prozesse die Zurücklieferung an die Schweiz stattfinde.

Art. 14. Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen derselben Handlung verlangt, so ist sie vorzugsweise an den Staat zu bewilligen, auf dessen Gebiet die Tat, oder, wenn das Verbrechen in mehreren Staaten verübt wurde, an den Staat, in dem die Haupthandlung begangen worden ist.

Wird die Auslieferung von mehreren Staaten wegen verschiedener strafbarer Handlungen begehrt, so erhält derjenige Staat den Vorzug, dessen Begehren das schwerste

Digitized by Google

Verbrechen anführt. Sind die Verbrechen gleich schwer oder erscheint es zweifelhaft, welches das schwerere sei, so hat der Bundesrat in der Regel zunächst das zuerst gestellte Begehren zu berücksichtigen; er kann aber auch die geographische Lage der ersuchenden Staaten, sowie die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden in Betracht ziehen. Bei der Bewilligung der Auslieferung kann der Bundesrat den Vorbehalt machen, daß der Ausgelieferte nach seiner Beurteilung und Bestrafung dem oder den andern Staaten übergeben werde, die ebenfalls seine Auslieferung begehrt hatten.

Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Zweiter Titel.

Auslieferungsverfahren.

Art. 15. Die Auslieferungsbegehren sind in der Regel auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten. Ist die Schweiz der ersuchende Teil, so wendet sich der Bundesrat ebenfalls auf diplomatischem Wege an den auswärtigen Staat.

Dem Auslieferungsbegehren muß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein Urteil oder ein Haftbefehl, erlassen von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen des ersuchenden Staates, oder eine andere Urkunde beigegeben sein, die in dem ersuchenden Staate gebräuchlich ist und wenigstens die gleiche Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl; in dieser Urkunde muß das eingeklagte Verbrechen, sowie Ort und Zeit seiner Begehung angegeben sein. Beizufügen sind stets die Bezeichnung und, wenn nötig, eine Abschrift der auf die eingeklagte Handlung anwendbaren Gesetzesbestimmungen, soweit möglich das Signalement des Auszuliefernden und möglichst genaue Angaben über seine Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit.

Digitized by Google

Art. 16. Der Bundesrat entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen auf das Auslieferungsbegehren einzutreten sei.

Tritt der Bundesrat auf das Begehren nicht ein, so macht er dem ersuchenden Staate hievon Mitteilung.

Tritt der Bundesrat auf das Begehren ein, so trifft er die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen, um die Person, deren Auslieferung begehrt wird, aufsuchen und verhaften zu lassen.

Entspricht das Begehren nicht den Anforderungen des Art. 15, so kann der Bundesrat den ersuchenden Staat einladen, es vorschriftsgemäß einzureichen oder zu vervollständigen; er kann inzwischen gleichwohl die in Art. 18 vorgesehenen Maßnasmen treffen.

Art. 17. Wird auf diplomatischem Wege beim Bundesrat eine provisorische Verhaftung begehrt, so ordnet er ebenfalls die in Art. 18 vorgesehenen Maßnahmen an, sofern in dem Begehren das Bestehen eines Haftbefehls oder einer andern gleichwertigen Urkunde angezeigt und ein Auslieferungsbegehren angekündigt und überdies die in Art. 15 erwähnten notwendigen Angaben enthalten sind.

In einem solchen Falle wird jedoch die verhaftete Person, sie wäre denn aus einem andern Grunde in Haft zu behalten, auf freien Fuß gesetzt, wenn der von der zuständigen Behörde erlassene Verhaftsbefehl oder eine andere gleichwertige Urkunde und das Auslieferungsbegehren nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorschriftsgemäß vorgelegt werden. Diese Frist beträgt, von der Verhaftung an gerechnet, 20 Tage, wenn der ersuchende Staat an die Schweiz grenzt, 30 Tage wenn er ein nicht angrenzender europäischer Staat ist; wird die Auslieferung von einem außereuropäischen Staate verlangt, so kann die Frist bis auf 3 Monate ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Art. 18. Wenn aus dem Auslieferungsbegehren ersichtlich oder sonstwie bekannt ist, in welchem Kanton die verfolgte Person Zuflucht genommen hat, so fordert der Bundesrat die Regierung dieses Kantons auf, mit möglichster Beförderung der gesuchten Person nachforschen und sie verhaften zu lassen.

Die zuständige Behörde verfügt und vollzieht die Verhaftung in der von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Weise; sie nimmt zugleich jede Durchsuchung oder Beschlagnahme vor, die von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben oder im Haftbefehl nachgesucht und nach kantonalem Gesetze statthaft ist.

Ist der Zufluchtskanton unbekannt, so ordnet das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die zur Auffindung des Verfolgten erforderlichen Schritte an und läßt, wenn nötig, dessen Signalement veröffentlichen, mit der Aufforderung an die kantonalen Polizeibehörden, ihn aufzusuchen und zu verhaften.

Bleiben die Nachforschungen erfolglos, so gibt der Bundesrat dem ersuchenden Staate hievon Kenntnis.

Art. 19. In dringlichen Fällen können die kantonalen Regierungen und Gerichtsbehörden auch einem Begehren um provisorische Verhaftung Folge geben, das auf telegraphischem Wege oder durch die Post von den zuständigen ausländischen Behörden direkt an sie gerichtet wird. Sie haben in einem solchen Falle den Bundesrat unverzüglich zu benachrichtigen und ihm gegebenen Falls mitzuteilen, weßhalb sie die verlangte Verhaftung vorläufig nicht vollziehen.

Von einem derartigen Begehren muß dem Bundesrate unverzüglich auf diplomatischem Wege Kenntnis gegeben werden.

Der Verhaftete wird in Freiheit gesetzt, wenn die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 2, zutreffen.

Digitized by Google

Art. 20. In schwereren Fällen und falls Gefahr im Verzuge ist, sind die kantonalen Polizeiorgane berechtigt, auf einen zu ihrer Kenntnis gelangten ausländischen Steckbrief hin die Verhaftung des Ausgeschriebenen vorzunehmen. Der Bundesrat ist hievon sofort zu benachrichtigen.

Die Vorschrift in Art. 17, Abs. 2, findet entsprechende Anwendung.

Art. 21. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen.

Demselben werden nach Prüfung der Identitätsfrage die Auslieferungsbedingungen eröffnet. Er kann einen Rechtsbeistand zuziehen. Er wird ferner aufgefordert, sich zu erklären, ob er in seine unverzügliche Auslieferung einwillige oder ob und warum er sich seiner Auslieferung widersetze. Das Einvernahmeprotokoll ist mit allen Belegen und Nachweisen dem Bundesrate einzusenden.

Art. 22. Hat der Verhaftete in seine unverzügliche Auslieferung eingewilligt und steht ihr kein gesetzliches Hindernis entgegen oder hat er gegen die Auslieferung nur solche Einwengungen erhoben, die sich nicht auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützen, so bewilligt der Bundesrat die Auslieferung und teilt diesen Beschluß dem ersuchenden Staate, sowie der Kantonsregierung mit; er beauftragt die letztere, den Beschluß zu vollziehen und ihm darüber Bericht zu erstatten.

Art. 23. Wenn dagegen der Verhaftete eine Einsprache erhebt, die sich auf das gegenwärtige Gesetz, auf den Staatsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung stützt, so übersendet der Bundesrat die Akten an das Bundesgericht und gibt der beteiligten Kantons-Regierung hievon Kenntnis.

Das Bundesgericht kann eine Vervollständigung der Akten anordnen.

Digitized by Google

Das Bundesgericht kann das persönliche Erscheinen des Verhafteten anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht aus wichtigen Grüuden, die im Protokoll anzugeben sind, den Ausschluß der Öffentlichkeit verfügt.

Der eidgenössische Generalanwalt kann sich an der Voruntersuchung und an der Hauptverhandlung beteiligen.

Der Verhaftete kann einen Rechtsbeistand zuziehen; nötigenfalls wird dieser von Amtes wegen ernannt.

Art. 24. Das Bundesgericht entscheidet, ob die Auslieferung stattzufinden hat oder nicht.

Art. 25. Die provisorische Freilassung des Verhafteten kann gestattet werden, wenn diese Maßregel den Umständen nach geboten erscheint.

Die Erlaubnis dazu wird vom Bundesgerichte erteilt, wenn der Fall bei ihm anhängig ist; andernfalls vom Bundesrate.

Art. 26. Wird die Auslieferung bewilligt, so ist nach Art. 22 zu verfahren.

Wird sie verweigert, so teilt der Bundesrat dies dem ersuchenden Staate mit; der Verhaftete wird sofort in Freiheit gesetzt, sofern er nicht aus einem andern Grunde in Haft zu behalten ist.

Art. 27. Der nach Art. 22 oder 26, Absatz 1, Auszuliefernde wird an die Grenze geführt und von den zuständigen Polizeibeamten den Behörden oder Beamten des ersuchenden Staates mit den Papieren, Wertsachen und andern in Beschlag genommenen Gegenständen übergeben, die sich auf das Vergehen beziehen, wegen dessen die Auslieferung stattfindet.

Kann die Auslieferung nicht vollzogen werden, so werden gleichwohl die Papiere, Wertsachen und andere in

Digitized by Google

Beschlag genommene Gegenstände dem ersuchenden Staate zugestellt.

Nachträglich aufgefundene Gegenstände der genannten Art werden ebenfalls ausgeliefert.

Allfällige Rechte Dritter auf die genannten Gegenstände werden vorbehalten.

Art. 28. Wenn binnen zwanzig Tagen, von der Mitteilung des Auslieferungsbeschlusses an gerechnet, der ersuchende Staat für die Übernahme des Auszuliefernden nicht sorgt, so wird dieser in Freiheit gesetzt. Der Bundesrat kann eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

Art. 29. Wenn ein nach Art. 19 und 20 Verhafteter in seine Auslieferung einwilligt, so kann die Kantonsregierung, sobald sie den Haftbefehl in Händen hat, die Auslieferung ohne Weiteres anordnen und unverzüglich vollziehen.

Die Kantonsregierung hat in diesem Falle dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement von der getroffenen Verfügung sofort Kenntnis zu geben, unter Einsendung des Haftbefehls und eines Protokollauszuges, wodurch die unterschriftliche Einwilligung des Ausgelieferten bescheinigt wird.

Art. 30. Der Bundesrat kann im Einverständnis aller Beteiligten gestatten, daß eine im Ausland verhängte Gefängnisstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt erstanden werde; er wird in einem solchen Falle die nötigen Anordnungen treffen.

Art. 31. Der Bund trägt die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an auswärtige Staaten.

Dritter Titel.

Durchlieferung.

Art. 32. Auf das diplomatische Begehren eines auswärtigen Staates kann der Bundesrat die Durchlieferung

Digitized by Google

(Transit) der von einem fremden Staate an einen andern fremden Staat ausgelieferten Personen über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft gestatten, wenn dem Begehren eine den Vorschriften des Art. 15 genügende Urkunde beiliegt. Die Durchlieferung wird indessen verweigert, wenn auch eine Auslieferung nach Art. 2, 3, 10 oder 11 dieses Gesetzes verweigert werden müßte.

Vierter Titel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 33. Der Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 136) ist aufgehoben.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Januar 1892.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Januar 1892.

Der Präsident: **Göttisheim.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 27. Januar 1892 öffent-

Digitized by Google

lich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Mai 1892

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Schenk.
Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

Nr. 2.

Eidgen. Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Vom 18. April 1905.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 29 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904;

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind eingeladen, diejenigen Vorschriften, welche zur Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904, und der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung erforderlich sind, auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege zu erlassen (Art. 1 des Bundesgesetzes). Die Kantone werden insbesondere das System des Jagdbetriebes, welches sie annehmen wollen (Art. 3), sowie die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen regeln, vorbehalten die Abkommnisse mit den Grenzstaaten für internationale Grenzgewässer (Art. 10).

Digitized by Google

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind bis zum 1. September 1905 dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

Art. 2. Die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bewilligungen sollen enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Person, für welche die Bewilligung bestimmt ist;
b) die Bezeichnung der Jagdart, z. B. Hochwildjagd, allgemeine Jagd, Flugjagd, für welche die Bewilligung erteilt wird.

Wo die Jagd verpachtet wird, sind den Pachtbeständern Berechtigungsakte von gleichem Inhalte (Absatz 1) auszustellen.

Art. 3. Außerdem erhält jeder Jäger mit der Jagdbewilligung zugestellt das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz nebst der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zu demselben, das Jagdgesetz und die Jagdverordnungen des betreffenden Kantons, sowie eine genaue Beschreibung der Grenzen der im Kanton liegenden eidgenössischen und allfälliger kantonaler Bannbezirke. Diese Bezirke sind auf einer Karte darzustellen, welche jeder Jagdbewilligung beizugeben ist.

Art. 4. Die Kantone sind verpflichtet, gegenwärtige Vollziehungsverordnung rechtzeitig zu veröffentlichen, sowie jährlich den Beginn und Schluß der Jagd und sonstige allfällige Jagdvorschriften bekannt zu machen.

Art. 5. Bei Ausübung der Jagd sind die landwirtschaftlichen Kulturen zu schonen.

Das Betreten von eingefriedigten Gärten, Hofstätten, von Weinbergen während der Traubenreife bis nach beendigter Weinlese, der noch nicht geernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Baumschulen ist untersagt.

Digitized by Google

Art. 6. Die ausnahmsweise Frühlingsjagd auf Zugschnepfen in Jagdrevieren darf nicht länger als für 30 Tage bewilligt und muß spätestens mit 10. April geschlossen werden.

Art. 7. Die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art durch Jagdberechtigte zum Fang von Füchsen, Fischottern, Iltissen, Stein- und Edelmardern (Art. 6, Ziffer b, des Bundesgesetzes) darf nur erfolgen, wenn die Fanggeräte deutlich mit dem Namen des Besitzers bezeichnet und so markiert sind, daß Unglücksfälle vermieden werden.

Art. 8. Über die Abgrenzung der eidgenössischen Bannbezirke für das Hochwild und die Anordnung der Wildhut in denselben wird eine besondere bundesrätliche Verordnung erlassen. Die Kantone sind gehalten, in den mit Bann belegten Gebieten eine dem Zweck entsprechende Wildhut anzuordnen und durchzuführen. (Art. 15 des Bundesgesetzes.)

Art. 9. Das eidgenössische Departement des Innern kann sich durch besondere Beauftragte vergewissern, ob den Vorschriften über die Wildhut in den Bannbezirken seitens der Kantone in geeigneter Weise nachgelebt werde.

Art. 10. Gemäß Bundesbeschluß vom 28. Juni 1878, betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Überwachung der Bannbezirke für das Hochwild, trägt der Bund an die hieraus erwachsenden Kosten einen Drittel bei.

Zur Erwirkung dieses Bundesbeitrages ist dem eidgenössischen Departement des Innern alljährlich bis 15. Januar für das verflossene Jahr Rechnung zu stellen unter Einsendung der Originalbelege und gleichzeitiger Berichterstattung über die Wildhut in den betreffenden Bannbezirken, nach einem vom eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten Formular.

Digitized by Google

Art. 11. Als beitragsberechtigte Ausgaben für die Wildhut in den eidgenössischen Bannbezirken werden anerkannt: die fixen Besoldungen der Wildhüter, sowie die an solche verabfolgten Taggelder, die Auslagen für Unfallversicherung, Bewaffnung und Ausrüstung der Wildhüter, die an solche verabfolgten Entschädigung für Kleidung, Wohnung, Munition und Fahrauslagen, die Prämien für erlegtes Raubwild und erfolgte Frevelanzeigen, endlich die Kosten für zeitweise Verstärkung der Wildhut durch Zuzug.

Art. 12. An der Bestreitung der Kosten einer allfälligen fortzusetzenden Wildhut in aufgehobenen Bannbezirken beteiligt sich der Bund nicht.

Art. 13. Die Wildhüter in den Bannbezirken sollen anerkannt rechtschaffene und in der Jagd bewanderte Männer sein.

Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt durch die Regierungen der betreffenden Kantone und unterliegt der Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 14. Nach Ablauf der fünfjährigen Bannperiode kann jeweilen im Einverständnis mit dem Bundesrat eine Neubegrenzung der Bannbezirke stattfinden. Hierbei ist von der zuständigen Kantonsregierung Vorsorge zu treffen, daß die durch die bisherige Wildhut erreichten Erfolge möglichst erhalten bleiben, d. h. nicht durch schonungslosen Jagdbetrieb aufgehoben werden. Es sind zu diesem Zweck namentlich ins Auge zu fassen: strenge Beaufsichtigung der früheren Banngebiete während des Jagdbetriebes durch geeignetes Personal, sowie Einschränkung der Jagddauer.

Art. 15. Bei bewilligtem Abschuß, während geschlossener Jagd, von Wild, das durch Überzahl Schaden stiftet (Art 4 des Bundesgesetzes), darf solches nur nach Vorweisung eines von der Lokalbehörde ausgestellten Ursprungs-

Digitized by Google

zeugnisses feilgeboten, verkauft oder gekauft werden. Dasselbe ist der Fall für Wild, das in Pachtrevieren während der Zeit vom 16. bis 31. Dezember zum Abschuß gelangt (Art. 9, Absatz 3, des Bundesgesetzes), sowie für Hirschwild aus geschlossenen Wildgehegen (Art. 5 des Bundesgesetzes), und für Hirschwild, welches gemäß der Bestimmung des Art. 7, Absatz 3, des Bundesgesetzes erlegt worden ist.

Art. 16. Die Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wild (Wildbret) ist während geschlossener Jagd (15. Dezember bis 1. September) gestattet, beschränkt sich jedoch beim Federwild auf folgendes Wildbret:

Auer- und Birkhähne, Reb-, Hasel- und Schnee- oder Weißhühner, Steinhühner oder Perniseu, Schnepfen, Wachteln, Wachholder-, Rot-, und Misteldrosseln, ferner Fasanen und Wildenten.

Vom achten Tage nach Schluß der Jagd an bis zur Wiedereröffnung derselben (23. Dezember bis 1. September) ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, mit Ausnahme:

a) des aus dem Ausland eingeführten Wildes, dessen ausländische Herkunft durch Vorlage der zudienenden Zollbelege nachgewiesen werden kann (Art. 5, letzter Absatz, des Bundesgesetzes);
b) des im vorhergehenden Art. 15 genannten Wildes;
c) der Schnepfen während der Dauer der von Revierkantonen bewilligten Frühjahrsschnepfenjagd (Art. 9, Absatz 4, des Bundesgesetzes).

Das eidgenössische Departement des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Zolldepartement nötigenfalls das zur Durchfuhr zugelassene Wildbret durch die Grenzzollämter, gegen Entrichtung der reglementarischen Taxe, plombieren zu lassen.

Art. 17. Die Ein- und Durchfuhr, sowie der Transport von lebenden und toten Exemplaren der nach Art. 17

Digitized by Google

des Bundesgesetzes geschützten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann eine solche im einzelnen Fall für eine beschränkte Zahl lebender Exemplare, zum Halten in Käfigen, durch das eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.

Art. 18. Das Feilbieten, der Verkauf und Kauf von Staren, Drosseln und Amseln, welche mit Ermächtigung der Kantone wegen Schadens in Weinbergen und Obstgärten im Herbst bis nach beendigter Weinlese und Obsternte abgeschossen worden sind (Art. 17 des Bundesgesetzes, letztes Alinea), ist untersagt.

Art. 19. Von jedem in Rechtskraft erwachsenden Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung, gemäß Art. 23, Ziffer 2, des Bundesgesetzes, ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern, jeweilen spätestens bis Ende Juli, Anzeige zu machen, unter Angabe des Datums des Urteils, der verurteilenden Gerichtsbehörde, des Geschlechts- und Taufnamens, des Heimats- und Wohnortes des Verurteilten, sowie der Dauer des Entzuges der Jagdberechtigung. Das genannte Departement wird, jeweilen rechtzeitig vor Eröffnung der Jagd, sämtlichen Kantonen ein Bulletin über den ausgesprochenen Entzug der Jagdberechtigung zustellen.

Art. 20. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Bern, den 18. April 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 3.

Kantonale Vollziehungsverordnung
zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

Vom 6. Juli 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

behufs Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 18. April 1905, sowie in Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 14. Januar 1887,

verordnet:

§ 1.

Zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Schwyz ist die Lösung eines Patentes erforderlich.

§ 2.

Patente werden erteilt an Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und denen die Jagdberechtigung nicht entzogen ist.

§ 3.

Zur Einlösung eines Jagdpatentes sind nicht berechtigt:

a) Personen, denen durch die kompetenten Behörden die Jagdberechtigung entzogen worden ist;
b) die im Aktivbürgerrecht Eingestellten während der Dauer der Einstellung;
c) die kriminell Verurteilten für die Dauer von 4 Jahren, vom Urteil an gerechnet, insofern die betreffende Person nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt ist;
d) diejenigen, welche ihrer Pflicht bezüglich Bezahlung von Geldbußen, Militärpflichtersatz-, der Kantons-,

Digitized by Google

Bezirks- und Gemeindesteuern nicht nachkommen, während der Zeit der Nichterfüllung dieser Pflicht;

e) Personen, welche wegen Vergehen gegen das Eigentum (Frevel und Diebstahl) korrektionell bestraft worden sind, für die Dauer von 2 Jahren, von der Bestrafung an gerechnet;

f) Armengenössige während der Dauer der Unterstützung.

Wer ein Jagdpatent bezieht, ohne zu einem solchen berechtigt zu sein, wird gleich demjenigen bestraft, welcher die Jagd ohne Patent ausübt, und hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Patenttaxe.

§ 4.

Nichtkantonseinwohner haben bei der Einlösung des Jagdpatentes sich auszuweisen, daß keine der in § 3 enthaltenen Voraussetzungen auf sie zutrifft.

§ 5.

Das Jagdpatent ist Jahr für Jahr und zwar dasjenige für die Hochwildjagd bis jeweilen den 31. August, dasjenige für die allgemeine Jagd bis je den 23. September bei dem zuständigen Bezirksamte einzulösen.

Die Bezirksämter haben unverzüglich ein genaues Verzeichnis der patentierten Jäger der Kantonskanzlei behufs Veröffentlichung im Amtsblatt einzusenden.

§ 6.

Das Jagdpatent, das nicht übertragbar ist, hat nur für diejenige Person Gültigkeit, auf deren Namen es lautet. Es soll die genaue Bezeichnung des Inhabers (Tauf- und Familienname, Alter, Beruf und Wohnort), sowie die Angabe der Jagdzeit und der Jagdart (Hochwildjagd, allgemeine Jagd, Jagd mit oder ohne Hund) enthalten.

Außerdem erhält jeder Jäger mit dem Patent zugestellt:

Digitized by Google

a) das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;
b) die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 18. April 1905;
c) die kantonale Vollziehungsverordnung;
d) eine genaue Beschreibung der Grenzen der im Kanton Schwyz liegenden Freiberge (Bannbezirke) mit Karte.

§ 7.

Der Inhaber eines Jagdpatentes hat dasselbe auf der Jagd stets bei sich zu tragen und auf Verlangen den Polizei- und Forstangestellten, Wildhütern, patentierten Jägern oder Grundeigentümern, auf deren Gebiet die Jagd ausgeübt wird, vorzuweisen.

§ 8.

Die Taxen für die Jagdpatente betragen, die Stempelgebühr nicht inbegriffen:

a) für die Hochwildjagd	Fr. 20. —
b) für die allgemeine Jagd:	
ohne Hund	Fr. 10. —
mit einem Hund	„ 15. —
mit zwei oder mehr Hunden	„ 30. —

Jäger, die nicht im Kanton wohnhaft sind, haben zudem für jeden Hund 5 Fr. Hundetaxe zu Handen der Staatskasse zu entrichten.

§ 9.

Vorbehältlich anderweitiger Verfügungen des Regierungsrates (§ 19, litt. a und b) werden für die offene Jagdzeit folgende Termine festgesetzt:

a) die Hochwildjagd, auf welcher einzig die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere erlaubt ist, beginnt mit dem 7. September und endet mit dem 30. September;
b) die allgemeine Jagd, die auch die Berechtigung zur Flugjagd in sich schließt, dauert vom 1. Oktober bis Ende November.

Digitized by Google

Öffnung und Schluß der Jagdzeit sollen alljährlich rechtzeitig im Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§ 10.

Jedem Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist gestattet, schädliches Gewild, das in seine Gebäude oder eingefriedeten Räume eindringt, daselbst zu erlegen oder erlegen zu lassen. Rehe, Hasen und Wildhühner können jedoch nicht zu den schädlichen Tieren gezählt werden.

§ 11.

Bei der Jagd auf Gemsen und Murmeltiere (Hochwildjagd) ist die Verwendung von Hunden, sowie der Gebrauch von Repetierwaffen und solchen Kugelgewehren, deren Kaliber weniger als 9 Millimeter beträgt, untersagt. Auch Repetierwaffen, bei denen das Magazin entfernt ist, dürfen für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere nicht verwendet werden.

Auf der niedern Jagd dürfen keine Kugelgewehre verwendet werden.

§ 12.

Die Jagd auf Seegebieten darf nur mit Ruderschiffen betrieben werden; die Verwendung von Schußwaffen mit größerm Kaliber als Nr. 12 ist verboten.

§ 13.

Der Jagd dürfen auch während der offenen Jagdzeit unbedingt nicht unterworfen werden:

a) Hirsche, Rehe und Steinwild;
b) junge Gemsen vom gleichen Jahr (Gemskizzen) und die sie begleitenden säugenden Gemsgeißen;
c) Auer- und Birkhennen;
d) die in Art. 17 des Bundesgesetzes bezeichneten Vogelarten.

Digitized by Google

In den durch bundesrätliche Verordnung festgesetzten Freibergen ist jede Art von Jagd strengstens verboten.

Der Regierungsrat sorgt für die Überwachung dieser Freiberge und trifft die für die Hebung des Wildstandes zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen.

§ 14.

Laufhunde dürfen nur zur Zeit, wo die allgemeine Jagd geöffnet ist, verwendet werden. Jagdhunde, welche zu irgend welcher Zeit in den Freibergen getroffen werden, sowie solche, die während der Zeit, wo die allgemeine Jagd geschlossen ist, ohne Begleitung des Besitzers oder ohne Maulkorb herumstreifen, dürfen straflos erlegt werden.

§ 15.

Des Jagdfrevels überführt ist nicht nur derjenige, welcher in unberechtigter Weise Wild erlegt oder einfängt, sondern auch jeder, welcher mit einer Jagdwaffe in einem Freiberge betroffen wird oder der, ohne zum Tragen des Gewehres berechtigt zu sein, mit Jagdbüchse in offenem Jagdgebiete sich aufhält.

§ 16.

Bei Ausübung der Jagd sind die landwirtschaftlichen Kulturen zu schonen.

Das Betreten von eingefriedigten Gärten, Hofstätten, Baumschulen, der noch nicht geernteten Getreide-, Gespinnst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Weinberge vor beendigter Weinlese, ist untersagt. Es darf in Gegenden, wo die Weinlese noch nicht stattgefunden hat, nicht mit Hunden gejagt werden.

Der Jäger haftet für allen von ihm und seinen Hunden verursachten Schaden.

§ 17.

An Sonn- und Feiertagen ist die Ausübung der Jagd gänzlich verboten.

Digitized by Google

§ 18.

An Jäger, welche für die allgemeine Jagd Patente gelöst haben, werden für nachbenannte, während der allgemeinen Jagdzeit auf dem Gebiete des Kantons Schwyz erlegte Tiere folgende Prämien aus der Staatskasse bezahlt:

a)	für einen Fischotter	Fr. 20. —
b)	für einen Steinadler	„ 10. —
c)	für einen Iltis	„ 5. —
d)	für einen Marder	Fr. 3. —
e)	für einen Hühnerhabicht, Gabelweiher, Sperber, großen Uhu oder Fischreiher	„ 2. —
f)	für einen Alpenraben (Rapp od. Alpenkrähe)	„ 1. —
g)	für ein „Ducheli" (colymbus cristatus, Haubensteißfuß)	„ —. 50
h)	für eine Elster oder Krähe	„ —. 60
i)	für einen Häher (Herrenvogel)	„ —. 20

Die betreffenden Tiere sind dem Bezirksamte, das die Prämie ausbezahlt, vorzuweisen und von demselben durch Abschneiden eines Fußes oder einer Kralle zu kennzeichnen. Personen, die sich betrügerischen Handlungen betreff Erhebung von Prämien zu schulden kommen lassen, werden dem Strafrichter überwiesen.

§ 19.

Dem Regierungsrat steht je nach eintretendem Bedürfnis die Befugnis zu:

a) die Dauer der allgemeinen Jagd abzukürzen;
b) die Hochwildjagd auf sämtliches in Art. 11 des Bundesgesetzes aufgeführte Gewild ganz oder teilweise einzustellen;
c) Das Abschießen von Amseln, welche in Weinbergen Schaden anrichten, im Herbste bis nach beendigter Weinlese zu erlauben;

Digitized by Google

d) die Jagd auf Rehböcke gegen besondere Taxe zu gestatten;

e) den Abschuß alter Gemsböcke, sowie alter galter Geißen in den Freibergen nach eingeholter Bewilligung des eidgen. Departements des Innern anzuordnen, wenn der durch dieses Wild verursachte Schaden in den Alpweiden erheblich ist;

f) den Wildhütern das Giftlegen in den Freibergen zur Vertilgung von Füchsen und anderm Raubzeug unter Aufstellung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu erlauben;

g) die in § 18 angeführten Schußgelder ganz oder teilweise auch während der geschlossenen Jagdzeit an patentierte Jäger oder an andere Personen zu bewilligen, sowie diese Schußgelder zu erhöhen oder zu reduzieren;

h) die Verfolgung schädlicher oder reißender Tiere und, bei allzustarker Vermehrung, auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben;

i) den Jagdberechtigten das Anbringen von Fallen für Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarder zu gestatten gegen die Verpflichtung, die betreffenden Fanggeräte deutlich mit dem Namen des Fallenstellers zu bezeichnen und jegliche Haftbarkeit für allfällig verursachten Schaden zu übernehmen;

k) während den Monaten Januar und Februar die Jagd auf Schwimmvögel auf Seegebieten gegen eine Taxe von Fr. 15 pro Person unter der Bedingung zu bewilligen, daß diese Jagd nur zu Schiff betrieben werden darf;

l) einzelnen zuverlässigen, sachverständigen Bewohnern des Kantons Schwyz die Bewilligung zu erteilen,

Digitized by Google

auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

§ 20.

Übertretungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und der daherigen bundesrätlichen und kantonalen Vollziehungsverordnungen werden gemäß den Bestimmungen von Art. 21 und folgende obenerwähnten Bundesgesetzes bestraft.

Von jeder in Rechtskraft erwachsenen Bußenverfügung, mit welcher der Entzug der Jagdberechtigung verbunden ist, ist der Kantonskanzlei und von dieser dem eidgen. Departement des Innern Anzeige zu machen.

§ 21.

Die Strafen werden, mit Ausnahme der Übertretungen im Rückfalle, welche vom Strafrichter zu beurteilen sind, im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 vom Bezirksammann ausgefällt.

Wird eine Klage bestritten, so erfolgt Überweisung des Falles an den zuständigen Strafrichter.

§ 22.

Der Leiter bezieht von allen eingegangenen Strafgeldern die Hälfte; der Rest, sowie der Ertrag der konfiszierten Waffen und Fanggeräte, des gesetzwidrig eingefangenen, erlegten oder gefrevelten Wildes ꝛc. fallen in die Bezirks- und im Falle der Weiterziehung an das Kantonsgericht, in die Kantonskasse.

§ 23.

Beeidigte Polizeiangestellte, Wildhüter, Forstbeamte und Bannwarte haben die Pflicht, wahrgenommene Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über Jagd und

Digitized by Google

Vogelschutz sofort zu verzeigen; ihre Angaben haben, wenn sie auf persönlich gemachten Wahrnehmungen beruhen, volle Beweiskraft.

§ 24.

Die Schulbehörden und das Lehrpersonal haben dafür zu sorgen, daß die Schuljugend mit den durch das Bundesgesetz geschützten Vogelarten und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert wird.

§ 25.

Der Regierungsrat wird mit der Handhabung und dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Mit Inkrafttreten derselben nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 31 der Kantonsverfassung, tritt die Vollziehungsverordnung vom 14. Januar 1887 außer Kraft.

Ebenso sind aufgehoben die §§ 5 und 6 der Polizeiverordnung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe vom 12. Januar 1881, insoweit sie die Ausfällung und den Einzug der Geldbußen wegen Jagd und Fischerei an Sonn- und Feiertagen betreffen.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **P. Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Nachdem die Referendumsfrist am 25. September 1905 unbenützt abgelaufen, wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesez über Jagd und Vogelschuß vom 6. Juli 1905, mit 1. Oktober 1905 in Rechtskraft erklärt.

Schwyz, den 4. Oktober 1905.

Namens des Regierungsrates:
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 4.

Bundesratsbeschluß

betreffend Gesundheitsscheine für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine.

Vom 18. April 1905.

Der schweizerische Bundesrat,

1. in Anbetracht der Tatsache, daß infolge des anhaltend wachsenden Viehverkehres mit einem beständigen Vorkommen von Seuchen und einer weder örtlich noch zeitlich beschränkten Gefahr der Seuchenverschleppung gerechnet werden muß;
2. mit Rücksicht auf die hierdurch bedingte Notwendigkeit, alles in den öffentlichen Verkehr gelangende Vieh den nämlichen einheitlichen Kontrollvorschriften zu unterwerfen;
3. unter Berufung auf die Artikel 2, 4 und 5 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872;
4. in ausdrücklicher Bestätigung des Artikels 10 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen,

auf den Bericht und Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die amtlichen Gesundheitsscheine, wie solche gesetzlich vorgeschrieben sind für den Verkehr mit Rindvieh und Tieren aus dem Pferdegeschlecht, die über sechs Monate alt sind, werden hiermit für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auch vorgeschrieben für den Verkehr mit Kälbern, d. h. Tieren des Rindviehge-

Digitized by Google

schlechts im Alter von sechs Monaten und darunter, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Art. 2. Alle auf die Gesundheits- oder Ursprungsscheine bezüglichen Vorschriften der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen haben sinngemäß auch Anwendung zu finden hinsichtlich der für den Verkehr mit Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen erforderlichen Gesundheitsscheine.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1905 in Kraft.

Bern, den 18. April 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Nr. 5.

Bundesratsbeschluß

betreffend Abänderung von Art. 5 der Vollziehungsverordnung über die Fischerei.

Vom 30. Mai 1905.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Der Art. 5, Absatz 4, der Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 zum Bundesgesetz über die Fischerei wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei„ der Kontrolle der Netze und Geflechte ist ein

Digitized by Google

zufälliges Mindermaß von einem Zehntel an einzelnen Maschen oder Öffnungen nicht zu beanstanden."

Bern, den 30. Mai 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 6.

Bundesgesetz

betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post.

Vom 28. März 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1901,

beschließt:

Art. 1. Wenn beim Bau oder Betrieb einer Eisenbahn oder bei Hülfsarbeiten, mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes verbunden ist, ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Inhaber der Eisenbahnunternehmung für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.

Als Dritte im Sinne dieses Artikels sind nicht anzusehen das Personal der Eisenbahnunternehmung oder die-

Digitized by Google

jenigen Personen, deren sie sich zum Betriebe des Transportgeschäftes oder zum Bau der Bahn bedient.

Art. 2. Der Schadenersatz umfaßt im Falle des Todes die erwachsenen Kosten, insbesondere diejenigen der Beerdigung. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so ist namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Entschädigung zu leisten. Haben andere Personen durch den Tod ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 3. Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Überdies kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird, auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

Art. 4. In Fällen ungewöhnlich hohen Erwerbes des Getöteten oder Verletzten kann der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände angemessen ermäßigen.

Art. 5. Trifft den Getöteten oder Verletzten ein Teil der Schuld an dem Unfall, so kann der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach Verhältnis ermäßigen.

Art. 6. Jeder Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte oder Getötete sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung mit der Eisenbahn in Berührung gebracht hat.

Art. 7. Hat sich der Verletzte oder Getötete durch wissentliche Übertretung polizeilicher Vorschriften in Berührung mit der Eisenbahn gebracht, so kann der Richter die Ersatzpflicht einschränken oder von derselben ganz entbinden.

Digitized by Google

Art. 8. Trifft die Eisenbahnunternehmung oder die im Art. 1, Absatz 2, genannten Personen ein Verschulden, so kann der Richter unter Würdigung der besondern Umstände, namentlich in Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, dem Verletzten oder, wenn dieser gestorben ist, dessen Angehörigen, auch abgesehen von dem Ersatz nachweislichen Schadens, eine angemessene Geldsumme zusprechen.

Art. 9. Der Schadenersatz ist in Form einer Kapitalsumme oder einer jährlichen Rente oder in Form einer Kapitalsumme in Verbindung mit einer Rente zu bestimmen. Der Richter ist bei Festsetzung der Entschädigungsart an die Anträge der Parteien nicht gebunden, sondern entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Gegebenfalls trifft er die erforderlichen Anordnungen für die Sicherung der Rentenleistungen.

Art. 10. Sind im Zeitpunkt der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten die Abänderung des Urteils vorbehalten.

Den gleichen Vorbehalt kann der Richter auch zu gunsten der Eisenbahnunternehmung machen für den Fall, daß sich die Folgen des Unfalls wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

Art. 11. Die Eisenbahnunternehmung hat auch für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die der Betroffene unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, Schadenersatz zu leisten, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust mit dem Unfall im Zusammenhang steht.

Abgesehen von diesem Falle ist sie für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die weder als

Digitized by Google

Frachtgut noch als Reisegepäck aufgegeben worden sind, nur dann schadenersatzpflichtig, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird.

Art. 12. Der Schadenersatz wird in den in Art. 11 vorgesehenen Fällen nach dem wirklichen Werte der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Gegenstände bestimmt. Eine weitergehende Entschädigung kann nur in den Fällen des Art. 8 zugesprochen werden.

Art. 13. Wenn die getötete oder verletzte Person gegen Unfall versichert und die haftbare Eisenbahnunternehmung an der Bezahlung der Prämien oder Beiträge beteiligt war, so kann die Versicherungssumme, welche der Verletzte oder die Anspruchsberechtigten erhalten, zu dem Teile, welcher der Beitragsleistung der Unternehmung entspricht, von der Schadenersatzsumme in Abzug gebracht werden.

Gegenüber Angestellten und Arbeitern hat die Eisenbahnunternehmung nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche sie beiträgt, alle beim Bau oder Betrieb einer Eisenbahn vorkommenden Unfälle umfaßt.

Art. 14. Die durch dieses Gesetz begründeten Schadenersatzklagen verjähren in zwei Jahren, welche von dem Tage des Unfalles an gerechnet werden. Dieselbe Verjährungsfrist gilt für die aus Art. 10 sich ergebenden Begehren auf Erhöhung oder Herabsetzung der Schadenersatzsumme; sie läuft vom Tage der Eröffnung des Urteils an.

Für den Stillstand, die Hinderung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 15. Die aus diesem Gesetz gegen die Unternehmung entstehenden Ansprüche der Arbeiter und Angestellten aus Verletzung oder Tötung sind unübertragbar.

Digitized by Google

Art. 16. Reglemente, Bekanntmachungen oder besondere Übereinkommen, welche die Haftbarkeit der Eisenbahnunternehmung zum Voraus ausschließen oder einschränken, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 17. Jeder Vertrag, kraft dessen eine offenbar unzulängliche Entschädigung dem Verletzten oder den Anspruchsberechtigten zugesichert oder entrichtet worden ist, kann angefochten werden.

Art. 18. Der Eisenbahnunternehmung bleibt der Rückgriff vorbehalten gegenüber Personen, die durch ihr Verschulden einen Unfall verursacht haben, aus welchem Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden.

Art. 19. Schadenersatzklagen aus diesem Gesetze können sowohl bei dem Gericht des ordentlichen Domizils der Unternehmung als auch bei dem gemäß Konzession oder Gesetz zuständigen Gericht des Kantons, in welchem sich der Unfall ereignet hat, angebracht werden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 und Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes, vom 15. Oktober 1897).

Art. 20. Der Richter urteilt bei allen gestützt auf dieses Gesetz erhobenen Ansprüchen nach freiem Ermessen, ohne an die Beweisregeln der einschlagenden Prozeßgesetze gebunden zu sein.

Art. 21. Die Konzession kann eine über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Haftpflicht begründen.

Art. 22. Die Kantone haben dafür zu sorgen:

1. daß Streitigkeiten aus diesem Gesetz durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können;
2. daß den bedürftigen Personen auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohltat

Digitized by Google

des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden.

Art. 23. Die Unfälle, welche sich vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ereignen, sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875, beziehungsweise vom 26. April 1887 zu beurteilen, soweit die betreffenden Konzessionen nicht eine weitergehende Haftpflicht begründen.

Art. 24. Das gegenwärtige Gesetz findet entsprechende Anwendung:

1. auf den Betrieb der Dampfschiffahrtsunternehmungen;
2. auf den Postbetrieb, soweit die eidgenössische Postverwaltung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 haftet.

Art. 25. Für die aus diesem Gesetz gegen den Bund als Inhaber einer Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- oder Postunternehmung gerichteten Klagen finden die Bestimmungen des Art. 48, Ziffer 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 und des Art. 12, letztes Alinea, des Bundesgesetzes betreffend Erwerbung und Betrieb der Eisenbahnen vom 15. Oktober 1897 keine Anwendung.

Diese Klagen sind gegen die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen, bei der Haftpflicht der Post gegen den Bund zu richten.

Art. 26. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen;
2. Art. 2, letztes Alinea, und Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der

Digitized by Google

Haftpflicht, ersterer in dem Sinne, daß die Haftpflicht des Arbeitgebers aus Unfällen beim Eisenbahnbau gemäß Art. 1, lit. d, immerhin vorbehalten bleibt, letzterer soweit er sich auf die unter dieses Gesetz fallenden Hülfsarbeiten bezieht.

Art. 27. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 24. März 1905.

Der Präsident: **Schobinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 28. März 1905.

Der Präsident: **E. Isler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 5. April 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. August 1905 in Kraft.

Bern, den 8. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 7.

Bundesgesetz

betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877, betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Vom 1. April 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1902,

beschließt:

Art. 1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinenfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrikgesetzes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung:

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hülfsarbeiten;

Digitized by Google

b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnamsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußern Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besondern Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus andern Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden.

Art. 6. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. März 1905.

Der Präsident: **E. Isler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Digitized by Google

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 1. April 1905.

Der Präsident: **Schobinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 5. April 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 8.

Bundesbeschluß vom 16. Juni 1905

betreffend die internationalen Übereinkünfte:

1. Zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.

Art. 1. Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Art. 2. Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über:

Digitized by Google

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6, Absatz 1, dieses Abkommens, ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem andern Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Art. 3. Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die andern Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Art. 4. Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem

Digitized by Google

die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörde des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Art. 5. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Art. 6. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur, gegen seine Gesetze verstoßen würde.

Der Vorbehalt des Art. 5, Absatz 2, findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

Art. 7. Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann

Digitized by Google

gleichwohl in den andern Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaates eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8. Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine, Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist.

Art. 9. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollem im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 10. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 11. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Digitized by Google

Art. 12. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkt beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermanglung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen andern Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

2. Zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

Art. 1. Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 2. Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 3. Ungeachtet der Bestimmungen der Art. 1 und 2 ist das Gesetz des Heimatstaats allein maßgebend, wenn

Digitized by Google

das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Art. 4. Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Art. 5. Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben weeden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;
2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritte des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaates nicht erhoben werden kann.

Art. 6. Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, kann sich gleichwohl jeder von ihnen an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes wenden, um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen

Digitized by Google

Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind. Diese Maßnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates bestätigt werden; sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Art. 7. Die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die durch ein nach Art. 5 zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind, und daß im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten entsprechend den besonderen Vorschriften erfolgt ist, die das Gesetz seines Heimatstaates für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt, daß das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Art. 8. Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaates im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag

Digitized by Google

hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 12. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 13. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Digitized by Google

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

3. Zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Art. 1. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats).

Art. 2. Sieht das Gesetz des Heimatstaats für den Fall, daß der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäß dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Art. 3. Falls eine Vormundschaft gemäß den Bestimmungen des Art. 1 oder des Art. 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsortes maßgebend.

Art. 4. Ist die Vormundschaft gemäß der Bestimmung des Art. 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Art. 1 oder des Art. 2 angeordnet werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, so bald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

Digitized by Google

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Art. 5. In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaates des Minderjährigen.

Art. 6. Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Art. 7. Solange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen können die zuständigen Ortsbehörden die Maßregeln treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Art. 8. Liegt Anlaß vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, so bald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige

Digitized by Google

eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Art. 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaates sind.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 12. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 13. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

Digitized by Google

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

NB. Allen drei internationalen Übereinkünften sind außer der Schweiz beigetreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, die Niederlande, Rumänien und Schweden.

Nur der dritten Übereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige ist beigetreten: Spanien.

Nr. 9.

Bundesratsbeschluß

betreffend Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.

Vom 1. Juli 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Mai 1904,

beschließt:

I. Art. 9, lit. a, des Bundesgesetzes vom 2. November 1898, betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, erhält folgenden Zusatz:

Digitized by Google

In Fällen geringfügiger Art kann der Richter bei Bestrafung von Einfuhr oder Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor auch Bußen von weniger als Fr. 100 verhängen;

II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 30. Juni 1905.

Der Präsident: **E. Isler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 1. Juli 1905.

Der Präsident: **Schobinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 12. Juli 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß, ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. November 1905 in Kraft.

Bern, den 13. Oktober 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 10.

Bundesgesetz

betreffend den Postcheck- und Giroverkehr.

Vom 16. Juni 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Art. 36 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1904,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerischen Posten besorgen neben den ihnen durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894 zugewiesenen Aufgaben im weiteren die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postcheck- und Giroverkehr.

Art. 2. Bei der Oberpostdirektion wird eine neue Dienstabteilung errichtet, bestehend aus einem Inspektor, einem Adjunkten, Sekretären I. und II. Klasse, Gehülfen I. und II. Klasse und Angestellten.

Art. 3. Unter Vorbehalt späterer Regelung des neuen Dienstzweiges im Bundesgesetz über das Postwesen sorgt der Bundesrat durch eine Verordnung für alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

Die im Postcheck- und Giroverkehr zu erhebenden Gebühren und der den Rechnungsinhabern zu vergütende Zins sollen so festgestellt werden, daß die Kosten und das Risiko der Verwaltung gedeckt werden; es soll aber der Postverwaltung aus dem Betriebe des neuen Dienstzweiges kein Gewinn erwachsen.

Digitized by Google

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Juni 1905.

Der Präsident: **E. Isler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 16. Juni 1905.

Der Präsident: **Schobinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 12. Juli 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 11.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postcheck- und Giroverkehr.

Vom 3. November 1905.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1905,

verordnet:

Organisation des Postcheck- und Girodienstes.

Art. 1. Unter dem Bundesrate als der obersten vollziehenden und leitenden Behörde und dem Post- und Eisenbahndepartement als der Behörde, welche die unmittelbare Oberaufsicht über das Postwesen ausübt, wird die Besorgung des Postcheck- und Girodienstes übertragen:

a) der Oberpostdirektion, bei welcher hierfür die durch Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend den Postcheck- und Giroverkehr geschaffene Dienstabteilung mit der Bezeichnung „Inspektorat des Postcheck- und Giroverkehrs" eingerichtet wird;

b) den Kreispostdirektionen, an deren Sitz, eingegliedert in den Postbetriebsdienst, je ein Checkbureau bezeichnet wird;

c) den Postbureaux und rechnungspflichtigen Postablagen.

Die im Postcheck- und Girodienst beschäftigten Beamten und Angestellten bilden einen Bestandteil des Personals der Postverwaltung. Die allgemeinen Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die Besoldung der Postbeamten und Angestellten finden auf sie Anwendung.

Digitized by Google

Eröffnung der Postcheck- und Girorechnung.

Art. 2. Die Eröffnung einer Postcheck- und Girorechnung erfolgt auf Grund eines Gesuches, das von jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen von jedem Personenverbande, an die Postverwaltung gestellt werden kann.

Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die rechtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht klar sind oder wenn er Konkurs it oder fruchtlos ausgepfändet ist.

Art. 3. Das Gesuch ist schriftlich bei einer Poststelle oder bei einer Kreispostdirektion einzureichen.

Der Entscheid über Zulassung oder Abweisung steht der Kreispostdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an die Oberpostdirektion zu.

Art. 4. Der Gesuchsteller hat der Postverwaltung über seine Person, Firma u. s. w. so genaue Angaben zu liefern, daß jeder Verwechslung vorgebeugt wird; er hat der Postverwaltung auch mitzuteilen, welche Personen außer ihm selbst zu Verfügungen über seinen Rechnungsverkehr berechtigt sind und wird ihr seine eigene und die Unterschrift der berechtigten Personen in doppelter Ausfertigung einreichen.

Art. 5. Die Vorschriften des Art. 4 gelten auch in bezug auf spätere Änderungen der Firma und der berechtigten Personen.

Für Schaden, welcher aus der Unterlassung der Mitteilung einer Änderung entsteht, hat der Rechnungsinhaber keinen Anspruch an die Postverwaltung.

Art. 6. Die Check- und Girorechnung wird dem Gesuchsteller in der Regel bei dem Checkbureau des Postkreises eröffnet, in welchem er seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf sein Verlangen können ihm auch je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung eröffnet werden; ebenso ist es zulässig, Geschäftsinhabern,

Digitized by Google

welche Haupt- und Zweigniederlassungen oder mehrere geschäftliche Niederlassungen haben mehrere Rechnungen zu eröffnen.

Art. 7. Für Eröffnung einer Rechnung außerhalb des Postkreises, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat, bedarf es der Bewilligung der Oberpostdirektion.

Ebenso bedarf der Bewilligung der Oberpostdirektion die Eröffnung einer Rechnung an Personen oder Firmen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben.

Art. 8. Die Bewilligung zur Eröffnung einer Rechnung wird dem Gesuchsteller von der Postverwaltung zur Kenntnis gebracht unter Mitteilung der Nummer der zu eröffnenden Rechnung; der Gesuchsteller wird zugleich eingeladen, innert Monatfrist bei einer Poststelle zu Handen des Checkbureaus die Stammeinlage einzuzahlen; die Stammeinlage beträgt Fr. 100; die Eröffnung der Rechnung erfolgt nach ihrer Einzahlung.

Art. 9. Über die Stammeinlage darf vom Rechnungsinhaber nicht verfügt werden; sie wird erst nach Aufhebung der Rechnung zurückbezahlt; bezüglich der Verzinsung gelten die Vorschriften des Art. 23.

Kontoguthaben. Eingänge.

Art. 10. Das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers wird gebildet aus den Einlagen; dieselben können in bar oder durch Übertragung von einer andern Rechnung erfolgen (Giro). Barzahlungen können sowohl vom Rechnungsinhaber selbst als auch von Dritten geleistet werden. Die einmalige Bareinzahlung darf den Betrag von Fr. 10,000 nicht übersteigen.

Für die Höhe des Kontoguthabens besteht keine Beschränkung.

Digitized by Google

Art. 11. Einzahlungen auf eine Rechnung können bei allen Checkbureaux und bei allen Rechnungspflichtigen Poststellen geleistet werden.

Die Übertragungen werden durch Einreichung oder Einsendung von Checks bei einem Checkbureau bewirkt.

Art. 12. Für die Einzahlung sind die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare (Einzahlungsscheine) zu verwenden und vom Einzahler auszufüllen. Diese Formulare werden von den Einzahlungsstellen in einzelnen Blättern unentgeltlich verabreicht. Sie können auch in Heften bezogen werden.

Es ist gestattet, auf dem Coupon des Einzahlungsscheines Mitteilungen, die sich auf die Einzahlung beziehen, zu Handen des Rechnungsinhabers anzubringen; diese Coupons werden dem Kontoinhaber vom Checkbureau anläßlich der Benachrichtigung über den Stand seines Kontos (Art. 22) übermittelt.

Für jede Einzahlung wird dem Einzahler unentgeltlich ein Empfangsschein verabfolgt.

Art. 13. Im Einverständnis mit dem Inhaber einer Check- und Girorechnung werden derselben gut geschrieben, anstatt ausbezahlt:

a) die für ihn eintreffenden Postanweisungen;
b) die für ihn einkassierten Einzugsmandate;
c) die fälligen Nachnahmen;
d) die Postanweisungen, Einzugsmandate, Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine andere Person schuldet, sofern diese die Übertragung auf das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers vorgeschrieben hat und letzterer damit einverstanden ist.

Die Gutschrift von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen ist in unbeschränktem Betrage zulässig.

Digitized by Google

Art. 14. Dem Konto eines Rechnungsinhabers werden auch gutgeschrieben die bei einem Checkbureau eingelaufenen Postchecks anderer Rechnungsinhaber (Giro), auf deren Rückseite er als Bezugsberechtigter bezeichnet ist.

Kontoguthaben. Ausgänge.

Art. 15. Über das Kontoguthaben, ausschließlich der Stammeinlage, kann jederzeit mittelst Postchecks verfügt werden, und zwar, sofern es sich um Übertragungen im Giro handelt, unbeschränkt, sofern es sich um Auszahlungen handelt, bis zum Betrage von Fr. 10,000 pro Tag; für Verfügungen, welche diesen Betrag übersteigen, bedarf es einer schriftlichen Voranzeige von zwei Tagen seitens des Rechnungsinhabers an das Checkbureau.

Es dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zur Ausstellung von Postchecks verwendet werden; diese werden von der Verwaltung in Heftchen unentgeltlich verabfolgt.

Art. 16. Der Inhaber eines Postchecks kann sich desselben bedienen:

a) zur Erhebung des Checkbetrages in bar bei dem Checkbureau, an das er gerichtet ist; die Erhebung erfolgt gegen Abgabe des Checks;

b) zur Anweisung des Checkbetrages zur Bezahlung durch eine Poststelle; zu diesem Zwecke ist der Check einem beliebigen Checkbureau einzureichen oder in frankiertem, verschlossenem Umschlag zu übersenden, und es muß auf der Rückseite des Checks die Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, mit Namen oder Firma und Wohnort bezeichnet sein. Die Poststelle wird den Betrag, sofern nichts anderes vorgeschrieben, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomizil auszahlen; wohnt der Bezugsberechtigte im Auslande,

Digitized by Google

so wird ihm der Betrag mittelst taxpflichtiger Postanweisung übersandt, sofern nach dem betreffenden Lande ein Postanweisungsverkehr besteht;

c) zur Übertragung des Checkbetrages auf die Rechnung eines andern Rechnungsinhabers (Giro); zu diesem Zwecke muß auf der Rückseite des Checks der bezugsberechtigte Rechnungsinhaber vorgemerkt und der Check einem beliebigen Checkbureau eingegeben oder in frankiertem, verschlossenem Umschlage übersandt werden.

Art. 17. Wenn auf einem Postcheck ein Rechnungsinhaber als Bezugsberechtigter vorgemerkt ist, so wird der Betrag nur dann auf eine Poststelle zur Bezahlung angewiesen, wenn die auf der Rückseite des Checks gedruckte Bemerkung, daß der Betrag gutzuschreiben sei, gestrichen ist. Fehlt diese Streichung, so findet die Übertragung auf die Rechnung des Bezugsberechtigten statt.

Art. 18. Postchecks können nur als Inhaberchecks ausgestellt werden, und es sind sowohl auf Namen gestellte Checks als auch Indossamente auf Postchecks unzulässig.

Die in Art. 14 und Art. 16, b und c, vorgeschriebene Vormerkung des Bezugsberechtigten darf nur auf der Rückseite des Checks angebracht werden. Die Vormerkung muß so deutlich sein, daß jede Ungewißheit über die Person oder Firma des Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Die Postverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für die Folgen undeutlicher Bezeichnung ab.

Art. 19. Der Aussteller eines Checks ist der Postverwaltung gegenüber berechtigt, einen Check zu widerrufen. Dem Widerruf kann aber nur Folge gegeben werden, wenn die Zahlung noch nicht erfolgt oder die Zahlungsanweisung oder die Postanweisung noch nicht versandt oder der Betrag dem Bezugsberechtigten noch nicht gut-

Digitized by Google

geschrieben ist. Bei Widerruf eines Checks sind der Verwaltung allfällige Kosten von Telegrammen und Briefen zu vergüten.

Art. 20. Der Rechnungsinhaber haftet für alle Folgen, welche aus der mißbräuchlichen Verwendung oder aus dem Abhandenkommen von Postcheckformularen entstehen, die ihm von der Verwaltung überlassen worden sind.

Art. 21. Die Postverwaltung wird Postchecks, die nach Ablauf eines Monats nach ihrer Ausstellung bei ihr eingereicht werden, weder zur Auszahlung noch zur Übertragung annehmen. Dabei wird die Frist je vom Datum des Postchecks bis zum gleichen, längstens aber bis zum letzten Tage des folgenden Monats gerechnet.

Die Ausstellung von Postchecks, für welche bei der Postverwaltung keine oder ungenügende Deckung vorhanden ist, unterliegt den in Art. 837 des Obligationenrechts aufgestellten zivilrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Rechnungsstellung, Verzinsung.

Art. 22. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag jedes Monats von den auf ihrer Rechnung vorgekommenen Ein- und Ausgängen mittelst Kontoauszugs benachrichtigt. Eine tägliche oder wöchentliche Benachrichtigung kann auf begründetes Gesuch von der Oberpostdirektion angeordnet werden, wenn der Rechnungsumsatz oder die besondern Verhältnisse des Rechnungsverkehrs es als notwendig erscheinen lassen.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn Änderungen auf dem Konto nicht eingetreten sind.

Die Benachrichtigung auf den 15. und letzten Tag des Monats ist unentgeltlich. Für eine öftere Zustellung von Kontoauszügen kann eine monatliche Gebühr von höchstens Fr. 1 erhoben werden.

Digitized by Google

Art. 23. Stammeinlage und Kontoguthaben werden bis auf weitern Beschluß des Bundesrates mit 1,8 % im Jahr verzinst, wobei Bruchteile unter einem Franken nicht in Berechnung fallen.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung oder Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Auszahlung oder Abschreibung vorangehenden 15. oder letzten Monatstag.

Soweit das Guthaben Fr. 100,000 übersteigt, ist es unverzinslich.

Art. 24. Die Zinsen werden auf 31. Dezember den Rechnungen des neuen Jahres gutgeschrieben.

Aufhebung der Rechnung.

Art. 25. Die Oberpostdirektion kann Rechnungen jederzeit aufheben, wenn für den Inhaber die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen die Eröffnung einer Rechnung abgelehnt werden kann (Art. 2, Abs. 2), oder wenn der Inhaber die Rechnung mißbräuchlich benützt oder die Vorschriften der Verordnung wiederholt verletzt hat.

Die Rechnung von Personen oder Firmen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben, kann von der Oberpostdirektion jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Rechnung ist dem Rechnungsinhaber schriftlich mitzuteilen mit Beifügung des Datums, auf welches sie in Kraft tritt.

Der Inhaber einer Rechnung kann deren Aufhebung mittelst einer Kündigung auf 14 Tage erwirken; die Kündigung hat schriftlich an das Checkbureau, bei dem die Rechnung geführt wird, zu erfolgen.

Art. 26. Nach dem Empfange der Mitteilung über die Aufhebung der Rechnung, oder nach der Kündigung

Digitized by Google

darf vom Rechnungsinhaber über sein Guthaben nicht mehr verfügt werden, und es werden die nach diesem Zeitpunkte von ihm ausgestellten Checks von der Postverwaltung nicht anerkannt; Einzahlungen, welche nach diesem Zeitpunkte auf die Rechnung gemacht werden, sind den Einzahlern zurückzuerstatten.

Art. 27. Die Rechnung wird nach der Aufhebung, oder nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Postverwaltung abgeschlossen und das sich ergebende Guthaben, einschließlich der Stammeinlage, dem Rechnungsinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der unbenutzten Checkformulare seitens des Rechnungsinhabers.

Gebühren.

Art. 28. Im Check- und Giroverkehr werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Einzahlungen:
5 Ct. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.;

b) bei Auszahlungen:
bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux bis zum Betrage von 5000 Fr., 5 Ct. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; über den Betrag von 5000 Fr. hinaus, 5 Ct. für je 200 Fr. oder einen Bruchteil dieser Summe;
bei Übertragungen von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Ct. für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieser Summe;
bei Anweisungen auf Poststellen 5 Ct. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Diese Gebühren werden monatlich, oder bei Abschluß der Rechnung infolge deren Aufhebung im Totalbetrag festgestellt und der Rechnung des Inhabers belastet.

Digitized by Google

Art. 30. Gemäß Art. 33 des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen sind die im Postcheck- und Giroverkehr zur Verwendung kommenden Formulare den kantonalen Stempelsteuern nicht unterworfen.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

Art. 31. Die Postverwaltung leistet nach Maßgabe von Art. 25 des Postregalgesetzes bei Verlust von Postcheckbeträgen vollen Ersatz.

Für die verspätete Auszahlung oder Gutschrift von Postcheckbeträgen leistet die Postverwaltung, sofern die Verspätung 24 Stunden übersteigt, eine Entschädigung von 15 Franken. Hat die verspätete Auszahlung aber ihren Grund darin, daß die Auszahlungsstelle nicht über die erforderliche Barschaft verfügte, so tritt die Entschädigungspflicht nur ein, sofern die Verspätung mehr als 5 Tage beträgt.

Verwaltung der Gelder.

Art. 32. Die im Check- und Giroverkehr verfügbaren Gelder sind, abzüglich eines genügenden Betriebsfonds, der in den Kassen der Kreispostdirektionen und der Poststellen verfügbar sein muß, von der Oberpostdirektion unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements zinstragend anzulegen.

Die Anlage hat so zu geschehen, daß jederzeit genügende Barmittel verfügbar gemacht werden können und die Zahlnngsbereitschaft gesichert ist.

Hierbei ist als Regel anzunehmen, daß ungefähr ein Dritteil der Gelder in inländischen Staatspapieren (Bund, Bundesbahnen, Kantone, Gemeinden), zwei Dritteile in Bankdepots (Kantonalbanken und andere Emissionsbanken) angelegt sein sollen.

Die Oberpostdirektion wird mit den bezeichneten Banken Verträge vereinbaren; dieselben unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen.

Art. 33. Der Postcheck- und Girodienst wird auf den 1. Januar 1906 zur Ausführung gebracht.

Die Oberpostdirektion wird die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Dienstvorschriften aufstellen.

Bern, den 3. November 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Präsident:
Ruchet.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Nr. 12.

Bundesratsbeschluß

betreffend Abänderung von Art. 4 der Verordnung über die Organisation der eidg. Schätzungskommissionen.

Vom 17. November 1905.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. Artikel 4 der Verordnung betreffend die Organisation der eidg. Schätzungskommissionen vom 25. Oktober 1902 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Artikel ersetzt:

„Art. 4. Das Eisenbahndepartement führt über den Bestand der Schätzungskommissionen ein Verzeichnis, welches alljährlich im eidg. Staatskalender publiziert und in Sonderabzügen den Wahlbehörden, den Mitgliedern und Ersatzmännern der Schätzungskommissionen, sowie den

Digitized by Google

Eisenbahn- und andern mit dem Expropriationsrecht ausgerüsteten Unternehmungen zugestellt wird. Während des Jahres eintretende Änderungen im Bestand der Schätzungskommissionen werden vom Eisenbahndepartement den Interessenten ebenfalls mitgeteilt."

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1906 in Kraft. Das Eisenbahndepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrats,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Nr. 13.

Polizeivorschriften

für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Vom 1. Januar 1906.

(Vom Bundesrate genehmigt am 28. November 1905.)

I. Verkehr auf den Eisenbahnen.

§ 1. Stationen und Ladeanlagen.

1. Die Stationen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Tiere aus jedem und in jeden Wagenraum ermöglichen.

2. Die Überladebrücken zwischen Rampe und Wagen, sowie die fahrbaren Verladebrücken zum Freiverlad müssen von hinreichender Breite sein, Sicherheit gegen seitliches Ablgeiten der Füße der Tiere bieten und für den Ein- und

Digitized by Google

Auslad von Kleinvieh zu beiden Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Tiere Schutz gewähren.

3. Auf den Grenzstationen mit größerem Viehverkehr müssen eingefriedigte Räume (Pferche) erstellt werden, in welchen die behufs Vornahme der sanitätspolizeilichen Untersuchung ausgeladenen Tiere vorübergehend untergebracht werden können.

4. In den sämtlichen Grenzstationen, sowie in den größern internen Stationen müssen die Geräte und Einrichtungen vorhanden sein, welche zur Fütterung und Tränkung der Tiere nötig sind. Diese Stationen müssen insbesondere auch mit genügend und mit gutem Wasser versehen sein.

§ 2. Die Wagen.

1. Zum Transporte lebender Tiere sind in der Regel nur gedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Ausnahmsweise dürfen bei Wagenmangel für Transporte auf kleine Entfernungen offen gebaute Wagen mit Decken verwendet werden, sofern diese Decken derart angebracht sind, daß eine genügende Lufterneuerung möglich ist. Während der Winterszeit dürfen offen gebaute Wagen nicht zur Verwendung gelangen.

2. Die lichte Breite der zum Transport von Pferden und Großvieh benützten Wagen soll nicht unter 2,45 m betragen. Müssen bei Schmalspur- und Spezialbahnen Wagen von geringerer lichter Breite zum Transport verwendet werden, so hat der Verlad von Pferden und Großvieh in der Regel nicht quer zum Geleise, sondern parallel zu demselben zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon darf nur für kleinere Tiere des Rindviehgeschlechtes gemacht werden, soweit für dieselben trotz der geringeren Wagenbreite genügend Platz zur Querstellung vorhanden ist, ohne daß eine Be-

Digitized by Google

schädigung der Tiere durch Reibung während des Transportes eintreten kann.

3. Die zum Transport lebender Tiere verwendbaren, gedeckt gebauten Wagen sollen zum Zwecke der Ventilation mit nahe an der Wagendecke liegenden hinreichend großen und verschließbaren Öffnungen (Luftklappen) versehen sein. Kommen bei Wagenmangel ausnahmsweise Wagen mit ungenügenden oder ohne Ventilationseinrichtungen zur Verwendung, so müssen an den Türen der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das ganze oder teilweise Offenstellen derselben ermöglichen. In diesem Falle müssen die Wagen von der Eisenbahn mit den erforderlichen Lattengittern, Bretterverschlägen ꝛc. versehen werden.

Es ist im übrigen dem Versender gestattet, auch bei mit richtigen Ventilationseinrichtungen versehenen Wagen bei Kleinviehtransporten auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit an Stelle der ganz oder teilweise geöffneten Wagentüren Lattengitter, Bretterverschläge ꝛc. anzubringen.

4. Zum Festbinden der Tiere sind die Wagen mit eisernen Ringen oder andern geeigneten Vorrichtungen zu versehen.

§ 8. Verladung.

1. Jede quälerische Behandlung der Tiere beim Ein- und Auslad ist strengstens verboten, und hat der Verlad mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu geschehen.

2. Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechtes müssen in den Wagen angebunden werden. Eine Ausnahme hiervon ist gestattet beim Transport von Kälbern und von sogenannten Jährlingen in Herden, sowie von Weidvieh das nie angebunden war, im letzteren Falle aber nur unter der Bedingung, daß diese Transporte begleitet sind und daß auf je zwei Wagen wenigstens ein Begleiter vorhanden ist.

3. Die Tiere, welche angebunden werden, sollen mit den Köpfen der gleichen Seite zugekehrt sein. Ausnahms-

Digitized by Google

weise dürfen Zuchtstiere verschränkt, d. h. mit dem Kopf abwechslungsweise auf der einen und der andern Seite verladen werden.

4. Die Verladung von Groß- und Kleinvieh, sowie von Tieren verschiedener Gattung, in denselben Wagen ist im allgemeinen nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge voneinander getrennte Abteilungen erfolgt. Schafe und Schweine dürfen mit Tieren des Rindviehgeschlechtes nicht in den gleichen Wagen verladen werden.

5. Großvieh darf nicht enger verladen werden, als daß ein Mann zwischen zwei Stücken einer Wagenladung leicht vom Hinterteil bis zum Kopfende der Tiere gelangen kann. Für Kleinvieh muß genügender Raum, um sich zu legen, vorhanden sein. Für Schafe in Herden genügt eine Bodenfläche von 0,22 m^2 pro Stück.

Soweit infolge viehseuchenpolizeilicher Verfügungen das Ausladen der Tiere auf den Übernachtstationen nicht gestattet, sondern der Transport bis zur Bestimmungsstation ohne Verlassen des Wagens vorgeschrieben ist, dürfen bei Transporten, welche die Bestimmungsstation am gleichen Tage nicht mehr erreichen können, nur soviele Tiere in einen Wagen verladen werden, daß sie abwechselnd ausruhen, beziehungsweise niederlegen können, und daß die Fütterung und Tränkung im Wagen vorgenommen werden kann.

6. Die Unterbringung von Tieren in zwischen den Achsen der Wagen befindlichen Kasten ist verboten.

7. Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel oder andere kleine Tiere zum Transport gelangen, sollen mit dichten Böden versehen, luftig und hinreichend geräumig sein, damit die Tiere aufrecht stehen können und um ihnen die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung

Digitized by Google

und Tränkung zu gestatten. Wenn Geflügelsendungen auf einer Übergangsstation eintreffen, bei welchen dieser Vorschrift nicht Rechnung getragen ist, so sind die Tiere in Reservekäfige oder Körbe umzuladen, welche von den Eisenbahnen vorrätig gehalten werden müssen.

8. Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel und andere kleine Tiere befördert werden, dürfen nur soweit übereinander verladen werden, daß dadurch der Zutritt eines genügenden Quantums frischer Luft gesichert bleibt. Andere Güter dürfen auf dieselben nicht verladen werden.

§ 4. Wartung und Fütterung.

1. Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden, welcher seinen Platz in dem betreffenden Transportwagen zu nehmen hat; wenn der Aufenthalt im Transportwagen wegen Platzmangel oder wegen Gefahr für die persönliche Sicherheit unmöglich sein sollte, so ist dem Begleiter ein Platz in einem Personenwagen III. Klasse oder im Gepäckwagen oder in einem gedeckten Güterwagen anzuweisen.

Soweit die Eisenbahn auf die Beigabe eines Begleiters verzichtet oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind die Organe derselben verpflichtet, dem Transporte die nötige Sorge angedeihen zu lassen. Die hieraus erwachsenden Kosten dürfen nach Maßgabe der Vorschriften des Reglementes und Tarifes betreffend den Bezug von Nebengebühren auf der Sendung nachgenommen werden.

2. Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal auf einer Zwischenstation gefüttert und getränkt und wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in

Digitized by Google

dieser ausgeladen werden. Ausnahmsweise sind Schaftransporte in Herden im Transit durch die Schweiz auf einer der Grenzstationen, respektive auf der Übergangsstation, auszuladen, zu füttern und zu tränken. Vorbehalten bleiben viehseuchenpolizeiliche Verfügungen, wonach der Auslad der Tiere vor der Ankunft auf der definitiven Bestimmungsstation verboten ist.

3. Milchkälber, welche zum Export aufgegeben werden und deren Transport von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation fahrplanmäßig mehr als 10 Stunden in Anspruch nimmt, sind auf der Grenzstation mit Nahrung zu versehen (nahrhaft zu tränken).

4. Geflügelsendungen und Transporte anderer kleiner Tiere in Käfigen, Körben und sonstigen Behältern dürfen nicht länger als 12 Stunden ohne Fütterung und Tränkung bleiben.

5. In den Begleitpapieren des Transportes ist die Station namhaft zu machen, auf welcher die Fütterung und Tränkung der Tiere vorgenommen worden ist.

§ 5. Beförderung lebender Tiere.

1. Die Eisenbahnen bezeichnen für jede Fahrplanperiode die Züge, mit welchen lebende Tiere in Eilfracht und in gewöhnlicher Fracht befördert werden. Das bezügliche Verzeichnis muß, soweit nicht eine Veröffentlichung durch die Fahrplanplakate oder durch besondere Plakate erfolgt, auf den Stationen aufgelegt werden. Bei Feststellung dieser Züge ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transporte ohne längere Aufenthalte auf Anschlußstationen ausgeführt werden können und daß von jeder Station aus wenigstens einmal täglich die 24stündige Transportleistung ohne Übernachtung erzielt werden kann. Bei den für den Transport in gewöhnlicher Fracht dienenden Zügen ist sodann auf die lokalen Bedürfnisse besonders Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

2. Das Verzeichnis der dem Transport lebender Tiere dienenden Eisenbahnzüge ist rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser steht, soweit den unter Ziffer 1 gestellten Forderungen nicht oder nur in ungenügendem Maße Rechnung getragen worden ist, von sich aus oder auf Beschwerde Dritter das Recht zu, die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen desselben nach Anhörung der Eisenbahnverwaltung vorzuschreiben.

3. Das Rangieren der mit lebenden Tieren beladenen Wagen ist tunlich zu beschränken und mit größter Vorsicht vorzunehmen. Das Anschieben solcher Wagen hat ohne Stoß zu erfolgen.

§ 6. Schlußbestimmungen.

1. Die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion des Transportmateriales, der Verladerampen, der Ladeplätze ꝛc. bleiben vorbehalten und es gelten hierfür jeweilen die bezüglichen besondern Erlasse.

2. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Ausführung der vorstehenden Polizeivorschriften, sowie der übrigen für den Transport lebender Tiere erlassenen Vorschriften streng überwachen zu lassen und ihr Personal anzuweisen, Sendungen, deren Aufgeber sich weigern, diese Vorschriften zu befolgen, vom Transport zurückzuweisen. Nichtbefolgung der Vorschriften durch das Personal der Eisenbahnverwaltungen ist von diesen disziplinarisch zu ahnden.

3. Diese Polizeivorschriften treten mit Gültigkeit vom 1. Januar 1906 an Stelle derjenigen vom 12. März 1888, welche hierdurch aufgehoben werden.

Digitized by Google

II. Verkehr auf den Dampfschiffen.

§ 1. Geltungsbereich der Vorschriften.

1. Die nachstehenden Vorschriften sind verbindlich für alle Transporte von lebenden Tieren, welche von konzessionierten schweizerischen Dampfschiffunternehmungen mit eigenen oder gemieteten Dampf-, Motor- und Schleppschiffen ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesratsbelchlusses vom 3. März 1903 betreffend Aufstellung einheitlicher Polizeivorschriften für den Viehtransport auf dem Bodensee.

2. Die Beförderung von unverpackten Hunden in Begleitung von Reisenden wird nicht als Tiertransport im Sinne dieser Vorschriften betrachtet.

3. Auf Sendungen lebender Tiere, welche, in Eisenbahnwagen verladen, mit Trajektschiffen befördert werden, finden die in Abschnitt I enthaltenen Vorschriften für den Verkehr auf den Eisenbahnen Anwendung.

§ 2. Ladeanlagen.

Für das Einladen der Tiere auf die Schiffe und das Ausladen aus denselben dürfen nur solche Verbindungstreppen verwendet werden, an welchen beiderseits Geländer angebracht sind und welche ein seitliches Abgleiten der Füße der Tiere verhindern.

§ 3. Verladung.

1. Jede quälerische Behandlung der Tiere beim Ein- und Auslad ist strengstens verboten, und hat der Verlad mit der größten Sorgfalt und Umsicht zu geschehen.

2. Der Verlad bösartiger Tiere auf Schiffe, welche gleichzeitig dem Personenverkehr dienen, ist verboten. Die Begleiter solcher Tiere sind verpflichtet, das Schiffspersonal auf den bösartigen Charakter der Tiere aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

3. Die Tiere sind mit Ketten oder soliden Stricken anzubinden, Ausnahmen sind nur zulässig beim Transport von Kleinvieh in Kisten oder analogen Behältern, sowie bei Beförderung von Kleinvieh in Gruppen.

4. Während der Winterszeit sind die Versender verpflichtet, die auf Deck zu befördernden Tiere durch Decken gegen Kälte und Nässe zu schützen. Kleinvieh kann statt dessen in schützenden Kisten oder Verschlägen untergebracht werden.

5. Das Einladen und Anbinden der Tiere ist vom Versender, das Ausladen derselben vom Empfänger, resp. soweit ein Begleiter der Sendung vorhanden ist, von diesem unter Mithilfe der Schiffsmannschaft zu besorgen. Der Versender hat das zum Anbinden erforderliche Material selbst zu liefern, ebenso die unter Ziffer 4 erwähnten Decken, Kisten und Verschläge. Die Hinbeförderung dieser Decken, Kisten und Verschläge erfolgt unentgeltlich, sofern es sich nicht um Transporte handelt, für welche die Frachtberechnung auf Grund des Gewichtes stattfindet. Die Rückbeförderung erfolgt in allen Fällen frachtfrei.

6. Die Verladung von Groß- und Kleinvieh, sowie von Tieren verschiedener Gattung auf demselben Schiff ist im allgemeinen nur gestattet, wenn durch Einstellen von Barrieren, von Verschlägen aus Brettern, Latten oder dgl. voneinander getrennte Abteilungen geschaffen werden. Schafe und Schweine dürfen nur dann gleichzeitig mit Tieren des Rindviehgeschlechtes auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in hinreichendem Maße von diesen ferngehalten werden können.

7. Käfige, Körbe oder sonstige Behälter, in welchen Geflügel oder andere kleine Tiere zum Transport gelangen, sollen mit dichten Böden versehen, luftig und hinreichend geräumig sein, damit die Tiere aufrecht stehen können und um ihnen die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung

Digitized by Google

und Tränkung zu gestatten. Geflügelsendungen und andere kleine Tiere in Käfigen ꝛc. sind vor Kälte und Nässe besonders zu schützen.

8. Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel und andere kleine Tiere befördert werden, dürfen nur soweit übereinander verladen werden, daß dadurch der Zutritt eines genügenden Quantums frischer Luft gesichert bleibt. Andere Güter dürfen auf dieselben nicht verladen werden.

§ 4. Wartung und Fütterung.

1. Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden. Soweit die Verwaltung auf die Beigabe eines Begleiters verzichtet oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind die Organe der Dampfschiffunternehmungen verpflichtet, dem Transport die nötige Sorge angedeihen zu lassen. Die hieraus erwachsenden Kosten dürfen nach Maßgabe der Vorschriften des Reglementes und Tarifes betreffend den Bezug von Nebengebühren auf der Sendung nachgenommen werden.

2. Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24. Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal gefüttert und getränkt und wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden.

3. Geflügelsendungen und Transporte anderer kleiner Tiere in Käfigen, Körben und sonstigen Behältern dürfen nicht länger als 12 Stunden ohne Fütterung und Tränkung bleiben.

4. In den Begleitpapieren des Transportes ist die Station namhaft zu machen, auf welcher die Fütterung und Tränkung der Tiere vorgenommen worden ist. Werden diese Manipulationen auf dem Schiff vorgenommen, so ist die Zeit in den Begleitpapieren vorzumerken.

Digitized by Google

§ 5. Beförderung lebender Tiere.

1. Die Dampfschiffverwaltungen bezeichnen für jede Fahrplanperiode in den Plakatfahrplänen oder mittelst besonderem Anschlag auf den Stationen die Schiffskurse, mit welchen lebende Tiere in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert werden. Bei Feststellung dieser Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transporte ohne längern Aufenthalt auf den Anschlußstationen ausgeführt werden können, und daß von jeder Station aus wenigstens einmal täglich die 24stündige Transportleistung ohne Übernachten erzielt werden kann. Bei den für den Transport in gewöhnlicher Fracht dienenden Kursen ist alsdann auf die lokalen Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

2. Das Verzeichnis der dem Transport lebender Tiere dienenden Schiffskurse ist rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser steht, soweit den unter Ziffer 1 gestellten Forderungen nicht oder nur in ungenügendem Maße Rechnung getragen worden ist, von sich aus oder auf Beschwerde Dritter das Recht zu, die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen desselben nach Anhörung der Dampfschiffverwaltung vorzuschreiben.

§ 6. Schlußbestimmungen.

1. Die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion des Transportmaterials, der Verbindungstreppen, der Anlandebrücken und Anlandequais ꝛc., bleiben vorbehalten, und es gelten hierfür jeweilen die bezüglichen besondern Erlasse.

2. Die Dampfschiffverwaltungen sind verpflichtet, die Ausführung der vorstehenden Polizeivorschriften, sowie der übrigen für den Transport lebender Tiere erlassenen Vorschriften streng überwachen zu lassen und ihr Personal anzuweisen, Sendungen, deren Aufgeber sich weigern, diese Vorschriften zu befolgen, vom Transport zurückzuweisen.

Digitized by Google

Nichtbefolgung der Vorschriften durch das Personal der Dampfschiffverwaltungen ist von diesen disziplinarisch zu ahnden.

3. Die neuen Polizeivorschriften treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Nr. 14.

Bundesratsbeschluß
betreffend die Weineinfuhr.

Vom 18. Dezember 1905.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements;

in Anwendung von Art. 15, Alinea 1, des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif, vom 10. Oktober 1902,

beschließt:

Art. 1. Als Weinmost oder Wein (Naturwein) im Sinne der Nummern 117 und 119 des Gebrauchstarifs gilt nur der von Natur süße oder in alkoholischer Gärung befindliche oder alkoholisch vergorene Saft frischer Weintrauben ohne irgendwelche Zusätze oder Veränderungen als solche, welche für eine rationelle Kellerbehandlung nötig sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 5 hiernach.

Art. 2. Die der Begriffsbestimmung in Art. 1 widersprechenden Weine sind zu behandeln:

entweder 1. als Schaumweine im Sinne von Nr. 121,

oder 2. als alkoholfreie Weine im Sinne von Nr. 122/3,

oder 3. als eingedickte Weinmoste im Sinne v. Nr. 124,

oder 4. als Kunstweine im Sinne von Nr. 118 und 120 des Gebrauchstarifs.

Digitized by Google

Art. 3. Die als alkoholfrei bezeichneten Weine dürfen nicht mehr als 20 Gewichtsprozente Zucker enthalten, annähernd einem Alkoholgehalte von 12 Volumenprozenten entsprechend.

Art. 4. Als Kunstweine (Nr. 118 und 120) sind — ohne Rücksicht darauf, ob bei ihrer Herstellung auch Saft frischer Weintrauben, Weinmost oder Wein im Sinne von Nr. 117 Verwendung gefunden hat — insbesondere zu betrachten:

1. alle aus eingedickten Mosten irgendwelcher Art hergestellten Weine;
2. alle Trester- oder Hefenweine;
3. alle unmittelbar oder mittelbar aus getrockneten Früchten (Zibeben, Korinthen, Rosinen, Feigen, Datteln ꝛc.), aus frischen Feigen oder Datteln oder aus Tamarinden gewonnenen Weine;
4. alle Weine, welche mehr als 1 Gewichtsprozent unvergorenen Zucker enthalten, sofern und insoweit sie nicht als süße oder in alkoholischer Gärung befindliche Weinmoste unter Nr. 117 fallen.

Art. 5. Hinsichtlich der Alkoholzusätze zu Naturweinen, sowie mit bezug auf die Weinspezialitäten sind die unter Art. 1 und 2 hiervon aufgestellten Grundsätze nach Maßgabe der besondern handelsverträglichen Abmachungen zu modifizieren.

Art. 6. Die getrennte Einfuhr des frischen Traubensaftes (Weinmostes) und der dazu gehörenden frischen Trester behufs Gewinnung von Wein aus beiden Traubenbestandteilen ist verboten.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft;

Digitized by Google

das Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 18. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Nr. 15.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesratsbeschluß vom 18. Dezember 1905, betreffend die Weineinfuhr.

Vom 18. Dezember 1905.

Das schweizerische Finanz- und Zolldepartement,

in Ausführung von Art. 7 des vorstehend genannten Bundesratsbeschlusses,

beschließt:

Art. 1. Bei der Einfuhr von Wein in Fässern oder Kesselwagen ist durch den Importeur oder dessen Warenführer anzugeben:

1. der Gesamtgehalt an Alkohol in Volumenprozenten:
   a) bei allen Naturweinen (Nr. 117 a) mit mehr als 15 und bei allen Weinspezialitäten (Nr. 117 b) mit mehr als 18 Volumenprozenten Alkohol aus Staaten, mit welchen durch Handelsverträge eine Toleranzgrenze von 15, beziehungsweise 18 % vereinbart ist;
   b) bei allen Kunstweinen (Nr. 118) mit mehr als 12 Volumenprozenten Alkohol.

Digitized by Google

Naturweine aus Staaten, mit denen die Alkoholtoleranz von 12% erhöhende Abmachungen nicht bestehen, unterliegen der gleichen Deklarationspflicht wie Kunstweine;

2. der Gesamtgehalt an unvergorenen Zucker in Gewichtsprozenten:

bei allen nach Art. 4, Ziffer 4, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1905 als Kunstwein zu behandelnden Süßweinen.

Art. 2. Bei Entdeckung unrichtiger Deklarationen finden die zutreffenden Strafbestimmungen des Zollgesetzes und des Alkoholgesetzes Anwendung.

Art. 3. Das Finanz- und Zolldepartement kann die Weineinfuhr per Eisenbahn auf gewisse Zollämter beschränken. Auch behält sich dasselbe vor, frische Traubentrester bei der Einfuhr so denaturieren zu lassen, daß die Trester zwar zu Branntwein-, nicht aber zur Weinbereitung dienen können.

Art. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1905.

Schweiz. Finanz- und Zolldepartement:
Comtesse.

Digitized by Google

Nr. 16.

Bundesbeschluß

betreffend den Beitritt der Schweiz zum internationalen landwirtschaftlichen Institut in Rom.

Vom 22. Dezember 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1905,

beschließt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem durch die internationale Konferenz in Rom am 28. Mai 1905 vereinbarten internationalen landwirtschaftlichen Institut beizutreten, und zwar in Gruppe IV mit dem Recht auf die Abgabe von zwei Stimmen und mit der Verpflichtung zur Leistung von ebensoviel jährlichen Einheitsbeiträgen oder „Cotisationen".

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1905.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Dezember 1905.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Gigandet.**

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 26. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 17.

Bundesgesetz
über die Schweizerische Nationalbank.

Vom 6. Oktober 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Juni 1904,

beschließt:

I. Allgemeines.

Art. 1. Der Bund überträgt das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter dem Namen

„Schweizerische Nationalbank"
„Banque nationale suisse"
„Banca nazionale svizzera"

zu errichtenden, mit dem Rechte der juristischen Persönlich-

Digitized by Google

keit versehenen, zentralen Notenbank, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Art. 2. Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu übernehmen.

Art. 3. Die Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, wo die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch diejenigen des Bankausschusses stattzufinden haben.

Der Sitz des Direktoriums ist in Zürich.

Die Städte Bern und Zürich haben der Nationalbank je einen für die Unterbringung der nötigen Lokale geeigneten Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen.

Art. 4. Die Nationalbank ist berechtigt, in Bern und Zürich und nach eingeholter Vernehmlassung der Kantonsregierungen auch an den andern bedeutenden Verkehrsplätzen der Schweiz, Zweiganstalten zu errichten und für die übrigen Plätze Agenturen zu schaffen.

Besteht ein Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank betreffend Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur, so entscheidet der Bundesrat endgültig.

Ein Kanton oder Halbkanton, der eine Zweiganstalt nicht hat, kann verlangen, daß eine Agentur auf seinem Gebiet errichtet werde.

Auf Ansuchen der betreffenden Kantonsregierungen sind solche Agenturen den Kantonalbanken zu übertragen.

Die Nationalbank ist befugt, bestehende Banken mit ähnlichem Geschäftskreis im Wege freier Verständigung

Digitized by Google

käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben.

Art. 5. Das Grundkapital der Nationalbank beträgt fünfzig Millionen Franken. Es ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von fünfhundert Franken.

Das Aktienkapital muß am Tag der Geschäftseröffnung vollständig gezeichnet und zur Hälfte (25,000,000 Franken) einbezahlt sein. Die Einzahlung des Restes hat auf den von der Bankverwaltung sechs Monate im voraus bekannt zu gebenden Zeitpunkt zu erfolgen.

Aktionäre, welche mit der Leistung geforderter Einzahlungen säumig sind, haben Verzugszinse zu sechs Prozent zu bezahlen und können, nachdem die gesetzlich vorgesehenen drei Aufforderungen durch eingeschriebene Briefe erfolglos an sie erlassen worden sind, ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt werden.

An Stelle der auf diese Weise ausfallenden werden neue Aktien ausgegeben.

Art. 6. Das Grundkapital der Nationalbank wird aufgebracht wie folgt:

Zwei Fünftel werden den Kantonen oder an deren Stelle den Kantonalbanken im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten.

Ein Fünftel wird den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen pro 31. Dezember 1904 zur Zeichnung vorbehalten.

Im Falle des Überganges einer Emissionsbank an die Nationalbank hat der betreffende Kanton ein Vorkaufsrecht an den im Besitze der Emissionsbank befindlichen Aktien zum Tageskurse.

Die letzten zwei Fünftel, sowie ein allenfalls auf den,

Digitized by Google

den Kantonen und Emissionsbanken zugewiesenen Quoten verbleibender ungezeichneter Rest, werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Art. 7. Für die Zulassung zur Zeichnung und für den spätern Besitz von Aktien der Nationalbank sind nachstehende Bedingungen maßgebend:

Nur Schweizerbürger oder solche in der Schweiz domizilierte Firmen und juristische Personen oder Korporationen, welche ihr Hauptdomizil in der Schweiz haben, werden zur Subskription zugelassen oder können in der Folge als Eigentümer in die Aktienregister eingetragen werden.

Bei Zuteilung der Aktien sind in erster Linie die kleinern Zeichnungen zu berücksichtigen, so daß jedem Subskribenten mindestens eine Aktie zugeteilt wird.

In der nämlichen Weise ist auch bei spätern Kapitalerhöhungen zu verfahren.

Art. 8. Das Grundkapital der Nationalbank kann durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden (Art. 41, Ziffer 4, und Art. 42). Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, welche ebenfalls festzustellen hat, wie das neue Aktienkapital aufgebracht werden soll.

Art. 9. Die Übertragung der Aktien der Nationalbank geschieht durch Indossament.

Jede Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Bankausschuß. Erfolgt diese nicht einstimmig, so ist der Entscheid des Bankrates einzuholen.

Im Fall der Genehmigung läßt der Bankausschuß den Übergang der Aktie in das am Sitz der Nationalbank in Bern geführte Aktienregister eintragen und auf dem Aktientitel vormerken.

Digitized by Google

Mit der Eintragung ins Aktienregister wird der Übergang der Aktie der Nationalbank gegenüber rechtsgültig und es gehen Rechte und Pflichten des früheren Besitzers der Aktie auf den neuen Erwerber über.

Art. 10. Als Aktionäre anerkennt die Nationalbank nur solche Personen, die im Aktienregister eingetragen sind; insbesondere sind nur diese stimmberechtigt.

Sie anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Entsteht an einer Aktie ein Miteigentumsverhältnis, so haben die mehreren Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 11. Die Aktien der Nationalbank tragen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und des Präsidenten des Direktoriums in Faksimiledruck, außerdem die handschriftlich beigesetzte Kontroll-Unterschrift des mit der Führung des Aktienregisters betrauten Beamten.

Art. 12. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Absendung eingeschriebener Briefe an die letzte im Aktienregister eingetragene Adresse derselben und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Für Bekanntmachungen im Sinne von Art. 665 und 669 des Obligationenrechtes wird das Schweizerische Handelsamtsblatt als offizielles Publikationsorgan bezeichnet.

Einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Absendung eingeschriebener Briefe an die Aktionäre genügt für die Ankündigung von Dividenden-Zahlungen.

Art. 13. Die Nationalbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Handänderungsgebühren, sowie be-

Digitized by Google

treffend Stempelsteuer auf Wechseln und andern Verpflichtungen. Von letzterer sind nur befreit die von der Nationalbank ausgehenden Akten, inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen, sowie die auf sie gezogenen Bankmandate und Checks (Art. 830—837 O. R.).

Art. 14. Die Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des schweizerischen Obligationenrechtes über Aktiengesellschaften finden auf die Nationalbank insoweit Anwendung, als für ihre Organisation und Verwaltung in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

II. Geschäftskreis der Nationalbank.

Art. 15. Die Nationalbank ist als reine Noten-, Giro- und Diskontobank nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften. Hierbei sind die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zu Grunde liegt, den übrigen Wechseln gleichgestellt.

3. An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit der Wechsel darf drei Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein.

4. Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlegung von Wertschriften und Schuldurkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

Digitized by Google

5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung.

6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.

7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.

8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher.

9. Ausgabe von Gold- und Silber-Zertifikaten.

10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung.

11. Kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Übernahme solcher Anleihen.

Art. 16. Die Nationalbank ist verpflichtet:

1. Überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten.

2. Soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.

Art. 17. Die Nationalbank hat regelmäßig den Prozentsatz, zu welchem sie diskontiert und verzinsliche Darleihen gewährt, öffentlich bekannt zu geben. Sie hat ihre Jahresrechnungen, sowie wöchentliche Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven zu veröffentlichen.

Digitized by Google

III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten. Deckung der übrigen kurzfälligen Verbindlichkeiten.

Art. 18. Die Nationalbank ist berechtigt, nach Bedürfnis des Verkehrs und unter den durch dieses Gesetz aufgestellten Bedingungen Banknoten auszugeben, für welche einzig und allein sie die Verantwortlichkeit trägt.

Die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartementes.

Art. 19. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgegeben.

Der Bundesrat kann in außerordentlichen Fällen die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 20 Fr. vorübergehend bewilligen.

Art. 20. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

Die Metallreserve muß zum mindesten 40 % der in Umlauf befindlichen Noten betragen; die Wechsel müssen immer zwei von einander unabhängige Unterschriften tragen.

Art. 21. Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfälligen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen, oder Goldbarren gedeckt zu halten.

Als kurzfällig gelten diejenigen Schulden, welche innert zehn Tagen fällig oder forderbar sind.

Art. 22. Die Nationalbank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft verpflichtet:

a) an ihrem Sitz in Bern in jedem Betrag sofort auf Vorweisung;

Digitized by Google

b) an ihren Zweiganstalten und Agenturen, soweit deren Barbestände und eigene Geldbedürfnisse es gestatten, jedenfalls aber innert der Frist, die ausreicht, das fehlende Bargeld von der Zentralkasse kommen zu lassen.

Bei den Zweiganstalten und Agenturen ist der Einlösungsdienst den Bedürfnissen des Platzes entsprechend einzurichten.

Art. 23. Die Nationalbank ist verpflichtet, ihre Noten jederzeit zum Nennwert an Zahlung sowohl als auch zur Bildung von Guthaben anzunehmen.

Ebenso sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen pflichtig, die Noten der Nationalbank zum Nennwert an Zahlung anzunehmen.

Eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Nationalbank kann, außer bei Notlage in Kriegszeiten, nicht ausgesprochen werden.

Art. 24. Beschädigte Noten hat die Nationalbank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der größer ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger großen Teil vorweist, den Nachweis leistet, daß der andere Teil der Note zerstört ist.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

Art. 25. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von der Nationalbank, ihren Zweiganstalten oder Agenturen nicht wieder ausgegeben werden.

IV. Rechnungsstellung, Reingewinn, Reservefonds.

Art. 26. Die Rechnungen der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sie werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Digitized by Google

Die Aufstellung der Jahresbilanzen hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes zu geschehen.

Art. 27. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag der Bank wird eine Quote von 10 %, in keinem Falle jedoch mehr als fünfhunderttausend Franken für ein Jahr, dem Reservefonds überwiesen.

Sodann wird eine Dividende bis auf 4 % auf das einbezahlte Aktienkapital ausgerichtet.

Der verbleibende Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. die Kantone erhalten die ihnen nach Art. 28 zugedachten Entschädigungen;
2. ein alsdann noch weiter verbleibender Überschuß fällt unter Vorbehalt des Art. 29 zu einem Dritteil dem Bund und zu zwei Dritteilen den Kantonen zu. Die Verteilung an letztere hat im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach Maßgabe der letzten Volkszählung zu geschehen.

Art. 28. Die von der Nationalbank gemäß Art. 27, Alinea 3, an den Bund zu Handen der Kantone zu entrichtende jährliche Entschädigung setzt sich zusammen:

a) aus fünfzig Rappen pro hundert Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiet eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission;
b) aus dreißig Rappen pro Kopf der für die einzelnen Kantone durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Während der dreijährigen Rückzugsperiode der alten Noten (Art. 86 dieses Gesetzes) wird die unter lit. a vorgesehene Entschädigung nicht von der Emissionssumme, sondern nur von dem Betrage der zur Vernichtung an die Kontrollbehörde abgelieferten Noten und nur vom Zeitpunkte der Ablieferung an berechnet. In bar einbezahlte

Digitized by Google

Fehlbeträge werden den abgelieferten Noten gleichberechnet. Erst am Ende der dreijährigen Rückzugsperiode gelangen die fünfzig Rappen pro hundert Franken der bewilligt gewesenen Emissionssumme ganz zur Auszahlung.

Mit dem sechsten vollen Geschäftsjahr der Nationalbank, d. h. mit dem dritten normalen Betriebsjahr nach der Rückzugsperiode der alten Noten beginnt in der Berechnung der Entschädigung an die Kantone folgende Änderung. Die auf der Notenemission berechnete Quote wird jährlich um fünf Rappen verringert und die nach der Wohnbevölkerung um fünf Rappen erhöht, so daß mit dem fünfzehnten vollen Geschäftsjahr der auf der Emission zu berechnende Teil der Entschädigung ganz wegfällt. Vom fünfzehnten Geschäftsjahr an ist jedem Kanton nur noch die Entschädigung von achtzig Rappen pro Kopf der Bevölkerung zu leisten.

Die definitive Festsetzung des jedem Kanton jährlich zukommenden Entschädigungsbetrages erfolgt durch den Bundesrat.

Art. 29. Reicht der Ertrag der Nationalbank in einem Jahre nicht aus, um die den Kantonen zukommenden Entschädigungen vollständig leisten zu können, so hat für den Ausfall die Bundeskasse in Form von Vorschüssen aufzukommen. Derartige Vorschüsse werden dem Bunde samt Zins, berechnet à 3 ½ % per Jahr, zurückvergütet, sobald die Reinerträgnisse der Bank dies gestatten. Bis die Ansprüche des Bundes für die geleisteten Vorschüsse getilgt sind, darf die in Art. 27, Abs. 3, Ziffer 2, vorgesehene weitere Verteilung nicht stattfinden.

Art. 30. Zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital wird ein Reservefonds angelegt und so lange geäufnet, bis er 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Digitized by Google

Der Reservefonds bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank.

Ist der Reservefonds, nachdem er seine Maximalhöhe von 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen worden, so sind die Einlagen in denselben neuerdings aufzunehmen, bis der Fonds wieder 30 % des einbezahlten Grundkapitals beträgt.

V. Organe der Nationalbank.

Art. 31. Die Organe der schweizerischen Nationalbank sind:

a) Für die Aufsicht und Kontrolle:
   Die Generalversammlung der Aktionäre,
   Der Bankrat,
   Der Bankausschuß,
   Die Lokalkomitees,
   Die Revisionskommission.

b) Für die Leitung:
   Das Direktorium,
   Die Lokaldirektionen.

1. Die einzelnen Organe.

a) Die Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 32. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein von ihm gehörig bevollmächtigter anderer Aktionär berechtigt.

Sämtliche auf einen Namen eingetragene Aktien dürfen nur durch eine Person vertreten sein.

Der Bankrat wird die nötigen Vorschriften über die Form der Vertretungsvollmacht erlassen.

Art. 33. Die Generalversammlung wird wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag vom Präsidenten des Bankrates einberufen.

Digitized by Google

Dieser kann auch in Fällen, welche er als dringlich erachtet, die Frist bis auf acht Tage herabsetzen.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Auf die Tagesordnung sind auch Anträge zu setzen, welche dem Bankrat vor Erlaß der Einladung von mindestens zehn Aktionären schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung figurieren, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch ausgenommen die Beschlußfassung über den in einer Generalversammlung selbst gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 34. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Bankrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes vom Bankrat bezeichnetes Mitglied des Bankausschusses.

Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung jeweilen für die Dauer derselben durch das absolute Mehr der Anwesenden in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder des Bankrates sind als Stimmzähler nicht wählbar.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen sind.

Auszüge aus diesen Protokollen sind durch das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Bankrates zu beglaubigen.

Den Protokollführer bestellt der Bankrat.

Art. 35. Es wird eine Präsenzliste geführt, welche Namen und Domizil der in der Generalversammlung an-

Digitized by Google

wesenden und vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien enthält.

Die Präsenzliste ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Handelt es sich um Fassung von Beschlüssen, für deren Gültigkeit das Gesetz die Aufstellung einer Urkunde vorschreibt, so ist zur Abfassung einer solchen ein öffentlicher Notar zu den Verhandlungen beizuziehen.

Art. 36. Die Aktionäre haben das Begehren um Ausstellung von Zutrittskarten zur Generalversammlung wenigstens drei Tage vor dem Versammlungstag bei den Zweiganstalten oder bei den Agenturen anzumelden. Die Ausstellung von Zutrittskarten erfolgt sodann auf Grund der Eintragungen im Aktienregister.

Art. 37. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens dreißig Aktionäre anwesend sind, welche zusammen wenigstens zehntausend Aktien repräsentieren.

Kommt auf die erste Einladung hin eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zu stande, so ist sofort eine neue Generalversammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlußfähig ist. Vorbehalten bleibt Art. 42 dieses Gesetzes.

Art. 38. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch darf kein Privataktionär mehr als hundert Stimmen abgeben.

Art. 39. Art. 42 dieses Gesetzes vorbehalten, faßt die Generalversammlung Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder fünf anwesende

Digitized by Google

Aktionäre es beantragen. Die Wahl der von der Generalversammlung zu ernennenden Mitglieder des Bankrates, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission hat durch geheime Abstimmung zu geschehen.

Art. 40. Alljährlich, und zwar spätestens im Monat April, findet die ordentliche Generalversammlung statt zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns gemäß Art. 27 und 28.

Vor der Beschlußfassung ist der schriftliche Bericht der Revisionskommission zu verlesen.

Die vorbehaltlose Abnahme der Rechnung gilt als Entlastung für die mit der Verwaltung beauftragten Gesellschaftsorgane hinsichtlich ihrer Geschäftsführung während der Rechnungsperiode.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Bankrat oder die Revisoren es für notwendig erachten.

Außerdem müssen außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluß einer Generalversammlung, oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 41. Außer den in Art. 40, Alinea 1, aufgezählten Gegenständen, welche durch die jährliche ordentliche Generalversammlung zu erledigen sind, kommen der Generalversammlung noch folgende weitere Befugnisse zu:

1. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates.
2. Wahl der Revisionskommission.
3. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Nationalbank, welche der Bankrat der Generalversammlung von sich aus zum Entscheid vorlegt, oder welche

Digitized by Google

gemäß Art. 40, fünfter Absatz, an letztere gebracht werden.

4. Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.
5. Antragstellung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung betreffend Abänderungen dieses Gesetzes.
6. Beschlußfassung über Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft, spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Privilegiums (Art. 76, Al. 4), ersteres unter Beobachtung der der Nationalbank für die Ausübung des Banknotenmonopols gezogenen Grenzen.
7. Beschlußfassung über die Erwerbung bestehender Banken (Art. 4, Alinea 5).

Art. 42. Erhöhungen des Grundkapitals, sowie Anträge an den Bundesrat auf Abänderung dieses Gesetzes können von der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel, und Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft gemäß Art. 41, Ziffer 6, nur dann, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung auf die erste Einladung hin nicht zu stande, so ist auf einen neuen, mindestens dreißig Tage spätern Termin eine zweite Generalversammlung einzuberufen, in welcher, auch wenn die im ersten Absatz geforderte Anzahl von Aktien abermals nicht vertreten sein sollte, die dort vorgesehenen Schlußnahmen doch gefaßt werden können. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen.

Zu einem gültigen Beschluß auf Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft nach Ablauf der Privilegiumsdauer ist erforderlich, daß derselbe mit mindestens zwei Dritteln sämtlicher abgegebenen Stimmen gefaßt wird.

Digitized by Google

b. Der Bankrat.

Art. 43. Der Bankrat besteht aus vierzig für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern, von denen fünfzehn durch die Generalversammlung der Aktionäre und fünfundzwanzig durch den Bundesrat zu ernennen sind. Unter einem Jahr ist die Zeitdauer vom Schluß einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

Art. 44. Die Mitglieder des Bankrates müssen in der Schweiz angesessene Schweizerbürger sein. Bei seiner Bestellung sollen, neben dem fachmännischen Elemente, der Handel, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft berücksichtigt werden.

Art. 45. Die Wahl der vierzig Mitglieder des Bankrates geschieht in folgender Weise:

Zuerst ernennt der Bundesrat den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Sodann wählt die Generalversammlung fünfzehn Mitglieder und gibt dem Bundesrat Kenntnis von den getroffenen Wahlen. Alsdann schreitet der Bundesrat zur Wahl der übrigen dreiundzwanzig Mitglieder, wovon höchstens fünf der Bundesversammlung und fünf den Kantonsregierungen angehören dürfen.

Bei der Wahl dieser dreiundzwanzig Mitglieder soll insbesondere auf eine angemessene Vertretung der wichtigern Bank-, Industrie- und Handelszentren Rücksicht genommen werden. Die Mitglieder des Bankrates sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

Art. 46. Dem Bankrat liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank ob.

Er hat über alle Angelegenheiten der Nationalbank zu entscheiden, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich andern Gesellschaftsorganen zur Erledigung überwiesen sind.

Digitized by Google

Im besondern fallen ihm folgende Geschäfte zu:

1. Wahl von fünf Mitgliedern des Bankausschusses;
2. die Bestellung der Lokalkomitees;
3. die Aufstellung unverbindlicher Vorschläge zu Handen des Bundesrates für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen.
4. die Prüfung und endgültige Bereinigung der vom Bankausschusse zusammen mit dem Direktorium ausgearbeiteten, dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreitenden Reglemente, Geschäftsberichte und aufgestellten Jahresrechnungen;
5. die Aufstellung von Vorschriften betreffend die Übertragung von Aktien (Art. 9);
6. die Festsetzung der Besoldungen nach Maßgabe von Art 64;
7. die Feststellung und Vorberatung der Anträge an die Generalversammlung;
8. alle Schlußnahmen, welche Geschäftsabschlüsse von über fünf Millionen oder Taxationen der Kreditfähigkeit von Kunden der Bank im Betrag von über drei Millionen Franken betreffen.

Handelt es sich um Geschäftsabschlüsse oder Kredittaxationen in einem Betrag von mehr als dem fünften Teil des Grundkapitals, so kann der Bankrat nur mit Zustimmung von mindestens dreißig Mitgliedern gültig beschließen. Die gleiche Zahl von Mitgliedern ist nötig für jede neue Eröffnung eines Kredites, sofern der Gesamtkredit die obige Summe übersteigt.

In allen andern Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Art. 47. Über die Verhandlungen des Bankrates ist ein Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung vom

Digitized by Google

Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bezeichnet der Bankrat.

Art. 48. Alle vom Bankrate ausgehenden Erlasse und Dokumente sollen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und eines Mitgliedes des Direktoriums tragen.

Art. 49. Den Mitgliedern des Bankrates ist jederzeit der Rücktritt gestattet, doch ist dem Bankrate von dieser Absicht drei Monate vorher Mitteilung zu machen.

Sind durch die Generalversammlung gewählte Mitglieder des Bankrates zu ersetzen, so hat dies in der nächsten ordentlichen Generalversammlung nach Eintreten der Vakanz zu geschehen. Ist jedoch die Zahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder auf zwölf zurückgegangen, so muß zur Vornahme der Ersatzwahlen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Sind durch den Bundesrat gewählte Mitglieder zu ersetzen, so trifft diese Behörde die Ersatzwahlen sobald wie möglich.

Die Ersatzwahlen erfolgen je für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die periodischen Erneuerungswahlen haben sich nach den hiervor für die Bestellung des Bankrates gegebenen Vorschriften zu vollziehen.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 50. Der Bankrat versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich; er kann aber auch durch das Präsidium oder auf Verlangen von zehn Mitgliedern zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Können die Mitglieder des Bankrates nicht in beschlußfähiger Anzahl besammelt werden, so ist das Präsidium befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner

Digitized by Google

einzuberufen. Dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

c. Der Bankausschuß.

Art. 51 Ein für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode bestellter Bankausschuß von sieben Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.

Dieser Ausschuß wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates und fünf weitern durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern. Ein Kanton darf nicht durch mehr als ein Mitglied im Ausschusse vertreten sein.

Der Bankrat bezeichnet überdies drei Ersatzmänner, welche in Verhinderungsfällen die einzelnen Ausschußmitglieder zu vertreten haben.

Die Sitzungen des Bankausschusses richten sich nach dem Bedürfnis und haben wenigstens einmal im Monat stattzufinden.

In Fällen, welche das Präsidium als besonders dringlich oder aber als nicht so wichtig erachtet, um die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu rechtfertigen, sind Beschlußfassungen auf dem Zirkularwege zulässig. Alle solche Zirkularbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung einer nachträglichen Diskussion zu unterstellen und dem Protokoll einzuverleiben.

Art. 52. Dem Bankausschuß liegt die Vorberatung aller vom Bankrat zu erledigenden Geschäfte ob. Er wirkt begutachtend mit bei der Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfußes für Darleihen.

Geschäfte oder Kredittaxationen, deren Betrag im Einzelfalle die Summe von einer Million übersteigt und welche nach Maßgabe von Art. 46, Ziffer 8, nicht dem Bankrate zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind, unterliegen seiner Genehmigung.

Digitized by Google

Der Bankausschuß hat dem Bankrat zu Handen des Bundesrates unverbindliche Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen einzureichen.

Der Bankausschuß wählt auf unverbindliche Vorschläge des Direktoriums sämtliche Beamte der Nationalbank mit einer Besoldung von über viertausend Franken, insoweit deren Wahl nicht dem Bundesrate zusteht. Handelt es sich um Beamte von Zweiganstalten, so hat der Bankausschuß vor der Wahl die Vorschläge sowohl der betreffenden Lokalkomitees als der Lokaldirektionen einzuholen. Stimmen die Vorschläge dieser zwei Organe mit denen des Direktoriums überein, so sind die Vorschläge für den Bankausschuß bindend.

Der Bankausschuß erteilt auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktoriums die Prokura:

a) bei den Abteilungen des Direktoriums;
b) bei den Zweiganstalten auf Vernehmlassung sowohl der betreffenden Lokalkomitees als der Lokaldirektionen.

d. Die Lokalkomitees.

Art. 53. Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Sie bestehen je nach der Bedeutung des Platzes aus 3—4 Mitgliedern, welche vom Bankrate vorzugsweise aus den namhaftern Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt werden.

Den Lokalkomitees steht eine gutachtliche Äußerung bei Bestellung der Lokaldirektionen zu. Bei Wahlen von Beamten ihrer Zweiganstalt mit Besoldungen von über viertausend Franken haben sie dem Bankausschuß unverbindliche Vorschläge einzureichen.

Mitglieder des Bankrates, welche am Orte einer Zweiganstalt ihren Wohnsitz haben, sind als Mitglieder des Lokalkomitees wählbar.

Digitized by Google

Aus der Gesamtzahl der Mitglieder eines Lokalkomitees bezeichnet der Bankausschuß einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedürfnis; sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

e. Die Revisionskommission.

Art. 54. Die Generalversammlung wählt alljährlich in ihrer ordentlichen Sitzung für das folgende Jahr die Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Wählbar sind auch Nichtaktionäre. Die Revisionskommission hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Von diesem Berichte ist jeweilen auch dem Bundesrate Kenntnis zu geben.

Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen, immerhin unter Beobachtung der in Art. 61 enthaltenen Vorschriften.

f. Das Direktorium.

Art. 55. Das Direktorium ist die eigentlich geschäftsleitende und ausführende Behörde; ihm liegen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 46 und 52 dieses Gesetzes, sowie gemäß der Dienstanweisungen und Reglemente alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank ob, insbesondere setzt es nach Einholung der Gutachten des Bankausschusses und der Ansichten der Direktoren der hauptsächlichsten Zweiganstalten den offiziellen Skonto und den Zinsfuß für Darlehen fest.

Das Direktorium wählt die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, soweit dieselben nicht durch den Bundesrat oder den Bankausschuß zu ernennen sind.

Digitized by Google

Das Direktorium vertritt die schweizerische Nationalbank nach außen; es ist die den sämtlichen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, sowie die den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

Art. 56. Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei in Zürich und eines in Bern wohnen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrate auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für die Amtsdauer von sechs Jahren ernannt.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Geschäfte werden auf drei Departemente verteilt. Das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr und dasjenige für die Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich, dasjenige für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen hat seinen Sitz in Bern.

Bei der Verwaltung ihrer Departemente haben die einzelnen Direktoren die Beschlüsse und Weisungen des Direktoriums zur Ausführung zu bringen.

Die näheren Bestimmungen über die in diesem Artikel vorgesehene Ausscheidung der Geschäfte werden durch eine Verordnung des Bundesrates, die von der Bundesversammlung zu genehmigen ist, festgesetzt.

g. Die Lokaldirektionen.

Art. 57. Die Lokaldirektionen bestehen aus einem Direktor und einem Subdirektor, welche vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates und auf die Vernehmlassung der betreffenden Lokalkommitees hin für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt werden. Ihnen ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der

Digitized by Google

Zweiganstalten gemäß der vom Direktorium zu erteilenden Weisungen und nach Maßgabe der Reglemente übertragen.

Den Lokaldirektionen liegt die Wahl der Beamten und Angestellten der Zweiganstalten ob, soweit dieselben nicht durch den Bankausschuß zu ernennen sind. Ihnen sind sämtliche Beamte und Angestellte der betreffenden Zweiganstalt unmittelbar unterstellt.

2. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Die Mitglieder der Lokalkomitees, der Revisionskommission, des Direktoriums und der Lokaldirektionen müssen in der Schweiz domizilierte Schweizerbürger sein.

Art. 59. Mitglieder der Bundesversammlung, der kantonalen Regierungen und des Bankrates können weder dem Direktorium noch den Lokaldirektionen angehören.

Art. 60. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank ist die Kollektivunterschrift zweier zur Führung der Unterschrift berechtigt erklärter Personen erforderlich. Das Nähere wird innert dem Rahmen von Art. 52, fünfter Absatz, durch Reglement bestimmt.

Art. 61. Sämtliche Mitglieder der Bankbehörden, sowie alle Beamten und Angestellten der Nationalbank sind zu strenger Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden verpflichtet.

Art. 62. Alle fixbesoldeten Beamten und Angestellten der Nationalbank haben die Eigenschaft von Bundesbeamten und sind als solche der Bundesgesetzgebung über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Die Mitglieder des Direktoriums und der Lokaldirektionen, sowie alle übrigen Beamten und Angestellten können durch motivierten Beschluß der Behörde, von der sie ernannt sind, abberufen werden.

Digitized by Google

Art. 63. Ein auf Vorlage des Bankrates durch den Bundesrat zu genehmigendes Reglement wird die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen unter einander feststellen, die Besoldungs-Minima und -Maxima normieren, sowie die Geschäftsführung überhaupt regeln.

Die Feststellung der Besoldungs-Minima und -Maxima bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 64. Innerhalb der durch das Reglement aufgestellten Besoldungs-Minima und -Maxima werden die Besoldungen der sämtlichen Beamten und Angestellten der Nationalbank auf unverbindlichen Vorschlag des Bankausschusses und des Direktoriums durch den Bankrat festgestellt.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist überall ausgeschlossen.

VI. Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank.

Art. 65. Die durch Art. 39 der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung der Nationalbank vollzieht sich:

1. durch die vom Bundesrate zu wählende Vertretung in den Bankbehörden;
2. durch die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen;
3. durch die dem Bundesrate vorbehaltene Genehmigung der Reglemente, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
4. durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung;
5. durch die dem eidgenössischen Finanzdepartement unterstellten speziellen Organe, deren Ernennung dem Bundesrate ausschließlich zukommt und deren Funktionen durch das Gesetz über die Organisation des eidgenössischen Finanzdepartements festgestellt werden.

Digitized by Google

VII. Strafbestimmungen.

Art. 66. Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 67. Wer echte Banknoten mit einem höhern Wert bezeichnet, um sie mit diesem höhern Werte in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

68. Wer falsche oder verfälschte Banknoten wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Wer falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen hat und sie nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr bringt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu 5000 Franken zu bestrafen.

Art. 69. Wer Stiche, Platten, Cliches oder andere Formen, die zur Fälschung oder Verfälschung von Banknoten bestimmt sind, anfertigt oder anschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 70. Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen oder Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 71. Falsche oder verfälschte Banknoten sind zu vernichten, ebenso die zu deren Herstellung verwendeten oder bestimmten Stiche, Platten, Cliches oder andere Formen.

Art. 72. Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgibt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbuße bestraft, welche dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schuldscheine gleichkommt, zum mindesten aber Fr. 5000 beträgt.

Digitized by Google

Art. 73. Die Bestimmungen der Art. 66 bis 72 finden auch Anwendung in bezug auf Gold- und Silber-Zertifikate (Art. 15, Ziffer 9).

Art. 74. Die in den Artikeln 66—73 dieses Gesetzes angedrohten Strafen sind auch auf Handlungen anwendbar, welche auf fremden Gebiete verübt werden. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

VIII. Dauer des Privilegiums der Nationalbank.

Art. 75. Die Dauer des Privilegiums der Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten ist auf zwanzig Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bank an gerechnet, festgesetzt.

Art. 76. Die Entscheidung über Erneuerung oder Nichterneuerung des Privilegiums der Nationalbank, sowie über die eventuelle Übernahme derselben durch den Bund, erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Für den Fall, daß der Bund das Privilegium erneuern will, soll die Dauer des erneuerten Privilegiums je zehn Jahre betragen.

Für den Fall, daß der Bund das Privilegium nicht erneuern will, behält er sich das Recht vor, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, die Nationalbank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, auf Grund einer in gegenseitigem Einverständnis oder im Streitfall durch Entscheid des Bundesgerichts aufgestellten Bilanz.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung beschließt (Art. 41, Ziffer 6), so kann der Bund die Nationalbank in gleicher Weise übernehmen.

Art. 77. Im Falle des Überganges der Nationalbank an den Bund werden die Aktien zum Nennwerte, zuzüglich 4 % für die Dauer der Liquidation zurückbezahlt.

Digitized by Google

Der Reservefonds wird, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muß, in folgender Weise verteilt:

ein Dritteil dem Bunde zu Handen der neuen Notenbank,
ein Dritteil den Kantonen nach Maßgabe der Bevölkerung,
ein Dritteil den Aktionären.

Der sich weiter ergebende Überschuß an Aktiven geht in das Eigentum der neuen Notenbank des Bundes über.

IX. Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 78. Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz:

a) alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten;
b) Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und übrigen Eigentümern von Aktien der Nationalbank unter sich oder mit der Nationalbank betreffend den Reingewinn oder Liquidationsertrag;
c) Streitigkeiten betreffend Feststellung der Bilanz bei Übergang der Nationalbank an den Bund (Art. 76, Alinea 3).

Alle andern Rechtsstreitigkeiten gegen die Nationalbank finden auf dem ordentlichen Prozeßwege ihre Erledigung.

X. Übergangsbestimmungen.

Art. 79. Nach Inkrafterklärung dieses Gesetzes wird der Bundesrat die Kantone und die Emissionsbanken anfragen, in welchem Umfange sie an der Beschaffung des Grundkapitals der Nationalbank gemäß Art. 6 teilnehmen wollen.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt für die Subskription auf die den Privaten vorbehaltenen zwei Fünftel des Grundkapitals bestimmen.

Art. 80. Nach erfolgter Zeichnung des Grundkapitals ernennt der Bundesrat gemäß Art. 45 den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates.

Digitized by Google

Nach geleisteter erster Einzahlung auf das Grundkapital werden sodann die Aktionäre durch das eidgenössische Finanzdepartement zur konstituierenden Generalversammlung einberufen, die durch den Chef dieses Departements, als Vertreter des Bundesrates, geleitet wird und welche die ihr nach Art. 41, 43 und 45 zustehende Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates vornimmt.

Art. 81. Sobald der Bundesrat seinerseits den Bankrat durch die Wahl von weitern dreiundzwanzig Mitgliedern auf die vorgeschriebene Zahl von vierzig Mitgliedern ergänzt haben wird, ist dieser zur Bestellung des Bankausschusses einzuberufen.

Art. 82. Der Bankausschuß hat seine Funktionen, soweit möglich, sofort aufzunehmen. Insbesondere hat er dem Bundesrat innert kürzester Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums zu unterbreiten.

Art. 83. Nach erfolgter Ernennung von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums hat der Bankrat, gestützt auf die von demselben vorgelegten und vom Bankausschusse begutachteten Vorschläge, alle zur weitern Organisation und zur Geschäftseröffnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mit Ausnahme der durch den Bundesrat einzufordernden ersten Einzahlung sind die weitern Kapitaleinzahlungen auf die gezeichneten Aktien durch den Bankrat, nach vorher eingeholter Genehmigung durch den Bundesrat, anzuordnen.

Die während der Organisationsperiode entstehenden Ausgaben werden, unter Vorbehalt der Zurückerstattung, vorschußweise vom Bunde bestritten.

Art. 84. Die Nationalbank gilt mit der Eintragung in das Handelsregister als konstituiert. Sie kann ihre Geschäfte beginnen, sobald

1. das Grundkapital zu wenigstens der Hälfte einbezahlt ist;

Digitized by Google

2. die Zentralverwaltung und Zweiganstalten auf mindestens vier schweizerischen Bankplätzen organisiert sein werden.

Auf diesen Zeitpunkt sind auch die weitern in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen von Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten vorzunehmen.

Die erste Amtsdauer der bereits gewählten Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten, sowie der übrigen Organe der Nationalbank beginnt mit diesem Zeitpunkt.

Art. 85. Vom Tag der Inkrafterklärung dieses Gesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, alle Begehren um Neu-Emissionen oder um Vermehrung bisheriger Emissionen von Banknoten auf Grundlage des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 abzuweisen.

Art. 86. Der Rückzug der Noten der bisherigen Emissionsbanken hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an in längstens drei Jahren in der Weise zu geschehen, daß jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden Vierteljahres mindestens ein Zwölftel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages ihrer effektiven Notenemission zur Vernichtung einzuliefern, einen allfälligen Fehlbetrag aber in bar einzuzahlen.

Wenn jedoch der Betrag, der im Laufe eines Vierteljahres von einer Emissionsbank eingelieferten Noten ein Zwölftel übersteigt, so wird der Überschuß auf Rechnung der folgenden Vierteljahre vorgetragen.

Die Einlieferung der zu vernichtenden Noten geschieht an die vom Bunde zu bestellende Kontrollbehörde, die allfällige Einzahlung in bar an die Nationalbank.

Die Nationalbank wird den bisherigen Emissionsbanken die Liquidation ihres Notengeschäftes und den Rück-

Digitized by Google

zug der Banknoten durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere und Schuldurkunden im Sinne von Art. 15, Ziffer 4, nach Möglichkeit erleichtern.

Art. 87. Auf den letzten Einlieferungstermin hat jede Emissionsbank der Nationalbank ein spezifiziertes Verzeichnis ihrer noch ausstehenden Noten einzureichen. Diese übernimmt für sich und ihre eventuellen Rechtsnachfolger die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreißig Jahren, von diesem Termin an gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem eidgenössischen Invalidenfonds.

Gegenüber Banken, welche den Gegenwert ihrer noch ausstehenden Noten vor Ablauf des Endtermins einliefern, übernimmt die Nationalbank schon vom Tage dieser Einlieferung an die unbedingte Verpflichtung zur Einlösung.

Art. 88. Soweit nicht diese Übergangsbestimmungen Abänderungen des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 bedingen, bleiben das letztere und die betreffenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente für die Kontrollbehörde und für die bisherigen Emissionsbanken solange in Wirksamkeit, bis die letztern sich von allen ihren Verpflichtungen gegenüber den Noteninhabern befreit haben.

Art. 89. Die Nationalbank und ihre sämtlichen Zweiganstalten werden während der Rückzugsperiode die Noten der bisherigen Emissionsbanken an Zahlung nehmen und die Einlösung dieser Noten innert einer Frist von drei Tagen unentgeltlich vermitteln, solange diese Emissionsbanken ihre eigenen Noten pünktlich einlösen und der Nationalbank Gegenrecht halten.

Art. 90. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni

Digitized by Google

1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Oktober 1905.

Der Präsident: **E. Isler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 6. Oktober 1905.

Der Präsident: **Schobinger.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. Oktober 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Januar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 18.

Verordnung

betreffend die Ausscheidung der Geschäfte der schweizerischen Nationalbank.

Vom 25. September 1906.

(Von der Bundesversammlung genehmigt am 13./19. November 1906.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 3 und 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerische Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern; der Sitz des Direktoriums ist in Zürich.

Die Geschäfte werden auf drei Departemente verteilt, wovon diejenigen für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr (I. Departement) und für die Kontrolle (III. Departement) ihren Sitz in Zürich und dasjenige für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen (II. Departement) seinen Sitz in Bern hat.

Der Vorsteher des I. Departements ist Präsident, der Vorsteher des II. Departements Vizepräsident des Direktoriums.

Art. 2. Dem I. Departement (Diskont- und Girodepartement) in Zürich werden zugeteilt:

1. das Diskontogeschäft; der An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder; die Kredittaxationslisten; die Verwaltung des Wechselportefeuilles; der Diskontosatz;
2. der Lombardverkehr; die Führung der Taxationslisten für die Belehnung von Wertpapieren;

Digitized by Google

3. der Giro- und Abrechnungsverkehr; die Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung; Mandate und Inkassi;
4. die Leitung der Vereinigungen für das Saldierungswesen (clearing).

Art. 3. Dem II. Departement (Notendepartement) in Bern werden zugeteilt:

1. das Notenwesen;
2. der Verkehr in Edelmetallen;
3. die Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten;
4. die Hauptkasse; die Notendeckung; die Metallreserve;
5. der Verkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen;
6. die Annahme von Bundesgeldern in verzinslicher Rechnung;
7. die Verwaltung der Wertschriften des Bundes und der Nationalbank; die Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung;
8. die Leitung der Beteiligung der Bank an Subskriptionen;
9. das statistische Bureau.

Art. 4. Dem III. Departement (Kontrolldepartement) in Zürich werden zugeteilt:

1. die Kontrolle der Kassen, der Notendepots, der Bargelddepots, der Wertschriften;
2. die Kontrolle der Buchführung;
3. die Kontrolle der Portefeuilles und der übrigen Kreditgewährungen;
4. Beschwerden und Streitigkeiten.

Art. 5. Die Zuteilung der Hauptbuchhaltung oder einzelner Teile derselben an ein Departement erfolgt nach Anhörung des Bankrates durch Beschluß des Bundesrates.

Digitized by Google

Art. 6. Ungeachtet der vorstehenden Verteilung der Geschäftszweige ist jedes Departement verpflichtet, in allen Fragen, die nicht ausschließlich seinen Geschäftskreis betreffen, die Verbindung mit den andern Departementen zu unterhalten.

Art. 7. Dem Direktorium wird ein Generalsekretariat unterstellt, das seinen Sitz in Zürich hat.

Eine Abteilung des Generalsekretariats hat ihren Sitz in Bern.

Bern, den 25. September 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 19.

Vollziehungsverordnung

zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Vom 17. Januar 1906.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27bis der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der

Digitized by Google

ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen:

a) die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
b) die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
c) die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern

Digitized by Google

Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweckbestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:

a) die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;

b) die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;

c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden oder wenn dasselbe auch andern

Digitized by Google

Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

a) Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
b) Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
c) Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
d) der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
e) freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
f) für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufrisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

Digitized by Google

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen ꝛc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reperaturen und Ergänzungen handle.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen:

a) staatlichen Lehrerseminarien;
b) pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
c) Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
d) öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvikte oder Gutsbetriebe, über-

Digitized by Google

haupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodischen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungs- oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten ꝛc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehalte, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hülfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 25 dieser Verordnung.

Digitized by Google

6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobiliar im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhülfe eintreten.

Digitized by Google

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferienhorte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinderhorte ꝛc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken, und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck, die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit

Digitized by Google

er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Äufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen, u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis

Digitized by Google

spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;

2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen; und

3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrags an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;

b) Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;

c) Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;

d) von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von andern Auslagen, welche

Digitized by Google

sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 20.

Verordnung

betreffend Bau und Betrieb der schweizer. Nebenbahnen.

Vom 10. März 1906.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 3, Absatz 3, des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899 (A. S. n. F. XVIII, 42, und E. A. S. XVI, 188),

in Anwendung der Art. 14, 29 und 31 des Eisenbahngesetzes,

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

I. Bau der Bahnen.

Spurweite.

Art. 1.

1. Für die normalspurigen Nebenbahnen gilt die staatliche Verordnung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Die Spurweite dieser Bahnen soll daher in geraden Strecken, zwischen den inneren Kanten der Schienenköpfe gemessen, 1,435 m betragen.

2. Für schmalspurige Nebenbahnen beträgt die Spurweite in Geraden in der Regel 1 m. Kleinere Spurweiten werden nur bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen.

3. Benachbarte Nebenbahnen, welche ein zusammenhängendes Netz bilden, oder deren späterer Zusammenschluß vorausgesehen werden kann, sind von Anfang an mit gleicher Spurweite zu bauen.

Digitized by Google

4. In Kurven ist die Spurweite in der Regel zu vergrößern; die Vergrößerung soll indessen 30 mm nicht übersteigen.

Neigungs- und Richtungsverhältnisse.

Art. 2.

Längsneigung.

1. Bei Adhäsionsbahnen sind Neigungen in offener Strecke über 70 ‰ nur unter besonderen von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Bedingungen zulässig. In Stationen mit Verschiebedienst kann für Geleise, welche in das Liniengefälle führen, bis auf 3 ‰, in Stationen ohne Verschiebedienst und in Halteſtellen von Straßenbahnen so hoch gegangen werden, als die Adhäsionsverhältnisse der betreffenden Betriebsmittel noch ein sicheres Anfahren gestatten.

2. Neigungsbrüche sind durch Bogen von genügend großen Krümmungsradien auszurunden.

Art. 3.

Krümmungen.

1. Als Minimalradien sind in der Regel zulässig

bei Normalspurbahnen

in Hauptgeleisen	150 m
in Nebengeleisen	100 m

bei Meterspurbahnen für Zugsbetrieb mit mehr als 2 Anhängewagen . . . . . 40 m

2. In Krümmungen von Bahnen auf eigenem Unterbau soll der äußere Schienenstrang um so viel höher als der innere gelegt werden, daß von den Rädern ein tunlichst geringer Angriff auf die Schienen ohne zu große Mehrbelastung des innern Stranges ausgeübt wird.

Die Überhöhung soll auf möglichst große Länge, wenigstens auf das 300fache ihres Betrages auslaufen.

Digitized by Google

3. In offener Bahn sind Kurven mit kleineren Radien als 350 m bei Normal- und 200 m bei Meterspurbahnen durch geeignete Übergangskurven mit den Geraden so zu vermitteln, daß der Verlauf der Krümmung demjenigen der Überhöhung entspricht. Entgegengesetzte Kreisbogen bedürfen einer Zwischengeraden von mindestens solcher Länge, daß in ihr die anliegenden Hälften beider Übergangskurven Platz finden.

Zwischen Gegenkurven ohne Übergangskurven soll eine gerade Strecke von mindestens solcher Länge liegen, daß in derselben die beiden Überhöhungsrampen Platz finden.

4. Auf Straßenbahnen darf in Anpassung an das Straßenprofil in Kurven eine Änderung der Überhöhung und in geraden Strecken eine Querneigung stattfinden.

Auf Zahnrad-, Seil- und Straßenbahnen können Übergangskurven und Zwischengeraden wegbleiben.

Lichtraumverhältnisse.

Art. 4.

1. Für normalspurige Nebenbahnen gilt bezüglich der Umgrenzung des lichten Raumes die staatliche Verordnung über das Lichtraumprofil.

2. Bei schmalspurigen Nebenbahnen unterliegt die Festsetzung der Umgrenzungslinie des lichten Raumes für jeden einzelnen Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei auf allfälligen Zusammenschluß benachbarter Bahnen Rücksicht zu nehmen ist.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welchen Wagen der Normalspurbahnen mittelst besonderer Fahrzeuge, wie Rollschemel, befördert werden, ist das Lichtraumprofil der Normalspurbahnen, in der Höhenlage von der Untertangente des Radlaufkreises des auf dem Rollschemel stehenden Normalbahnwagens an, einzuhalten.

Digitized by Google

4. In offener Bahn sollen Leitungsstangen, Signale, Neigungszeiger u. dgl., sowie Geländer auf Brücken und Stützmauern mindestens 0,60 m, Barrieren 1 m außerhalb des Begrenzungsprofils des Rollmaterials stehen und Parallelgeleise mindestens einen Axenabstand von 0,50 m mehr als die Breite dieses Profils haben.

Remisentore sollen mindestens 0,35 m Abstand von der Umgrenzung der Fahrzeuge freilassen.

5. Auf Bahnstrecken mit Straßenbenützung ist zwischen der äußeren Flucht der Wagen und kurzen Hindernissen, wie Stangen, Pfosten, Bäumen, Hausecken u. dgl., ein Lichtraum von mindestens 0,60 m und bei längeren Hindernissen, wie Häusern, Mauern, Geländern, festen Einfriedungen u. dgl., ein solcher von mindestens 1 m zu wahren. Trottoir-Randsteine sollen von der äußeren Flucht der Wagen mindestens 0,30 m abstehen.

6. In Krümmungen ist mit bezug auf die Stellung des Lichtraumprofils, sowie auf die Horizontalmaße desselben, der Geleiseüberhöhung, der Spurerweiterung und den seitlichen Ausladungen mittlerer und äußerster Teile der Wagen Rechnung zu tragen.

Unterbau.

Art. 5.

Bahnbettung.

1. Bei Normalspurbahnen soll die Breite der Schotterkrone mindestens 3,00 m und die Gesamthöhe des Schotterbettes unterhalb der Schienen mindestens 0,30 m betragen. Bei Meterspurbahnen können diese Maße auf 2,40 m und 0,25 m herabgesetzt werden.

2. Auf felsigem Untergrund sind obige Minimalmaße der Höhe des Schotterbettes um 0,05 m zu vermehren.

Digitized by Google

Art. 6.

Dämme und Einschnitte.

1. Die Planumbreite darf nicht weniger als 4,20 m bei Normalspurbahnen und 3,60 m bei Meterspurbahnen betragen.

2. Die der Überhöhung entsprechende Querneigung soll schon im Unterbauplanum angebracht werden.

3. Sämtliche Einschnitte sind beiderseits mit genügend tief unter Bahnplanum reichenden Gräben zu versehen.

4. Die Breite der Einschnitte mit Felswänden oder Futtermauern ist bei Normalspurbahnen in Planumhöhe, Gräben inbegriffen, auf wenigstens 4,80 m festzusetzen. Bei Schmalspurbahnen soll diese Breite mindestens die um 1,60 m vermehrte Breite des Begrenzungsprofils des Rollmaterials betragen.

Bei langen und tiefen Felseinschnitten sind die obigen Breiten je nach der Natur des Gesteins und den klimatischen Verhältnissen wenigstens auf der Bergseite entsprechend zu vermehren.

5. Vertikale Einschnittswände und Halbgalerien sind nur bei sehr kompaktem Gestein zulässig. Einschnittswände von weniger als $^1/_3$ Anzug dürfen eine Höhe von 10 m über Planum nicht übersteigen. Auf dieser Höhe ist eine genügende Berme zu erstellen und von dort an die Neigung der Böschung zu ermäßigen.

Art. 7.

Mauern.

1. Der Abstand der äußern Kante von Stützmauern von der Bahnaxe darf, in Planumhöhe gemessen, nicht weniger als 2,10 m bei Normalspurbahnen, 1,80 m bei Meterspurbahnen betragen.

Digitized by Google

Bei bloßen Schottereinfassungsmauern dürfen diese Maße auf 1,80 und 1,50 m in Schwellenhöhe vermindert werden.

Kleinere Querdimensionen sind zulässig bei Steindämmen und Viadukten der Seil- und Zahnradbahnen.

2. Stütz- und Futtermauern mit vertikaler Sichtfläche sind möglichst zu vermeiden.

3. Stützmauern aus Trockenmauerwerk unter der Bahn sollen mindestens $^1/_3$ Anzug erhalten.

4. Stützmauern unter der Bahn sind, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, mit Geländern zu versehen.

Art. 8.

Brücken und Durchlässe.

1. Brücken unter der Bahn sind aus Eisen, Stein, oder Beton (mit oder ohne Armierung) zu erstellen.

Holzkonstruktionen sind nur bei unwichtigen Überfahrtsbrücken zulässig.

2. Für die Festigkeitsberechnungen eiserner Brücken ist die jeweilen in Kraft stehende Brückenverordnung maßgebend. Festigkeitsberechnungen für Brücken aus Holz, Beton, armiertem Beton oder Stein sind unter Annahme derselben Verkehrslasten, welche die genannte Verordnung aufstellt, und mit Rücksicht auf die Festigkeit der verwendeten Materialien durchzuführen.

Über die zur Dimensionierung maßgebende Festigkeit der Materialien sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Prüfungsausweise beizubringen.

3. Offene Durchlässe sind tunlichst zu vermeiden.

4. Schiefe eiserne Brücken sollen normalen Fahrbahnabschluß erhalten.

5. Eiserne Brücken von mehr als 20 m Länge sind entweder mit Fangschienen, welche eine Entgleisung ver-

Digitized by Google

hindern, oder mit Leitschienen, welche entgleisten Rädern von der größten auf betreffender Bahn vorkommenden Reifenbreite Raum zum Durchlaufen lassen, nebst dichtem Schwellenbelag (wenn nicht Schotterbettung vorhanden) zu versehen. Im dichten Schwellenbelag sind immerhin zur Verminderung von Brandgefahr Lücken von 0,08 bis 0,12 m zwischen den Schwellen zu belassen.

6. Balkenbrücken von mehr als 20 m Länge sollen Rollenauflager erhalten.

7. Die in Stationen oder deren unmittelbarer Nähe gelegenen Brücken, sowie alle Brücken von 20 m Länge und darüber sind auf die ganze Bahnbreite einzudecken und beidseitig mit Geländern zu versehen.

8. Bei Brücken auf Zahnstangenstrecken und Seilbahnen ist ein seitlicher Gehsteg anzubringen.

Art. 9.

Tunnel.

1. Tunnel haben das Lichtraumprofil, in Kurven nach Art. 4 schief gestellt und erweitert, mit mindestens 0,20 m Spielraum durchzulassen.

2. Nischen sind beidseitig in regelmäßigen Abständen von höchstens 50 m, je in demselben Widerlager gemessen, anzubringen.

Art. 10.

Niveauübergänge.

1. Die Zahl der Niveauübergänge ist möglichst zu beschränken.

Namentlich ist die Anlage von Niveauübergängen über Stationsgeleise wo tunlich zu vermeiden.

2. Schiefe Übergänge von Fahrstraßen sollen mit der Bahnaxe keinen spitzeren Winkel als 30 ° bilden.

Digitized by Google

Art. 11.

Schutzbauten.

1. Abgesehen von Ufersicherungen bei Fluß- und Bachkorrektionen ist der Bahnkörper gegen Gefährdung durch Auskolkungen, Wellenschlag, Überschwemmungen, Bodenrutschungen, Steinfälle, Schneewehen, Lawinen und Schneerutschungen, sowie gegen Fall von einzelnen Bäumen möglichst zu sichern.

2. Inwieweit in Wäldern auf Anlage eines der Höhe des Baumwuchses entsprechenden freien Schutzstreifens Bedacht zu nehmen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Oberbau.

Art. 12.

1. Die Länge der Querschwellen soll nicht weniger als 2,40 m bei Normalspurbahnen, 1,80 m bei Meterspurbahnen betragen.

Auf Straßenstrecken können diese Längen auf 2,20 und 1,60 m vermindert werden.

Bei Eisenschwellen sind Kopfabschlüsse erforderlich.

2. Weichholzschwellen sind mit Unterlagsplatten zu versehen.

3. Die Schienen der Normalspurbahnen sind axeinwärts mit $^1/_{20}$ gegen die Senkrechte zur Schwelle und diejenigen der Schmalspurbahnen entsprechend der Konizität der Radreifen geneigt zu stellen.

In den Weichenstrecken, ferner überhaupt auf solchen Bahnen, welche entsprechend eingerichtete Fahrzeuge mit cylindrischen Radreifen und genügende Schienenbefestigung gegen starken Seitendruck besitzen, kann diese Schienenneigung unterbleiben.

4. Die Festigkeitsberechnung des Oberbaues soll bei

Digitized by Google

gegebenem größtem Raddruck der eigenen Fahrzeuge und gegebener Materialfestigkeit unter Berücksichtigung ruhender Belastung und der Elastizität der Bettung eine mindestens 5fache Sicherheit gegen Bruch ergeben, wobei eine Abnützung im Betrieb bis auf 4fache Sicherheit zulässig ist.

Für Normalspurbahnen ist im Hinblick auf den Übergang von Güterwagen der Hauptbahnen der Raddruck auf mindestens 7 *t* festzusetzen.

Über die Qualität der Materialien sind vor Verwendung Prüfungsausweise beizubringen.

5. Die Konstruktion einer Zahnstange muß derart sein, daß die Zahnräder niemals gänzlich den Eingriff in die Zahnstange verlieren können.

6. Die Zahnstange soll für den aus dem größten Zuggewicht und der Maximalsteigung berechneten Zahndruck eines ruhenden Zuges eine mindestens 6fache Sicherheit gegen Bruch, beziehungsweise Deformation bis zum Aufhören des Zahneingriffs, bieten, was durch Qualitätsproben des verwendeten Materials und Festigkeitsversuche an fertigen Stücken nachzuweisen ist.

7. Für Zahnstangenstrecken mit Winterbetrieb ist auf die Möglichkeit leichter Reinhaltung der Zahnstange von Schnee und Eis schon beim Bau Rücksicht zu nehmen.

Stationen.

Art. 13.

1. Der Axenabstand der mit Personenzügen befahrenen Stationsgeleise soll auf Normalspurbahnen mindestens 4,20 m betragen, auf Schmalspurbahnen 1 m mehr als die Breite des Begrenzungsprofils des Rollmaterials.

Zwischen den übrigen Geleisen kann dieser Axenabstand um je 0,20 m vermindert werden.

Der Axenabstand von Geleisen, zwischen welchen regelmäßig ein- und ausgestiegen wird, ist so zu bemessen,

Digitized by Google

daß zwischen den beidseitigen Wagen ein lichter Raum von mindestens 2 m erhalten bleibt.

2. Die Ausweichgeleise sollen lang genug sein, um die bei mäßig gesteigertem Verkehr vorkommenden größten Zugslängen aufnehmen zu können.

Die Grenzpunkte der Nutzlänge, wo der Axenabstand von sich kreuzenden oder in einer Weiche zusammenlaufenden Geleisen auf das Maß der um 0,35 m vermehrten Wagenprofilbreite abgenommen hat, sind bei Bahnen auf eigenem Unterbau mit Profilmarken zu bezeichnen.

3. Zur Ermöglichung von Handmanövern sollen die Endweichen mit ihrer Spitze um eine Strecke von 15 m bei Normalspurbahnen, 10 m bei Schmalspurbahnen auf der horizontalen oder bis 3 ‰ geneigten Stationsgeleisestrecke innerhalb des Beginns der Ausrundung anliegender Neigungsbrüche liegen.

Nur bei erheblichen Schwierigkeiten dürfen ausnahmsweise die Endweichen in stärkere Neigung als 3 ‰ gelegt werden.

4. Stationen mit unmittelbar angrenzender Gefällstrecke sind mit geeigneten Mitteln zur Verhinderung des Entlaufens von Wagen beim Manövrieren auszurüsten.

5. Die von Linienzügen spitz befahrenen Weichen, welche weder verriegelt noch bei der Fahrt der Züge von Hand gehalten werden, sind mit geeigneten Verschlüssen zu versehen.

Allfällige Ein- und Aussteigeperrons können in der einfachsten Weise hergestellt werden. Immerhin ist der als Ein- und Aussteigeplatz benutzte Raum zwischen den Geleisen mit feinem Material bis auf Schienenoberkante einzukiesen.

7. Stumpengeleise sind an ihrem Ende mit einem genügenden Abschluß zu versehenen.

Digitized by Google

8. Die Stationen und Halteſtellen ſind in angemeſſener Weiſe mit dem beſtehenden öffentlichen Straßennetz zu verbinden. Mehr als eine Zufahrtſtraße wird in der Regel nicht verlangt.

Die Zufahrtſtraßen dürfen, ſoweit der zu erwartende Stationsverkehr es geſtattet, in bezug auf Breite, Neigungs- und Richtungsverhältniſſe und Bauart nach den in der Gegend üblichen Normen erſtellt werden.

Hochbauten.

Art. 14.

1. Die Hochbauten können auf das Notwendigſte eingeſchränkt und in einfacher Bauart erſtellt werden.

2. Stationen mit Ausweich- und Gütergeleiſen bedürfen, ſei es in eigenem oder gemietetem Hauſe, eines Dienſtbureaus und eines Warteraumes mit Sitzen, Heizung und Beleuchtung und ohne Wirtſchaft, je nach Beſtimmung der Station auch eines Güterraums und einer Güterrampe, in allen Fällen eines Aborts und eines tunlich nahen Bezuges von Trink- und Brauchwaſſer.

3. Wichtigere Halteſtellen ſollen mindeſtens eine gedeckte Schirmhütte erhalten, ausgenommen bei Straßenbahnen mit enger Fahrtenfolge im Innern von Ortſchaften.

4. Der Abſtand der Aufnahmsgebäude und zugehörigen Nebengebäude von der Axe des nächſten Geleiſes muß mindeſtens die um 2,00 m vermehrte halbe Breite des Rollmaterials betragen.

5. Wenn ein Rampengeleiſe zugleich als Ausweichgeleiſe für Perſonenwagen führende Züge benutzt wird, ſo muß zwiſchen der Rampe und dem Rollmaterial ein Lichtraum von mindeſtens 0,60 m beſtehen.

Digitized by Google

Signale.

Art. 15.

1. Soweit Stations- und Streckensignale zur Anwendung kommen, sind die Vorschriften des allgemeinen Reglements über den Signaldienst der schweizerischen Normalbahnen maßgebend.

2. Abschlußsignale sind in der Regel nur vor Anschlußstationen und Stationen mit besonders ungünstigen Einfahrtverhältnissen erforderlich. Sie sollen automatische Vorrichtungen zur Rückstellung durch den Zug erhalten und, sofern sie von der Station aus nicht sichtbar sind, mit Kontrollapparaten versehen sein, welche dem diensttuenden Beamten die Stellung der Signale anzeigen.

Die Riegelung der Abschlußsignale mit den bei der Einfahrt spitz befahrenen und feindlichen Weichen kann bei besonderen Verhältnissen, namentlich bei Abzweigungen, verlangt werden.

3. Orientierungs- und Ausfahrtsignale werden in der Regel nicht verlangt, Rangier-, Block- und Glockensignale nur unter besondern Verhältnissen.

4. Weichensignale sind zu erstellen bei den Endweichen der Stationen und bei den von Personenzügen spitz befahrenen inneren Weichen.

5. Bei allen Weichen in offener Bahn sind Weichensignale erforderlich, im Falle unübersichtlicher Lage auch vorgeschobene Abschlußsignale; beides kann jedoch ersetzt werden durch einen Sicherheitsverschluß, dessen Einrichtung in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt. Sicherung solcher Weichen gegen unzeitige Einfahrten aus den anschließenden Geleisen durch solidarisch verbundene Geleisesperren oder Ablenkweichen bleibt für jeden Einzelfall vorbehalten.

Digitized by Google

6. Neigungszeiger sind bei Gefällen von 10 ‰ und darüber anzubringen.

7. Distanzzeichen sollen alle Hektometer angeben.

8. Als Verständigungsmittel der Stationen genügt unter einfachen Verhältnissen das Telephon. Wo Kreuzungen und mithin auch Verlegungen solcher vorkommen, ist im allgemeinen der Schreibtelegraph erforderlich.

9. Auf Straßenbahnen können Stations- und Streckensignale, sowie Neigungszeiger und Distanzzeichen im allgemeinen wegbleiben. Dagegen ist bei solchen Bahnen für angemessene Beleuchtung des Streckenendes zu sorgen.

Bahnabschluß.

Art. 16.

1. Auf Nebenbahnen mit durchgehender Bremsung der Züge und auf solchen ohne durchgehende Bremsung, aber mit höchstens 30 km Fahrgeschwindigkeit werden im allgemeinen keine Barrieren und Einfriedungen verlangt.

Indessen kann mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahn- und Straßenverkehrs die Erstellung von Barrieren und Einfriedungen von der Aufsichtsbehörde gefordert werden, wo besondere örtliche Verhältnisse, wie starker Bahn- oder Straßenverkehr, große Gefälle, verdeckte Lage der Übergänge, Bahneinschnitte mit steilen Mauern, allgemeiner Weidgang, Parallelstraßen in Bahnhöhe oder ob Einschnitten u. s. w. dazu Anlaß geben.

Bei elektrischen Bahnen mit Kontaktschiene im Handbereich soll der Bahnabschluß ein möglichst vollständiger sein.

2. Bei Zugbarrieren sind Drahtzüge von mehr als 500 m Länge tunlichst zu vermeiden.

Fern bediente Zugbarrieren sind, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, so weit vom Geleise abzurücken,

Digitized by Google

daß etwa eingeschlossene Fuhrwerke Platz zum Ausweichen finden. Sie sollen so eingerichtet sein, daß sie am Ort geöffnet werden können.

3. Barrieren in Ortschaften oder in der Nähe von Häusergruppen, sowie an stark benutzten Übergängen sind zu verdichten.

4. Vor allen Übergängen sind Tafeln mit einem Auszug aus dem Bahnpolizeigesetz anzubringen.

Bei unbewachten Übergängen von Bahnen auf eigenem Unterbau sind Warnungen mit der gut sichtbaren Aufschrift „Achtung auf den Zug" beidseitig etwa 10 m außerhalb der Bahngrenze an Straße oder Weg anzubringen.

Solche Warnungen sind ebenfalls erforderlich bei Einmündung von Seitenwegen auf Land-Straßenbahnen.

5. Etwa 200 m vor unbewachten und wenig übersichtlichen Übergängen ist in der Anfahrtsrichtung rechts neben der Bahn je eine weiß angestrichene Tafel anzubringen, bei welcher der Lokomotiv- oder Motorwagenführer ein Signal mittels Dampfpfeife oder anderem Alarmmittel zu geben hat.

6. Vom Publikum zu bedienende Barrieren sind bei öffentlichen Übergängen nicht zulässig, ausgenommen die in Weidebezirken gebräuchlichen, sich selbst schließenden Drehtore (sogenannte Schletzgitter).

7. Drehkreuze sind nur in folgenden Fällen zulässig:

bei öffentlichen Fahrstraßenübergängen über einspurige Bahnen neben unbewachten und fern bedienten Barrieren, soweit sie schon bestehen und für den Verkehr notwendig sind, und solange die Umstände nicht eine andere Bedienungsart notwendig machen;

bei öffentlichen Fußwegübergängen über einspurige Bahnen, wo diese Übergänge wenig begangen und von

Digitized by Google

Wärterposten weit entfernt und daher nicht mit bedienten Barrieren versehen sind;

bei Privatübergängen über ein- und mehrspurige Bahnen.

II. Bau der Betriebsmittel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17.

1. Für die Bauart desjenigen Rollmaterials, welches auf die Hauptbahnen übergehen soll, sind die staatlichen Vorschriften, sowie die vom Verband schweizerischer Eisenbahnverwaltungen herausgegebenen Normen für das Rollmaterial maßgebend.

2. In bezug auf das Material, das nicht auf die Hauptbahnen überzugehen bestimmt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf die Eigenart jeder Bahn und auf die Möglichkeit des Überganges auf andere Nebenbahnen. Die Schaffung unnötig vieler verschiedener Rollmaterialtypen ist zu vermeiden. Jedenfalls ist in der Ausrüstung des Betriebsmaterials (Radsätze, Kuppelungen, Achsbüchsen, Brems- und Heizschlauchverbindungen, Kuppelungsdosen für elektrische Leitungen für Beleuchtung und Heizung u. s. w.) möglichste Einheit anzustreben.

3. Bezüglich des Wagensystems für die Personenbeförderung bilden Wagen mit Durchgang und Übertrittsbrücken die Regel. Ausnahmen können bewilligt werden bei Bahnen, deren Züge nur aus einem Motor- und höchstens 2 Beiwagen bestehen.

4. Schalengußräder können an Fahrzeugen, welche nur auf der eigenen Linie verkehren, zugelassen werden; immerhin entscheidet darüber in jedem einzelnen Falle die Aufsichtsbehörde.

Digitized by Google

5. Die Breite der Radreifen soll in der Regel betragen:

bei 1435 mm Spurweite mindestens 130 mm
„ 1000—750 mm „ „ 110 „

Diese Maße können reduziert werden bei Zahnradbahnen und Land-Straßenbahnen unter Einschränkung der Spurerweiterung auf höchstens 15 mm bis auf 90 mm
bei städtischen Straßenbahnen „ „ 75 „

6. Der Spielraum der Spurkränze, nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, soll auf normalspurigen Bahnen bei der vorgeschriebenen Spurweite mindestens 10 mm und bei größter Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm, auf schmalspurigen Bahnen mindestens 5 mm und bei größter Abnutzung nicht über 20 mm betragen.

Für nichtführende Mittelräder von Fahrzeugen mit 3 oder mehr in gemeinsamem Rahmen gelagerten Achsen ist, sofern sie überhaupt mit Spurkränzen versehen sind, ein größerer Spielraum zulässig.

7. An die Bremseinrichtungen muß die Anforderung gestellt werden, daß die Züge, beziehungsweise Wagen, auf allen Gefällen der Bahn mit Sicherheit angehalten werden können.

Handbremsen müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen beim Drehen der Kurbel nach rechts (d. h. im Sinne des Uhrzeigers) angezogen werden.

8. Sämtliche Fahrzeuge müssen mit den erforderlichen Signallaternenstützen versehen sein.

Lokomotiven.

Art. 18.

Lokomotiven der Adhäsionsbahnen.

1. Alle Abmessungen der Lokomotiven müssen innerhalb der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Umgrenzungslinie für das Rollmaterial bleiben.

Digitized by Google

2. Für jede Lokomotive wird nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit festgesetzt, welche mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht überschritten werden darf. Diese Höchstgeschwindigkeit ist am Führerstand dauerhaft und augenfällig anzuschreiben.

3. Die Lokomotiven sind mit Zug- und Stoßvorrichtungen zu versehen, welche für Fahrgeschwindigkeiten über 15 km elastisch einzurichten sind.

4. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite von Tendern und Tendermaschinen müssen Bahnräumer angebracht sein. Bei Straßenbahnen können nötigenfalls besondere Schutzvorrichtungen verlangt werden.

5. Jede Dampflokomotive muß besitzen:

a) 2 von einander unabhängige Speisevorrichtungen, von denen jede für sich im stande sein muß, während der Fahrt das nötige Wasser in den Kessel zu liefern, und von denen eine auch bei Stillstand der Lokomotive arbeitsfähig ist;

b) 2 voneinander unabhängige Vorrichtungeu zur sichern Erkennung des Wasserstandes im Kessel, von denen wenigstens die eine der übliche Zeiger mit Glas ist, versehen mit einer die richtige Beobachtung des Wasserstandes nicht hindernden soliden Schutzvorrichtung. Der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist am Wasserstandsapparat in unveränderlicher Weise deutlich zu markieren;

c) ein Manometer im Führerstand zur Beobachtung der Dampfspannung im Kessel mit einem den größten zulässigen Druck bezeichnenden roten Strich auf dem Zifferblatt;

d) am Kessel über dem Feuerloch einen runden Kupferschild, auf welchem die Kesselnummer und der zulässige Druck in Atmosphären verzeichnet sind. In

Digitized by Google

der Verkleidung des Kessels ist eine passende Öffnung zum Sichtbarmachen des Schildes auszusparen;

e) besondere Manometer für Heizung und Bremsen;

f) eine Einrichtung zum Anbringen des Prüfungsmanometers;

g) 2 Sicherheitsventile, deren Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann, und welche so eingerichtet sind, daß die Ventile vom gespannten Dampf nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt;

h) eine Dampfpfeife oder eine andere Alarmvorrichtung;

i) eine Handbremse auch neben sonst vorhandener durchgehender Bremse;

k) einen registrierenden Geschwindigkeitsmesser;

l) eine Sandstreuvorrichtung;

6. Die Schlammhähne der Dampflokomotiven sind mit Schalldämpfern zu versehen.

7. Jede Dampflokomotive soll Vorrichtungen besitzen, welche den Auswurf von glühenden Kohlen aus dem Aschenkasten und dem Schornstein möglichst verhüten.

8. Jede Lokomotive muß die Bezeichnung der Bahnangehörigkeit und eine Ordnungsnummer tragen.

Art. 19.

Lokomotiven der Zahnradbahnen.

An die Zahnradlokomotiven werden, soweit zutreffende Verhältnisse bestehen, dieselben Anforderungen gestellt, wie für Adhäsionslokomotiven, außerdem die folgenden:

1. Wenn die Zahnradlokomotiven zwecks Sicherung eines unveränderlichen Zahneingriffs die Abfederung steif gemacht oder ganz weggelassen wird, so muß durch andere Einrichtungen (Ausgleichhebel) dafür gesorgt werden, daß eine richtige Radlastverteilung — auch bei unebenem Geleise — gewährleistet wird.

Digitized by Google

2. Die Lokomotiven der Zahnradbahnen sollen in der Regel folgende Bremseinrichtungen erhalten:

a) eine Regulierbremse (Luftkompressions- oder elektrische Bremse);

b) 2 von einander unabhängige Zahnradbremsen (Klotz- oder Bandbremsen), von denen jede für sich allein den vollen Zug auf dem Maximalgefälle anhalten kann;

c) wenn das Gefälle 12 % übersteigt: eine Einrichtung, welche, auf eine der beiden Zahnradbremsen wirkend, das Überschreiten der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit selbsttätig verhütet;

d) die Einrichtung für eine durchgehende automatische Bremse, wenn die Lokomotive bei der Bergfahrt an der Spitze des Zuges steht.

Wagen.

Art. 20.

Wagen der Adhäsionsbahnen.

1. Alle Abmessungen der Wagen müssen innerhalb der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Umgrenzungslinie für das Rollmaterial bleiben.

2. Personen- und Güterwagen müssen abgefedert sein. Die Abfederung kann sich bei kleinen Fahrgeschwindigkeiten auf den Wagenkasten beschränken, wenn für eine richtige Verteilung der Radlasten gesorgt ist.

3. Alle Wagen sind mit Zug- und Stoßvorrichtungen zu versehen, welche für Fahrgeschwindigkeiten über 15 km elastisch sein müssen.

4. Bei 3achsigen Wagen muß für die Mittelachse, wenn deren Räder mit Spurkränzen versehen sind, eine dem kleinsten vorkommenden Krümmungsradius entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden.

Digitized by Google

5. Alle Wagen, mit Ausnahme der Langholzwagen, sofern nicht die Vorschriften über Bremsbesetzung es auch bei diesen nötig machen, müssen, auch neben sonst vorhandener durchgehender Bremse, mit einer Handbremse versehen sein, welche mindestens auf 2 Achsen, bei Bahngefällen über 25 ‰ und bei Straßenbahnen aber auf alle Achsen wirken soll. Für die Bedienung der Bremsen sind Bremsplattformen oder Bremshütten vorzusehen.

Das Bremsgestänge muß so angeordnet sein, daß ein gleichmäßiger Andruck aller Bremsklötze gesichert ist (Ausgleichbremse).

6. Ob Aborte in Personen- oder Gepäckwagen anzubringen sind, entscheidet unter Berücksichtigung der Eigenart der Bahn die Aufsichtsbehörde.

7. Von der Anbringung von Arrestantenzellen und Hundekasten kann in der Regel Umgang genommen werden. In besonderen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

8. Alle Personenwagen müssen mit Beleuchtungs-, Heizungs- und Ventilationseinrichtungen, sowie mit Vorkehren gegen den Zutritt der Sonne ausgerüstet sein.

Bei offenen Wagen (Sommerwagen) fällt die Heizung weg.

Über das Erfordernis von Abteilungen für Nichtraucher entscheidet von Fall zu Fall die Aufsichtsbehörde.

9. Über die zur Beförderung der Postsachen nötigen Einrichtungen in Personen- und Gepäckwagen hat sich die Bahnverwaltung mit der eidg. Postverwaltung zu verständigen.

10. Alle Wagen müssen mit den üblichen Bezeichnungen versehen sein (Bahnangehörigkeit, Serienbezeichnung, Ordnungsnummer, Radstand, Tara, Platzzahlen bezw. Tragkraft u. s. w.).

Bei den Wagen der städtischen Straßenbahnen genügt

Digitized by Google

die Bezeichnung der Bahnangehörigkeit, der Ordnungsnummer und der Platzzahlen.

11. Bei der Konstruktion der Personenwagen sind die staatlichen Vorschriften betreffend Einrichtung der Eisenbahnwagen zum Militärkrankentransport zu berücksichtigen.

Für die Eignung der offenen Güterwagen zum Transport von Kriegsfuhrwerken (gemäß dem Reglement über Militärtransporte auf den schweiz. Eisenbahnen und Dampfschiffen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) An den hochbordigen Güterwagen sind Seitentüren von nicht unter 1,80 m Lichtweite anzubringen.
b) Bei allen übrigen offenen Güterwagen sind die Seitenwände ganz abnehmbar oder in Scharnieren umlegbar anzuordnen.
c) Bei Güterwagen, welche für Militärzwecke in Frage kommen, sollen die Bodenrippen nicht höher gehalten werden, als erforderlich, um ein Hebeisen oder ein Bindetau bequem unter der Ladung einführen zu können.

Über allfällige motivierte Gesuche um Enthebung von der Erfüllung dieser Vorschriften wird wird die Aufsichtsbehörde entscheiden.

12. An allen Wagen der städtischen Straßenbahnen und an den Motorwagen der Land-Straßenbahnen sind Schutzvorrichtungen anzubringen, welche das Überfahren von Personen zu verhüten bestimmt sind.

Art. 21.

Wagen der Zahnradbahnen.

Für die Wagen der Zahnradbahnen gelten, soweit zutreffende Verhältnisse bestehen, dieselben Bestimmungen, wie für Wagen von Adhäsionsbahnen, außerdem die folgenden:

Digitized by Google

1. Jeder Wagen einer reinen Zahnradbahn muß mit einer Zahnradbremse versehen sein; bei gemischtem Adhäsions- und Zahnradbetrieb muß jeder Wagen mit einer Adhäsions- und einer Zahnradbremse versehen sein.

2. Wenn die Lokomotive bei der Bergfahrt an der Spitze des Wagens steht, so müssen sämtliche Wagen für durchgehende automatische Bremsung, sowohl auf Zahnräder als auf Adhäsionsräder wirkend, eingerichtet sein.

3. Für normalspurige Zahnradbahnen, auf welche Güterwagen der Hauptbahnen übergehen, werden besondere Bestimmungen von Fall zu Fall vorbehalten.

Art. 22.

Wagen der Drahtseilbahnen.

Für die Wagen der Drahtseilbahnen gelten, soweit zutreffende Verhältnisse bestehen, die für Wagen von Adhäsionsbahnen unter Ziffern 1—4, 8—11 des Art. 20 aufgestellten Bestimmungen, außerdem die folgenden:

1. Die Wagen derjenigen Drahtseilbahnen, bei welchen die Regulierung der Fahrt vom Wagenführer besorgt wird (z. B. beim Betrieb mit Wasserübergewicht), müssen mit nachfolgenden Bremseinrichtungen versehen sein:

a) einer Handbremse, von beiden Plattformen aus bedienbar;

b) einer automatischen Seilbruchbremse, welche auch als Notbremse bei intaktem Seil benutzt werden kann;

c) einer Einrichtung, welche, auf eine der beiden vorgenannten Bremsen wirkend, das Überschreiten der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit selbsttätig verhütet (Geschwindigkeitsbremse).

2. Bei Drahtseilbahnen mit Betrieb durch einen stationären Motor sind die Wagen nur mit den unter 1 a und b genannten Bremsen zu versehen.

Digitized by Google

Art. 23.

Wagen der elektrischen Bahnen.

Die Wagen der elektrischen Bahnen haben außer den für Wagen von Adhäsionsbahnen aufgestellten Bestimmungen noch den folgenden zu genügen:

1. Die elektrischen Einrichtungen in Motor- und Anhängewagen müssen den bestehenden Vorschriften über Erstellung und Instandhaltung elektrischer Bahnen entsprechen.

2. Diejenigen Wagenräume, welche zum Transport feuergefährlicher Waren benutzt werden, müssen bezüglich ihrer Einrichtungen den für elektrische Bahnen gültigen Bestimmungen des schweizerischen Transportsreglements entsprechen.

3. Jeder elektrische Motorwagen muß auch neben sonst vorhandener durchgehender Bremse eine von beiden Endplattformen aus bedienbare Handbremse und ein elektrisches Bremsmittel besitzen.

4. Jeder Fahrschalter muß so eingerichtet sein, daß mit demselben von beiden Endplattenformen aus vor- und rückwärts gefahren und elektrisch gebremst werden kann.

5. Jeder elektrische Motorwagen soll besitzen:

a) eine gut funktionierende Sandstreuvorrichtung;
b) eine Heizung (sogenannte Sommerwagen hiervon ausgenommen);
c) die erforderlichen Beleuchtungs- und Signallampen samt Reservebeleuchtung;
d) ein Alarmmittel (Horn, Glocke oder dergleichen);
e) bei städtischen Straßenbahnen eine durchgehende Läutevorrichtung;
f) einen registrierenden Geschwindigkeitsmesser.

Für Bahnen, bei welchen die größte Fahrgeschwindigkeit 25 km nicht übersteigt, wird es in der Regel als aus-

Digitized by Google

reichend erachtet, wenn auf jeder Linie des Netzes stets wenigstens ein solcher Geschwindigkeitsmesser regelmäßig im Betrieb ist.

6. Spannungs- und Strommeßinstrumente sind auf den Führerständen anzubringen an Motorwagen, welche Züge von einem Gesamtgewicht von mehr als 25 Tonnen führen.

7. Der Stand des Motorführers ist von dem für das Publikum bestimmten Raum abzuschranken.

Mechanische Einrichtungen der Drahtseilbahnen.

Art. 24.

1. Auf der Maschinenstation einer mit stationärem Motor betriebenen Drahtseilbahn müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

a) eine Handbremse;
b) eine automatische Abstell- und Bremsvorrichtung, welche ein Anprallen der Wagen an die Buffer verhütet, falls der Maschinist das rechtzeitige Abstellen des Triebwerkes versäumt;
c) eine Einrichtung, welche das Überschreiten der höchst zulässigen Fahrgeschwindigkeit selbsttätig verhütet;
d) ein Geschwindigkeitsmesser;
e) ein Distanzenzeiger, welcher die Stellung der Wagen auf der Linie erkennen läßt;
f) nebst einer Signal- und Telephonverbindung zwischen den Stationen, eine Einrichtung, mittelst welcher die Kondukteure während der Fahrt Signale an den Maschinisten geben können.

Bei ganz kurzen, gut übersichtlichen Seilbahnen kann diese letztere Einrichtung, sowie die Telephonverbindung weggelassen werden.

2. Für die Dimensionierung der Drahtseile von Drahtseilbahnen sind die Bestimmungen der jeweilen gültigen Verordnung betreffend die Kabel der Seilbahnen maßgebend.

Digitized by Google

III. Unterhalt der Betriebsmittel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25.

1. Das Betriebsmaterial soll fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten auch mit der größten vorschriftsgemäß zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

2. Neue oder umgebaute Lokomotiven und Wagen dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem dies von der Aufsichtsbehörde gestattet worden ist. Demgemäß ist von deren beabsichtigter Inbetriebsetzung der Aufsichtsbehörde rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sie die Untersuchung dieses Materials, eventuell in Verbindung mit nötig erachteten Probefahrten, nach Gutfinden anordnen kann.

3. Sollen an einem Fahrzeuge einer schweizerischen Bahnverwaltung wesentliche Änderungen oder Umbauten vorgenommen werden, so ist dazu, nötigenfalls unter Beilage bezüglicher Zeichnungen, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Lokomotiven.

Art. 26.

1. Lokomotiven, die auf Hauptlinien übergehen, sind den Bestimmungen der jeweilen geltenden Verordnung über Unterhalt des Rollmaterials der schweizerischen Hauptbahnen unterworfen. Für solche Lokomotiven dagegen, welche nicht oder nur ausnahmsweise auf Hauptbahnen übergehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Lokomotiven samt Tender sollen, außer den sorgfältig auszuführenden laufenden Reparaturen, gründlichen periodischen Revisionen je nach einer Leistung von 75 000 km, spätestens jedoch nach 3 Jahren unterzogen werden. Dabei

Digitized by Google

sind die Achsen herauszunehmen und genau auf Anbrüche zu untersuchen. Triebwerk, Steuerung, Regulator, Kesselgarnituren, Zug- und Stoßapparate und die Bremsen sind vollständig zu demontieren und gründlich zu reparieren.

Außer diesen periodischen sind Revisionen vorzunehmen, wenn der Zustand der Lokomotiven und Tender es erfordert.

Bei jedem Anlasse, welcher die Notwendigkeit einer gründlichen Untersuchung und Reparatur erkennen oder voraussetzen läßt, wie nach Entgleisungen, Zusammenstößen u. dgl., sind die betroffenen Teile der Lokomotiven zur Untersuchung zu demontieren. Gestaltet sich eine derartige Untersuchung zur eigentlichen Revision entsprechend den obigen Vorschriften, so beginnt damit eine neue Revisionsperiode.

Das vollständige Datum der letzten vorgenommenen Revision, bei neuen Lokomotiven dasjenige der Inbetriebsetzung, soll beidseitig außen am Führerstand deutlich angeschrieben sein.

Der Aufsichtsbehörde ist über die ausgeführten Revisionen nach Ablauf jedes Jahres ein Verzeichnis der Revisionsdaten und der zurückgelegten Kilometer nach vorgeschriebenem Formular einzureichen.

2. Die Zahnradlokomotiven sind alljährlich zu revidieren und im Anschluß hieran einläßlichen Bremsproben zu unterwerfen, deren Resultate in einem Bremsbuche einzutragen sind. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Kontrollproben zu verlangen.

3. Die Sicherheitsventile und das Manometer eines jeden Lokomotivkessels sind durch Vergleich mit einem Kontrollmanometer alle 3 Monate auf ihre Richtigkeit zu prüfen, wobei die Sicherheitsventile gründlich zu reinigen und wieder zu plombieren sind.

Über die Revisionen der Sicherheitsventile und Manometer ist eine schriftliche Kontrolle zu führen.

Digitized by Google

4. Eine Kesseldruckprobe ist vorzunehmen:

a) bei neuen Kesseln vor deren Dienstbeginn, in der Regel beim Erbauer des Kessels in Gegenwart je eines Vertreters der Aufsichtsbehörde, sowie der Bahnverwaltung, für welche der Kessel bestimmt ist;

b) nach jeder wichtigen Umänderung und Reparatur, wie gänzlichem oder teilweisem Ersatz der Feuerbüchse, eines oder mehrerer Schüsse des Langkessels, Anbringen eines größern Flicks usw., sowie nach erheblichen Unfällen, überhaupt in allen Fällen, in welchen eine wesentliche Verletzung des Kessels vorausgesetzt werden kann, und nach jeder inneren Revision.

Dabei sind die Kessel nach Wegnahme der Verkleidung durch Wasserdruck zu probieren. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen.

Die Pressung soll so lange anhalten, als erforderlich ist, um alle Teile des Kessels genau zu untersuchen. Der Druck soll mittelst eines Kontrollmanometers konstatiert werden.

Zugleich ist das gewöhnliche Manometer des Kessels zu prüfen.

Zeigen sich erhebliche Mängel, wie bleibende Formveränderungen, starkes Rinnen, Risse usw., so sollen diese Mängel beseitigt werden, worauf eine neue Probe anzuordnen ist.

Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist auf dem Kessel, sowie auf dem Manometer deutlich zu markieren und am Führerstand augenfällig anzuschreiben.

5. Für im Ausland erstellte neue Kessel kann die Aufsichtsbehörde die Bescheinigung der durch eine amtlich ermächtigte Person dort vorgenommenen Druckprobe als

Digitized by Google

genügend anerkennen oder einen ihrer Beamten zur Probe abordnen.

6. Spätestens 8 Jahre nach Inbetriebsetzung des Kessels ist von einem Sachverständigen der Bahnverwaltung eine innere Revision des Kessels, nach Wegnahme aller Siederöhren und gründlicher Reinigung des Kesselinnern, vorzunehmen. Nach spätestens je 6 Jahren ist die innere Revision zu wiederholen, ebenso in jedem Falle, wenn die Siederöhren entfernt worden sind.

Anläßlich der periodischen Lokomotivrevision, welche zwischen zwei Kesselrevisionen fällt, ist der Kessel der betreffenden Lokomotive von seiner Verkleidung zu entblößen und einer äußern Revision ohne Druckprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Revision sind in dem Lokomotivbuch einzutragen.

7. Wo besondere Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, können auch in der Zwischenzeit innere Untersuchungen und Druckproben von der Bahnverwaltung angeordnet oder von der Aufsichtsbehörde verlangt werden.

Als Ausgangspunkt für eine neue Revisionsperiode gilt das Datum der Indienstnahme des Kessels nach der letzten Revision.

8. Gebrauchte, aus dem Ausland bezogene Lokomotivkessel sind vor der Verwendung einer den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entsprechenden innern Revision und Druckprobe zu unterwerfen.

9. Behufs Feststellung der Identität ist jeder Lokomotivkessel an einer gut sichtbaren Stelle mit einer Nummer zu bezeichnen, welche weder entfernt noch geändert werden kann, ohne merkliche Spuren zurückzulassen.

10. Über jede Untersuchung und Prüfung eines Lokomotivkessels wird nach einem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Formular ein Protokoll in erforderlicher Zahl gefertigt.

Digitized by Google

Die Protokolle, von denen ein Exemplar der Aufsichtsbehörde zuzustellen ist, sind von dem Delegierten dieser Behörde und dem Vertreter der Bahnverwaltung zu unterzeichnen.

Die Bahnverwaltung hat der Aufsichtsbehörde wenigstens 4 Tage zum voraus anzuzeigen, wann und wo eine Kesseldruckprobe oder innere Revision stattfinden soll.

11. Über jede Lokomotive, resp. über jeden Kessel sind seitens der Bahnverwaltung in den Lokomotivbüchern Aufschreibungen zu führen, die enthalten sollen:

Den Namen des Erbauers, sowie das Datum der Inbetriebsetzung der Lokomotive, der Kessel und der Feuerbüchsen;

die jährlich — eventuell vor und nach der Lokomotivrevision, resp. der Kesselprobe — durchlaufenen Kilometer;

die Resultate der am Kessel vorgenommenen Proben und inneren Revisionen;

die an der Lokomotive und deren Kessel vorgenommenen Reparaturen, Änderungen usw., wenn nötig mit erläuternden Skizzen;

besondere Vorkommnisse, Unfälle usw.

Wagen.

Art. 27.

1. Wagen, die auf Hauptbahnen übergehen, sind den Bestimmungen der jeweilen geltenden Verordnung über Unterhalt des Rollmaterials der schweizerischen Hauptbahnen unterworfen.

2. Wagen, die nicht auf Hauptbahnen übergehen, sind, außer den sorgfältig auszuführenden laufenden Reparaturen, gründlichen periodischen Revisionen zu unterziehen, bei welchem Anlasse die Wagen ab den Achsen zu heben und letztere genau auf Anbrüche u. dgl. zu untersuchen, sowie

Digitized by Google

die Zug- und Stoßapparate und die Bremsen vollständig zu demontieren sind.

Die Dampfheizungseinrichtungen sind anläßlich dieser Revisionen oder vor Beginn der jeweiligen Heizperiode mit 7 Atmosphären Überdruck zu erproben.

Die periodische Revision ist vorzunehmen:

a) für Personen-, Gepäck- und Bahnpostwagen alle 2 Jahre;

b) für Güterwagen alle 3 Jahre.

Außerdem sind die Wagen aller Gattungen bei jedem Anlaß zu revidieren, der die Notwendigkeit einer gründlichen Untersuchung und Reparatur erkennen oder voraussetzen läßt, wie nach Entgleisungen, Zusammenstößen u. dgl. Mit einer derartigen Revision beginnt eine neue Revisionsperiode.

Das vollständige Datum der letzten Revision, resp. dasjenige der Indienstsetzung soll beidseitig an den Wagen deutlich angeschrieben sein.

3. Die Wagen der Zahnrad- und Seilbahnen sind alljährlich zu revidieren und im Anschluß hieran einläßlichen Bremsproben zu unterziehen, deren Resultate in einem Bremsbuche einzutragen sind. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Kontrollproben zu veranlassen und denselben beizuwohnen.

4. Der Aufsichtsbehörde ist von allen Bahnverwaltungen nach Ablauf eines jeden Jahres auf vorgeschriebenem Formular ein Verzeichnis der Revisionsdaten der Personen-, Gepäck- und Bahnpostwagen einzureichen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Wagen der städtischen Straßenbahnen.

Mechanische Einrichtungen der Drahtseilbahnen.

Art. 28.

1. Die mechanischen Einrichtungen der Drahtseilbahnen sind periodisch gründlichen Revisionen zu unterziehen.

Digitized by Google

2. Die Überwachung der Drahtseile im Betriebe und die bezüglichen periodischen Mitteilungen darüber an die Aufsichtsbehörde haben nach Maßgabe der jeweilen gültigen staatlichen Verordnung betreffend die Kabel der Seilbahnen zu erfolgen.

IV. Äusserer Betriebsdienst.

Dienstpersonal.

Art. 29.

1. Zum Betriebsdienst darf niemand verwendet werden, der nicht körperlich und geistig gesund ist, sich nicht vorher über die seine Dienstverrichtungen betreffenden Vorschriften genaue Kenntnis verschafft und diese durch Probepraxis und Prüfung nachgewiesen hat.

Die Angestellten sind durch fortgesetzte Instruktion, Belehrung und periodische Prüfung auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten.

2. Weiblichen Personen kann bei geeigneten Verhältnissen der Barrierendienst und der Verkehrs- und allfällige Signaldienst auf Haltestellen und kleinen Stationen anvertraut werden.

Bahnunterhalt.

Art. 30.

1. Die zur Bahn gehörenden Anlagen sind jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden Zustande zu erhalten, so daß die Bahn, mit Ausnahme der in Ausbesserung befindlichen Strecken, welche dann zum Langsamfahren zu signalisieren sind, mit der größten vorschriftsgemäß zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr befahren werden kann.

2. Die Verwaltungen derjenigen Bahnen, deren Betrieb über den Winter eingestellt wird, haben spätestens 8 Tage

Digitized by Google

vor der beabsichtigten Wiedereröffnung im Frühjahr der Aufsichtsbehörde davon Kenntnis zu geben und sich nach Maßgabe der in Kraft stehenden Verordnung betreffend die Eröffnung des Betriebs der Spezialbahnen im Frühjahr über die Betriebsbereitschaft auszuweisen.

Bahnbewachung.

Art. 31.

1. Außer der regelmäßigen Bewachung der mit Barrieren versehenen öffentlichen Übergänge kann bei gewissen, einigermaßen gefährdeten Übergängen Beleuchtung verlangt werden.

2. Die Bahnstrecken auf eigenem Unterbau müssen mindestens einmal an jedem Tag behufs Untersuchung ihres ordnungsmäßigen Zustandes begangen werden, und es ist zu diesem Zwecke ein besonderer Gang während des Tages anzuordnen, falls der jedenfalls zu machende Gang vor dem ersten Morgenzug in die Dunkelheit fällt.

Die Zahnstangenstrecken müssen, je nach den örtlichen Verhältnissen, mindestens 2—3 mal täglich begangen und untersucht werden; die erste Begehung hat unter allen Umständen vor der Durchfahrt des ersten Zuges, beziehungsweise der ersten Lokomotive, stattzufinden.

Über die Wärterbegehungen ist ein graphischer Marschplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. In Fällen drohender Gefahr (Hochwasser, Steinschlag, Lawinen usw.) sind besondere Anordnungen zu treffen.

4. Die gegen die Spitze zu befahrenden Weichen der Stationen sind, wenn nicht verriegelt, bei den Zügen zu bedienen oder verschlossen zu halten.

Alle auf offener Strecke gelegenen Weichen sind entweder mit Sicherheitsverschluß zu versehen oder bei jedem Zuge zu bedienen.

Digitized by Google

Ausgenommen von diesen beiden Bestimmungen sind die automatischen Weichen der Straßenbahnen.

5. Alle für den Tagesdienst als erforderlich betrachteten Signale sind bei Nachtdienst zu beleuchten.

Beleuchtung und Heizung der Warteräume und Personenwagen.

Art. 32.

1. Die Warteräume sind während der Zeit, in der das Publikum berechtigt ist, sich darin aufzuhalten, bei Dunkelheit zu beleuchten und von Anfang Oktober bis Ende April zu heizen, wofür die staatliche Verordnung maßgebend ist.

2. Auf Zwischenstationen mit geringem Verkehr und auf Haltestellen kann die Beleuchtung und Heizung der Warteräume unterlassen werden, soferni die Diensträume des Vorstandes gleichzeitig für die Aufnahme der Reisenden genügen.

Auf Haltestellen ohne Personal wird Heizung nicht verlangt.

3. Besetzte Personenwagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, und zwar auch beim Durchfahren der Tunnel, wenn dasselbe länger als 2 Minuten dauert.

Für die Heizung der Personenwagen gilt die einschlägige staatliche Verordnung.

Zusammensetzung der Züge.

Art. 33.

1. Die Lokomotive oder der Motorwagen soll in der Regel den Zug ziehen. Ausnahmen sind bei Adhäsionsbahnen mit großen Steigungen und bei Zahnradbahnen gestattet. In diesen Fällen soll die Spitze des Zuges durch einen Wärter besetzt sein, der, sofern er nicht direkt auf die Lokomotive wirken kann, mit einem akustischen Signalmittel ausgerüstet ist.

Digitized by Google

Auf Straßenbahnen ist ein Schieben von Beiwagen nur unter besonderen jeweilen von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen zulässig.

2. Ein Schutzwagen zwischen der Lokomotive und dem ersten besetzten Personenwagen kann in der Regel wegbleiben, wenn der Zug durchgehende Bremsen hat oder nur aus höchstens 16 Wagenachsen besteht oder wenn der erste, der Zuglokomotive zugekehrte Personenwagenabteil unbesetzt bleibt.

Fahrgeschwindigkeit auf Adhäsionsbahnen.

Art. 34.

1. Die Maximalfahrgeschwindigkeit der Züge darf für Bahnen auf eigenem Unterbau nach der Gestaltung der Strecke folgende Zahlen in Kilometern pro Stunde nicht übersteigen:

In Gefällen	oder in Kurven mit Radien	Maximalgeschwindigkeit von Zügen mit durchgehende Bremse	ohne durchgehende Bremse
‰	m	km	km
für Normalspurbahnen:			
0 bis 15	bis herab auf 200	50	45
über 15 „ 25	unter 200 bis 180	45	40
„ 25 „ 40	„ 180 „ 150	40	35
„ 40 „ 50	„ 150 „ 130	35	30
„ 50 „ 60	„ 130 „ 120	30	25
„ 60 „ 70	„ 120 „ 100	25	20
für Schmalspurbahnen:			
0 bis 15	bis herab auf 200	45	40
über 15 „ 25	unter 200 bis 160	40	35
„ 25 „ 40	„ 160 „ 120	35	30
„ 40 „ 50	„ 120 „ 90	30	25
„ 50 „ 60	„ 90 „ 60	25	20
„ 60 „ 70	„ 60 „ 40	20	18

Digitized by Google

Für fallende und zugleich gekrümmte Strecken ist die kleinere der aus diesen Tabellen hervorgehenden Zahlen maßgebend.

Sofern auf bestehenden Nebenbahnen größere Maximalgeschwindigkeiten als die bisher gestatteten eingeführt werden wollen, ist hierfür eine besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Wenn mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Aufsichtsbehörde eine Verminderung der vorstehenden Geschwindigkeiten als nötig erachtet, wird sie nach Anhörung der Bahnverwaltung die zulässigen Höchstbeträge festsetzen.

Für Gefälle über 70 ‰ oder Kurvenradien unter den angeführten Grenzen werden von der Aufsichtsbehörde jeweilen besondere, den Verhältnissen angepaßte Vorschriften aufgestellt.

2. Die Maximalgeschwindigkeit der Züge oder Einzelwagen, welche öffentliche Straßen befahren (Straßenbahnen), darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

in engen Stadt- und Dorfstraßen	12 km
durch Ortschaften und geeignete Stadtstraßen .	15 „
durch Häusergruppen und geeignete Straßen der Peripherie der Städte	20 „
auf offener Landstraße	25 „

Für Gefällstrecken werden diese Zahlen wie folgt abgeändert:

in Gefällen über 30 ‰ bis 50 ‰	15 km
auf offener Landstraße	20 „
in Gefällen über 50 ‰ bis 70 ‰	12 „
auf offener Landstraße	15 „
in Gefällen über 70 ‰ bis 90 ‰	10 „
auf offener Landstraße	12 „
in Gefällen über 90 ‰	8 „

Digitized by Google

In Kurven mit kleinerem Radius als 75 m darf die Maximalgeschwindigkeit in keinem Fall mehr als 20 km betragen.

Verminderungen, welche durch örtliche Verhältnisse oder durch kantonale oder kommunale Pflichtenhefte bedingt werden, bleiben vorbehalten.

3. Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 25 km fahren.

4. Für die Aufstellung des Fahrplans ist eine um 10 % reduzierte mittlere Geschwindigkeit in Rechnung zu setzen und der Aufenthalt bei Kreuzungen und regelmäßigen Haltestellen zu berücksichtigen.

Bei elektrischen Bahnen sind außerdem der Aufstellung des Fahrplans die Leistungskurven der Motoren zu Grunde zu legen unter Wahrung der in Ziffern 1 und 2 festgesetzten Geschwindigkeiten.

5. Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs unbrauchbar, so muß die Fahrgeschwindigkeit nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angeführten Tabellen vermindert, und der Zug unter Besetzung der Handbremsen nach Vorschrift der Bremstabelle (Art. 35) befördert werden. Bei ungenügendem Bremspersonal ist entweder die Zuglast zu reduzieren oder die Fahrgeschwindigkeit weiter zu ermäßigen.

Zahl und Bedienung der Bremsen auf Adhäsionsbahnen.

Art. 35.

1. Personenzüge müssen mit durchgehender selbstwirkender Bremse versehen sein, wenn das Gefälle der Bahn 15 ‰ übersteigt oder wenn das Gebiet von öffentlichen Straßen mitbenützt wird.

2. Bei Bahnen auf eigenem Unterbau sollen in jedem Zug außer den Bremsen von Lokomotiven,

Digitized by Google

Tendern und Motorwagen mindestens so viele Bremsen bedient sein, als zur Bremsung der in nachfolgender Tabelle für die bezeichneten Gefälle und Geschwindigkeiten angegebenen Teile der Gesamtzahl der Wagenachsen erforderlich sind.

Prozentzahl gebremster Wagenachsen.

Gefälle ‰	Geschwindigkeit km/Stunde							
	15	20	25	30	35	40	45	50
0	5	5	6	8	12	17	22	27
5	6	7	9	12	16	22	27	32
10	10	11	13	17	21	27	32	38
15	14	15	18	22	26	32	38	45
20	18	20	23	27	32	38	45	
25	23	25	29	33	38	45	51	
30	28	31	35	40	45	52		
35	34	38	42	47	52	60		
40	41	45	49	54	60	68		
45	48	52	57	62	68			
50	56	60	65	70	77			
55	64	69	74	79				
60	73	78	83	89				
65	82	88	93					
70	92	98	100					

3. Bei Zügen oder Einzelwagen der Straßenbahnen sind folgende Prozentzahlen des gebremsten Zugsgewichtes, Lokomotiven oder Motorwagen inbegriffen, erforderlich:

Land-Straßenbahnen.

Gefälle ‰	0	5	10	15	20	25	30	35
Prozentzahl des gebremsten Zugsgewichtes	36	40	44	48	52	56	60	64

Digitized by Google

Gefälle ‰	40	45	50	55	60	65	70
Prozentzahl des gebremsten Zugsgewichtes . . .	68	73	78	83	88	94	100

Städtische Straßenbahnen.

Gefälle ‰	0—20	über 20—40	über 40
Prozentzahl des gebremsten Gewichtes	60	70	100

4. Achsen leerer Güterwagen werden nur halb gezählt, Achsen von Personen- und Gepäckwagen immer ganz.

Wenn zufolge dieser Tabellen sich Bruchteile gebremster Wagen ergeben, so sind dieselben auf ganze Wagen zu erhöhen.

5. Die gebremsten Achsen sollen möglichst gleichmäßig im Zuge verteilt sein.

6. Auf Steigungen über 20 ‰ bei Bahnen auf eigenem Unterbau und über 10 ‰ bei Straßenbahnen soll der Schlußwagen mit einer bedienten Bremse versehen sein oder einen in das durchgehende Bremssystem einbezogenen Bremsapparat besitzen, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn ein Wagen ohne brauchbare Bremse wegen einer Beschädigung nicht zwischen anderen Wagen eingereiht werden kann.

Zugsbegleiter auf Adhäsionsbahnen.

Art. 36.

1. Die Zahl der Zugsbegleiter, außer Lokomotivführer und Heizer, kann bis auf 1 Mann hinabgehen, soll aber jedenfalls so viel Personal umfassen, als bei Defektwerden der durchgehenden Bremse zur Führung des Zuges mit 15 km Geschwindigkeit mittels der Handbremse nach den Tabellen in Art. 35, Ziffern 2 und 3, erforderlich wäre.

2. Zur Bedienung der Dampflokomotive kann 1 Mann genügen, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

Digitized by Google

a) durchgehende automatische Bremsung im ganzen Zug;
b) leichter Übertritt vom Zug auf die Lokomotive während der Fahrt;
c) Geschwindigkeit nicht über 25 km/Stunde;
d) Gefälle nicht über 20 ‰;
e) übersichtliche Bahn mit günstigen Abschlußverhältnissen.

Die Bewilligung der Aufsichtsbehörde ist in jedem Falle einzuholen.

Betriebsreglemente.

Art. 37.

Die Betriebsreglemente sind entweder für einzelne Nebenbahnen oder für Gruppen gleichartiger Bahnen in Anlehnung an die Reglemente der Hauptbahnen und mit Berücksichtigung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, im übrigen gemäß der Eigenart der Unternehmungen aufzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung.

Art. 38.

1. Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich nur auf solche Nebenbahnen, deren Maximalfahrgeschwindigkeit bei Normalspur 50 km und bei Schmalspur 45 km in der Stunde nicht übersteigt.

Nebenbahnen mit größerer Fahrgeschwindigkeit sind dagegen in bau- und betriebstechnischer Hinsicht der größeren Geschwindigkeit entsprechend auszurüsten und zu betreiben.

2. Bezüglich der baulichen Verhältnisse gilt diese Verordnung nur für neu zu erstellende Bahnen und größere

Digitized by Google

Umbauten bestehender Linien, sowie für neu zu beschaffendes Rollmaterial.

3. Für Straßenbahnen gelten die Vorschriften des Kapitels „Unterbau" nur bezüglich Festigkeit der Brücken nach Art. 8, Ziffer 2, diejenigen der übrigen Kapitel insoweit sie sinngemäß anwendbar und nicht durch besondere Bemerkungen in den einzelnen Artikeln ausgeschlossen sind.

Wo städtische und Land-Straßenbahnen nicht denselben Bestimmungen unterworfen sind, wird über die Zugehörigkeit der einzelnen Unternehmungen zur einen oder zur anderen Klasse von der Aufsichtsbehörde entschieden.

4. Die Anwendung der Betriebsvorschriften von Hauptbahnen ist auch auf Nebenbahnen zulässig, sofern deren bauliche Verhältnisse denjenigen der betreffenden Hauptbahnen entsprechen.

5. Sofern nach Maßgabe dieser Vorschriften die baulichen Verhältnisse bestehender Nebenbahnen eine Änderung der bisherigen Betriebsreglemente erforderlich machen, sind diese mit der gegenwärtigen Verordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Die Vorlage entsprechender Änderungen oder neuer Reglemente an das Eisenbahndepartement hat von Seiten der beteiligten Verwaltungen spätestens innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

Ausnahmefälle.

Art. 39.

1. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der Aufsichtsbehörde auf begründetes Gesuch der Bahnverwaltung Abweichungen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

2. Auch kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die ihr für die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Betriebes notwendig scheinenden besonderen Verfügungen treffen.

Digitized by Google

Besondere Bahnsysteme und Betriebsarten.

Art. 40.

Die besonderen Einrichtungen und deren Bedienung für Nebenbahnen aller Art werden, soweit sie nicht schon in dieser Verordnung erwähnt sind, von Fall zu Fall behandelt.

Inkrafttreten.

Art. 41.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft. Daneben bleiben die bisher über die schweizerischen Eisenbahnen erlassenen Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse, soweit sie mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, in sinngemäßer Anwendung auch für Nebenbahnen gültig.

Bern, den 10. März 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 21.

Bundesratsbeschluß

betreffend teilweise Änderung des Artikels 32 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Vom 19. März 1906.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

1. eines Berichtes und Antrages der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, vom 6. März 1906;

Digitized by Google

2. eines Berichtes und Antrages des Eisenbahndepartements,

beschließt:

1. In teilweiser Abänderung des Artikels 32 der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wird die Zahl der Vertreter der Kantone in den Kreiseisenbahnen II und III festgesetzt wie folgt:

Für Kreis II: Neuenburg 1, Bern 4, Solothurn 2, Baselstadt 3, Basellandschaft 1, Aargau 1, Luzern 2, Nidwalden 1, Obwalden 1.

Für Kreis III: Baselstadt 1, Basellandschaft 1, Solothurn 1, Aargan 3. Zürich 4, Schaffhausen 1, St. Gallen 1, Glarus 1, Schwyz 1, Zug 1, Luzern 1.

2. Dieser Beschluß tritt auf 1. April 1906 in Kraft.

Bern, den 19. März 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 22.

Bundesbeschluß

über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland.

Vom 31. März 1906.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1905,

beschließt:

1. Die Abgabe von elektrischer Energie, welche aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland bedarf der bundesrätlichen Bewilligung. Staatsverträge sind vorbehalten.

2. Das Gesuch ist der Kantonsregierung einzureichen, die es mit ihrem Gutachten versehen an den Bundesrat weiterleitet.

3. Der Bundesrat wird die Bewilligung erteilen, insoweit die Wasserkraft nicht im Inland Verwendung findet.

4. Die Bewilligung wird auf eine bestimmte Dauer erteilt, welche nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt, und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden. Für die Änderungs- oder Erneuerungsgesuche finden die Bestimmungen von Art. 2 und 3 ebenfalls Anwendung.

5. Jede Bewilligung kann vom Bundesrat aus Gründen des öffentlichen Wohles während ihrer Dauer jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden. Für die Feststellung der Entschädigung ist im Streitfall das Bundesgericht zuständig.

6. Die Beschlüsse des Bundesrates gemäß Art. 3, 4 und 5 sind endgültig.

Digitized by Google

7. Die Steuerhoheit und die Wasserrechtsgesetzgebung der Kantone bleiben, innert der Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesbeschlusses, gewahrt.

8. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

9. Die Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses wird auf drei Jahre beschränkt.

10. Er wird nach Maßgabe von Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 30. März 1906.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. März 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 2. April 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 23.

Reglement

über die Geschäftsordnung der Linthkommission.

Vom 31. Mai 1905.

Genehmigt vom Bundesrate am 19. Juni 1905.

§ 1. Die Linthkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines durch den Bundesrat, die übrigen vier durch die Regierungen der beteiligten Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen bezeichnet werden. Das vom Bundesrat gewählte Mitglied darf keinem der genannten vier Linthkantone angehören. Den Präsidenten der Kommission ernennt der Bundesrat aus der Zahl der fünf Mitglieder, den Vizepräsidenten bestellt die Kommission selbst. Präsident, Vizepräsident und Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Bei allfällig nötigen Ergänzungen der Behörde während einer Amtsperiode tritt das neu gewählte Mitglied rücksichtlich seiner Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§ 2. Der Linthkommission liegt ob, das gesamte Linthunternehmen zu beaufsichtigen, für seine Erhaltung und allfällige Vervollständigung zu sorgen, den Linthfonds und die anderweitigen Einkünfte des Unternehmens zu verwalten und in Betreff der Linthschiffahrt und des Rekerwesens die geeigneten polizeilichen und administrativen Maßregeln zu treffen.

§ 3. Die Linthkommission trifft alle im Interesse des Linthwesens erforderlich erachteten Anordnungen von sich aus und weist die dazu nötigen Mittel aus den Einkünften des Unternehmens an; nur in denjenigen Fällen, wo derartige Anordnungen Eingriffe in das Kapitalvermögen des Linthfonds zur Folge hätten, ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Digitized by Google

Verkäufe von Dotationsboden, sowie Ankauf von Land, dessen Erwerbung zu technischen Zwecken erforderlich ist, stehen in der Befugnis der Linthkommission.

§ 4. Der Sitz der Linthkommission und das Domizil der Unternehmung sind in Zürich. Das Archiv, sowie sämtliche Schuldtitel sollen in geeigneten, gegen Feuersgefahr und Einbruch möglichst gesicherten Amtslokalen in Zürich oder Glarus aufbewahrt werden.

§ 5. Die Kommission hält alljährlich zwei ordentliche Sitzungen, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

In der Frühjahrssitzung findet die Passation der Rechnungen des Vorjahres statt, welche vorher durch zwei von der Kommission bestellte Revisoren geprüft worden sein müssen.

In der Herbstsitzung werden auf Bericht und Antrag des Linthingenieurs (§ 8) diejenigen Arbeiten festgestellt, welche im folgenden Jahre ausgeführt werden sollen, und es wird sodann gestützt hierauf das Budget für das folgende Jahr aufgestellt.

Außer diesen ordentlichen Sitzungen beruft der Präsident die Kommission ein, so oft vorliegende Geschäfte es erforderlich machen; er bestimmt auch die Zeit und den Ort der Sitzung, doch soll die Frühlingssitzung regelmäßig in Zürich stattfinden.

§ 6. Die Linthkommission hat alljährlich dem Bundesrate über ihre Verrichtungen und die Verwaltung des Linthfonds Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen, den beteiligten Kantonen aber von Bericht und Rechnung Mitteilung zu machen.

§ 7. Das vom Bundesrate gewählte Mitglied wird aus der Bundeskasse entschädigt und zwar nach dem für die Kommissionen der Bundesversammlung angenommenen Maßstabe.

Digitized by Google

Die Entschädignng der andern Mitglieder, soweit es die Sitzungen der Gesamtkommission betrifft, ist Sache der betreffenden Kantone.

Für Kommissionalaufträge erhalten die Mitglieder aus der Linthkasse Diäten gleich den Kommissionen der Bundesversammlung.

§ 8. Die Linthkommission ernennt auf die Amtsdauer von 3 Jahren einen Linthingenieur, welchem unter steter Oberaufsicht der Kommission die direkte Aufsicht über das Linthwerk, die Leitung aller technischen Arbeiten an demselben, die Aufsicht über die von den Genossamen auszuführenden Unterhaltsarbeiten, sowie die Führung des Rechnungswesens und die Besorgung des Sekretariates obliegt.

Das Nähere über seine diesfälligen Pflichten und Rechte bestimmt ein von der Linthkommission aufzustellendes Regulativ.

Der Linthingenieur bezieht einen Jahresgehalt von 5600 Fr., sowie eine von der Linthkommission festzusetzende Entschädigung für das Bureaulokal und die Bureaubedürfnisse, außerdem bei Reisen die Vergütung der Barauslagen und bei Arbeiten außerhalb des Bureaus eine Feldzulage.

Sein Amtssitz wird durch die Linthkommission bestimmt.

Er hat eine von der Linthkommission zu genehmigende Personal- oder Realkaution im Betrage von 15,000 Fr. zu leisten.

§ 9. Dieses Reglement ist dem hohen Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen; mit dessen Genehmigung tritt das frühere Reglement vom 25. Herbstmonat resp. 26. Weinmonat 1877 außer Kraft.

Zürich, den 31. Mai 1905.

Namens der Linthkommission,

Der Präsident:

Naegeli.

Digitized by Google

Der schweizerische Bundesrat

hat dem vorstehenden Reglement über die Geschäftsordnung der eidg. Linthkommission die Genehmigung erteilt und damit das bisherige Reglement vom 25. Herbstmonat/26. Weinmonat 1877 (A. S. n. F. III. 232) außer Kraft gesetzt.

Bern, den 19. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 24.

Bundesgesetz

betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 8. Dezember 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Febr. 1899 in Ausführung des Art. 69 bis der Bundesverfassung

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen:

a) der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmittel);
b) der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Beaufsichtigung findet im Innern der Kantone und an der Landesgrenze statt.

A. Kantonale Aufsicht.

Art. 3.

Die Aufsicht in den Kantonen wird unter Leitung der Regierung ausgeübt durch:

1. die kantonalen Aufsichtsbehörden;
2. den Kantonschemiker;
3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. die örtlichen Gesundheitsbehörden;
5. die Fleischschauer.

Art. 4.

Jeder Kanton hat für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten.

Immerhin können sich mehrere Kantone über die gemeinschaftliche Benützung einer Untersuchungsanstalt verständigen.

Größere Ortschaften dürfen mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene Untersuchungsanstalt (Gemeindelaboratorium) einrichten und unterhalten.

Die Leitung jeder Untersuchungsanstalt ist einem Lebensmittelchemiker (Kantons- oder Gemeindechemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

Die Kantone können die Untersuchungsanstalten ermächtigen, auch andere als die in diesem Artikel vorgesehenen Untersuchungen auszuführen.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6.

Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitsbehörden für jede Gemeinde oder für mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Gemeinden zu sorgen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt.

Sie können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln betrauen (Ortsexperten).

Art. 7.

In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Der nämliche Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschau ist jedes Schlachttier unterworfen, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Wirtschaften, Kostgebereien und Pensionen verwendet werden soll.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, die Fleischschau auf alles zum Genuß bestimmte Fleisch auszudehnen.

Digitized by Google

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmäßige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden.

Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl. aufstellen.

Art. 8.

Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 19 und 48.

Art. 9.

Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Der Bundesrat stellt die Anforderungen fest, denen die Lebensmittelchemiker, die Lebensmittelinspektoren und die Fleischschauer zu genügen haben.

Die Kantone veranstalten Instruktionskurse für die Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischschauer.

Art. 10.

Der Bund gewährt Beiträge von 50 %:

a) an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaues und der Erweiterung bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;

Digitized by Google

b) an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen;

c) an die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;

d) an die Kosten der kantonalen Instruktionskurse.

Art. 11.

Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis, die Räumlichkeiten, Apparate, Gefäße und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung und zum Verkauf der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, behufs Feststellung ihres Zustandes zu besichtigen.

Sie sind berechtigt, von den vorgefundenen Waren oder Rohmaterialien nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Recht der Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf die Waren und Gegenstände, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

Art. 12.

Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Proben wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.

Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.

Digitized by Google

Wenn es sich herausstellt, daß die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 13.

Abgesehen von den Fällen, welche in die Kompetenz der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fallen, werden die Proben mit einem schriftlichen Bericht der zuständigen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle von dem Untersuchungsresultat in kürzester Frist Kenntnis gibt.

Eine Verordnung des Bundesrates stellt die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fest.

Art. 14.

Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Im andern Fall ist der zuständigen Behörde unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 15.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 16.

Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Digitized by Google

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 17.

Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung (Art. 13) angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen.

Art. 18.

Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sachverständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu betrauen.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Art. 19.

Fällt die Oberexpertise zu ungunsten des Einsprechers aus, so sind ihm die Kosten derselben ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Eine zweite administrative Oberexpertise ist unzulässig.

Art. 20.

In den Fällen, wo der ungünstige Befund oder das ungünstige Untersuchungsergebnis nicht bestritten wird oder durch die Oberexpertise bestätigt worden ist, trifft die zuständige Behörde ihre weiteren Verfügungen.

Digitized by Google

Art. 21.

Die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren können durch die Aufsichtsorgane mit Beschlag belegt werden, auch im Falle einer Einsprache. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Art. 22.

Die beanstandeten Apparate und Gerätschaften können ebenfalls mit Beschlag belegt werden.

Art. 23.

Über die Beschlagnahme und allfällige weitere Maßnahmen (Art. 21 und 22) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 24.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane entstandenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren.

B. Eidgenössische Aufsicht.

Art. 25.

Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung errichtet, welcher im wesentlichen folgende Aufgaben zukommen:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten;

Digitized by Google

2. Abgabe von Gutachten und Berichten zu Handen der Bundesbehörde und Besorgung weiterer ihr von derselben zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene;
3. Sammlung und Nachprüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Ergänzung durch eigene Arbeiten.

Art. 26.

Die Aufsicht an der Landesgrenze wird ausgeübt:

1. durch die Zollämter,
2. durch die Grenztierärzte.

Den wichtigeren Zollämtern können besondere Sachverständige zugeteilt werden.

Art. 27.

Der Bund wird die nötigen Instruktionskurse für die mit der Aufsicht betrauten Beamten der Zollämter und die den letzteren zugeteilten Sachverständigen veranstalten.

Art. 28.

Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Sie sind verpflichtet, von denjenigen Waren, welche auf eine Vorprüfung hin oder aus irgend einem andern Grunde verdächtig erscheinen oder deren Untersuchung von der eidgenössischen Sanitätsbehörde verlangt wird, Proben zu entnehmen. Im letzteren Fall werden die Proben an die von der Sanitätsbehörde angegebene Adresse gesandt.

Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, in anderer Weise zu

Digitized by Google

beurkunden. Sie darf weder eine Schädigung der Ware noch eine Verzögerung ihres Weitertransportes verursachen.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Versendung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 29.

Der kleine Grenzverkehr im Sinne der Bestimmungen der Art. 7, lit. o, und 17 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 ist von der Kontrolle nach Art. 28 hiervor befreit.

Art. 30.

Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie aus irgend einem Verdachtgrunde erhoben haben, sogleich der vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt unter Angabe der Adresse des Empfängers, der Art und Größe der Sendung und des Verdachtgrundes.

Die Untersuchungsanstalt nimmt unverzüglich die Untersuchung vor und teilt das Resultat unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere gibt ihrerseits dem Empfänger der Ware davon Kenntnis und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zu Handen des Zolldepartements mitgeteilt werden.

Art. 31.

Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 32.

Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, daß das Zollamt diejenigen Sendungen, von

Digitized by Google

welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, versiegelt oder plombiert. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. 33.

Die Zollämter sind verpflichtet, der zuständigen Untersuchungsanstalt (Art. 30, Abs. 1) von dem Ergebnis der Untersuchungen, welche zum Behufe der Klassifikation einer Ware vorgenommen worden sind, Kenntnis zu geben, insofern dies für die kantonale Aufsicht von Interesse ist. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden.

Art. 34.

Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zn beobachtende Verfahren.

Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen (Art. 7, Abs. 6 und 7).

Art. 35.

Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

II. Strafbestimmungen.

Art. 36.

Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Buße bis Fr. 2000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße bestraft.

Digitized by Google

Art. 37.

Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Buße bis zu Fr. 2000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Buße bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 38.

Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuß oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Buße bis zu Fr. 3000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis zu Fr. 1000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

Art. 39.

Wer Waren und andere Gegenstände, die nach Vorschrift der Art. 21 und 22 mit Beschlag belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 500 bestraft.

Digitized by Google

Art. 40.

Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten verhindert oder erschwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Buße zu Fr. 500 bestraft.

Art. 41.

Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn die Bestimmungen der Art. 36, 37 und 38 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 1000 bestraft.

Wenn er die Übertretung in fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Buße bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

Art. 42.

Bei Beurteilung von Verbrechen oder Übertretungen im Sinne dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, Anwendung.

Art. 43.

Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Strafen bis auf das Doppelte erhöhen.

Rückfall liegt dann vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Übertretung von Art. 36—41 schuldig erklärt wurde, innert drei Jahren nach Erlöschen seiner Strafe eine solche Übertretung wieder begeht.

Art. 44.

Als Zusatz zu den durch Art. 38 vorgesehenen Strafen spricht die zuständige Behörde die Konfiskation der Waren und der Gegenstände und Apparate aus, welche zur Ver-

Digitized by Google

übung des Verbrechens gedient haben. In den Fällen der Art. 36, 37 und 41 ist die Konfiskation ebenfalls zulässig.

Die Konfiskation kann auch erfolgen im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens.

Art. 45.

Die konfiszierten gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen konfiszierten Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Buße, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuß wird zurückerstattet.

Art. 46.

Hat der Täter die auf Grund der Art. 36, 37, 38 und 41 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von einem bis zu fünfzehn Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 47.

In den Fällen der Art. 36, 37, 38 und 41 kann der Richter, sofern das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt des Kantons und gegebenenfalls in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen,

a) wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat,

b) wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der Täter schon wiederholt bestraft worden ist.

Digitized by Google

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. 48.

Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 49.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefällten Bußen fallen den Kantonen zu.

Art. 50.

Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehülfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt wie dasjenige gegen den Haupturheber.

Art. 51.

Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzugs zu veranlassen.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn

Digitized by Google

nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. 52.

Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben.

Art. 53.

Wenn Übertretungen, welche unter Art. 37, 38 und 41 fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Buße von höchstens Fr. 50 bestraft.

Die Ahndung dieser Übertretungen kann nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 54.

Der Bundesrat erläßt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er wird verordnen, daß die Lebensmittel sowohl im Groß- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, daß eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er wird dafür sorgen, daß alle Zusätze als solche deklariert werden müssen mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, daß die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmäßige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und daß diese Surrogate und ihre Mischun-

Digitized by Google

gen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. 55.

Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Art. 56.

Die Ausführung dieses Gesetzes und der bundesrätlichen Erlasse mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

Art. 57.

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Art. 58.

Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 59.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, be-

Digitized by Google

treffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung des Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 8. Dezember 1905.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Gigandet.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Dezember 1905.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende unterm 3. Januar 1906 öffentlich bekannt gemachte und in der Volksabstimmung vom 10. Juni abhin angenommene Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Beginn seiner Wirksamkeit wird später festgesetzt werden.

Bern, den 3. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 25.

Verordnung

betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten.

Vom 6. Juli 1906.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den durch das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877, eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist nach Vorschrift der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. Dezember 1899, die Vorlegung eines Maturitätszeugnisses erforderlich.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis muß auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes ausgestellt sein. Dieses ist der gegenwärtigen Verordnung als Anhang I beigefügt und bildet einen Bestandteil derselben.

Art. 3. Das Maturitätszeugnis wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der durch Bundesratsbeschluß vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Art. 4. Die eidgenössische Maturitätskommission ist zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen nur für solche Kandidaten zuständig, welche ihre Gymnasialstudien an keiner schweizerischen Lehranstalt in der Weise abgeschlossen haben, daß sie dort zur Prüfung zugelassen werden können (Art. 5 und 8).

Art. 5. Ein besonderes, durch den Bundesrat zu genehmigendes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen

Digitized by Google

angeben, deren Abgangs- resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. In dieses Verzeichnis werden nur diejenigen Schulen aufgenommen, deren Organisation und Lehrplan eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien verbürgen.

Art. 6. Das eidgenössische Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidgenössischen Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 7. Der Bundesrat kann auf den Antrag des eidgenössischen Departement des Innern und nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten, vom Bundesrat festgesetzten Frist abgeholfen wird.

II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 8. Die Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur regelmäßigen Schülern der obersten Klasse einer der in Art. 5 genannten Schulen ausgestellt werden, welche diese Schule während wenigstens eines ganzen Jahres besucht haben.

Art. 9. Die Maturitätsprüfung findet am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse statt und hat sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder dessen Ersatzsprache, die Geschichte, die Mathematik und die Physik zu erstrecken.

Bei dieser Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

Digitized by Google

Bei Erteilung der Maturitätsnote soll das Schulzeugnis in den betreffenden Fächern gebührend berücksichtigt werden.

Art. 10. In bezug auf die übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächer und jedes einzelne derselben (Art. 11) steht es den Kantonen frei:

1. diese Fächer ebenfalls in die Hauptprüfung (Art. 9) einzubeziehen, oder
2. die Prüfung schon nach Abschluß des Unterrichtes in dem betreffenden Fach, jedoch nicht früher als zwei Jahre vor Schluß der gesamten Schulzeit vorzunehmen, oder
3. auf eine Prüfung zu verzichten und die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, und welches nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Schluß der gesamten Schulzeit zurückliegen darf, in das Maturitätszeugnis einzusetzen.

Zu diesem Zwecke sind die Noten der Schulzeugnisse auf die in Art. 12 aufgestellte Skala zu reduzieren.

Art. 11. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen und soll als Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Unterricht in denselben im Umfang des eidgenössischen Maturitätsprogrammes gelten:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. griechische Sprache oder deren Ersatzsprache;
5. Geschichte und Geographie;
6. Mathematik;
7. Physik;
8. Chemie;
9. Naturgeschichte;
10. Zeichnen.

Digitized by Google

Art. 12. Die gemäß Art. 9 und 10 ermittelten Noten für jedes der in Art. 11 aufgeführten Fächer sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (Art. 11) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 13. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis (Art. 12) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.

a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

Art. 14. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemäßes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Art. 4).

Art. 15. Diese Prüfungen finden nach einer von der eidgenössischen Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termintabelle jeweilen im Frühjahr und im Herbste in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 16. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die eidgenössische Maturitätskommission die Prüfungsorte bestimmen und im Einverständnisse mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weiteren nötigen Anordnungen erlassen.

Digitized by Google

Art. 17. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der eidgenössischen Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis, insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird;
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (wie z. B. Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen);
4. ein curriculum vitæ und eine Erklärung über die Berufswahl.

Art. 18. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluß verlassen, werden, ganz besondere Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zugelassen, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, werden zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen.

Über die Zulassung eines Schweizers entscheidet die eidgenössische Maturitätskommission.

Über die Zulassung eines Ausländers entscheidet, auf den Bericht der eidgenössischen Maturitätskommission hin, das eidgenössische Departement des Innern.

Digitized by Google

Art. 19. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe eine Zulassungsgebühr von Fr. 10, welche unter keinen Umständen zurückerstattet oder für eine spätere Prüfungsserie angerechnet wird, und eine Prüfungsgebühr, welche für Schweizer und in der Schweiz aufgewachsene Ausländer Fr. 40, für die übrigen Ausländer Fr. 80 beträgt, zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

b. Prüfungen, Censuren, Zeugnisse.

Art. 20. Die Prüfung erstreckt sich auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes über folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache;
5. Geschichte und Geographie;
6. Mathematik;
7. Physik;
8. Chemie;
9. Naturgeschichte;
10. Zeichnen.

Art. 21. In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 6 (Art. 20) findet eine mündliche und eine schriftliche, in 10 eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsatze, für die modernen Fremdsprachen in der Behandlung eines Aufsatzthemas oder in der Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache, für das Lateinische in der grammatisch richtigen Übersetzung eines Stücks aus der Muttersprache ins Lateinische, für das Griechische in einer Übersetzung eines vorgelegten gedruckten

Digitized by Google

Textes in die Muttersprache, für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme, für das Zeichnen in einer Skizze einfacher Gegenstände nach der Natur.

Art. 22. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist (Art. 12).

Art. 23. Nach beendigter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der eidgenössischen Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die eidgenössische Maturitätskommission festzusetzen.

Die auf Grund dieser Anträge von der eidgenössischen Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach einem Formular ausgefertigt, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang II beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Die eidgenössische Maturitätskommission hat das Recht, die ihr in diesem Artikel zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu delegieren.

Art. 24. Eine Fachzensur mit der Note 1, sowie zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 in den Fächern 1—9 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht über 3,5 liegt (Art. 12).

Art. 25. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders schweren Fällen kann durch Beschluß der eidgenössischen Maturitätskommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Digitized by Google

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Art. 26. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen, und werden die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet. Dagegen hat er die volle Zulassungs- und Prüfungsgebühr (Art. 19) zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besonderen Ausweise erteilt.

Art. 27. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und die Lehrer der öffentlichen Mittelschulen haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Anderen Personen ist der Zutritt zu den Prüfungen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der eidgenössischen Maturitätskommission gestattet.

IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.

Art. 28. Ein durch eine auswärtige Behörde ausgestelltes Maturitätszeugnis kann unter Umständen das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet jeweilen der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, welcher im Zweifelsfalle das Gutachten der eidgenössischen Maturitätskommission einholt.

Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen steht der abschließende Entscheid dem Departement des Innern zu.

V. Maturitätsausweise für Realschüler.

Art. 29. Abiturienten derjenigen schweizerischen Real- und Industrieschulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen und deren Maturitätszeugnisse Noten über die Fächer 1, 2 und 4b des eidgenössischen Maturitätsprogramms enthalten, können auf Grund des an einer solchen Schule nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses erlangten Reifezeugnisses und einer Nachprüfung im Lateinischen gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erlangen.

Der Kandidat wird jedoch nur dann zur Nachprüfung zugelassen, wenn er den obersten Kurs an der betreffenden Real- oder Industrieschule regelmäßig absolviert hat.

Die Nachprüfung erstreckt sich auf Elementargrammatik, auf die hauptsächlichsten Regeln der Syntax und auf Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius, Vergil.

Art. 30. Diese Nachprüfung im Lateinischen wird von der eidgenössischen Maturitätskommission abgenommen.

Der Kandidat hat sich bei dem Präsidenten dieser Kommission zur Nachprüfung anzumelden und gleichzeitig sein Reifezeugnis einzusenden.

Art. 31. Die Anmeldung zur Nachprüfung soll innert der in Art. 17 festgesetzten Fristen und spätestens zwei Jahre seit dem Erwerb des Reifezeugnisses erfolgen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der eidgenössischen Maturitätskommission, jedoch nur in ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Die Nachprüfung gilt nur dann als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Note 4 erhalten hat.

Digitized by Google

Hat ein Kandidat eine geringere Note als 4 erhalten, so kann er sich innerhalb eines Jahres nochmals zur Nachprüfung anmelden.

Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Art. 32. Auf Grund des Reifezeugnisses für das eidgenössische Polytechnikum und der Nachprüfung im Lateinischen erteilt die eidgenössische Maturitätskommission ein Ergänzungszeugnis nach einem Formular, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang III beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Art. 33. Der Kandidat hat für die Nachprüfung im Lateinischen eine Gebühr von Fr. 10 zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 34. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die eidgenössische Maturitätskommission und von Rekursen gegen bestimmte Entscheidungen derselben ist das eidgenössische Departement des Innern zuständig.

Auf einen Rekurs gegen eine bestimmte Entscheidung der eidgenössischen Maturitätskommission wird jedoch nur dann eingetreten, wenn er innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird und der Entscheid eine der in vorstehender Verordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt hat.

Art. 35. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1908 in Kraft.

Durch dieselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind;

Digitized by Google

2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891.
3. das durch Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1900 sistierte Reglement betr. den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten, vom 14. Dezember 1899.

Bern, den 6. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Anhang I.

Maturitätsprogramm.

1. Muttersprache.*)

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.*)

Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung.

*) Den Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

Digitized by Google

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Caesar, Livius, Sallust, Tacitus; Cicero; Vergil, Horaz.

4a. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Herodot, Thukydides, Xenophon; Homer, Sophokles, Euripides; Plato.

4b. Ersatzsprache für das Griechische.

Das Griechische kann durch die dritte Landessprache*) oder durch das Englische ersetzt werden. Die Anforderungen sind die nämlichen wie für die zweite Landessprache.

5. Geschichte und Geographie.

Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

Allgemeine Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a) Algebra. Die algebraischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

b) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt,

*) Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

Digitized by Google

Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

7. Physik.

Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen.

9. Naturgeschichte.

Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.

Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

10. Zeichnen.

Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

Digitized by Google

Anhang II.

Eidgenössische Medizinalmaturität.

Maturitätszeugnis.

(Name) ..... von .....

(Kanton .....) geboren am .....

hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung der Verordnung vom ..... angeordnete Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte am ..... in .....

bestanden, und es sind ih..... in den einzelnen Fächern die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache (ist zu bezeichnen)	.....
Zweite Landessprache (ist zu bezeichnen) . .	.....
Latein	.....
Griechisch oder dessen Ersatzsprache (die Sprache ist zu bezeichnen)	.....
Geschichte und Geographie	.....
Mathematik	.....
Physik	.....
Chemie	.....
Naturgeschichte	.....
Zeichnen	.....

Auf Grundlage dieser Prüfung wird de..... (Name) ..... das Zeugnis der Reife im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 erteilt.

..... den .....

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:

.....

(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

Digitized by Google

Anhang III.

Eidgenössische Medizinalmaturität.

Ergänzungszeugnis.

(Name) ..... von .....

(Kanton) ..... geboren am .....

hat der eidg. Maturitätskommission ein von .....

ausgestelltes Maturitätszeugnis vorgewiesen, das zum prüfungsfreien Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt. D.....selbe hat zudem am ..... zu .....

eine Ergänzungsprüfung in Latein mit der Note ..... abgelegt.

Auf Grundlage dieses Prüfungsergebnisses wird de.....

(Name) ..... dieses Ergänzungszeugnisses ausgestellt welches in Verbindung mit dem oben genannten Maturitätszeugnis als Zeugnis der Reife im Sinne der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 gültig ist

..... den .....

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,

Der Präsident:

.....

(6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

Digitized by Google

Nr. 26.

Bundesratsbeschluß

betreffend Verbot der Beförderung von Zigeunern.

Vom 11. Juli 1906.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements

beschließt:

Den schweizerischen Transportanstalten wird die Beförderung von Zigeunern im Sinne von Art. 2, Ziff. 3, des Bundesgesetzes vom 29. März 1893 betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen verboten und das Post- und Eisenbahndepartement mit der Eröffnung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 27.

Verordnung

des Bundesrates über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild.

Vom 20. August 1906.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern;

in Vollziehung des Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

Digitized by Google

in Betracht, daß die sechste Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbannbezirken gemäß Verordnung des Bundesrates vom 13. August 1901 mit dem 1. September 1906 abläuft, während Artikel 12 des genannten Bundesgesetzes die Eröffnung der Jagd auf Hochwild auf den 7. September verlegt;

im Hinblick darauf, daß nach Absatz 3 des erwähnten Art. 15 die Grenzen der Freiberge soweit als möglich einer Abänderung unterworfen werden sollen;

nach Einvernahme der sachbezüglichen Ansichten der beteiligten Kantone,

beschließt:

Art. 1. Der in der Verordnung des Bundesrates über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild, vom 13. August 1901 für die Zeit vom 1. September 1901 an auf fünf Jahre festgesetzte Bann wird bis 7. September 1906 verlängert. Von diesem Zeitpunkt an werden, gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, für die Dauer von weitern fünf Jahren die Jagdbannbezirke abgegrenzt wie folgt:

Kanton Schwyz.

Bezirk Silberen-Räderten.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Von der Einmündung des Starzlenbaches in die Mouta, letzterer aufwärts folgend bis zum Rätschbach, diesem nach zum Sattel (2168 m), unten dem Kratzerengrat nach über Kalberloch bis an die schwyzerisch-glarnerische Grenze bei Kaltbrünneli, von hier in nördlicher Richtung längs der Kantonsgrenze bis zum Brünnelistock, von da dem Bach über Aaberliboden hinunter folgend bis zum Talboden des Wäggitales, denselben durchquerend nach Pfusti, längs dem Aabach bis Säge Au, dem Bach aufwärts folgend bis Fläschlihöhe und von hier in süd-

Digitized by Google

licher Richtung über Diethelm (2095 m), dem Grat von Ganthöhe, Fläschberg, Schwarzstock folgend, nach Drusberg, Forstberg, Groß- und Klein-Sternen bis zum Punkt 1808 m, durch den Heuberg hinunter in den Rotenbach und diesem folgend in den Starzlenbach und letzterem entlang bis zur Muota.

Art. 2. Die Bannbezirke sind nach obigem Beschrieb in eine Karte einzutragen, welche von den betreffenden Kantonsbehörden den Jagdbewilligungen beizulegen ist.

Art. 3. In den Bannbezirken darf zu keiner Zeit gejagt werden. Das Tragen von Schießwaffen in denselben ist ohne nachgewiesene Berechtigung untersagt und als Jagdfrevel zu bestrafen.

Art. 4. Die betreffenden Kantone haben für jeden Bannbezirk, je nach Ausdehnung desselben, wenigstens einen bis drei Wildhüter anzustellen, zu besolden, und denselben, soweit nötig, zeitweise Gehülfen beizugeben.

Die Ernennungen der Wildhüter sind jeweilen dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen.

Die Kantone sind ermächtigt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischgewässer, welche in den betreffenden Bannbezirken sich befinden oder an dieselben angrenzen, zu übertragen.

Art. 5. Die Kantone sind mit der Beaufsichtigung der Bannbezirke im allgemeinen und des Hutdienstes im besonderen beauftragt und haben am Ende jeden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einen diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

Art. 6. Bisherige Bannbezirke oder Teile solcher, für welche der Bann laut gegenwärtiger Verordnung aufgehoben wird, stehen infolgedessen, nur noch unter den allgemein gültigen Bestimmungen des Jagdgesetzes, resp. unter denjenigen, welche die Kantone gemäß Art. 7 des Bundes-

Digitized by Google

gesetzes über Jagd und Vogelschutz festzusetzen für gut finden.

Art. 7. Es wird den betreffenden Kantonen anheimgestellt, je nach den obwaltenden Verhältnissen, die erforderlichen Maßnahmen zur tunlichsten Erhaltung des Jagdwildes in den zu öffnenden Bannbezirken zu ergreifen.

An der Bestreitung der Kosten einer allfällig fortzusetzenden Wildhut in solchen Bezirken beteiligt sich der Bund nicht.

Art. 8. In denjenigen bisherigen Bannbezirken und in Teilen solcher, welche auf weitere fünf Jahre der Jagd geschlossen bleiben, kann im Interesse der Hebung des Wildstandes ein Abschuß alter Gemshöcke, nebst alter gelter Geißen, und alter Auer- und Birkhähne stattfinden, ferner von Murmeltieren, wenn ihr Schaden in Alpweiden erheblich ist. Der Abschuß darf jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des eidgenössischen Departements des Innern und nur nach dessen speziellen Vorschriften geschehen.

Art. 9. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige vom 13. August 1901 und der Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung derselben, vom 28. Januar 1902 außer Kraft erklärt.

Bern, den 20. August 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 28.

Verordnung

betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeindetelephonstationen.

Vom 5. Oktober 1906.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Artikel 2 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854;

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Für die Errichtung von Telegraphenbureaux werden folgende Leistungen gefordert:

a) ein einmaliger Beitrag von Fr. 15 per 100 Meter oder Bruchteil von 100 Metern der einfach- oder doppeldrähtigen Anschlußlinie, im Maximum nicht über Fr. 400;

b) für die Dauer von 10 Jahren, von der Eröffnung des betreffenden Bureaus an gerechnet:

1. ein jährlicher Beitrag von Fr. 100 an die Bedienungskosten des Bureaus. Wenn dieser Beitrag zum voraus abgelöst wird, so wird ein Skonto von 4 % per Jahr bewilligt;

2. eine jährliche Entschädigung bis auf Fr. 100 für das Bureaulokal. Für den Fall, daß die Gemeinde, im Einverständnisse mit dem dortigen Telegraphenbeamten, für unentgeltliche Lieferung des Lokals, dessen Annahme oder Verwerfung dem Post- und Eisenbahndepartement vorbehalten bleibt, sorgen sollte, wird derselben die Entrichtung obiger Lokalentschädigung für so lange erlassen, als das Lokal

Digitized by Google

dem Bedürfnisse entspricht, von der Telegraphenverwaltung benutzt und derselben unentgeltlich geliefert wird. Ist im gleichen Lokal eine Telephonzentrale oder eine Telephonumschaltestation untergebracht, so fällt diese Leistung ebenfalls dahin.

Art. 2. In besonderen Fällen, wie z. B. bei vorübergehender oder provisorischer Errichtung von Telegraphen-Linien und -Bureaux oder von solchen, welche wesentlich zur Bedienung von Gasthöfen, Bädern oder andern Privatanstalten und dergleichen bestimmt sind, werden spezielle Verträge abgeschlossen. Die in diesen Verträgen vorgesehenen Leistungen können über die erste Vertragsperiode hinaus andauern oder nach diesem Zeitpunkte erhöht werden.

Art. 3. Die Leistungen für Gemeindetelephonstationen, welche an Stelle von Telegraphenbureaux errichtet und nicht mit einem Telephonnetz verbunden werden, also in der Regel lediglich der Telegrammvermittlung dienen, bestehen:

a) aus einem jährlichen, vorausbezahlbaren Beitrage von Fr. 15 per Kilometer oder Bruchteil eines Kilometers der einfach- oder doppeldrähtigen Anschlußlinie, für die Dauer von 10 Jahren, von der Eröffnung der Station an gerechnet;

b) in der Besorgung des Dienstes mit Inbegriff der Zustellung der Telegramme durch eine zuverlässige Person, und in einem geeigneten Lokale, ohne daß dadurch der Telegraphenverwaltung irgendwelche Ausgaben an Gehalt, Miete und Bureaukosten erwachsen dürfen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Cts. für jedes aufgegebene, taxierte Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muß jedoch für

Digitized by Google

jedermann die nämliche sein. Sie darf für ankommende Telegramme nicht erhoben werden.

Art. 4. Die von den Gemeinden zur Bedienung der Gemeindetelephonstationen vorgeschlagenen und vom Post- und Eisenbahndepartement ernannten Personen sind gegenüber der Verwaltung verantwortlich und haben, falls sie nicht bereits Postbeamte sind, eine vom vorgenannten Departemente festzusetzende Bürgschaft zu leisten, welche aber auch von der Gemeinde übernommen werden kann.

Art. 5. Das für die Unterbringung der Gemeindestation vorgeschlagene Lokal unterliegt der Genehmigung des Post- und Eisenbahndepartements.

In einem Gebäude, in dem eine Wirtschaft betrieben wird, darf eine Gemeindestation nur dann eingerichtet werden, wenn für die Aufstellung der Station entweder ein von den eigentlichen Wirtschaftslokalitäten unabhängiges Lokal oder eine schalldichte Kabine zur Verfügung gestellt wird.

Art. 6. Die Verwaltung übernimmt die Kosten der ersten Einrichtung der Gemeindetelephonstation und der ersten Instruktion des Telephonisten: dagegen sind die Kosten einer allfälligen Stationsverlegung, sowie der Instruktion jedes nachfolgenden Beamten von der Gemeinde zu tragen.

Art. 7. Die Zustellung der ankommenden Telegramme durch die Gemeindetelephonstation erfolgt bis auf die Entfernung von einem Kilometer unentgeltlich, vorbehältlich der auf dem Telegramme etwa lastenden Nachnahmen (für Nachsendung und dergleichen). Für größere Entfernungen werden überdies die reglementarischen Expressengebühren erhoben, nämlich:

von 1001—1500 Meter 25 Cts.
„ 1501—2000 „ 50 „

Digitized by Google

und für jeden weiteren Kilometer 30 Cts., insofern diese Gebühren nicht vom Aufgeber vorausbezahlt wurden oder das Telegramm durch die Post bestellt werden soll.

Art. 8. Wenn eine Gemeindestation ausnahmsweise auch zu Gesprächen mit dem Anschlußtelegraphenbureau benutzt werden soll, so darf dies nur auf Grund einer von der Telegraphendirektion erteilten Bewilligung geschehen. In diesem Falle sind zu Handen der Verwaltung und per Gesprächseinheit von 3 Minuten oder für einen Bruchteil dieser Zeit die gesetzliche interurbane Taxe von 30 Cts. und zu Handen des Gemeindetelephonisten und des Beamten des Anschlußbureaus je 10 Cts. als Zuschlagstaxe zu beziehen.

Die Stationsinhaber sind nicht gehalten, Drittpersonen an den Apparat zu rufen.

Art. 9. Die Gemeindetelephonstationen und deren Vermittlungstelegraphenbureaux sind strengstens verpflichtet, die zwischen ihnen telephonierten Telegramme zu kollationieren.

Art. 10. Für die telephonische Aufnahme und Übermittlung von Telegrammen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz, vom 22. Juni 1877 und der dazu gehörigen bundesrätlichen Verordnung vom 30. Juli 1886.

Art. 11. Die gegenwärtig mit Telegraphenbureaux versehenen Ortschaften, deren Verträge noch nicht abgelaufen sind, sind verpflichtet, die früher vereinbarten Leistungen, bestehend in Lieferung von Stangen, Geldbeiträgen etc. während 10 Jahren, von der Eröffnung des Bureaus an gerechnet, zu tragen.

Das Gleiche gilt in bezug auf die jährlichen Beiträge an die Linienkosten derjenigen Gemeindetelephonstationen, die noch nicht 10 Jahre bestanden haben.

Digitized by Google

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung ersetzt die Verordnung des Bundesrates betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeindetelephonstationen, vom 18. November 1898, die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Januar und 20. April 1900 betreffend außerordentliche Gemeindeleistungen für bestehende Telegraphenbureaux III. Klasse, den Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung von Art. 5 der Verordnung vom 18. November 1898 über Errichtung von Telegraphenbureaux, vom 23. Mai 1905, sowie die Art. 49, 50, 51, 52, 55, 58, 59 der Verordnung über das Telephonwesen vom 24. September 1895, soweit dieselben auf Gemeindetelephonstationen Bezug haben, die nicht mit dem schweiz. Telephonnetze verbunden sind.

Sie tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft und wird in die eidgenössische Gesetzsammlung aufgenommen.

Das Post- und Eisenbahndepartement wird mit dem Vollzug derselben beauftragt.

Bern, den 5. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 29.

Bundesgesetz

betreffend die Abänderung der Artikel 18, 20 und 37 des Militärversicherungsgesetzes.

Vom 27. Juni 1906.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1904,

beschließt:

Art. 1. Die Artikel 18, 20 und 37 des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901 erhalten folgende Fassung:

Art. 18. Dem Oberfeldarzt ist über die Erkrankungen und Unfälle, für welche die Leistungen der Militärversicherung in Anspruch genommen werden können, Anzeige zu machen, und zwar:

a) während des Militärdienstes durch die Sanitätsrapporte;

b) in den andern Fällen mittelst sofortiger direkter Anzeige. Der behandelnde Arzt ist zu dieser Anzeige verpflichtet; er haftet gegenüber dem Versicherten für die Folgen schuldhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige. Für solche Anzeigen haben die Ärzte Anspruch auf Entschädigung nach den vom Bundesrate aufzustellenden Bestimmungen.

Art. 20. Wenn die Erkrankung keine Absonderung erfordert und die Umstände eine zweckmäßige und für eine rasche Heilung förderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Hause erwarten lassen, so ist vom Oberfeldarzt auf Begehren statt der Spitalverpflegung häusliche Verpflegung zu bewilligen.

Digitized by Google

Für häusliche Verpflegung, die der Oberfeldarzt weder angeordnet noch bewilligt hat, ist die Militärversicherung zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Art. 37. Hat der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder hinterlassen oder hört die Pensionsberechtigung der Witwe oder der Kinder auf, so erhalten die folgenden Verwandten eine Pension, und zwar:

a) der Vater oder die Mutter bis auf 20 %, beide Eltern zusammen bis auf 35 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je auf Lebenszeit;

b) einzelne elternlose Geschwister bis auf 15 %, mehrere elternlose Geschwister zusammen bis auf 25 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei Erwerbsunfähigkeit bis 70 Jahre nach dem Geburtsjahr des Verstorbenen;

c) ein Großvater und eine Großmutter bis auf 15 %, Großvater und Großmutter zusammen bis auf 25 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je auf Lebenszeit.

Dabei schließen die Eltern die Geschwister und diese die Großeltern für so lange aus, als je die erstern selbst die Pension beziehen.

Die Pensionen werden innerhalb der in lit. a—c festgesetzten Beträge unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse bemessen. Namentlich sind dabei in Betracht zu ziehen: die Bedürftigkeit der Berechtigten, der ihnen wirklich erwachsene Schaden und die ihnen durch den Tod des Versicherten wahrscheinlich entgangene Hülfe.

Eine Pension wird nicht ausgerichtet, wenn und solange für eine solche ein Bedürfnis offenbar nicht vorliegt.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 4. Juli 1906 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 30.

Bundesbeschluß

betreffend die Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes).

Vom 1. Juli 1905.

Die Bundesversammlung,

nachdem die durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1906 vorgelegte Revision der Art. 64 der Bundesverfassung in der Volksabstimmung am 19. März 1905 angenommen worden,

erklärt:

1. Das vierte Lemma des ersten Absatzes des Art. 64 der Bundesverfassung ist aufgehoben und durch folgendes ersetzt:

„über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluß der Muster und Modelle."

2. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und der weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 11. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 31.

Staatsverträge.

Soweit die bezüglichen Materien in der Schwyzer. Gesetzessammlung enthalten sind, bestehen folgende Staatsverträge zwischen der Schweiz und auswärtigen Staaten:

1. Betreffend **Auslieferung** mit:

Belgien, vom 13. Mai 1874/11. Sept. 1882 (eidg. amtl. Sammlung I. 59);
Deutschland, vom 24. Jan. 1874 (eidg. amtl. Samml. I. 82);
Ecuador, vom 22. Juni 1888 (eidg. amtl. Samml. XI. 219);
Frankreich, vom 9. Juli 1869 (eidg. amtl. Samml. VII. 461);
— Ausdehnung auf Tunis, vom 12. April 1893 (eidg. amtl. Samml. XIII. 353);
Großbritannien, vom 26. Nov. 1880/29. Juni 1904 (eidg. amtl. Samml. V. 313);
Luxemburg, vom 10. Febr. 1876 (eidg. amtl. Samml. II 120);
Monaco, vom 10. Dez. 1885 (eidg. amtl. Samml. VIII. 467);
Niederlande, vom 31. März 1898 (eidg. amtl. Samml. XVII. 2);
Oesterreich-Ungarn, vom 10. März 1896 (eidg. amtl. Samml. XV. 566);
Portugal, vom 20. Okt. 1873 (eidg. amtl. Samml. I. 161);
Salvador, vom 30. Okt. 1883 (eidg. amtl. Samml. VII. 694);
Serbien, vom 28. Nov. 1887 (eidg. amtl. Samml. X. 677);
Spanien, vom 31. Aug. 1883 (eidg. amtl. Samml. VII. 357);
Vereinigte Staaten Amerikas, vom 16. Mai 1900 (eidg. amtl. Samml. XVIII. 633).

2. Betreffend **Zivilprozeßrecht,**

internationale Uebereinkunft, d. d. Haag, 14. Nov. 1896 (vergl. Gesetzessammlung neue Folge Bd. 3, wo Oesterreich fehlt), zwischen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal,

Digitized by Google

Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz und Spanien.

3. Betreffend **internationales Privatrecht,** Uebereinkünfte vom 12. Juni 1902 zur Regelung:

a) des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung;
b) des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett;
c) der Vormundschaft über Minderjährige,

zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Italien, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz. Ferner nur für lit. c: Spanien.

4. Betreffend **Niederlassung** (revidierte Gesetzessammlung Bd. II) mit:

Belgien, vom 4. Juli 1887 (eidg. amtl. Samml. X. 594);
Congostaat, vom 16. Nov. 1889 (eidg. amtl. Samml. XI. 427);
Dänemark, vom 10. Febr. 1875 (eidg. amtl. Samml. I. 668);
Deutschland, vom 31. Mai 1890 (eidg. amtl. Samml. XI. 515);
Ecuador, vom 22. Juni 1888 (eidg. amtl. Samml. XI. 210);
Frankreich, vom 23. Febr. 1882 (eidg. amtl. Samml. VI. 395);
Großbritannien, vom 6. Sept. 1855 (eidg. amtl. Samml. V. 271);
Japan, vom 10. März 1896 (eidg. amtl. Samml. XVI. 520);
Italien, vom 22. Juli 1868 (eidg. amtl. Samml. IX. 706);
Lichtenstein, vom 6. Juli 1874 (eidg. amtl. Samml. I. 452);
Niederlande, vom 19. Aug. 1875 (eidg. amtl. Samml. III. 522);
Oesterreich-Ungarn, vom 7. Dez. 1875 (eidg. amtl. Samml. II. 148;
Rußland, vom 14. Dez. 1872 (eidg. amtl. Samml. XI. 376);

Digitized by Google

Salvador, vom 30. Okt. 1883 (eidg. amtl. Samml. VII. 744);
Serbien, vom 16. Febr. 1888 (eidg. amtl. Samml. X. 706);
Spanien, vom 14. Nov. 1879 (eidg. amtl. Samml. V. 97);
Transvaal, vom 6. Nov. 1885 (eidg. amtl. Samml. X. 282);
Vereinigten Staaten Amerikas, vom 25. Nov. 1850 (eidg. amtl. Samml. V. 201).

Infolge Kündigung sind die Artikel VIII—XII des Niederlassungs- und Handelsvertrages mit Amerika seit 22. März 1900 außer Kraft.

Ferner ist infolge Kündigung seitens Norwegen der zwischen diesem und der Schweiz seit 22. März 1894 bestandene Handels- und Niederlassungsvertrag mit dem 27. Mai 1903 aufgehoben.

Nr. 32.

Vollziehungsvorschriften

zu der bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen.

Vom 2. Dezember 1898.

Der Kantonsrat beschließt:

I.

Der Art. 4 der angeführten Vollziehungsvorschriften erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Uebertretungen der Vorschriften der eidgen. Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 16. Oktober 1897 unterliegen, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, einer Buße von 5—500 Fr. und haben eventuell Betriebseinstellung bis nach Erfüllung dieser Vorschriften zur

Digitized by Google

Folge. Die Bußen werden von demjenigen Bezirksamt, wo die Uebertretung stattgefunden hat, im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen ausgefällt."

II.

Der Art. 4 der Vollziehungsvorschriften vom 2. Dez. 1898 wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 4. Juli 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **A. Düggelin.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehende Vollziehungsvorschriften werden, nachdem die dafür geöffnete Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen, mit 1. Oktober 1905 in Rechtskraft erklärt.

Schwyz, den 4. Oktober 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 33.

Reglement
für das Kantonsarchiv.

§ 1.

Das Kantonsarchiv steht unter der Aufsicht des Departements des Innern und der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Digitized by Google

§ 2.

Die Besorgung des Kantonsarchives, der Bibliothek und sonstiger kantonaler Sammlungen ist einem vom Regierungsrate gewählten und von ihm beeidigten Kantonsarchivar übertragen, welcher direkt dem Departement des Innern unterstellt ist.

§ 3.

Die Dauer seiner Anstellung, seiner täglichen Arbeitszeit ꝛc. wird durch den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 4.

Der Kantonsarchivar ordnet und repertorisiert die Archivalien im Kantonsarchive nach Anleitung des von ihm zu entwerfenden und vom Regierungsrate zu genehmigenden Archivplanes. Falls er wesentliche Abänderungen desselben für notwendig erachtet, hat er sich hierüber vorher mit dem Departemente des Innern zu verständigen.

§ 5.

Der Kantonsarchivar ist für vollständige Erhaltung und Sicherung der in den Archivräumen sich befindlichen Archivalien verantwortlich.

§ 6.

Der Kantonsarchivar hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Archivalien stets gegen Brandschaden versichert sind.

Das Betreten der Archivräume ist nur in Begleitung des Archivars oder seines Stellvertreters gestattet. Die Verwendung von offenem Lichte in denselben, ebenso das Rauchen daselbst ist strenge untersagt.

Bei Brandausbrüchen in den Archiven oder in der Nähe derselben hat sich der Archivar sofort im Archiv einzufinden und die zur Sicherung der Archivalien nötigen Maßregeln zu treffen.

Digitized by Google

§ 7.

Die Archivräume sind jährlich wenigstens einmal, auf Anordnung des Archivars, vollständig zu reinigen.

§ 8.

Der Archivar wird darauf bedacht sein, daß keine kantonalen Sammlungen, Archivalien, historische Wertgegenstände, welche im Besitze von Gesellschaften und Privaten sich befinden, außer den Kanton verkauft werden.

Er hat nötigenfalls dem Regierungsrate darüber Bericht zu erstatten und bezügliche Anträge zu stellen.

§ 9.

Es kann dem Archivar auch die Registratur der Regierungsratsprotokolle und Regierungsratsakten überbunden werden.

§ 10.

Ein Austausch von Archivalien, Münzen, Bildern darf vom Archivar nur mit Bewilligung des Regierungsrates vorgenommen werden. Ebenso soll er für Vernichtung wertlos gewordener Akten jeweils das Einverständnis des Regierungsrates einholen.

§ 11.

Die Benützung des Kantonsarchives an Ort und Stelle darf nur in Anwesenheit des Archivars geschehen; dieselbe ist in der Regel frei und unentgeltlich. Außer die Archivräumlichkeiten werden Archivalien in der Regel nur an amtliche Stellen und öffentliche Anstalten (Bibliotheken, Museen ꝛc.) und gegen Empfangsbescheinigung ausgeliehen. Eine Ausnahme kann solchen Personen gegenüber gemacht werden, welche volle Garantie (eventuell Kaution) für das ihnen anvertraute Material leisten und dasselbe zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten beständig gebrauchen. Für derartige leihweise Aushingabe an Privatpersonen hat der

Digitized by Google

Archivar, sofern es wertvollere Gegenstände betrifft, die Bewilligung des Departements einzuholen. Besonders wertvolle Archivalien werden überhaupt nicht ausgeliehen.

§ 12.

Das Ausleihen erfolgt gegen einen Empfangsschein auf die Dauer von längstens 4 Wochen. Die Aktenstücke erhalten vor ihrer Ablieferung, falls sie solche noch nicht besitzen, den Archivstempel, Paginatur und Nummern. Die Portoauslagen sind vom Empfänger zu vergüten. An Stelle der enthobenen Akten kommt ein Verweis mit der Angabe, an wen und wann dieselben ausgeliehen wurden.

§ 13.

Die kantonalen Behörden und Beamten am Orte selbst erhalten die notwendigen Akten ebenfalls nur gegen Empfangsbescheinigung.

§ 14.

Eine Beschränkung in der Benützung des Archives geschieht nur bei wichtigen Staats- und Personalakten der letzten 5 Jahrzehnte, welche der Einsicht des Publikums entzogen sind. In Rechtsstreitigkeiten dürfen Akten nur auf dem Archivbureau selbst und nur mit Bewilligung des Regierungsrates eingesehen werden.

§ 15.

Abschriften von Archivalien unterliegen folgender Gebühr:

a) bei Abschriften, welche sprachliche oder paleographische Kenntnisse verlangen: Fr. 1—2 pro ganze Folioseite;
b) bei sonstigen Abschriften 50 Rp. pro ganze Folioseite.

§ 16.

Abschriften, welche amtlichen Charater tragen, sind vom Archivar nur in vollständigem Text auszuführen und von ihm in der üblichen Weise zu beglaubigen.

Digitized by Google

§ 17.

Für Zeichnungen und photographische Aufnahmen von Archivalien ist eine Bewilligung des Departements des Innern notwendig und fallen daherige Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Für die Reproduktionsbewilligung kann eine Gebühr verlangt werden.

§ 18.

Ueber sämtliche bezogenen Gebühren, Erlöse von Doubletten u. dgl. und kleinere Ausgaben hat der Archivar Rechnung zu führen, diese Rechnung halbjährlich abzuschließen, dem Departemente des Innern zur Prüfung vorzulegen und den Ertrag in die Staatskasse abzuliefern.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 17. August 1905.

Namens des Regierungsrates:
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 34.

Beschluß

betreffend Anstellung eines Kantonsingenieurs.

Vom 23. November 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschließt:

§ 1.

Es wird ein Kantonsingenieur angestellt, dessen Obliegenheiten ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement bestimmt.

Digitized by Google

§ 2.

Der Regierungsrat wählt den Kantonsingenieur auf die Amtsdauer von 4 Jahren.

§ 3.

Der Kantonsingenieur bezieht einen Jahresgehalt von Fr. 3500 bis Fr. 4500.

Außerdem erhält derselbe für Dienstreisen, sofern er sich nach Maßgabe des Distanzenzeigers vom 19. August 1903 wenigstens 10 Kilometer von seinem Wohnorte entfernen muß, eine Entschädiguug von Fr. 6.— für den ganzen und Fr. 3.— für den halben Tag nebst Vergütung der erforderlichen Fahrtauslagen. Wenn die Reise länger als einen Tag dauert, so bezieht er eine fernere Vergütung von Fr. 4.— für jedes Uebernachten.

§ 4.

Der Regierungsrat ist mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses gemäß § 31 der Verfassung und mit dessen Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 23. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt behufs Unterstellung unter das Referendum mit Frist bis zum 31. Dezember 1905.

Schwyz, den 24. November 1905.

Namens des Regierungrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 35.

Kantonsratsbeschluß

betreffend die Leistung eines Beitrages an die Kosten für die Verbauung des Zauggen- und Teufrunsbaches in Altendorf.

Vom 22. November 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch der Gemeindekorporation Altendorf um Leistung eines Beitrages an die Kosten für die Verbauung des Zauggen- und Teufrunsbaches in Altendorf,

in Betracht:

1. Die genannten Bäche liegen im obersten Einzugsgebiete des Spreitenbaches. Die Verbauung derselben ist notwendig und der Kostenvoranschlag für diese Arbeiten beträgt Fr. 20,000.
2. Der Bundesrat hat den 19. August 1905 hieran eine Bundessubvention von 50 % zugesichert.
3. Nach § 7 der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Wasserbaupolizeigesetz leistet der Kanton an größere kostspielige, dringend notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag. Diese Voraussetzung ist hier zutreffend,

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die angeführten Arbeiten einen Beitrag von 12 % der Gesamtkosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme von Fr. 20,000, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundessubvention maßgebend ist.

Digitized by Google

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt und es ist hiefür der nötige Kredit bewilligt.

Schwyz, vom 22. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 24. November 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 36.

Beschluß

betreffend Gewährung einer kantonalen Subvention an die Uferschutzbauten an der Wägithaler-Aa.

Vom 23. November 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Kenntnisnahme des Gesuches der Genossamen Wangen und Lachen, vom 22. Januar 1904, um Gewährung einer kantonalen Subvention an die Uferschutzbauten an der Wägithaler-Aa,

in Betracht:

1. der schweiz. Bundesrat hat mit Schlußnahme vom 4. Juli 1904 an diese Arbeiten auf Grund und unter

Digitized by Google

den Bedingungen des eidgen. Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 und der diesbezüglichen Vollziehungsverordnung vom 8. März 1879 einen Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bewilliget bis zum Maximum von Fr. 32,000 als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 80,000;

2. die Bezirksgemeinde der March hat unterm 7. Mai 1905 beschlossen, an die projektierten Uferschutzbauten eine Subvention von 15 % aus der Bezirkskasse zu leisten;
3. nach § 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Wasserbaupolizeigesetz leistet der Kanton an größere, kostspielige, dringend notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag. Diese Voraussetzung ist hier insoweit zutreffend, als die Genossame Wangen eine massive Steinwuhr, welche sich gut bewährte, im Kostenbetrage von Fr. 72,000 erstellt hat, ohne daß hieran irgendwelche staatliche Subvention bezogen worden ist;
4. die vorgesehene Steinwuhr ist eine solide und dauernde und dieselbe schützt nicht nur das eigene, sondern infolge der Höhenlage der Aa auch das hintenliegende Land;
5. es handelt sich um eine Fluß- und nicht um eine eigentliche Wildbachbaute,

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die ausgeführten Arbeiten im Kostenvoranschlag von Fr. 80,000 einen Beitrag von 12 % der Gesamtkosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundessubvention maßgebend ist.

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung be-

Digitized by Google

auftragt, und es ist ihm der hiefür nötige Kredit bewilligt.

Schwyz, den 23. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 24. November 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 36.

Beschluß

betreffend die Leistung eines Staatsbeitrags an die Turnhalle in Einsiedeln.

Vom 22. November 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

hat auf das Gesuch des Bezirksrates Einsiedeln vom 25. August/14. Sept. 1905 um einen Staatsbeitrag an die Kosten des Baues einer Turnhalle in Einsiedeln,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Erwägung:

1. daß die Turnhalle vorerst Schulzwecken zu dienen hat, indem der Turnunterricht für die Schüler vom 10. bis 15. Altersjahre obligatorisch ist;

Digitized by Google

2. daß die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschrift von Absatz 2 des § 61 der Schulorganisation, wornach das Gesuch in Begleit des Bauplanes, der Kostenberechnung, des Ausweises über den Vermögensbestand, den Schulfond und das Steuerkapital zur vorgängigen Begutachtung durch den Erziehungs- und Regierungsrat eingereicht hätte werden sollen, von der Zuerkennung eines Beitrages gemäß § 61 nicht ausschließt, sofern die Unterlassung nur auf Unkenntnis der bezüglichen Gesetzesstelle beruht;
3. daß die Baute schön und solid ausgeführt ist, entsprechend den diesbezüglichen Bauvorschriften (§§ 43 bis 48 der Normalvorschriften für Schulhausbauten);
4. daß der Bezirk Einsiedeln gemäß lit. b des § 61 besondere Berücksichtigung verdient,

beschlossen:

1. Dem Bezirk Einsiedeln wird als Staatsbeitrag an die ausgeführte Turnhallebaute zuerkannt, zahlbar aus dem Budget 1906:

a) 3% der ausgewiesenen Kosten von Fr. 46,901.01 = Fr. 1407.—
b) ein fernerer Beitrag von „ 143.—

Total Fr. 1550.—

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 22. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 24. November 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 38.

Beschluß

betreffend Ausrichtung der eidgen. Schulsubvention.

Vom 21. November 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschließt:

1. Der Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung der eidgen. Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird auch für 1906 in Rechtskraft erklärt.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 22. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 24. November 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 39.

Regulativ

betreffend die für den Fischfang im Zürichsee, Linthkanal und Wallensee erlaubten Gerätschaften.

Vom 23. November 1901.

§ 1. Im Gebiete des Zürich- und Wallensees dürfen folgende Gerätschaften zur Verwendung gelangen:

1. Angelrute.
2. Tötzli (höchstens 20 Stück).
3. Schleppapparat (Schleike).
4. Setzangelschnur (Schwebschnur und Grundschnur).
5. Hegenen.
6. Speisnetz.
7. Reusen (Setzberen).
8. Grundnetz (Blaling-, Albeli-, Röthel, Forellen- und Brachsmennetz).
9. Schwebnetz.
10. Treibnetz.
11. Landgarn.
12. Trachtgarn.

§ 2. Im Zürichsee, Linthkanal und Wallensee ist der Gebrauch der Angelrute, d. h. der fliegenden Angelschnur mit einer einzigen Angel für jedermann ohne Patent zum Fischen vom Ufer aus erlaubt.

§ 3. Im Kanton Zürich darf die Schwebschnur nur mit höchstens 40 Angeln, die Aal- oder Grundschnur nur mit höchstens 150 Angeln besetzt werden; im übrigen Konkordatsgebiet darf ein Meisterfischer gleichzeitig höchstens 300 Angel verwenden.

§ 4. Das Speisnetz darf nur zum Fange von Köderfischen für den eigenen Bedarf benutzt werden (§ 10 der Übereinkunft). Während der Frühjahrs-Schonzeit

Digitized by Google

(15. April bis Ende Mai) darf dasselbe auf dem Gebiete des Zürichsees — schwyzerisches und st. gallisches Gebiet — nur bei Tage benutzt werden und es ist dem einzelnen Fischer nur der Gebrauch je eines Stückes erlaubt (Art. 15 der eidgenössischen Fischerei-Verordnung). Für das zürcherische Gebiet gelten die Bestimmungen der zürcherischen Fischerei-Verordnung.

§ 5. Für den Fang von Trüschen vermittelst Trüschenberen, welche eine Maschenweite von weniger als 30 mm aufweisen, bedarf es einer besondern Bewilligung der Fischereikommission. Inhaber von Fischerpatenten haben hiefür keine besondere Gebühr zu entrichten.

§ 6. Für die Grundnetze werden folgende Maße aufgestellt:

a) Blalingnetz: Maximallänge 90 m, Maximalhöhe 150 cm, Minimalmaschenweite 45 mm.
b) Brachsmen- und Forellennetz: Maximallänge 90 m, Maximalhöhe 150 cm, Minimalmaschenweite 70 mm.
c) Albelinetz: Minimalmaschenweite 30 mm.

Zur Zeit im Gebrauche befindliche Netze, welche den über die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei hinaus gehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nach Inkrafttreten dieses Regulatives noch weitere 3 Jahre zur Verwendung gelangen.

§ 7. Für den Zürichsee wird die Zahl der Treibnetzsätze (à 4 Netze zu 90 m) in folgender Weise festgesetzt:

1. Für das Gebiet des Kantons Zürich auf höchstens 80.
2. „ „ „ „ „ Schwyz „ „ 40.
3. „ „ „ „ „ St. Gallen „ „ 30.

Die Größenverhältnisse der Treibnetze sind: Maximallänge 90 m, Maximalhöhe 150 cm, Minimalmaschenweite 35 mm.

Digitized by Google

Innerhalb des in § 6 erwähnten Zeitraumes von 3 Jahren dürfen Albelinetze auch als Treibnetze benutzt werden.

§ 8. Die Zahl der für den Zürichsee, oberer und unterer Teil, erlaubten Landgarne beträgt für den Kanton Zürich 4, für den Kanton Schwyz 15 und für den Kanton St. Gallen 3.

In der dem Kanton Schwyz eingeräumten Zahl von 15 Landgarnen sind diejenigen 5 inbegriffen, bezüglich welcher gemäß der Übereinkunft vom Jahre 1887 ein Recht zum Fischfange auf zürcherischem Gebiete besteht.

Das Ziehen der Landgarne über untiefe Stellen oder über Fache und Ferrinnen ist untersagt.

§ 9. Auf zürcherischem Gebiete ist der Gebrauch von 2 Trachtgarnen erlaubt.

§ 10. Im Linthkanal darf das Spiegelnetz gebraucht werden, dessen Länge im Maximum 30 m und dessen Höhe im Maximum 130 cm aufweisen darf. Die Maschenweite wird im Minimum für den Seeforellenfang auf 4 cm, im übrigen auf 3 cm festgesetzt.

Im Linthkanal ist überdies der Fischfang mit Reusen und Angeln gestattet.

§ 11. Bei Vergebung der Patente kann jeder Kanton die Einwohner auf seinem Gebiete in erster Linie berücksichtigen.

§ 12. Die zur Verwendung kommenden Gerätschaften sind periodischen Untersuchungen durch die Fischereiaufseher zu unterziehen. Geräte, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind zu konfiszieren.

§ 13. Die im Gebiete des Zürichsees bestehenden Privatrechte bleiben vorbehalten, soweit deren Ausübung nicht durch kantonale oder eidgenössische Gesetze bezw. Verordnungen beschränkt wird.

Digitized by Google

§ 14. Dieses Regulativ tritt nach dessen Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1904 in Kraft.

Zürich, den 23. November 1901.

Namens der Fischereikommission für den Zürich und Wallensee,

Der Präsident: **H. Ernst**, Regierungsrat.

Der Sekretär: **C. Beringer.**

Obiges Regulativ ist vom Bundesrate am 13. Febr. 1903 genehmigt worden.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung des vorstehenden Regulativs und in Anwendung von § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Fischereigesetz vom 8. Februar 1890,

beschließt:

I. Diejenigen Fischer, welche für das Jahr 1906 ein Patent zur Ausübung der Fischerei mit Landgarn auf dem schwyzerischen Teil des Zürichsees nachsuchen wollen, haben sich hiefür bis spätestens den 21. Dezember 1905 beim Polizeidepartement in Schwyz anzumelden.

II. Jeder patentierte Fischer darf zur gleichen Zeit nur mit einem Landgarn die Fischerei ausüben.

III. Jeder Fischer, welcher ein Patent zur Ausübung der Fischerei mit Landgarn auf dem schwyzer. Zürichseegebiete für das Jahr 1906 erhält, hat nebst Entrichtung der in § 4 Ziff. 2 lit. a und b der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Fischereigesetz enthaltenen Taxen hiefür gleichzeitig eine Gebühr von Fr. 30 zu bezahlen.

IV. Sofern mehr als 15 Anmeldungen für ein solches Fischereipatent mit Landgarn eingehen, bezeichnet der Re-

Digitized by Google

gierungsrat diejenigen Fischer, an welche ein Patent verabfolgt werden soll.

Schwyz, den 9. Dezember 1905.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 40.

Berichtigung

des Art. 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

Mitteilung des schweiz. Bundesrates vom 21. Dez. 1907.

Die schweiz. Bundeskanzlei ist vom Bundesrat ermächtigt worden, bei Neuausgabe des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904, lit. b von Ziffer 6 des Art. 21 dahin zu berichtigen, daß am Schlusse desselben in Parantheſe außer Art. 5, lit. e, auch Art. 17, Abs. 2 angeführt wird.

Nr. 41.

Bundesbeschluß

betreffend Genehmigung des Nachlaßvertrages vom 28. Oktober 1904 zum Vertrag zwischen der Arth-Rigibahngesellschaft und der Gemeinde Arth über den Betrieb der Bahnstrecke Arth-Goldau vom 28. Januar 1880, sowie die für die genannte Bahnunternehmung aus dem Nachtragsvertrag sich ergebenden Konzessionsänderungen.

Vom 19. Dezember 1905.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines zwischen der Arth-Rigibahn-Gesellschaft und der

Digitized by Google

Gemeinde Arth abgeschlossenen Nachtragsvertrages betreffend den Betrieb der Bahnstrecke Arth-Goldau vom 28. Oktober 1904;

2. einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dez. 1905,

beschließt:

I. Dem am 28. Oktober 1904 zwischen der Arth-Rigibahn-Gesellschaft und der Gemeinde Arth abgeschlossenen Nachtragsvertrage zum Vertrag über den Betrieb der Bahnstrecke Arth-Goldau vom 28. Januar 1880 wird unter den nachstehenden Vorbehalten die Genehmigung erteilt:

1. Dem in Artikel 3 genannten direkten Verkehr von andern Bahnen über die Bahnstrecke Arth am See—Arth-Goldau ist der direkte Verkehr mit der Station der Arth-Rigibahn Arth am See gleichzuhalten.

2. Gegenüber den Vorschriften der Artikel 4 und 5 bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 ausdrücklich vorbehalten.

3. Im Artikel 8 sind die Taxen für die Relation Feld-Bergstraße auf 10 Rappen für die einfache Fahrt und 15 Rappen für die Hin- und Rückfahrt anzusetzen.

II. Dieser Nachtragsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dor vom Stande Schwyz am 23. Juni 1870 erteilten Konzession für eine Eisenbahn von der luzernisch-schwyzerischen Kantonsgrenze oberhalb Kaltbad über Rigi-Kulm und von da auf der Nordseite der Rigi in die Talsohle Arth-Goldau zum Anschlusse an die projektierte Gotthardbahn (E. A. S. a. F., 412) und es sind diejenigen Bestimmungen dieser Konzession, welche mit den genannten Vertragsbestimmungen im Widersprach stehen, aufgehoben.

Digitized by Google

III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 14. Dezember 1905.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Gigandet.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Dezember 1905.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Nr. 42.

Kantonsratsbeschluß

über Abänderung des § 3 der schwyz. Medizinalorganisation vom 13. Juni 1878 betreffend Erteilung der Zahnarztpatente.

Vom 30. Juli 1889.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Betracht:

1. Durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 ist das vom 19. Dezember 1877 erlassene Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Weise ausgedehnt worden, daß zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft, gleich wie die Aerzte, Apotheker und Tierärzte, nun auch die Zahnärzte befugt sind, welche nach Maßgabe des Gesetzes ein eidgen. Diplom erworben haben.

2. Der Schweiz. Bundesrat hat den 19. März 1888 mit Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember

Digitized by Google

1886 die Verordnungen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen revidiert und durch Aufnahme von Bestimmungen über die Prüfung und die Patentierung von Zahnärzten ergänzt.

3. Gemäß der Medizinalorganisation des Kantons Schwyz vom 14. Juni 1878 werden Patente an Aerzte, Apoteker und Tierärzte nur noch auf Grund eines eidgen. Diploms erteilt; es erscheint nunmehr wünschenswert, diese Bestimmungen auch auf die Zahnärzte zu erweitern;

beschließt:

I. Der § 3 Ziff. 1 Litt. a der schwyzerischen Medizinal-Organisation wird abgeändert wie folgt:

Sämtliche Medizinalpersonen des Kantons bedürfen zur Ausübung ihres Berufes im Kanton eines Patentes. Die Patente werden erteilt:

1. vom Regierungsrat: a. an Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte auf Grund eines Diploms nach Maßgabe der kantonalen- und Bundesgesetzgebung.

II. Ziff. 2 des § 3 der Medizinalorganisation ist aufgehoben.

III. Die vom Sanitätskollegium am 8. November 1882 erlassene Verordnung betr. die Prüfung und Patentierung von Zahnärzten tritt außer Kraft.

IV. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 30. Juli 1889.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Schwander.**
Die Sekretäre: **J. Eberle.**
Th. Ronner.

Digitized by Google

Nr. 43.

Kantonsratsbeschluß

betreffend das Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee.

Vom 13. Februar 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

auf den Bericht des Regierungsrates, daß das Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee am 21. Dezember 1905 abgelaufen ist und nun wieder erneuert werden soll,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Dem von der Konkordatskommission entworfenen Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 21. September 1905 wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dasselbe nach § 31 der Verfassung im Amtsblatt zu veröffentlichen und in Vollziehung zu setzen.

Schwyz, den 13. Februar 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Das Konkordat lautet:

Die Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden

haben sich in Ausführung der Art. 1 und 18 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 3. Juni 1889 vereinigt, folgende Vorschriften über die Fischerei im Vierwaldstättersee aufzustellen.

Digitized by Google

Organisation.

§ 1.

Die Fischerei im Vierwaldstättersee wird von den fünf beteiligten Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden unter gemeinsame Aufsicht gestellt.

§ 2.

Die durch dieses Konkordat aufgestellten Vorschriften über die Fischereipolizei sind auch für die Inhaber von Privatfischerrechten innerhalb des Gebietes des Fischereikonkordates verbindlich.

§ 3.

Hinsichtlich der Fischereipolizei gelangen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) diejenigen des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888;
b) diejenigen der Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze vom 3. Juni 1889;
c) diejenigen der Spezialverordnung zum Art. 21 des gleichen Gesetzes betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachteil der Fischerei vom 3. Juni 1889;
d) die von den Konkordatskantonen erlassenen Vollziehungsverordnungen zum Bundesgesetz über die Fischerei;
e) die Bestimmungen dieses Konkordates.

§ 4.

Die Vollziehung und Ueberwachung der Vorschriften dieses Konkordates wird in erster Linie einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern übertragen.

In diese Aufsichtskommission wählt jeder Kokordatskanton ein Mitglied.

Jeder Kanton entschädigt das von ihm gewählte Kommissionsmitglied.

Digitized by Google

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Mitgliedern in der Reihenfolge der Kantone.

§ 5.

Der Aufsichtskommission liegt insbesondere ob:

a) die Sorge für Handhabung der Fischereipolizei;
b) die Beaufsichtigung der im Gebiet des Vierwaldstättersees befindlichen Fischbrutanstalten;
c) die Bezeichnung von Schonrevieren und deren Ueberwachung (Art. 6);
d) die Kontrolle der von den Uferkantonen erteilten Fischereibewilligungen;
e) die Inspektion der Fanggeräte;
f) die Verhinderung des Eintrittes schädlicher Stoffe aus Fabriken oder Gewerben in das Seegebiet.

§ 6.

Behufs Vermehrung der edlen Fischarten kann die Aufsichtskomission die vorgesehenen Schonzeiten verlängern und geeignete Schonreviere bezeichnen, in denen der Fischfang auf längere Zeit vollständig untersagt ist; ebenso kann die Aufsichtskommission die Erstellung von Fachen und Ferrinnen anordnen.

Die Aufsichtskommission besammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

Sie teilt den Konkordatskantonen alljährlich ihre Rechnung mit und erstattet denselben jeweilen auf Ende einer Konkordatsperiode und so oft es in der Zwischenzeit nötig wird, Bericht.

§ 7.

Der Präsident der Aufsichtskommission leitet die Verhandlungen und führt Protokoll und Rechnung. Auf Jahresschluß übermittelt er behufs Erhalt der vorgesehenen Bundessubvention Bericht und Rechnungsausweise an das

Digitized by Google

zuständige eidgenössische Departement. Der Präsident besorgt die Korrespondenz mit dem Bund und den Konkordatskantonen. Er erteilt dem Fischereiaufseher Weisungen und erläßt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission, vorläufige Verfügungen.

Der Präsident wird im Verhinderungsfall vertreten durch den Präsidenten des Vorjahres.

§ 8.

Unter der Aufsicht der Konkordatskommission steht als vollziehendes Organ ein von ihr gewählter Fischereiaufseher. Derselbe kann zu den Sitzungen der Aufsichtskommission als beratendes Mitglied beigezogen werden.

Außerdem sind sämtliche Polizeibeamte und -Angestellte der Konkordatskantone verpflichtet, die Vollziehung dieses Konkordates zu überwachen.

Die Dienstleistung des Fischereiaufsehers wird durch eine von der Aufsichtskommission aufgestellte Instruktion geregelt.

Die Entschädigung des Fischereiaufsehers wird durch die Konkordatskommission festgesetzt.

§ 9.

Die Auslagen der Konkordatskommission werden gedeckt durch:

a) die Bundessubvention für die Fischereiaufsicht.
b) die Zuschüsse der Konkordatskantone, welche in folgendem Verhältnisse geleistet werden:

Luzern	40	Prozent
Uri	20	„
Schwyz	20	„
Nidwalden	15	„
Obwalden	5	„

Digitized by Google

Fischereipolizeiliche Bestimmungen.

§ 10.

Die Aufsichtskommission, deren Delegierte und der Fischereiaufseher sind befugt, bei Vornahme von Inspektionen, namentlich bei der Nachtzeit, sowie bei Kontrollierung der Fanggeräte, von der Regierung desjenigen Kantons, in dessen Gebiet oder von dessen Gebiet aus diese Amtshandlung unternommen werden will, die Mitwirkung eines Polizisten zu beanspruchen.

Inhaber von Fischereibewilligungen sind verpflichtet, ihre Schiffe auf Verlangen zur Verfügung des Fischereiaufsehers zu halten, falls dieselben nicht zur gleichen Zeit zum Fischfang benützt werden, und zwar gegen eine Entschädigung von 60 Rappen für die Stunde.

Die Kompetenz des Aufsichts- und Polizeipersonals erstreckt sich gleichmäßig auf das ganze Seegebiet. Innerhalb dieses Gebietes können sie ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen Erhebungen über Innehaltung der bestehenden Vorschriften vornehmen und wahrgenommene Uebertretungen bei den kompetenten Behörden anzeigen.

§ 11.

Anzeigen wegen Uebertretung fischereipolizeilicher Vorschriften haben ohne Rücksicht auf das Gebiet, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der Behörde des Wohnortes des Fehlbaren zu geschehen.

Wenn ein Bestrafter seinen Wohnort auf das Gebiet eines andern Konkordatskantons verlegt, soll das Urteil von dem letztern vollzogen werden.

§ 12.

Das nicht gewerbsmäßige Fischen mit der einfachen Angelrute vom Ufer aus ist, Privatrechte vorbehalten, außer der Schonzeit jedermann auf dem ganzen See gestattet.

Digitized by Google

Das Recht zum Fischfang mit allen übrigen Fanggeräten dagegen wird auf dem Gebiete des Fischereikonkordates durch Fischereibewilligungen erworben. Solcher Fischereibewilligungen bedürfen auch die Gehülfen der Fischer und die Inhaber von Privatfischerrechten.

Jeder Kanton erteilt die Bewilligung für sein Gebiet.

Kantone, auf deren Gebiet private Fischereirechte bestehen, haben ein Verzeichnis derselben mit Angabe der Grenzen und Bezeichnung der Eigentümer der Aufsichtskommission einzureichen.

Die Konkordatskommission wird auf Grund der von den Kantonen gemachten Angaben eine Seekarte mit Einzeichnung der privaten Fischereirechte erstellen lassen.

In allen Fischereibewilligungen müssen die Fanggeräte, mit welchen die betreffenden Inhaber zu fischen berechtigt sind, angegeben sein; ebenso hat das Patent über die auf dem Seegebiet des ausstellenden Kantons bestehenden privaten Fischereirechte Auskunft zu erteilen.

Ein Verzeichnis der ausgestellten Fischereibewilligungen ist von den Ausstellern jeweilen rechtzeitig dem Fischereiaufseher einzuhändigen.

Alle Personen, welche dem Fischfang obliegen, haben ihre Ausweise bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Fischereiaufseher und dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 13.

Die Konkordatskommission bezeichnet die Art und die Dimensionen der Gerätschaften, welche im Vierwaldstättersee verwendet werden dürfen und ebenso die Maximalzahl der für jeden Fischer erlaubten Gerätschaften.

Als erlaubt gelten zur Zeit das Zuggarn, das Grundnetz, das Schwebenetz, das Spiegelnetz, die Bären, die Schleppangelschnur und die Setzschnur.

Die Netze müssen eine Maschenweite von wenigstens 3 cm. haben.

Digitized by Google

Ausgenommen sind:

1. Weißfischnetze mit einer zulässigen Maschenweite von 23—26 mm.;
2. Köderfischnetze mit einer Maschenweite von wenigstens 1 cm.;
3. Trüschenbären.

Die Weißfischnetze dürfen ausschließlich als Grundnetze zum Fange der Weißfische außerhalb der Halden in einer Tiefe von wenigstens 20 Meter verwendet werden.

Die Schwimmer aller Netze haben eine deutliche Bezeichnung des Eigentümers zu tragen; dieselbe ist vom Eigentümer dem Fischereiaufseher mitzuteilen.

§ 14.

Die Wasserpflanzen sollen möglichst geschont werden. Es ist verboten — Privatrechte vorbehalten — Rohre oder andere Wasserpflanzen aus dem See wegzunehmen.

Schonzeiten.

§ 15.

Während der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist der Gebrauch aller Netze, Garne und Bären und vom 1. April bis 15. Juni außerdem der Gebrauch der Zuggarne verboten.

Ausgenommen sind die Speisenetze zum Fange der Köderfische. Jeder Fischer ist nur zum Setzen eines einzigen solchen Netzes von höchstens 90 Meter Länge an untiefen Stellen ausschließlich während des Tages berechtigt.

Auf den Riedern und an der Einmündung von Kanälen, Bächen und Gräben ist während der Frühlingsschonzeit jeder Fischfang untersagt.

Die Schonzeit der Edelfische ist festgesetzt vom 25. Juli bis 8. September. Während dieser Zeit ist der Gebrauch aller Grundnetze von weniger als 5 cm. Maschenweite — mit Ausnahme der Weißfischnetze — untersagt.

Digitized by Google

Für Balchen, Forellen, Rötel und Weißfische ist Schonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember; während dieser Zeit ist der Gebrauch von Netzen unter 3 cm. Maschenweite verboten. Gestattet bleibt der Fang der Balchen ausschließlich mittelst Zünden vom 23. November bis 5. Dezember. Jede andere Art des Balchenfanges ist während dieser Zeit verboten.

Das Brutmaterial ist sorgfältig befruchtet nach Weisung des Fischereiaufsehers an die Brutanstalten abzuliefern.

An Sonn- und Feiertagen darf nur mit der einfachen Angel aus freier Hand gefischt werden; spezielle Beschränkungen durch die kantonalen Vollziehungsverordnungen bleiben vorbehalten.

§ 16.

An der Einmündung von Flüssen (Reuß, Muota, Engelberger- und SarnerAa) ist der Fischfang auf wenigstens 100 Meter vom Einlauf verboten.

Die Festsetzung dieser Grenzen und die genaue Bezeichnung derselben erfolgt von Seite der kantonalen Behörden unter Zustimmung des Bundesrates.

Es ist daselbst einzig die Angelfischerei von freier Hand außer der Schonzeit erlaubt.

Vorschriften betreffend künstliche Fischzucht.

§ 17.

Für den Fang von Laichfischen zum Zwecke künstlicher Fischzucht kann die Aufsichtskommission besondere Bewilligungen erteilen. Die Inhaber solcher Bewilligungen sind gehalten, unter Beobachtung der in Art. 9 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 3. Juni 1889 enthaltenen Vorschriften, den gefangenen Fischen das Brutmaterial zu entnehmen, die Eier zu befruchten und an die von der Aufsichtskommission zu bezeichnenden Brutanstalten abzuliefern.

Digitized by Google

Fischern, welche keinen oder schlecht befruchteten Rogen abliefern, ist die erteilte Bewilligung zu entziehen.

Die zur Schonzeit gefangenen Forellen sollen mit dem Kontrollzeichen des Fischereiaufsehers versehen werden, bevor sie auf den Markt gelangen.

§ 18.

Das Einsetzen fremder Fischarten in den Vierwaldstättersee, sowie der Verkauf befruchteter Eier außer das Konkordatsgebiet ist ohne Erlaubnis der Aufsichtskommission strengstens verboten.

Strafbestimmungen.

§ 19.

Übertretungen des Bundesgesetzes über die Fischerei werden nach Maßgabe von Art. 31 und 32 dieses Gesetzes bestraft.

Übertretungen von Spezialbestimmungen dieses Konkordates werden mit Bußen bis auf 500 Fr. belegt.

Ausgefällte Bußen betreffend Übertretungen im Seegebiet und Umgebung sind von den Kantonen der Konkordatskommission anzuzeigen.

Von den eingehenden Bußengeldern kommt dem Anzeiger ein Drittel zu.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Dieses Konkordat wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und tritt mit 1. Januar 1906 in Kraft.

Wird dasselbe nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf von einem Konkordatskanton gekündigt, so bleibt dasselbe jeweilen für weitere 5 Jahre in Kraft.

Während der Dauer des Konkordates nimmt die Aufsichtskommission allfällig im Interesse der Fischerei not-

Digitized by Google

wendig werdende Abänderungen vor; dieselben unterliegen der Genehmigung der Regierungen der Konkordatskantone und des Bundesrates.

Schwyz, den 13. Februar 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Der Beschluß des Kantonsrates betreffend das Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 13. Februar 1906 wird mit 31. März 1906 in Rechtskraft erklärt.

Schwyz, den 28. März 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 44.

Gesetz

über die Verwaltung der Gemeinde- und Bezirksgüter und über das Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke.

Vom 13. Februar 1906.

Erster Abschnitt.

Die Verwaltung im Allgemeinen.

§ 1.

Die Verwaltung der Güter einer Gemeinde und die Bestimmung der Art und Weise der Benutzung derselben

Digitized by Google

(§§ 13, 53 u. 97 der Kantonsverfassung), sowie das dahrige Rechnungswesen umfaßt den gesamten Haushalt der Gemeinden, alles Eigentum derselben, alle Schulden, Lasten und Beschwerden.

§ 2.

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Zweige:

1. Kirchen- und Pfrundverwaltung;
2. Verwaltung der kirchlichen Stiftungen;
3. Armenverwaltung;
4. Schulverwaltung;
5. Allgemeine Gemeindeverwaltung.

Die Letztere umfaßt sämtliches Vermögen einer Gemeinde, das nicht den vier ersten Zweigen zukömmt.

Bezüglich der Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter und der kirchlichen Stiftungen und der Behandlung des daherigen Rechnungswesens sind die §§ 91 letzter Absatz und 97 litt. m der Verfassung maßgebend.

Es bleibt den Gemeinden freigestellt, die Verwaltung und das Rechnungswesen über das Fondsvermögen von den übrigen Verwaltungen auszuscheiden und hiefür einen gesonderten Verwaltungszweig zu bilden.

§ 3.

Das Fondsvermögen der Gemeinden ist unveräußerlich in dem Sinne, daß der Bestand desselben niemals vermindert und dasselbe selbst oder dessen Ertrag nur zum stiftungsgemäßen Zwecke verwendet werden darf.

§ 4.

Die in Liegenschaften und Gebäuden bestehenden Gemeindegüter sind stetsfort in möglichst gutem Zustande zu erhalten und letztere gegen Brandschaden zu versichern.

Digitized by Google

§ 5.

Die Mitglieder des Gemeinderates haben für die ungeschmälerte Erhaltung und die vorschriftsgemäße Äuffnung der Fondationen zu sorgen.

Der Betrag abbezahlter Kapitalien ist unverzüglich wieder zinstragend anzulegen; derselbe darf auf keine andere Weise verwendet werden. Für jede Veräußerung von Immobilien und von Gegenständen von historischem oder künstlerischem Wert, sowie für die Verwendung des daherigen Erlöses von seiten der Gemeinden ist die Genehmigung der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 6.

Die Prüfung der anzukaufenden Werttitel bezw. die Genehmiguug sämtlicher Geldanlagen für die Fondationen steht ausschließlich den Gemeinderäten zu, sonach auch in dem Falle, wenn die Fondsverwaltung als spezieller Verwaltungszweig (§ 2) einem Fondsverwalter übertragen ist.

§ 7.

Bezüglich dem Ankauf von Kapitalien, sowie für Abschließung von Darleihen gelten folgende Grundsätze:

1. Hypotheken dürfen nur auf im Kanton liegendes Grundeigentum bis auf 75 % des reellen Wertes der Liegenschaft angekauft werden.

2. Darleihen dürfen gegen Hinterlage von Hypotheken, die obigen Bedingungen entsprechen, bis zu 90 % des Wertes derselben gewährt werden.

3. Vorübergehend verfügbare Gelder sind bei Geldinstituten anzulegen, die von Kantonen oder Gemeinden garantiert sind.

§ 8.

Diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, welche Beschlüssen über die im § 6 bezeichneten Geschäfte nicht zu-

Digitized by Google

stimmen, sollen auf ihr Verlangen im Protokoll namentlich aufgezeichnet werden.

§ 9.

Wenn aus einer mit Umgehung der Vorschriften des § 7 abgeschlossenen Geldanlage innert der Zeit von 10 Jahren nach Fassung des Beschlusses Kapitalverlust erwächst, so sind diejenigen Gemeinderatsmitglieder, welche dazu gestimmt haben, sowie deren Rechtsnachfolger zum Ersatze verpflichtet.

§ 10.

Den Gemeinderäten steht auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der in ihrer Gemeinde befindlichen Filialkirchen und Filialkapellen zu. Dieselben haben namentlich darüber zu wachen, daß der Vermögensbestand solcher Filialen nicht vermindert und der Ertrag zu keinen andern als den stiftungsgemäßen Zwecken verwendet wird.

Zum Behufe dieser Oberaufsicht sind den Gemeinderäten die jährlichen Verwaltungsrechnungen solcher Filialkirchen und -Kapellen bis spätestens 31. März zur Ratifikation einzureichen und diesen Rechnungen ist zugleich ein genaues Inventar über das Vermögen beizulegen.

§ 11.

Neue Stiftungen für Jahrzeiten oder andere kirchliche Verpflichtungen dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden und nur dann angenommen werden, wenn das daherige Stiftungsgut hinreicht, daß die Kirchverwaltung über das zu leistende hinaus einen angemessenen Betrag beziehen kann. Solche Stiftungen, gleichviel in Barschaft oder Schuldtiteln verzeigt, dürfen weder zur Tilgung der jährlichen Ausgaben, noch zur Bezahlung aufgelaufener Schulden von Kirchen und Kapellen verwendet werden.

Digitized by Google

Falls eine solche neue Stiftung in Schuldtiteln ausgewiesen wird, so hat der Gemeinderat diese nur dann anzunehmen, wenn sie den in § 7 aufgestellten Grundsätzen entspricht und unter der nach § 9 bestehenden Haftbarkeit.

§ 12.

Alle Wertschriften der Fondationen, ferner alle Stiftungs-, Eigentums-, Rechts- und Schuldtitel einer Gemeinde samt einem Verzeichnisse derselben sollen an einem feuersichern, fest verschließbaren und trockenen Orte in eigenen Laden, welche je mit wenigstens drei verschiedenen Schlüsseln versehen sind, aufbewahrt werden. Die Schlüssel sind durch den Gemeinderat angemessen zu verteilen.

Auch die Werttitel derjenigen Familienjahrzeiten, welche durch Stiftbriefe der Verwaltung von Familien oder Privaten anvertraut sind, sollen in der Kirchenlade aufbewahrt werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Rechnungswesen.

§ 13.

Zur Besorgung des Gemeindehaushaltes muß eine geregelte Buchhaltung geführt werden über alles, was die Gemeinde an Eigentum und Rechtsamen besitzt, sowie über das, was dieselbe an Schulden, Lasten und Beschwerden zu tragen hat, desgleichen über alle Einnahmen an Geld und andern Sachen, welche ihr zufließen, und endlich auch über alle Ausgaben, welche aus den Erträgnissen der verschiedenen Fondationen, aus Steuern, und aus andern Zuschüssen bestritten werden.

§ 14.

Zu diesem Zwecke erhält die Rechnungsführung der Gemeinden zwei Hauptteile, nämlich:

Digitized by Google

1. die Urbarien, Inventarien oder Vermögensausweise, d. h. die Verzeichnisse über Aktiven und Passiven;
2. die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Verwaltungszweige, sowie über die Veränderungen des in den Vermögensverzeichnissen ausgewiesenen Vermögens.

§ 15.

Ueber jeden Verwaltungszweig (§ 2) ist das Vermögensverzeichnis gesondert zu führen.

Es ist jährlich gleichzeitig mit der Rechnungsabgabe über den betreffenden Verwaltungszweig vollständig zu bereinigen, d. h. es sind sämtliche im Verlaufe des Rechnungsjahres bei den einzelnen Vermögensteilen sich ergebenden Veränderungen einzutragen.

§ 16.

Ueber Einnahmen und Ausgaben einer jeden einzelnen Verwaltung ist ein regelrecht eingerichtetes Kassabuch zu führen, in das alle Posten der Reihenfolge nach, wie sie sich täglich ergeben, eingetragen werden.

Aus dem Kassabuch muß mittelst Abzug der Ausgaben von den Einnahmen zu jeder Zeit sich klar ergeben, ob und wieviel bares Geld (Kassasaldo) vorhanden ist. Dieses darf niemals mit der Privatkasse des Rechnungsführers oder mit der Barschaft anderer Verwaltungen vermengt werden.

Bei jedem Wechsel des Kassaführers im Verlaufe des Rechnungsjahres hat der abtretende Kassier dem neugewählten das Kassabuch und den Kassabestand einzuweisen.

Am Ende eines jeden Rechnungsjahres ist das Kassabuch abzuschließen; der sich ergebende Saldo wird auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Zuschuß oder Abgabe mit der allgemeinen Verwaltung ausgeglichen.

Digitized by Google

§ 17.

Bei der Armenverwaltung ist nebst dem Kassabuch ein Konto-Korrent (Personenkonto) zu führen; in diesem sind die auf jeden Unterstützungsgenössigen jährlich verwendeten Kosten in fortlaufender Rechnung einzutragen. In Fällen von eintretender Rückvergütung dienen diese Rechnungen als Ausweis für die Forderung.

§ 18.

Bei jeder Verwaltung, welche zinsbare Aktiv- oder Passivposten besitzt, muß ein Zinsbuch geführt werden, in welchem für jeden Schuldner oder Gläubiger eine eigene fortlaufende Rechnung gehalten wird. Alle Veränderungen an den eingetragenen Posten, sowie auch die Zinszahlungen von denselben werden auf Rechnung der betreffenden Schuldner oder Gläubiger eingeschrieben, damit beim Abschlusse der Jahresrechnung genau ersehen werden kann, wieviel die Verwaltung an jedem zu gut oder jedem zu zahlen hat.

§ 19.

Die Gemeinderäte sind ermächtigt, je nach Vermögensverhältnissen oder Obliegenheiten einer Verwaltung noch andere Rechnungsbücher einzuführen.

§ 20.

Aus den genannten Büchern wird die Jahresrechnung jeder einzelnen Verwaltung erstellt. Dieselbe bildet eine Zusammenstellung aller gleichartigen Rechnungsposten in Abteilungen oder Rubriken nach einem angenommenen Schema.

§ 21.

Die Rechnungsbelege (Bescheinigungen, Konti u. s. w.), welche der Rechnungsführer für die Ausgaben vorzuweisen

Digitized by Google

hat, sind nach dem Kassabuch zu ordnen, gehörig zu nummerieren und der Rechnung beizulegen.

§ 22.

Ueber jeden Zweig der Gemeindsverwaltung ist gesonderte Rechnung zu führen und abzulegen. Demzufolge darf z. B. die Rechnung der Armenverwaltung nicht mit derjenigen der Schulverwaltung, die Rechnung der Fondsverwaltung nicht mit andern Verwaltungsrechnungen vermengt werden.

§ 23.

Wenn das Vermögen von Kirchen und Pfründen, sowie das von kirchlichen Stiftungen, von verschiedenen Verwaltern besorgt wird, so hat jeder Verwalter oder Pfleger eigene Rechnung zu führen, und es ist gemäß Bestimmung von § 97 litt. m der Verfassung zu jeder Rechnungsablage von derartigen Verwaltungen der Ortspfarrer einzuladen.

§ 24.

Die Rechnungsführer sämtlicher Verwaltungen der Gemeinde haben ihre Rechnungen auf Ende des Jahres (31. Dezember) abzuschließen, sowie Vermögensverzeichnisse über ihre Verwaltung zu gestalten und bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres dem Gemeinderat vorzulegen und allfälligen Kassasaldo vorzuweisen event. auszuhändigen.

Findet der Gemeinderat eine Rechnung unrichtig, so gibt er sie dem betreffenden Verwalter mit einem angemessenen Termin zur Berichtigung zurück.

§ 25.

Wenn ein Verwalter seine Rechnung nebst allfälligem Kassasaldo nicht zur bestimmten Zeit (§ 24) dem Gemeinderate behändigt, die von ihm verlangten Aufschlüsse verweigert oder eine ihm zurückgewiesene Rechnung nicht

Digitized by Google

innert vorgenanntem Termin berichtigt, so hat der Gemeinderat unter eigener Verantwortlichkeit darüber dem Regierungsrate Anzeige zu machen, welcher gemäß § 50 gegen den Saumseligen oder Renitenten vorgehen wird.

§ 26.

Alljährlich bis spätestens Ende März hat der Gemeinderat die Rechnungen über sämtliche Verwaltungszweige, mit den Unterschriften der Rechnungssteller und mit Vormerk der gemeinderätlichen Genehmigung versehen, nebst den Büchern und Belegen, sowie das Inventar über alle Teile des Vermögens, dem Präsidenten der Rechnungskommission einzureichen.

§ 27.

Der Gemeinderat läßt sich von jedem Verwalter einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des demselben angewiesenen Verwaltungszweiges für das künftige Jahr einreichen. Er bearbeitet daraus bis spätestens den 1. März das Budget der Gemeindeverwaltung und reicht dasselbe der Rechnungkommission ein.

§ 28.

Die Voranschläge für das folgende Jahr und die Jahresrechnungen sämtlicher Verwaltungszweige der Gemeinden, sind, letztere mit den Berichten und Anträgen der Rechnungskommission, alljährlich bis spätestens Mitte Mai den Gemeindsversammlungen vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung im Rechnungsprotokolle einzutragen.

§ 29.

Bis Ende Mai haben die Gemeinderäte die Ausweise über den Zuwachs und Bestand der Fondationen und über den Vermögensbestand der Gemeinden nach den hiefür aufgestellten Formularen dem Departement des Innern zu Handen des Regierungsrates einzusenden.

Digitized by Google

Von denjenigen Gemeinden, in denen die Rechnungen im Drucke veröffentlicht werden, ist ein Druckexemplar dem Vermögensausweis beizulegen.

Dritter Abschnitt.

Die Gemeindeausgaben.

§ 30.

Die Gemeindeausgaben werden zunächst aus dem Ertrag der zu ihrer Deckung bestimmten Fondationen bestritten.

Sofern zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben der Zinsenertrag der vorhandenen Fondationen und die übrigen Einnahmen einer Gemeinde nicht hinreichen, soll der Ausfall alljährlich durch Steuer-Erhebung gedeckt werden.

Wenn die Gemeindeversammlung die zur Deckung der ordentlichen Ausgaben erforderlichen Steuern verweigert, so ist der Gemeinderat verpflichtet, hievon sofort dem Regierungsrat Kenntnis zu geben.

Diesem liegt alsdann ob, die Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde zu untersuchen und je nach dem Ergebnis des Untersuches das Maß der zu erhebenden Steuern zu bestimmen.

Gegen einen solchen Entscheid des Regierungsrates kann durch Mehrheitsbeschluß der Gemeindeversammlung innerhalb vier Wochen beim Kantonsrate Beschwerde eingelegt werden.

§ 31.

Anträge, welche die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden beschlagen und nicht lediglich Abänderungsanträge zu gemeinderätlichen Vorlagen sind, müssen, um auf Behandlung Anspruch machen zu können, wenigstens 14 Tage vor Abhaltung der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zur Prüfung und Beratung schriftlich eingereicht werden.

Digitized by Google

Derartige, sowie die vom Gemeinderat ausgehenden finanziellen Beschlussesanträge, Voranschläge und Jahresrechnungen sind wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlungen zur Einsicht der Bürger bereit zu halten. Mit der Auskündung der betreffenden Versammlungen sind zugleich auch die Traktanden bekannt zu machen und anzugeben, wo die betreffenden Anträge und Vorlagen zur Einsicht aufliegen.

Die im Drucke erscheinenden Vorlagen sollen wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Gemeindeversammlungen unter die Stimmberechtigten verteilt werden.

§ 32.

Außerordentliche Ausgaben oder Pflichtübernahmen wie z. B. Straßenbauten, Uebernahme neuer Straßenunterhalts-, Weg-, Wuhr- oder andern Pflichten, Neu- oder Umbauten von Kirchen, Pfrund-, Schul- und Armenhäusern oder andern Gebäulichkeiten, Anlegung neuer Friedhöfe, Errichtung von Pfründen, Beiträge an irgendwelche außerordentliche Zwecke u. s. w. dürfen von den Gemeindeversammlungen nur dann beschlossen werden, wenn die Mittel zur Deckung derselben nachgewiesen werden können.

§ 33.

Für Deckung solcher außerordentlicher Ausgaben können terminweise Zahlungen festgesetzt werden in dem Sinne, daß die Erhebung der hiefür erforderlichen Steuersumme auf eine gewisse Reihe von Jahren zu dekretieren ist.

§ 34.

Wenn solche außerordentliche Ausgaben, sei es, daß sie auf einmal geleistet oder auf mehrere Jahre verteilt werden, im Gesamten den Betrag einer Steuer von 4 vom Tausend und Kopf übersteigen, so bedürfen die betreffenden Gemeindebeschlüsse zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Digitized by Google

Der Regierungsrat darf die Genehmigung hiezu nur in denjenigen Fällen erteilen, wo er die Ueberzeugung hat, daß solche außerordentliche Ausgaben oder Pflichtenübernahmen ein notwendiges Bedürfnis sind und hiedurch der betreffenden Gemeinde nicht eine im Verhältnis zu ihrem Finanzstand und ihrer Steuerkraft zu große Last aufgebürdet wird.

Für diese Einholung der regierungsrätlichen Genehmigung in betreff solcher außerordentlicher Ausgaben oder Pflichtübernahmen ist der betreffende Gemeinderat verantwortlich.

Diese Einholung hat zu erfolgen, bevor die betreffende Schlußnahme der Gemeindeversammlung irgendwie in Vollziehung gesetzt werden darf.

Vierter Abschnitt.

Die Rechnungskommission.

§ 35.

Die Rechnungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Das erstgewählte Mitglied ist Präsident derselben. (§ 91 litt. d der Verfassung.)

§ 36.

Alljährlich auf Ende März hat der Präsident der Rechnungskommission den Voranschlag, die Rechnungen über sämtliche Verwaltnngszweige nebst den Rechnungsbüchern und Belegen, sowie auch das Inventar über alle Teile des Vermögens sich vom Gemeindspräsidenten einweisen zu lassen.

Wird dieser Termin nicht eingehalten, so ist der Präsident unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtez, die genannten Akten abzufordern, und falls dem Begehren nicht

Digitized by Google

innert kürzester Frist entsprochen wird, dem Regierungsrat hievon Anzeige zu machen.

Der Regierungsrat ist pflichtig, den betreffenden Gemeinderat bezw. Gemeindepräsidenten zur Aushändigung des Voranschlages, der Rechnungen, Bücher und anderer Akten an die Rechnungskommission anzuhalten, und wenn seinen Weisungen nicht sofort Folge geleistet wird, im Sinne von § 50 gegen denselben vorzugehen.

§ 37.

Die Aufgabe der Rechnungskommission besteht darin, zu untersuchen, ob die Bücher richtig geführt, ob die Rechnungen und Vermögensbestände vollständig und richtig gestellt seien und mit den Buchungen und Belegen übereinstimmen, ob im Haushalt das Interesse der Gemeinde überall gehörig gewahrt worden, ob die zur Fondierung bestimmten Gelder zinstragend und sicher angelegt seien, und die Wertschriften sich vollständig und geordnet in der Lade vorfinden.

Zur Auskunfterteilung über diese sämtlichen Zweige kann sie sowohl die Verwalter, als einzelne Mitglieder des Gemeinderates vorbescheiden.

§ 38.

Die Rechnungskommission hat innerhalb 14 Tagen, nachdem ihr das Material übergeben worden ist, die Prüfung desselben vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis samt ihren Anträgen dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung einzureichen.

§ 39.

In denjenigen Gemeinden, wo der Bericht der Rechnungskommission nicht dem Drucke übergeben wird, soll derselbe wörtlich in das Protokoll der Gemeindeversammlung eingetragen werden.

Digitized by Google

§ 40.

Wenn die Rechnungskommission auf offenbar gesetzwidrige Verwaltung des Gemeinderates oder einzelner Rechnungsführer stößt, so hat sie davon dem Regierungsrate Anzeige zu machen, der hierauf das Geeignete verfügen wird. Durch diese Anzeige soll aber die Berichterstattung an die Gemeindeversammlung weder aufgehoben, noch verzögert werden.

§ 41.

Wenn die Kommission bei Prüfung der Rechnungen und der Rechnungsbestände Verstöße entdeckt, so hat sie sofort die rechnungstellende Behörde hierauf aufmerksam zu machen und von ihr Berichtigung zu verlangen.

Diese Behörde hat die Berichtigung entweder mittels eines besonderen Nachtrages oder nötigenfalls durch neue Ausfertigung der betreffenden Rechnung vorzunehmen.

§ 42.

Wird dem Begehren nicht entsprochen, so hat die Rechnungskommission die geeigneten Anträge an die Gemeinde-Versammlung zu bringen. Wird hierauf die Rechnung nicht genehmigt, so hat der Gemeinderat das mangelhaft oder unrichtig Befundene ungesäumt nach obiger Vorschrift zu ergänzen oder zu berichtigen, die verbesserte Rechnung der Rechnungskommission zu abermaliger Prüfung zu übergeben und dann längstens innerhalb vier Wochen eine außerordentliche Gemeindeversammlung zur Anhörung erneuerter Berichterstattung und zur Abstimmung über die Genehmigung der Rechnung einzuberufen.

Wird der Rechnung aus dem Grunde, daß sie nicht gehörig ergänzt oder berichtigt worden ist, die Genehmigung zum zweiten Male versagt, so hat die Rechnungskommission darüber dem Regierungsrat Bericht zu erstatten, welcher gemäß § 50 das Geeignete zu verfügen hat.

Digitized by Google

§ 43.

Findet die Rechnungskommission bei Prüfung der Rechnungen, daß der Gemeinderat infolge unstatthafter Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben oder überhaupt durch gesetzeswidrige Amtsführung die Gemeinde in Nachteil und Schaden gebracht hat, so soll sie auf den Fall, daß Ersatz gefordert werden will, unter spezieller Heraushebung der betreffenden Rechnungsposten einen bestimmt lautenden Antrag an die Gemeinde-Versammlung bringen. Wird ein solcher Antrag genehmigt, so hat die Gemeinde-Versammlung ihr Klagerecht zu üben und zu diesem Behufe eine Kommission zu wählen, die in ihrem Namen die Sache unverzüglich bei den Gerichten anhängig zu machen hat.

Mit Ausnahme der beanstandeten Posten sind die Rechnungen im übrigen auf gesetzliche Weise zu erledigen und zu genehmigen.

§ 44.

Sollte die Rechnungskommission im Sinne der §§ 42 und 43 sich zur Stellung weiterer Anträge veranlaßt sehen, so ist sie pflichtig, dieselben dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Bis dieses geschehen, ist der Gemeinderat nicht verpflichtet, die Gemeindeversammlung auskünden zu lassen.

§ 45.

Die Berichte der Rechnungskommission sind von den Mitgliedern, welche an der Rechnungsprüfung Anteil genommen haben, zu unterzeichnen.

§ 46.

Die Rechnungskommission hat spätestens 14 Tage nach Empfang des Voranschlages denselben mit ihren allfälligen Bemerkungen an den Gemeinderat zurückzustellen.

Digitized by Google

§ 47.

Wenn eine Rechnungskommission in Erfüllung ihrer Obliegenheiten sich nachlässig zeigt, so hat sie der Regierungsrat gemäß § 50 zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Fünfter Abschnitt.

Der Regierungsrat.

§ 48.

Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Verwaltung der Gemeinden und wacht über die Erhaltung des Vermögens derselben. (§ 53 der Verf.)

§ 49.

In Vollziehung dieser Bestimmung läßt sich der Regierungsrat vermittelst zweckentsprechender einheitlicher Formulare alljährlich von sämtlichen Gemeinden Ausweise geben über Zuwachs und Bestand der Fondationen und über den Vermögensbestand der Gemeinden.

Über diese Ausweise ist eine Übersicht im jährlichen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates zu veröffentlichen.

§ 50.

Gegenüber Gemeindebehörden und einzelnen Gemeindebeamten, welche die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, sind vom Regierungsrat je nach Umständen folgende Maßregeln zu ergreifen:

a) Ausfällung von Ordnungsbußen von 20 bis auf 100 Franken, welche niemals zu Lasten der betreffenden Gemeindekasse fallen dürfen;

b) Absendung eines oder mehrerer Experten in die betreffende Gemeinde mit dem Auftrage, von sich aus die fehlenden Rechnungen zu gestalten oder die Prü-

Digitized by Google

sung derselben vorzunehmen oder unrichtige Rechnungen zu berichtigen, wobei sämtliche Rechnungsbelege und Akten diesen Experten zur Verfügung zu stellen sind, und wobei sämtliche Kosten, welche eine solche Expertise veranlaßt, in erster Linie die betreffende Gemeinde zu bezahlen hat, welcher sodann das Regreßrecht hiefür auf den oder die fehlbaren Gemeindebeamten zusteht;

e) Forderung einer entsprechenden Real- oder Personalkaution von den fehlbaren Gemeindebeamten auf so lange, bis die durch ihre Schuld ausstehende Rechnung bereinigt und ein allfälliger der Gemeinde zugefügter Schaden gedeckt ist;

d) Überweisung der fehlbaren Gemeindebehörden oder Gemeindebeamten an den Strafrichter. (§ 6 d. Verf.)

Sechster Abschnitt.

Bezirksverwaltung.

§ 51.

Dieses Gesetz findet auch entsprechende Anwendung auf die Verwaltung der Bezirksgüter und auf das Rechnungswesen der Bezirke.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 52.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 5. März 1853, sowie der Beschluß des Kantonsrates vom 28. Oktober 1873 betreffend finanzielle Anträge an Bezirks- und Kirchgemeinden aufgehoben.

Digitized by Google

§ 53.

Der Regierungsrat wird mit der Anordnung der Abstimmung und der weitern Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 13. Februar 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Das vorstehende Gesetz, welches in der Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906 angenommen worden ist, wird auf 1. Januar 1907 in Kraft erklärt.

Schwyz, den 22. November 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 45.

Gesetz

betreffend die Ausübung des Rechtsanwalts-Berufes.

Vom 23. November 1905.

§ 1.

Zur berufsmäßigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den schwyzer. Gerichten sind nur Schweizerbürger berechtigt, welche im Besitze eines Rechtsanwalts-Patentes von einem schweizer. Kantone sich befinden.

§ 2.

Die zur Erlangung eines kantonalen schwyzerischen

Digitized by Google

Rechtsanwaltspatentes erforderlichen Bedingungen bestimmt ein vom Kantonsrat zu erlassendes Reglement.

§ 3.

Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit zwei Jahren vor den schwyzer. Gerichten den Rechtsanwaltsberuf ausgeübt und infolge ihres Bildungsganges oder ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit die notwendigen Eigenschaften haben und einen guten Leumund besitzen, ist das kantonale Rechtsanwaltspatent ohne weitere Bedingungen auszustellen.

Ebenso soll das Kantonsgericht auch später das Patent solchen erteilen können, welche juristische Studien mit Erfolg bestanden, während wenigstens fünf Jahre eine staatliche Stelle im Kanton bekleidet und einen guten Leumund haben.

§ 4.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 23. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Das Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwalts-Berufes vom 23. November 1905, welches in der Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906 angenommen worden ist, wird mit dem 1. Januar 1907 in Rechtskraft erklärt.

Schwyz, den 22. November 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 46.

Reglement

für die Erteilung des kanton. Rechtsanwalts-Patentes.

Vom 26. Februar 1907.

§ 1.

Die Erteilung des kantonalen Rechtsanwaltpatentes erfolgt durch das Kantonsgericht.

§ 2.

Das Kantonsgericht erteilt das Rechtsanwaltpatent gestützt auf eine Prüfung oder einen andern Befähigungsausweis gemäß §§ 9 und 10 dieses Reglementes.

§ 3.

Zur Abnahme der Prüfung wählt das Kantonsgericht aus den Mitgliedern des Gerichtes oder aus anderen Rechtskundigen des Kantons eine Kommission von 5 Mitgliedern. Der Präsident des Kantonsgerichtes ist von Amts wegen Präsident dieser Prüfungskommission.

Zur Abnahme einer Prüfung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

§ 4.

Die Prüfung besteht:

a) in einem mündlichen Examen über die Institutionen und Pandekten des römischen Rechtes und über die Kenntnis des eidgenössischen und schwyzerischen Rechtes in folgenden Materien: Privatrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß, Schuldbetreibung und Konkurs, Verfassungsrecht;

b) in der schriftlichen Bearbeitung eines oder mehrerer (theoretischer oder praktischer) Rechtsfälle aus einem der unter litt. a bezeichneten Rechtsgebiete.

Digitized by Google

§ 5.

Zur Prüfung wird jeder Schweizerbürger zugelassen, der sich darüber ausweist:

a) daß er eigenen Rechtes, zeugenfähig, gut beleumdet und des Aktivbürgerrechtes wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nicht verlustig sei;

b) daß er eine entsprechende Vorbildung genossen.

§ 6.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, im Frühjahr oder Herbst, beim Präsidenten des Kantonsgerichtes zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Geburtsschein;
2. Zeugnisse von Heimat- und Wohnbehörde über Leumund und Handlungsfähigkeit;
3. eine kurze Darstellung des Studienganges und der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers, nebst entsprechenden Zeugnissen.

Das Kantonsgericht wird den Zeitpunkt der Prüfungsabnahme den Angemeldeten mitteilen. Die Anmeldungsgebühr beträgt 50 Fr. und ist gleichzeitig mit der Anmeldung zu erlegen.

Wer außer der festgesetzten Zeit die Abnahme einer Prüfung wünscht, hat hiefür eine Anmeldungsgebühr von 100 Fr. zu bezahlen.

§ 7.

Nach erfolgter Prüfung beurteilt die Kommission die in den einzelnen Prüfungszweigen vom Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeiten und erstattet darüber dem Kantonsgerichte schriftlichen Bericht, dem sie ihren verbindlichen Antrag über Erteilung oder Nichterteilung des kantonalen Rechtsanwaltpatentes beilegt.

Digitized by Google

§ 8.

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat oder im Sinne von §§ 9 und 10 von der Prüfungskommission hiezu empfohlen wird, erhält vom Kantonsgericht das kantonale Patent zur berufsmäßigen Führung von Zivil- und Strafprozessen vor den schwyzerischen Gerichten.

Die Erteilung eines Patentes ist im Amtsblatte zu veröffentlichen und das Verzeichnis der im Kantone patentierten Rechtsanwälte in den Staatskalender aufzunehmen.

§ 9.

Personen, welche sich im Falle von § 3 Al. 1 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltberufes befinden, haben ein Gesuch um Erteilung des Rechtsanwaltpatentes innert einem Monat nach Inkrafttreten dieses Reglementes, an die kantonale Prüfungskommission zu richten. Dieselbe wird beförderlichst die eingegangenen Gesuche prüfen und mit ihrem Antrage versehen, dem Kantonsgerichte übermitteln. Dasselbe wird den Bewerbern, wenn die Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes zutreffen, das Rechtsanwaltpatent zustellen. Bis zur Erledigung des Gesuches sind die Bewerber berechtigt, ihren Rechtsanwaltberuf fortzusetzen.

Gesuche gemäß § 3, Alinea 2 des Gesetzes sind ebenfalls der Prüfungskommission einzureichen, von dieser zu begutachten und dem Kantonsgerichte zum Entscheide zu übermitteln.

§ 10.

Rechtsanwaltkandidaten, welche an einer schweizer. Universität den Titel eines Doktors der Rechte erworben haben und bei denen im übrigen die in § 5 dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen zutreffen, wird die Prüfung über ihre Kenntnisse in den allgemeinen und eid-

Digitized by Google

genössischen Rechtsmaterien erlassen; dagegen haben sie sich einer Prüfung im schwyzerischen Rechte zu unterziehen.

§ 11.

Das Kantonsgericht kann von sich aus oder auf Antrag der Prüfungskommission oder eines untern Gerichtes ein erteiltes Rechtsanwaltpatent gänzlich oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren zurückziehen:

a) wenn bei einem Rechtsanwalte die Voraussetzungen des § 5 a nicht mehr zutreffen. In diesem Falle muß die Patententziehung erfolgen;

b) wenn ein Rechtsanwalt wegen Ungebührlichkeiten, Trölerei, Verschleppung der Prozesse oder Ueberforderung der Klienten, wiederholt durch Verweis oder Ordnungsbuße geahndet worden ist;

c) wenn ein Rechtsanwalt sich unlautere oder mehrenhafte Handlungen in Ausübung seines Berufes zu Schulden kommen ließ.

§ 12.

Wer, ohne im Besitze eines endgültigen Befähigungsausweises zu sein, den Rechtsanwaltberuf ausübt, oder in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise öffentlich sich den Titel eines Rechtsanwalts, Advokaten oder Fürsprechers beilegt, verfällt in eine Polizeibuße von 20—100 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 200 Fr. Die Buße wird in Gemäßheit der Verordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 vom Bezirksamte ausgefällt.

§ 13.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen wie diejenigen des Kantongerichtes.

Digitized by Google

§ 14.

Das Kantonsgericht ist mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 26. Februar 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Veröffentlichung des vorstehenden Reglementes im Amtsblatt. Dasselbe tritt mit 1. März 1907 in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 27. Februar 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kantonsschreiber: **M. Styger.**

Nr. 47.

Kantonsratsbeschluß

betreffend Abänderung der Bestimmungen der Brandkasse vom 13. Februar 1851.

Vom 26. Juni 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Erwägung:

1. daß nach dem Kantonsratsbeschluß betreff. Aeuffnung der Brandkassa vom 13. Februar 1851 ein Brandkassafond angesammelt wurde, welcher mit Abschluß der Jahresrechnung von 1905 den Betrag von Fr. 132,140.39 Rp. erreicht hat;

Digitized by Google

2. daß die Jahreszinse dieses Fondes erfahrungsgemäß mehr als hinreichend sind, um dem mit diesem Fond verbundenen Zweck der Unterstützung Hilfsbedürftiger genügen zu können;

3. daß es in der Aufgabe des Staates liegt, in absehbarer Zeit eine kantonale Irrenanstalt zu errichten, um den Gemeinden Gelegenheit zu bieten, arme Irren mit möglichst bescheidenen Kosten versorgen zu können;

beschließt:

1. Der Beschluß des Kantonsrates betreffend Aeuffnung der Brandkassa vom 13. Februar 1851 wird in der Weise abgeändert, daß inskünftig je am Sonntag nach St. Agathatag und am Sonntag nach St. Michaelstag in allen Pfarr- und Filialkirchen des Kantons während des vormittägigen Gottesdienstes das Opfer zur Gründung und Erhaltung einer kantonalen Irrenanstalt aufgenommen wird.

2. Der Regierungsrat wird durch Vermittlung der hochw. Vorstände beider Kapitel die hochw. Curatgeistlichkeit ersuchen lassen, jeweilen bei diesem Anlasse in einer angemessenen Anrede den wohltätigen Zweck der Liebessteuer dem Volke zu empfehlen.

3. Die Gemeinderäte haben die gesammelten Beiträge sogleich dem Finanzdepartement zuhanden des Irrenhausbaufondes einzuweisen.

4. Derjenige Teil des Zinsertrages vom kantonalen Brandkassafond, welcher für den bisherigen Zweck (Unterstützung Brandbeschädigter) nicht beansprucht wird, fällt bei Abschluß der jeweiligen Jahresrechnung ebenfalls dem Irrenhausbaufond zu.

5. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Digitized by Google

6. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 26. Juni 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des Kantonratsbeschlusses vom 26. Juni 1906 betreffend Abänderung der Bestimmungen der Brandkasse vom 13. Februar 1851, nachdem dieser Beschluß in der Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906 angenommen wurde,

und gemäß Beschluß des Regierungsrates auf 1. Januar 1907 in Kraft treten wird,

beschließt:

1. Die Sammlungen, welche bisher am Sonntag nach St. Agathatag und am Sonntag nach St. Michaelstag in den Pfarr- und Filialkirchen während des vormittägigen Gottesdienstes für die Brandkasse stattgefunden haben, werden von 1907 an zur Gründung und Unterhaltung einer kantonalen Irrenanstalt aufgenommen.

2. Das Finanzdepartement wird die beiden Vorstände der Priesterkapitel jeweilen rechtzeitig ersuchen, sie möchten die hochwürdige Geistlichkeit einladen, diese Liebessteuer am Sonntag vor der Sammlung dem Volke empfehlen.

3. Die Gemeindepräsidenten werden beauftragt, die in den Pfarr- und Filialkirchen ihrer Gemeinden aufgenommenen Opfer dem Finanzdepartement einzusenden.

4. Der Ueberschuß des Zinsertrages vom Bradkassafond, welcher sich im Jahre 1907 und in folgenden Jahren nach Abrechnung der während dem Jahre erfolgten Zu-

Digitized by Google

wendungen an Brandbeschädigte ergibt, wird am Ende des Jahres an den Irrenhausbaufond verrechnet.

5. Dieser Vollziehungsbeschluß ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 10. Dezember 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 48.

Vollziehungsverordnung
des Kantons Schwyz
zum Bundesgesetze vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Vom 24. November 1905.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

behufs Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, sowie der eidgen. Vollziehungsverordnung hiezu vom 13. März 1903 und des Bundesratsbeschlusses vom 30. Nov. 1904 betreffend Abänderung des Art. 10 der eidgen. Vollziehungsverordnung,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter öffentlichen Waldungen im Sinne von Art 2 des B.-G. sind alle diejenigen Waldungen verstanden, welche einer juristischen Person angehören.

Digitized by Google

§ 2.

Die in Art. 2, 3 und 4 des B.-G. vorgeschriebenen Ausscheidungen in öffentliche und Privatwaldungen, sowie die Einteilung in Schutz und nicht Schutzwaldungen ist unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates Sache des Regierungsrates.

II. Organisation.

§ 3.

Die Einteilung des Kantons in Forstreviere liegt in der Kompetenz des Regirungsrates, wobei derselbe Wünsche der Eigentümer von öffentlichen Waldungen tunlichst zu berücksichtigen hat.

§ 4.

Die Staatsaufsicht über das Forstwesen wird ausgeübt:

a) vom Regierungsrate,
b) von einem Kantonsoberförster und einem Adjunkten,
c) von den Unterförstern.

§ 5.

Der Regierungsrat ist die oberste Behörde in Forstsachen. Er läßt die spezielle Leitung des Fostwesens durch ein von ihm bezeichnetes Departement besorgen.

§ 6.

Der Kantonsoberförster und dessen Adjunkt werden vom Regierungrat auf die Amtsdauer von zwei bis vier Jahren gewählt und von demselben beim ersten Amtsantritt beeidigt.

Die Kosten für den Kantonsoberförster und Adjunkten bezahlt der Kanton. Deren Gehalt wird, auf Antrag des Regierungrates, vom Kantonsrat festgesetzt.

Digitized by Google

§ 7.

Der Kantonsoberförster steht unmittelbar unter dem jenigen Departement, welchem das Forstwesen zugeteilt ist. Er hat den gesamten Forstdienst zu leiten und zu beaufsichtigen und für den Vollzug aller gesetzlicher Vorschriften, welche das Forstwesen betreffen, persönlich oder durch Vermittlung des Adjunkten und der Unterförster zu sorgen.

Die näheren Obliegenheiten desselben wird eine vom Regierungsrate zu erlassende Instruktion bestimmen.

§ 8.

Allen Waldeigentümern bleibt es unbenommen, zur bessern Verwaltung ihrer Waldungen und beliebigenfalls auch ihres übrigen Grundbesitzes einen eigenen wissenschaftlich gebildeten Förster anzustellen.

§ 9.

Zur speziellen Bewirtschaftung der öffentichen und zur Ueberwachung der Privat-Waldungen wählt der Regierungsrat auf je ein Forstrevier (§ 3) einen Unterförster auf die Amtsdauer von zwei Jahren.

Wählbar als Unterförster sind nur solche, welche einen Forstkurs mit Erfolg besucht haben nnd ein Wählbarkeitszeugnis besitzen. (Art. 9 des B.-G.)

§ 10.

Der Regierungrat hat die Heranbildung des untern Forstpersonals (Unterförster, Korporationsförster, Bannwarte u. s. w.) durch Abhaltung von Forstkursen oder durch Beschickung interkantonaler Forstkurse zu ermöglichen. (Art. 9 des B.-G.)

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Zöglinge, welche sich zur Erlangung eines Unterförsterpatentes ausbilden wollen, angemessen zu unterstützen, unter der Bedingung

Digitized by Google

jedoch, daß sich die Unterstützten zu einer allfälligen Uebernahme einer Unterförsterstelle im Kanton auf wenigstens eine Amtsdauer verpflichten.

§ 11.

Die Unterförster stehen unter der unmittelbaren Leitung des Kantonsoberförsters.

Ihr Dienst besteht hauptsächlich in der Ueberwachung der Waldgrenzen, Beihilfe bei Forsteinrichtungsarbeiten und bei Holztransportanlagen, in der Aufsicht über die Waldbaumschulen und Leitung der Arbeiten in denselben, in der Bewirtschaftung und Ueberwachung der ihnen unterstellten Waldungen nach Anleitung der speziellen Wirtschaftspläne und des Kantonsoberförsters, in der Führung der Forstbuchung, in der Handhabung der Forstpolizei im allgemeinen, namentlich Ueberwachung der Dienstleistungen der ihnen unterstellten Bannwarte, in der Beihülfe für Handhabung der Jagd- und Fischereipolizei u. s. w., sowie in der Ueberwachung der Versicherungen der trignometrischen Dreieckspunkte auf Kantonsgebiet. (Art. 16 d. B.-G.)

Die nähern Obliegenheiten der Unterförster wird eine vom Kantonsoberförster zu entwerfende, und vom Regierungsrat zu genehmigende Instruktion beistimmen.

§ 12.

Die Kosten der Unterförster haben zu 1/3 der Kanton und zu 2/3 die Eigentümer der öffentlichen Waldungen zu tragen, aus deren Waldbestand das bezügliche Forstrevier gebildet ist.

Der Regierungsrat wird jedoch den Beitrag des Kantons an die Kosten der Unterförster solcher Reviere, in welchen die Privatschutzwaldungen ein außerordentlich großes Flächenmaß einnehmen, angemessen erhöhen.

Das Verhältnis der auf die Eigentümer öffentlicher Waldungen fallenden Beitragspflicht wird vom Regierungs-

Digitized by Google

rat nach dem Verhältnis der Größe der betreffenden Waldungen festgesetzt.

Der Regierungsrat bestimmt auch die in einem fixen Gehalt bestehende Besoldung der Unterförster.

§ 13.

Alle Eigentümer öffentlicher Waldungen haben je nach Bedarf auf Weisung des Regierungsrates Bannwarte für den forstpolizeilichen Schutz und für dienstliche Beihilfe der Unterförster anzustellen und zu besolden.

Die Wahl geschieht von der betreffenden Verwaltung. In Forstrevieren, wo die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, kann der Bannwartendienst ausnahmsweise ganz oder zum Teil den Unterförstern übertragen werden. In solchen Fällen hat die betreffende Verwaltungsbehörde mit dem Regierungsrate sich darüber zu verständigen, welcher Teil des Gehaltes des Unterförsters auf den vom Kanton zu subventionierenden Unterförsterdienst, und welcher Teil auf den Bannwartendienst entfalle.

§ 14.

Zu Bannwarten sind nur gut beleumdete, rüstige und mit Waldarbeiten vertraute Männer wählbar.

Entspricht ein Bannwart diesen Anforderungen nicht, so kann vom Regierungsrat jederzeit die Entlassung desselben verlangt werden.

§ 15.

Die Dienstinstruktion für die Bannwarte entwirft die betreffende Verwaltung.

Dieselbe ist zur Einsicht und Genemigung dem Kantonsoberförster zu unterbreiten.

§ 16.

Unterförster, Korporationsförster und Bannwarte werden durch das Bezirksamt beeidigt.

Digitized by Google

§ 17.

Allen Forstangestellten ist strengstens untersagt, Holzhandel zu treiben oder an einem solchen Handel Anderer mittelbar Anteil zu nehmen.

§ 18.

Die zuständigen Wahlbehörden sind befugt, Forstbeamte und Forstangestellte wegen Pflichtverletzung oder Dienstunfähigkeit jederzeit, auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer, zu entlassen.

III. Oeffentliche Waldungen.

A. Vorschriften über Forsteinrichtung.

§ 19.

Die in Art. 13 des B.-G. vorgeschriebene Vermarchungsinstruktion wird vom Regierungsrate erlassen.

Noch rückständige Vermarchungen sind innert 3 Jahren zu vollenden.

§ 20.

Insoweit die öffentlichen Waldungen noch nicht vermessen sind, oder die stattgefundene Vermessung vom Bundesrate nicht als genügend genau erkannt wird, sollen dieselben innert längstens 6 Jahren vermessen und kartiert werden. (Art. 14 und 15 des B.-G.)

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Fortgang der daherigen Vermessungsarbeiten und hat die geeigneten Maßnahmen zu treffen, daß diese Vermessungen innert der angesetzten Frist vollendet werden.

Von sämtlichen Plänen ist eine Kopie dem Regierungsrate, behufs Aufbewahrung im Archiv, zu übergeben.

§ 21.

Die Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen

Digitized by Google

sind vom Kantonsforstamt auf Grundlage der vorgenommenen Vermessungen zu entwerfen und vom Regierungsrate zu genehmigen.

Der Abgabesatz soll sich unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 18, Abs. 4 des B.-G., auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen stützen und darf ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht überschritten werden. Die Wirtschaftspläne sollen in vierfacher Ausfertigung vorhanden sein, nämlich ein Exemplar in der Hand der betreffenden Verwaltungsbehörde, ein zweites in Handen des mit der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Unterförsters, ein drittes in Handen des Kantonsoberförster und ein viertes in Handen des Departements, dem das Forstwesen unterstellt ist.

Die Kosten für die Vervielfältigung der Wirtschaftspläne haben die betreffenden Waldeigentümer zu bezahlen.

Wenn die Wirtschaftspläne durch hiefür extra angestellte Forstmänner entworfen werden müssen, so kann der Regierungsrat auch diese Kosten ganz oder teilweise von den betreffenden Waldeigentümern erheben. (Art. 18 des B.-G.)

B. Vorschrift über Holznutzungen.

§ 22.

Das Nutzungsquantum und die Schlagweise des Holzes hat sich genau nach den Bestimmungen der aufgestellten Wirtschaftspläne zu richten.

Wenn mehr Holz geschlagen werden will, als der Wirtschaftsplan oder der festgesetzte Abgabesatz es gestattet, so ist dafür die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Sofern durch außerordentliche Verumständungen oder in Folge unerlaubter Nutzung der nachhaltige Ertrag überschritten wird, so muß dieser außerordentliche Abgang am Holzvorrat innert einer vom Regierungsrate festzusetzenden Frist wieder eingespart werden. (Art. 18 des B.-G.)

Digitized by Google

§. 23.

Bei allen Holznutzungen ist der Kantonsoberförster oder dessen Adjunkt der anleitende und Unterförster der ausführende Beamte.

Der Unterförster hat daher sämtliches Holz, welches geschlagen werden soll, sei es zum Selbstgebrauch, oder zum Verteilen, oder zum Verkaufe, in Verbindung mit der betreffenden Verwaltung vorher anzuzeichnen und zu schätzen, nachher den Kubikinhalt des liegenden Holzes genau auszumitteln und die erhaltenen Maße nach Vorschrift des Kantonsoberförster zu buchen.

Die Anzeichnung hat mit einem sog. Waldhammer zu geschehen, der auf Kosten des Kantons jedem Unterförster zugestellt wird. (Art. 18 des B.-G.)

Das Anzeichnen des Holzes für den eigenen Gebrauch kann im Einverständnis mit dem Kantonsforstamte auch einem patentierten Korporationsförster übertragen werden.

§ 24.

Gesuche um Bewilligung zur Abgabe von Loshölzern (Holzteilen) auf dem Stocke im Sinne von § 10 letzter Absatz der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung sind von den Korporationen dem Regierungsrate zu Handen des Bundesrates einzureichen.

Gemeinden und Korporationen, welche ihren Genossen statt stehender Holzteile Barbeträge verabfolgen, bleiben trotzdem berechtigt, solchen Genossen, welche Gebäude, Hagungen und dergleichen zu unterhalten bezw. neu zu erstellen haben, für welche sie das Holz — ohne unverhältnismäßige Kosten — nur aus Gemeinde- oder Korporations-Waldungen beziehen können, in denen zur Zeit kein Holz zum Verkaufe geschlagen wird, in bisheriger Weise das nötige Bauholz kaufsweise aus jenen Waldungen abzugeben, welche in hiefür geeigneter Lage sich befinden.

Digitized by Google

§ 25.

Holz, das stehend verkauft oder abgegeben wird, soll innert einer vom Kantonsforstamt festzusetzenden Frist unter Aufsicht des Forstpersonales gefällt, und alles gefällte und aufgearbeitete Holz spätestens innert Jahresfrist aus den Waldungen abgeführt werden.

In gefährlichen Lagen und bei besonders schwierigen Verhältnissen hat das Kantonsforstamt für Hieb, Aufarbeitung und Transport des Holzes bis an die Abfuhrwege spezielle Vorschriften zu erteilen. (Art. 18. des B.-G.)

§ 26.

Alles Nadelholz, das außer der Saftzeit geschlagen wird, muß bis am 1. Mai und alles während der Saftzeit geschlagene sofort entrindet werden, außer es werden die betreffenden Stämme sogleich zu Scheitern aufgearbeitet. (Art. 48 des B.-G.)

§ 27.

Das Ausgraben von Stöcken in Schutzwaldungen ist nur mit Bewilligung des Kantonsforstamtes zulässig. (Art. 48 des B.-G.)

§ 28.

Der Holztransport durch natürliche Riesen in Waldungen ist überall da zu verlassen, wo Waldwege ohne verhältnismäßig große Kosten angelegt werden können.

Diejenigen, welche Reistzüge noch benützen, haben während des Reistens zur Sicherheit für Menschen und Vieh auf ihre eigene Verantwortlichkeit durch Aufstellung der nötigen Wachen zu sorgen. (Art. 48 des B.-G.)

§ 29.

Alle künstlichen Anschwellungen von Bächen, d. h. sog. Klausnen, zum Behufe des Holzflößens, sind ohne spezielle Bewilligung des Regierungsrates strengstens verboten. (Art. 48 des B.-G.)

Digitized by Google

C. Vorschriften über Ausübung von Nebennutzungen.

§ 30.

Weidgang in den Waldungen soll in der Regel nicht stattfinden. (Art. 24 des B.-G.)

Wo jedoch besonderer Verhältnisse wegen solcher noch gestattet werden kann, oder geduldet werden muß, darf in allen Holzschlägen und jüngern Waldbeständen auf so lange mit irgend einer Gattung von Vieh keine Atzung ausgeübt werden, bis der Jungwuchs dem Zahn des Viehes entwachsen.

Solche Waldflächen sind gehörig einzuzäunen oder auf sonstige Weise vor Schädigungen durch Weidevieh zu schützen. Die Einfriedung liegt dem Nutznießer des Weidganges und dem Eigentümer der Waldung je zur Hälfte ob, sofern eine solche Pflicht erwiesenermaßen nicht anders verteilt ist.

Die Eröffnung des Weidganges darf nur nach eingeholter Bewilligung des Kantonsoberförsters stattfinden.

Für Alpengegenden, welche nur teilweise zur Waldung bestimmt sind, kann der Regierungsrat in besonderen Ausnahmefällen die regelmäßige Fortsetzung des Weidganges unter den erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des vorhandenen Flächenmaßes der Bestockung bewilligen. (Art. 20 des B.-G.)

Auf Waldungen, welche mit Atzungsrechten Dritter belastet sind, finden obenstehende Bestimmungen, so lange keine Anwendung, als die Atzungsrechte nicht abgelöst sind (Art. 24 des B.-G.)

§ 31.

Vieh, welcher Gattung es sein mag, soll, wenn es in Herden zur Weide gelassen wird, gehütet und stets von den zu schonenden Orten abgehalten werden.

Ziegen und Schafe dürfen weder durch aufgeforstete Schlagflächen, noch durch in niederem Anwuchs stehende

Digitized by Google

Waldungen zur Weide getrieben werden, oder es bestehen hiefür bestimmte Berechtigungen. Im letztern Fall hat der Unterförster den Weg anzuweisen.

Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, ist der Eigentümer des Viehes verantwortlich.

§ 32.

Das Einsammeln von Heu, Gras und Streue in Waldungen ist verboten. (Art. 24 des B.-G.)

An Orten, wo jedoch Streue- und Heunutzung ein unentbehrliches Bedürfnis ist, kann der Regierungsrat auf Begutachtung des Kantonsforstamts den Fortbezug dieser Nutzung gestatten, sofern dieselbe ohne erhebliche Beeinträchtigung der Waldwirtschaft stattfinden kann.

§ 33.

Das Harzen in Nadelholzwaldungen zum Verkaufe bedarf der Bewilligung des Kantonsforstamtes.

§ 34.

Das Sammeln von Laub kann von der betreffenden Verwaltung nur zum eigenen Gebrauch des Gesuchstellers und nur in über 30 Jahre alten Waldungen, die nicht innert 10 Jahren zum Abtrieb gelangen, gestattet werden. (Art. 24 des B.-G.)

IV. Privatwaldungen.

§ 35.

Die Privatwaldungen zerfallen:

a) in Schutzwaldungen;

b) in Nichtschutzwaldungen. (Art. 3 des B.-G.)

Das Verzeichnis der gegenwärtig ausgeschiedenen Privatschutzwaldungen kann zu jeder Zeit insoweit es notwendig erscheint, revidiert werden.

Digitized by Google

Von neuen Zuteilungen von Privatwaldungen zu den Schutzwaldungen ist den betreffenden Waldeigentümern Kenntnis zu geben und an den Grundbüchern, resp. Notariatsprotokollen Vormerk zu nehmen. Die daherigen Kosten zahlt der Kanton.

§ 36.

Die Privatschutzwaldungen sind, insoweit es noch nicht geschehen ist, innert längstens 3 Jahren neu als solche auszuscheiden und innert längstens 5 Jahren nach der vom Regierungsrat erlassenen Instruktion vom 1. Juli 1880 zu vermarken. (Art. 13 und 27 des B.-G.)

Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarkung der äußern Grenze der betr. Walddistrikte.

§ 37.

Sämtliche Holznutzungen in Privatschutzwaldungen, außer dem Bedarf an Brenn- und Bauholz für die eigene Haushaltung, bedürfen der Bewilligung und Anweisung des Kantonsforstamtes und sofern dieselben das Quantum von 50 m³ überschreiten, auch der Bewilligung des Regierungsrates.

Holznutzungen, durch welche der Zweck, dem die Waldung als Schutzwaldung zu dienen hat, gefährdet wird, sei es zum Selbstgebrauch oder zum Verkauf, sind nicht zu gestatten. (Art. 29 des B.-G.)

Gegen Verfügungen des Kantonsforstamtes steht den Waldeigentümern das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

§ 38.

Alle Privatwaldungen sind neben den im Gesetze vorgesehenen Bestimmungen auch den §§ 26, 28, 29, 40, 41, 77 und 78 dieser Verordnung unterstellt.

Die Privatschutzwaldungen überdies noch den Bestimmungen der §§ 23, 27, 30, 31 und 33.

Digitized by Google

V. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

§ 39.

Zur Vollziehung des Art. 32 des B.-G. haben die Eigentümer öffentlicher Waldungen von mehr als hundert Hektaren eine oder mehrere ihren Bedürfnissen entsprechende Waldbaumschulen zu erstellen und zu unterhalten, welche unter der direkten Aufsicht und Leitung des Unterförsters stehen.

Bei denjenigen, welche dieser Bestimmung innert einer Frist von 2 Jahren nicht nachkommen, ist die Waldbaumschule von Staatswegen, auf Kosten der Säumigen, zu erstellen.

Für die Bedürfnisse der kleinen waldbesitzenden Korporationen und Privaten, sowie für außerordentliche Fälle und eigenen Bedarf wird auch der Kanton eine oder mehrere Waldbaumschulen unterhalten.

§ 40.

Alles Feuermachen in und bei den Waldungen, wodurch Gefahr eines Waldbrandes entstehen könnte, ist streng verboten.

Das Kohlenbrennen, die Errichtung von Kalköfen und dergleichen in Waldungen oder in keiner größern Entfernung als 50 m von Waldungen ist nur an solchen Stellen erlaubt, welche das Kantonsforstamt, nach Einholung der Gutachten des betreffenden Gemeinderates, als gefahrlos erklärt. (Art. 48 des B.-G.)

§ 41.

Wenn sich in einem Walde die verderbliche Wirkung des Borkenkäfers oder anderer waldschädlicher Insekten zeigt, hat der Unterförster sofort die gegen dieses Uebel schützenden Maßregeln zu ergreifen und dem Kantonsoberförster Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Den daherigen Anordnungen der Forstbeamten haben sich alle Waldeigentümer zu unterziehen. (Art. 48 d. B.-G.)

§ 42.

Längs den Ufern der Wildbäche, wo sich kahle Riesen vorfinden, sind geeignete Holzarten, welche vor Erdabrutschungen und Abspühlungen schützen und den Boden nach und nach wieder kulturfähig machen, wie Weiden, Erlen, anzupflanzen.

Die Unterförster sind pflichtig, renitente Waldeigentümer dem Kantonsoberförster zu verzeigen. (Art. 32 und 36 des B.-G.)

§ 43.

Eigentümer öffentlicher Waldungen an Wildbächen, wo große Runsenbildungen und Erdabrutschungen zu befürchten sind oder eintreten, können vom Regierungsrate zu Verbauungen und zweckentsprechenden Aufforstungen angehalten werden. (Art. 36 des B.-G.)

In einem solchen Falle hat der Regierungsrat sich zu verwenden, dem Unternehmen die in Abschnitt IV in Aussicht gestellten Beiträge erhältlich zu machen.

§ 44.

In Vollziehung der Art. 36, 38 und 45 des B.-G. ist der Regierungsrat befugt, Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können, zu Eigentum zu erwerben und die Aufforstung auf Rechnung des Kantons auszuführen.

VI. Nähere Festsetzung der Kantons-Beiträge.

§ 45.

Der Kanton beteiligt sich bis zu einem Drittel an den Kosten der Unfallversicherung des kantonalen Forstpersonales, eventuell ist der Regierungsrat befugt, dieses Personal selbst gegen Unfall zu versichern.

Digitized by Google

§ 46.

Der Kanton unterstützt neue Schutzwaldanlagen sowie den damit verbundenen Bodenerwerb bis auf 20 % des wirklichen Kostenbetrages, welcher nach denjenigen Ansätzen und den gleichen Bedingungen berechnet wird, nach welchen Bundesbeiträge bezahlt werden.

In gleicher Weise leistet der Kanton an Einfriedigungen und an Nachbesserungen von Kulturen, welch letztere innert 3 Jahren nach erfolgter Abnahme der Anlage, ohne Verschulden des Waldbesitzers notwendig geworden sind, Beträge bis auf 15 % des Kostenbetrages.

Der Regierungsrat setzt jeweilen den betreffenden Betrag fest.

§ 47.

Mit dem Bezuge von Beiträgen verpflichten sich die betreffenden Waldeigentümer, für Schutz und Pflege der Aufforstungen, Verbaue und Transporteinrichtungen, sowie für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen.

§ 48.

Anmeldungen von Projekten zum Bezug von Bundes- und Kantonsbeiträgen im Sinne von Abschnitt VI des B.-G. sowie bezügliche Abrechnungen sind dem Regierungsrate jeweilen bis spätestens Ende Mai einzusenden.

VII. Zwangsenteignungen.

§ 49.

In Vollziehung des Art. 45 des B.-G. geschieht die Enteignung von Privatrechten im Sinne der Art. 16 (Triangulation) 25 und 27 (Weganlagen) 36 und 38 (Bodenerwerb) des B.-G., nach Maßgabe der Bestimmungen des kantonalen Expropriationsgesetzes, wobei die Schatzungskommission des betreffenden Bezirkes zu funktionieren hat.

Digitized by Google

Ueber Anstände bezüglich Pflicht zur Abtretung, sowie bei Weganlagen, bezüglich Ausdehnung, Richtung, Anlage, Benützung u. Kostenverteilung entscheidet der Regierungsrat.

Gegen Entscheide des Regierungsrates über die Pflicht der Abtretung kann innert 14 Tagen an den Bundesrat rekurriert werden.

§ 50.

Die Ablösung von Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen im Sinne der Art. 21 und 27 des B.-G. geschieht nach den Bestimmungen der §§ 51—65 dieser Verordnung.

§ 51.

Wenn auf Schutzwaldungen, Weid-, Streue- oder andere Dienstbarkeiten haften, so hat der Regierungsrat deren Ablösung zu verlangen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbarlich sind.

Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von fünf Jahren vollzogen werden.

§ 52.

Berechtigungen, für welche ihrer Natur nach kein hinreichender Ersatz geboten werden kann, wie die Berichtigung eines unentbehrlichen Durchgangs, diejenige eines Wasserrechtes und ähnliche, sind von der Ablösungspflicht ausgenommen.

§ 53.

Wenn die in § 52 erwähnten Dienstbarkeiten nicht auf eine bestimmte Waldfläche begrenzt oder in einem bestimmten Maße festgesetzt sind, so kann vom Waldeigentümer deren Eingrenzung verlangt werden.

Wein kein gütlicher Ausgleich möglich ist, so tritt das in § 55 beschriebene Verfahren ein.

Digitized by Google

§ 54.

Haftet eine Dienstbarkeit auf einer Waldung, welche verschiedenen Eigentümern angehört und die gemeinsam dienstpflichtig ist, und beschließt die Mehrheit der Eigentümer den Loskauf der Dienstbarkeit, so ist dieser Beschluß auch für die Minderheit verbindlich.

Sind die Eigentümer zu ungleichen Teilen an der betreffenden Waldung eigentumsberechtigt, so ist die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Anteile zu berechnen.

§ 55.

Der Eigentümer eines Waldes, welcher eine Servitut ablösen will oder ablösen soll, ist angewiesen, mit dem Inhaber der Servitut sich über den daherigen Auslösungsbetrag vorerst auf dem Wege der Vereinbarung zu verständigen.

Kommt kein Vergleich zu stande, so hat der Waldeigentümer beim zuständigen Bezirksgericht die Wahl von drei unbeteiligten sachkundigen Schätzern zu verlangen, welche den Auslösungsbetrag bestimmen.

Zuständig ist dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirk die betreffende pflichtige Waldung entweder ganz oder zum größten Teil gelegen ist.

In denjenigen Fällen, wo die Ablösung im Sinne von § 51 vom Staate verlangt wird, tritt der Regierungsrat an die Stelle des ablösungspflichtigen Waldeigentümers, sofern derselbe sich gegenüber der Durchführung der Ablösung renitent zeigt.

§ 56.

Die nähere Form des daherigen Verfahrens bestimmt die Schatzungskommission in dem Sinne, daß beiden Parteien gleiches Gehör geschenkt werde.

§ 57.

Die Schatzung hat sich auf alle mit der Ablösung verbundenen Rechtsverhältnisse auszudehnen.

Digitized by Google

Das Urteil soll motiviert abgefaßt und den Parteien schriftlich zugestellt werden.

§ 58.

Gegen den Entscheid der Schatzungskommission ist in appellabeln Fällen innerhalb dreißig Tagen, von der Mitteilung der Schatzung an, die Berufung an das Kantonsgericht gestattet, welchem es freisteht, nach der vorhandenen Aktenlage zu urteilen oder aber dieselbe vorerst zu ergänzen.

§ 59.

Die Loskaufsumme von Weiderechten soll nach dem reinen Nutzen bestimmt werden, welchen die Atzungsdienstbarkeit dem Berechtigten gewährt, ohne Rücksicht auf den Nachteil, welcher für die Eigentümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verbunden war.

Für Weiderechte, welche alljährlich auszuüben waren, bildet der fünfundzwanzigfache Wert des mittlern, auf die ganze Umtriebszeit des Waldes berechneten, Jahresertrages die Loskaufsumme.

§ 60.

Der Betrag der Ablösung einer Holzberechtigung in Geld hat gleichzukommen dem fünfundzwanzigfachen Wert der nachweisbaren mittlern Jahresnutzung in den der Ablösung vorausgegangenen zwanzig Jahren.

Als Schatzungswert wird derjenige angenommen, welcher zur Zeit der Ablösung besteht.

Dieses Nutzungsquantum darf jedoch in keinem Falle größer als der nachhaltige Ertrag der betreffenden Waldung angenommen werden.

Bei allen solchen Ablösungen ist der Bedarf des herrschenden Grundstücks nach Billigkeit anzusetzen.

§ 61.

Die Loskaufsumme muß auf Begehren des Berechtigten

Digitized by Google

bar bezahlt werden, und bis zur vollständigen Entschädigung bleibt der Berechtigte im Genusse seines Rechtes.

In denjenigen Fällen jedoch, wo die Ablösung im Sinne von § 51 vom Regierungsrate verlangt wird und die betreffende Servitut eine wesentlich schädliche ist, kann der Regierungsrat die fernere Ausübung der Servitut untersagen und es hat in diesem Falle der Waldeigentümer dem Servitutberechtigten mit der Ablösungssumme auch den landesüblichen Zins derselben für die Zeit von der Einstellung der Ausübung der Servitut bis zur Bezahlung des Ablösungsbetrages zu vergüten.

§ 62.

Ist die abzulösende Berechtigung mit einer Liegenschaft verbunden, auf welcher Passivkapitalien oder andere Grundlasten haften, so ist die Loskaufsumme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Expropriationsgesetzes auszubezahlen.

§ 63.

Den Ablösungsvertrag oder aber den endgültigen richterlichen Entscheid hat der Waldeigentümer in die Notariatsprotokolle eintragen zu lassen.

§ 64.

Die rechtlichen Kosten des Loskaufs einer Dienstbarkeit sind in der Regel vom Eigentümer des pflichtigen Grundstücks zu bezahlen, mit Ausnahme derjenigen der Berufung an das Kantonsgericht, worüber das letztere nach Ermessen zu entscheiden hat.

§ 65.

Bei Waldungen mit mehreren Eigentümern hat jeder derselben nach Verhältnis seines Eigentums sowohl zu den Kosten des Loskaufes als zur Loskaufsumme beizutragen;

Digitized by Google

gegen den oder die Besitzer der Servitut haften aber alle Miteigentümer solidarisch.

VIII. Bestrafung der Forstvergehen.

A. Strafbestimmungen.

§ 66.

Nebst den in Art. 46 des B.-G. festgesetzten Bußen ziehen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung noch folgende Strafen, nebst vollem Kosten-, Wert- und Schadenersatz, nach sich.

Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, welche unter die Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes fallen.

§ 67.

Alle entwendeten Walderzeugnisse müssen dem Eigentümer zugestellt werden; ist derselbe nicht zu ermitteln, so unterliegen sie der Konfiskation.

§ 68.

Wer widerrechtlich Holz haut, wer wissentlich entwendetes (gefreveltes) Holz kauft, eintauscht oder an Zahlungsstatt einnimmt, ist je nach dem Wert des Holzes und dem Betrage des verursachten Schadens von jedem Stocke in eine Buße von Fr. 2—40 zu verfällen.

Geschieht das Holzhauen in Schutzwaldungen, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Bei Entwendungen von liegendem Holz bleibt es den Strafbehörden vorbehalten, je nach dem Wert und der Art der Entwendung, die Strafe festzusetzen.

§ 69.

Unbefugtes Weiden wird pro Stück Weidevieh mit 50 Rp. bis 5 Fr. gebüßt.

Geschieht das Weiden in jungem Aufwuchs, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Digitized by Google

Das betreffende Vieh kann weggenommen, dem Präsidenten der Gemeinde, wo die bezügliche Waldung liegt, zu Handen gestellt und so lange auf Kosten des Eigentümers unterhalten werden, bis derselbe Strafe, Kosten und Schadenersatz bezahlt, oder hiefür Kaution geleistet hat.

Findet sich nach Verfluß von vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung kein Eigentümer, so ist das betreffende Vieh zu verganten.

Dem Eigentümer des betreffenden Viehes bleibt der Rückgriff auf den säumigen Hirten vorbehalten.

Zuwiderhandelnde gegen § 31 werden ebenfalls im Sinne dieser Bestimmung bestraft.

§ 70.

Wer absichtlich Zäune oder sonstige Einfriedigungen von Waldungen beschädigt oder ab Zäunen Holz entwendet, hat nebst den Wiederherstellungskosten eine Buße von Fr. 5 bis 100 zu bezahlen.

§ 71.

Die gänzliche Zerstörung oder Entfernung eines Marchzeichens (Loche) ist mit 40 bis 80 Fr. zu büßen.

§ 72.

Wer ohne Bewilligung in Waldungen Stickel, Weiden, Erlen und dergl. haut, wer Bäume absichtlich schädigt, Holz astet, ohne Erlaubnis im Walde Steine sprengt, Erde, Lehm, Kies ꝛc. gräbt, Harz oder Laub sammelt, wer unbefugt Stöcke ausgräbt, sowie dem § 26 zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von 2 bis 50 Fr.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetze betreffend Diebstahl und Eigentumsbeschädigung.

§ 73.

Wer ohne Erlaubnis an Stellen Holz reistet, wo kein Recht hiefür besteht, oder wer unterläßt, beim Reisten die

Digitized by Google

nötigen Wachen aufzustellen (§ 28), ist mit 5 bis 50 Fr. zu bestrafen.

§ 74.

Die Uebertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen von § 40 werden mit 5 bis 200 Fr. bestraft.

§ 75.

Mutwillige Schädigungen von jungem Anwuchs sind mit 5 bis 50 Fr. zu büßen.

Geschieht die Schädigung in künstlichen Anpflanzungen oder in Waldbaumschulen, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des St.-G. betreffend Eigentumsbeschädigung und Diebstahl.

§ 76.

Wer, erhaltener Mahnung ungeachtet, die ihm unbestreitbar obliegende Waldeinfriedigung unterläßt, verfällt in eine Buße von 5 bis 50 Fr. und es soll im Falle der Widersetzlichkeit die Einfriedigung auf Kosten des Zaunpflichtigen hergestellt werden.

§ 77.

Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigentümers soll auf Kosten desselben die betreffende Arbeit vom Regierungsrat angeordnet werden. (Art. 47 des B.-G.)

§ 78.

Verwaltungsbehörden von öffentlichen Waldungen, welche in Uebertretung der Vorschriften von § 23 Holz schlagen oder aber Holzschläge dulden, verfallen je nach der Anzahl und dem Werte der geschlagenen Stämme in eine Buße von Fr. 20 bis 300.

Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Anleitung des Kantonsforstamtes werden auch im Sinne dieser Bestimmungen bestraft.

Digitized by Google

§ 79.

Wer den § 29 zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von Fr. 500 bis 1000.

§ 80.

Wer Holz, welches aus öffentlichen Waldungen zu einem bestimmten Zwecke verabfolgt worden ist, wie z. B. zum Bauen, Zäunen, Wuhren ꝛc., veräußert oder verscheitet oder verderben läßt oder sonst ohne nachgesuchte Bewilligung zu andern als den von ihm angegebenen Zwecken verwendet, ist mit 5 bis 50 Fr. pro Stock zu büßen und hat überdies den vollen Holzwert an die betreffende Verwaltung zu bezahlen.

§ 81.

Unbefugter Gebrauch des Waldhammers von Forstangestellten soll gleich dem Mißbrauch der Amtsgewalt und Nachahmung eines solchen als Fälschung bestraft werden.

§ 82.

Bei allen Forstvergehen ist die Strafe insbesondere zu erhöhen:

a) wenn sich jemand mit bestimmter Absicht eines Forstvergehens schuldig macht, besonders wenn der Schuldige von den Forstbeamten vorher deswegen gewarnt worden ist;
b) wenn der Beklagte im Rückfalle ist;
c) wenn das Vergehen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen ausgeübt worden ist;
d) wenn der Betretene die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert oder falsch angibt;
e) wenn eine Entwendung an gefälltem oder aufgearbeitetem Holz oder zum Zwecke des Verkaufs desselben begangen worden ist;

Digitized by Google

f) wenn irgendwelche Widersetzlichkeit gegen die Forstangestellten stattgefunden hat.

§ 83.

Wenn, in Uebertretung des Art. 46 Ziff. 7 des B.-G. (verbotene Abholzungen) es sich um stehendes Holz in Privatschutzwaldungen handelt, welches nicht der Waldeigentümer, sondern ein Käufer des Holzes geschlagen hat, so steht dem Waldeigentümer für die Hälfte der ihm auferlegten Bußen und der Kosten der Regreß auf den schuldigen Käufer des Holzes offen.

§ 84.

Die Verhehlung eines Forstvergehens durch einen Forstangestellten ist gleich dem Vergehen selbst zu bestrafen.

§ 85.

Sollte ein beeidigter Forstangestellter sich selbst eines Forstvergehens schuldig machen, so soll derselbe mit doppelter Strafe belegt und je nach der Schwere des Vergehens sofort seiner Stelle entlassen werden.

B. Strafverfahren.

§ 86.

Alle Forstvergehen in öffentlichen Waldungen (§ 1) welche die §§ 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 und 80 betreffen, können von der daherigen Verwaltungsbehörde erledigt werden, insofern:

a) dieselbe die Erledigung auf diesem Wege wünscht,
b) der Beklagte sich einem bezüglichen Entscheide unterzieht,
c) derselbe nicht zum zweiten mal rückfällig ist.

In allen übrigen Fällen sind die Klagen wegen Forstvergehen beim Bezirksammann einzuleiten, welcher dieselben (§§ 66, Abs. 2, und 87 ausgenommen) im Sinne der Ver-

Digitized by Google

ordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 behandelt.

Die Verwaltungsbehörden haben die Beurteilung von Forstvergehen beförderlich dem Kantonsforstamt, mittelst ihnen zuzustellenden Formularen, mitzuteilen.

Das Kantonsforstamt hat das Recht, gegen ungerechtfertigte Freisprechnngen oder gesetzwidrige Straferkenntnisse innert 10 Tagen vom Empfang der Beurteilung an, Beschwerde beim zuständigen Bezirksamt zu führen, welches dann die betreffenden Straffälle im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 zu behandeln hat.

Verwaltungsbehörden, welche schon wiederholt wegen Saumseligkeit bezüglich der Abwandlung von Forstvergehen gewarnt werden mußten, kann der Regierungsrat das Recht der Behandlung solcher Vergehen untersagen.

§ 87.

In folgenden Fällen sind die Klagen wegen Forstvergehen durch Vermittlung des Bezirksamtes direkt dem zuständigen Strafrichter zu überweisen:

a) wenn der Beklagte im zweiten Rückfall ist;

b) wenn eine Klage mit Rücksicht auf die in § 86 lit. b angeführten Bestimmungen von einer Verwaltungsbehörde nicht erledigt werden konnte;

c) wenn die Klage nicht blos auf Bestrafung, sondern auch auf Wert- und Schadenersatz geht, insofern der betreffende Kläger nicht schriftlich erklärt, daß er Abwandlung durch das Bezirksamt im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 verlangt;

d) wenn eine Klage die §§ 81, 84 und 85 betrifft.

Digitized by Google

§ 88.

Ist ein Gebüßter unvermögend die ausgesprochene Geldbuße zu bezahlen, so findet Strafumwandlung nach den jeweiligen Bestimmungen über den Vollzug der korrektionellen Strafurteile statt.

Für straffällige Minderjährige ist die Buße von den Eltern oder Vormündern zu entrichten. Wird die Buße nicht bezahlt, so soll Freiheitsstrafe bis auf acht Tage über den straffälligen Minderjährigen ausgesprochen werden.

§ 89.

Von den ausgefällten Strafen kommt dem Leiter ein Drittel zu; der Rest fällt in diejenige Kasse, in welche die von der betreffenden Behörde auferlegten Strafgelder nach gesetzlichen Bestimmungen gehören.

§ 90.

Die Anzeigen und Depositionen von beeidigten Forstangestellten haben, soweit sie auf persönlicher Beobachtung derselben beruhen, volle Beweiskraft.

§ 91.

Wer aus einem ihm nicht zugehörigen Walde Holz abführt oder wegträgt oder solches an irgend einem Orte niederlegt, hat sich auf Begehren von Forstbeamten über den rechtlichen Besitz desselben auszuweisen.

Wer sich nicht genügend auszuweisen vermag, ist als der Holzentwendung überwiesen, zu behandeln.

§ 92.

Sind Anzeichen von einem Forstvergehen vorhanden und führen verdächtige Umstände auf die Spur des Diebstahls oder des Ortes, wohin das entwendete Holz gebracht wurde, so kann mittelst einer bezirksamtlichen Verfügung eine Durchsuchung der betreffenden Lokalitäten vorgenommen werden.

Digitized by Google

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 93.

Solange über die öffentlichen Waldungen noch keine definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne erstellt sind, oder der jährliche Abgabesatz nicht provisorisch festgesetzt und vom Regierungsrate genehmigt ist, muß für jeden daherigen Holzschlag, insofern solcher das Quantum von 60 m³ in einem Jahr übersteigt und das betreffende Holz nicht für den eigenen Bedarf bestimmt ist, die Bewilligung des Regierungsrates eingeholt werden.

Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird nach Inhalt von § 46 Ziff. 7 des B.-G. bestraft.

§ 94.

Alle forstlichen Verordnungen und Reglemente der einzelnen Gemeinden und Korporationen sind, soweit sie mit den Bestimmungen des B.-G. und der bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsverordnungen im Widerspruche stehen, mit dem Inkrafttreten derselben aufgehoben, ebenso die kantonale Vollziehungsverordnung vom 24. Mai 1876 und alle seitherigen mit dieser Vollziehungsverordnung im Widerspruche stehenden forstlichen, kantonalen Erlasse.

§ 95.

Der Regierungsrat ist mit der Einholung der bundesrätlichen Genehmigung und der nachherigen Veröffentlichung und Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 24. November 1905.

Namens des Kantonsrates,

Der Präsident: **Pius Weber.**

Die Sekretäre: **D. Bachmann.**

M. Styger.

Digitized by Google

Der h. Bundesrat

hat mit Schlußnahme vom 16. März 1006 der vorstehenden Verordnung die Genehmigung erteilt mit dem Bemerken:

1. daß die Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen dem Kantonsoberförster und dessen Adjunkten zu übertragen ist und diese in jenen Waldungen die Holzanzeichnung soweit immer möglich persönlich zu leiten haben;

2. daß der Bundesrat sich vorbehält, auf § 25 zurückzukommen, wenn sich beim Vollzuge desselben Uebelstände ergeben sollten.

Der Regierungsrat

hat vorstehende Verordnung, nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, mit 25. April 1906 in Kraft erklärt und beschließt die Aufnahme derselben in die Gesetzes-Sammlung.

Schwyz, den 25. April 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 49.

Kantonsratsbeschluß

betreffend Beteiligung des Kantons Schwyz am Kapital der schweizerischen Nationalbank.

Vom 25. Juni 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der Kanton Schwyz beteiligt sich bei Zeichnung des Grundkapitals für die schweizerische Nationalbank durch seine Fonde mit Fr. 114,000.—,

Digitized by Google

nämlich für den Brandkassafond	mit	Fr.	30,000.—
für den Landwirtschaftsfond	„	„	7,000.—
für den Viehkassafond	„	„	70,000.—
für den Invalidenfond	„	„	7,000.—
		Fr.	114,000.—

2. Die weitergehende, dem Kanton Schwyz vorbehaltene Quote von 220,000.— wird der Kantonalbank Schwyz in der Meinung zur Uebernahme überlassen, daß es dem Kantonsrat zusteht, jederzeit auf eine Voranzeige von 3 Monaten das der Bank überlassene Aktienkapital ganz oder teilweise zum Zeichnungspreise plus Dividendenvergütung zurückzukaufen.

3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schwyz, den 25. Juni 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Pius Weber.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Nr. 50.

Vollziehungsverordnung
zum Gesetze über Errichtung einer Kantonalbank Schwyz, vom 2. Dezember 1893.

Laut Beschluß des h. Kantonsrates vom 26. Juni 1906 wurden §§ 35 lit. b und 39 teilweise abgeändert und lauten nunmehr:

§ 35. Die Bank gewährt Darleihen gegen Hinterlage von entsprechenden Faustpfändern.

Als solche werden angenommen:

. . . b) solide Staats- und Eisenbahnobligationen **und die Aktien der schweizerischen Nationalbank.** . . .

Digitized by Google

§ 39. Die Bank kann sich mit Ankauf und Verkauf von soliden Wertschriften für eigene oder Rechnung Dritter befassen. Der Ankauf von Aktien für eigene Rechnung ist jedoch ausgeschlossen, **ausgenommen Aktien der schweizerischen Nationalbank. . . .**

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehende Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Kantonalbankgesetz wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Schwyz, den 26. Juni 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 51.

Kantonsratsbeschluß

betreffend Abänderung der §§ 26 und 27 der Kantons-Verfassung vom 23. Oktober 1898/11. März 1900.

Vom 28. November 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

beschließt: die Abänderung folgender Paragraphen der Verfassung vom 23. Oktober 1898/11. März 1900.

I. § 26.

Alinea 1 und 2 bleiben. Zu Alinea 2 kommt als letzter Satz: „Jede Gemeinde hat wenigstens ein Mitglied zu wählen."

An Stelle des bisherigen Alinea 3 kommt folgendes abgeändertes Alinea 3:

Digitized by Google

„Die Wahlen erfolgen nach dem Grundsatze der „Verhältniswahlen. Ein Gesetz wird die nähern Be„stimmungen hiefür aufstellen."

§ 27.

An Stelle der bisherigen tritt folgende neue Fassung:

„Der Kantonsrat unterliegt alle vier Jahre der „Gesamterneuerung. Die Austretenden sind wieder „wählbar. Während der Amtsdauer notwendig wer„dende Ersatzwahlen werden vom Regierungsrate, „gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die „Wahlen des Kantonsrates nach Verhältniszahl, an„geordnet."

II. Diese Verfassungsrevision ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegeu und zwar gleichzeitig mit dem Gesetze betreffend das Verfahren bei den Kantonsratswahlen nach Verhältniszahl. Dieselbe tritt in Kraft sofern das genannte Gesetz vom Volke angenommen worden ist.

III. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 28. November 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Die Revision der §§ 26 und 27 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898/11. März 1900, wird, nachdem sie in der Volksabstimmung vom 28. November 1906 angenommen worden und die Einsprachsfrist unbenutzt abgelaufen ist, vom Datum der Volksabstimmung an in

Digitized by Google

Rechtskraft erklärt und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Schwyz, den 9. August 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kantonsschreiber: **M. Styger.**

Nr. 52.

Gesetz

betreffend das Verfahren bei den Kantonratswahlen nach Verhältniszahl.

Vom 28. November 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

in Vollziehung der §§ 26 und 27 der Verfassung und § 3 der Uebergangsbestimmungen derselben,

beschließt:

§ 1.

Die Kantonratswahlen erfolgen in den Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der jeweils in Kraft bestehenden Verordnung über das Verfahren bei den geheimen Abstimmungen, insoweit dieselbe durch dieses Gesetz keine Abänderung erleidet.

1. Verfahren vor der Abstimmung.

§ 2.

Wenigstens 14 Tage vor der Abstimmung sind in den Gemeinden auf übliche Weise Tag, Zeit und Lokal der Abstimmung zu veröffentlichen unter spezieller Hinweisung auf die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 3, 4, 5.

Digitized by Google

§ 3.

An dem, dem Wahltage vorangehenden Sonntage, in der Zeit von 10 bis 11 Uhr vormittags, können in dem vom Gemeinderate bezeichneten Amtslokale dem besammelten Wahlbureau Wahlvorschläge eingegeben werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen für die Wahlen verschiedene Urnen und Wahlbureaux eingeführt sind, hat die Eingabe der Wahlvorschläge auf dem Hauptbureau zu erfolgen, jedoch ist jedes Filialbureau berechtigt, einen Vertreter in das Hauptbureau abzuordnen.

Jede Partei, welche einen Wahlvorschlag eingibt, hat das Recht, ein Mitglied, das in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt ist, in das Wahlbureau abzuordnen.

§ 4.

Die Wahlvorschläge dürfen eine beliebige Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten; im ganzen darf der Wahlvorschlag aber nicht mehr Namen enthalten als die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates beträgt, welche die betreffende Gemeinde zu wählen hat.

Die Eingaben müssen die eigenhändigen Unterschriften von wenigstens 10 Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde tragen und zugleich diejenige Persönlichkeit unter den Unterzeichnern namhaft machen, welche namens und im Auftrage der letztern mit dem Präsidenten des Wahlbureau zu verkehren hat.

Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Ein einmal eingegebener Wahlvorschlag darf nach Ablauf der Eingabefrist (§ 3) nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 5.

Jeder Wahlvorschlag hat eine Ueberschrift oder Parteibezeichnung zu tragen. Sollten mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Parteibezeichnung eingegeben werden, so

Digitized by Google

ist für jeden Vorschlag der nach § 4 bezeichnete Vertreter sofort einzuladen, für eine unterscheidbare Bezeichnung zu sorgen. Wird der Aufforderung bis Nachmittag 1 Uhr nicht Folge geleistet, so werden die Vorschläge nach der zeitlichen Reihenfolge der Einreichung durch Nummerierung von einander unterschieden.

§ 6.

Das Wahlbureau wird sogleich den vorgeschlageneu Kandidaten von diesen Vorschlägen Mitteilung machen, mit der Beifügung, daß Annahme der Kandidatur vorausgesetzt werde, wenn bis Montag vormittags 11 Uhr keine gegenteilige Erklärung beim Präsidenten einlangt.

Bei gleichem Anlaß wird das Wahlbureau diejenigen Kandidaten, deren Namen auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, einladen, bis Montag vormittags 11 Uhr zu erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden; erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Los.

Das Losziehen hat Montag mittags zu erfolgen und geschieht in diesem, wie in den übrigen im Gesetze vorgeschriebenen Fällen jeweils durch den Präsidenten in Gegenwart des Wahlbureau.

§ 7.

Die Wahlvorschläge müssen bis Montag vormittags 11 Uhr auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufgelegt werden. Es können gegen die Gültigkeit der Unterschriften, gegen die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und gegen die von den Parteien vorgeschlagenen Mitglieder des Wahlbureau dem Gemeindeschreiber zu Handen des Wahlbureau schriftliche Einwände gemacht werden.

Montag vormittags 11 Uhr versammelt sich das Wahlbureau mit Zuzug der von den Parteien bezeichneten Mitgliedern, um von sich aus und mit Berücksichtigung der

Digitized by Google

eingegangenen Einwendungen die Stimmberechtigung derjenigen, welche die Wahlvorschläge unterzeichnet, die Wählbarkeit der Stimmenzähler, der Parteien und der Wahlkandidaten zu prüfen.

Werden durch Beschluß des Wahlbureau Unterschriften gestrichen oder die Wählbarkeit der Stimmenzähler oder Wahlkandidaten angefochten, so gibt der Präsident hievon dem Vertreter der Wahlvorschläge sofort Kenntnis mit der Aufforderung, für den Ersatz zu sorgen.

Wenn bis Dienstag vormittags 11 Uhr ein Wahlvorschlag die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterschriften noch nicht erhalten hat, so fällt derselbe außer Betracht.

§ 8.

Wenn infolge Ablehnung, Entscheidung durch das Los, Verlust der Wahlfähigkeit, Kandidaten von einem Wahlvorschlage wegfallen, so wird durch den Präsidenten des Wahlbureau der in § 4 erwähnte Vertreter des betr. Wahlvorschlages aufgefordert, bis Dienstag vormittags 11 Uhr den Vorschlag zu ergänzen. Es genügt, wenn diese Ergänzungsvorschläge vom Vertreter allein unterzeichnet sind, sofern ihm in der ersten Eingabe von sämtlichen Mitunterzeichnern die Vollmacht hierzu erteilt worde ist.

Solchen Ergänzungsvorschlägen ist die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er die Wahl annehme, beizulegen.

Nach Dienstag vormittags 11 Uhr dürfen keine Ergänzungen oder Abänderungen mehr an den Wahlvorschlägen vorgenommen werden.

§ 9.

Die so bereinigten Wahlvorschläge heißen **Listen.** Dieselben sind vom Wahlbureau in der Reihenfolge, wie sie eingegeben wurden und mit der von den Eingebern ge-

Digitized by Google

wählten Parteibezeichnung eventl. Ordnungsnummer durch öffentlichen Anschlag oder Publikation in den Zeitungen, in der Gemeinde bekannt zu machen und bis spätestens Mittwoch abends der Kantonskanzlei einzusenden behufs Veröffentlichung im nächsten Amtsblatte.

§ 10.

Ueber alle Eingaben, Mitteilungen und Verhandlungen ist vom Gemeindeschreiber ein Protokoll zu führen mit genauen Zeitangaben.

2. Verfahren bei und nach der Abstimmung.

§ 11.

Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Einzelstimmen, als Kantonsräte in seiner Gemeinde zu wählen sind. Er kann sich einer gedruckten Liste bedienen oder selbst seinen Stimmzettel schreiben, ebenso steht ihm frei, einen Stimmzettel einzulegen mit oder ohne Parteibezeichnung. Bedient er sich einer mit Namen bedruckten Liste, so kann er nach Belieben Namen oder auch die Parteibezeichnung streichen und andere einsetzen. Jede Stimme ist gültig, die einen Wählbaren deutlich bezeichnet und es findet nur die Beschränkung in der Stimmabgabe statt, daß der gleiche Name auf einem Stimmzettel höchstens zweimal stehen darf und daß im Ganzen nur so viele Namen eingetragen sein dürfen, als Kantonsräte der betr. Gemeinde zu wählen sind.

§ 12.

Jedem Kandidaten wird sovielmal eine Stimme — **Kandidatenstimme** — gutgeschrieben, als sein Name auf dem Stimmzettel steht (vergl. § 11).

Enthält ein Stimmzettel nicht so viele gültige Namen (Stimmen) als in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrig-

Digitized by Google

bleibenden Stimmen als **Listenstimmen** derjenigen Liste zugewiesen, deren Bezeichnung oben am Kopfe des Stimmzettels gedruckt oder geschrieben ist.

Unleserliche und gestrichene Namen oder Namen von unbekannten oder nicht wählbaren Personen, werden behandelt wie übrigbleibende (§ 12 Alinea 2) Stimmen.

Fehlt auf einem Stimmzettel eine solche Listenbezeichnung, beziehungsweise ist dieselbe vom Wähler gestrichen worden, so sind die übrigbleibenden Stimmen als verlorene d. h. **ungültige** Stimmen zu behandeln.

Ein Stimmzettel, welcher die Bezeichnung von mehreren Parteilisten trägt oder eine ganz undeutliche oder eine nicht eingegebene, wird behandelt wie ein Stimmzettel ohne Parteibezeichnung.

§ 13.

Die Stimmenzahl für jede Liste wird ermittelt, indem sämtliche auf die einzelnen Kandidaten dieser Liste gefallenen Stimmen und die Listenstimmen (§ 12) zusammengezählt werden.

§ 14.

Wenn wählbare Personen, die auf keinem Wahlvorschlage gestanden, Stimmen erhalten haben, so wird jeder dieser Namen als besondere Liste behandelt, — **Einzelkandidaten.** Solche Namen können aber auf einem Stimmzettel nur je einmal gültig geschrieben werden.

§ 15.

Zur Ermittlung des Wahlresultates gelten folgende Bestimmungen:

1. Falls Wahlvorschläge eingegeben wurden, so werden die zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates auf die einzelnen Listen im Verhältnis der Stimmenzahlen verteilt, die jede Liste erhalten hat. Dabei wird in folgender Weise verfahren:

Digitized by Google

Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates geteilt.

Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf das so erhaltene Teilungsergebnis folgt, heißt **Wahlzahl.**

Jede Liste erhält bei der Verteilung sovielmal ein Mitgled des Kantonsrates zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder des Kantonsrates herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um **eins** vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, welche das größte Teilungsergebnis aufweist.

Das gleiche Verfahren wird wiederholt, so lange noch weitere frei gebliebene Sitze zu vergeben sind.

Haben zwei oder mehrere Listen auf die letzten zu vergebenden Sitze gleiches Anrecht (Gleichheit der Teilungsergebnisse), so hat stets die Liste den Vorzug, bei welcher der nach § 16 in Betracht kommende Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

2. Falls kein Wahlvorschlag eingegeben worden ist, so sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 16.

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17.

Sollten eine oder mehrere Listen mehr Kandidaten zugeteilt bekommen, als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Die überzähligen Sitze

Digitized by Google

werden unter die übrigen Listen durch Fortsetzung des in § 15 Ziff. 1 vorgeschriebenen Verfahrens verteilt.

§ 18.

Nach Schluß der Wahlverhandlungen hat das Wahlbureau in den Verbalprozeß aufzunehmen:

1. Die Zahl der zu wählenden Kantonsräte.
2. Die Zahl der Stimmberechtigten.
3. Die Zahl der Stimmenden.
4. Nach Listen geordnet die Zahl der Kandidaten- und Listenstimmen und das Total derselben, welche für jede Liste abgegeben wurden.
5. Die Gesamtzahl der Stimmen aller Listen.
6. Die Berechnung der Wahlzahl und die Verteilungsberechnung der Mandate auf die einzelnen Listen.
7. Die Namen der definitiv gewählten Kandidaten.

Ein Auszug dieser Verbale ist durch den Regierungsrat im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 19.

Während der Amtsdauer aus dem Kantonsrate scheidende Mitglieder sind vom Regierungsrate durch die nichtgewählten Kandidaten der gleichen Liste, die am meisten Stimmen erhalten haben, sofort zu ersetzen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches in diesem Falle vom Regierungsrate zu ziehen ist.

Ist ein Ersatz nicht möglich, so hat der Regierungsrat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ergänzungswahl anzuordnen, wenn die Amtsdauer des Kantonsrates noch mehr als ein Jahr beträgt.

§ 20.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; mit Annahme desselben durch das Volk ist die Verordnung vom 2. Dezember 1903 aufgehoben.

Digitized by Google

Beispiele

zum

Gesetzes-Entwurf betreffend das Verfahren bei den Kantonsratswahlen nach Verhältniszahl

gemäß Beschluß der kantonsrätl. Kommission vom 3. Nov. 1905.

Beispiel zu §§ 13 und 14.

Zu wählen 5 Kantonsräte. Eingegeben waren 3 Parteilisten:

I. Konservative Liste mit 4 Namen: A, B, C, D.

II. Liberale Liste mit 3 Namen: E, F, G.

III. Arbeiter-Liste mit 2 Namen: H, J.

An der Abstimmung beteiligten sich 600 Bürger. Jeder derselben konnte für 5 Kantonsräte stimmen, alle zusammen also 600 × 5 Stimmen abgeben, = 3000 Stimmen.

Die Ermittlung des Abstimmungs-Resultates ergab nun folgende Zahlen:

I. Konservative Liste:

A*	erhielt	510	Stimmen.[1])
B	„	300	„
C	„	290	„
D	„	230	„
Namen-Stimmen		1380.	
Listen-Stimmen		70.[2])	
Total Stimmenzahl			1450

[1]) Die Namen der mit * bezeichneten Kandidaten standen auf Stimmzetteln verschiedener Parteien oder waren auf den Stimmzetteln der eigenen Partei zwei- bis dreimal geschrieben.

[2]) Die Listenstimmen rühren daher, weil einzelne Wähler, welche konservative Stimmzettel eingaben, einzelne Namen strichen, oder nur vier statt fünf Namen schrieben. Diese nicht ausgefüllten, namenlosen oder übrig bleibenden Stimmen heißen eben Listenstimmen, weil sie zu Gunsten der Liste gezählt werden.

Digitized by Google

Uebertrag Stimmenzahl der konservativen Liste 1450

II. Liberale Liste:

E erhielt 450 Stimmen.*
F „ 200 „
G „ 190 „

Namen-Stimmen 840.
Listen-Stimmen 120.

Total Stimmenzahl 960

III. Arbeiter-Liste:

H erhielt 200 Stimmen.*
J „ 150 „ *

Namen-Stimmen 350.
Listen-Stimmen 125.

Total Stimmenzahl 475

IV. Auf den verschiedenen Stimmzetteln war der Name des Herrn X 95 Mal enthalten. X bildet also eine eigene Liste und diese Liste X erhielt als Stimmenzahl 95

Dies ergibt ein Total der abgegebenen gültigen Stimmen von 2980
Ungültig waren Stimmen 20

Ergibt zusammen wie oben Stimmen 3000

Zu § 15.

Erstes Beispiel. Beim vorigen Beispiele macht sich die Verteilungsberechnung wie folgt:

Es sind 5 Kantonsräte zu wählen:

	Stimmenzahlen
Liste I	1450
„ II	960
„ III	475
„ X	95
Total	2980.

Digitized by Google

Diese Total-Stimmenzahl ist zu teilen durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Kantonsräte, also durch 5 + 1, gleich 6.

$$2980 : 6 = 496^4/_6.$$

Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf dieses Teilungsergebnis folgt, also **497** ist die **Wahlzahl.**

„Jede Liste erhält bei der Verteilung sovielmal ein „Mitglied des Kantonsrates zugeteilt, als die Wahlzahl „in ihrer Stimmenzahl enthalten ist."

„Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Mitglieder „des Kantonsrates herauskommen, als zu wählen sind, so „wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins ver„mehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder ge„teilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste ge„geben, welche das größte Teilungsergebnis aufweist."

Demnach ergibt sich folgende

Erste Verteilungsberechnung:

Liste	I	1450 : 497	gibt	2 Kantonsräte.
„	II	960 : 497	„	1 Kantonsrat.
„	III	475 : 497	„	0 „
„	X	95 : 497	„	0 „
				3 Kantonsräte.

Zweite Verteilungsberechnung:

Da nur 3 statt 5 Kantonsräte herausgekommen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt.

	Stimmenzahl	Teiler	Teilungsergebnis	Kantonsräte
Liste I	1450 :	(2+1) = 3 =	$483^1/_3$	3
„ II	960 :	(1+1) = 2 =	480	1
„ III	475 :	(0+1) = 1 =	475	0
„ X	95 :	(0+1) = 1 =	95	0
				4

Digitized by Google

Den vierten Kantonsrat erhält Liste I, indem sie mit $483^1/_3$ das größte Teilungsergebnis aufweist. Da noch ein fünfter Sitz zu vergeben ist, wird das Verfahren wiederholt.

Dritte Verteilungsberechnung:

	Stimmenzahl	Teiler	Teilungsergebnis	Kantonsräte
Liste I	1450	(3+1) = 4 =	$362^1/_2$	3
„ II	960	(1+1) = 2 =	480	2
„ III	475	(0+1) = 1 =	475	0
„ X	95	(0+1) = 1 =	95	0
				5

Den fünften Kantonsratssitz erhält demnach Liste II, indem sie mit 480 das größte Teilungsergebnis aufweist.

Daß diese Verteilung der Sitze eine gerechte ist, beweist der Umstand, daß wenn man diese Zahl von 480 in die Stimmenzahl der einzelnen Listen teilt, das gleiche Resultat herauskommt:

Liste I 1450 : 480 = $3^{110}/_{480}$.
„ II 960 : 480 = 2.
„ III 475 : 480 = $0^{475}/_{480}$.
„ X 95 : 480 = $0^{95}/_{480}$.

Zweites Beispiel zu § 15. Nehmen wir das Resultat der 1904er Kantonsratswahlen in der Gemeinde Schübelbach.

Zu wählen waren 4 Kantonsräte. Das Stimmen- oder Parteiverhältnis war damals folgendes: Es wurden abgegeben:

Partei I erhielt 130 Listen.
„ II „ 40 „
„ III „ 59 „
„ IV „ 98 „
„ V „ 65 „
„ VI „ 72 „

Digitized by Google

Nehmen wir an, die Angehörigen jeder Partei stimmen geschlossen für ihre Liste; es gebe also jeder die 4 Stimmen, welche er zu vergeben hat, zu Gunsten seiner Partei ab, so erhalten wir folgendes Resultat:

I.	Liste	520	Stimmenzahl
II.	„	160	„
III.	„	236	„
IV.	„	392	„
V.	„	260	„
VI.	„	288	„
Total		1856	Stimmenzahl : 5 (4+1) = 371⅕.

Wahlzahl also 372.

Erste Verteilungsberechnung;

Liste	I	520 : 372 =	1	Kantonsrat.
„	II	160 : 372 =	0	„
„	III	236 : 372 =	0	„
„	IV	392 : 372 =	1	„
„	V	260 : 372 =	0	„
„	VI	288 : 372 =	0	„
			2	Kantonsräte.

Zweite Verteilungsberechnung:

		St.-Zahl	Teiler	Teil.-Ergebnis	Erhält neu zuget.	Hat total
Liste	I	520 :	(1+1) 2 =	260	0	1
„	II	160 :	(0+1) 1 =	160	0	0
„	III	236 :	(0+1) 1 =	236	0	0
„	IV	392 :	(1+1) 2 =	192	0	1
„	V	260 :	(0+1) 1 =	260	0	0
„	VI	288 :	(0+1) 1 =	288	1	1
						3

Digitized by Google

Dritte Verteilungsberechnung:

	St.-Zahl	Teiler	Teil.-Ergebnis	Erhält neu zuget.	Hat total
Liste I	520	: (1+1) 2	= 260	1	2
„ II	160	: (0+1) 1	= 160	0	0
„ III	236	: (0+1) 1	= 236	0	0
„ IV	392	: (1+1) 2	= 196	0	1
„ V	260	: (0+1) 1	= 260	0	0
„ VI	288	: (1+1) 2	= 144	0	1
					4

Dieser vierte Sitz wurde der Liste I zugeschieden gemäß § 15 letztes Alinea, indem der in Betracht kommende Kandidat dieser Liste mehr Stimmen hat als derjenige von Liste V.

Teilt man mit dieser Zahl von 260 in die Stimmenzahl der Parteien, erhält man das gleiche Resultat.

Drittes Beispiel zu § 15. Zu wählen 3 Kantonsräte:

Liste I Stimmenzahl 489.
„ II „ 315.
Total Stimmenzahl 704.

704 : (3+1) 4 = 176. Die nächsthöhere Zahl, welche diesem Teilungsergebnis folgt, **also 177 ist die Wahlzahl.**

Liste I 489 : 177 = 2 Kantonsräte.
„ II 315 : 177 = 1 Kantonsrat.
3 Kantonsräte.

Für den Einerkreis sowohl, wie für die Zweier- und größeren Kreise gilt immer der gleiche Grundsatz: Sobald und so oft Mal eine Gruppe von Bürgern die Wahlzahl erreicht, hat sie Anspruch auf einen Vertreter. Diese Wahlzahl wird in den Einer- wie Zweier-, Dreier- und größeren Kreisen berechnet, indem man die Gesamtstimmenzahl durch die um eins vermehrte Zahl der Vertreter teilt und das

Digitized by Google

Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl ergänzt. Nachfolgendes Schema wird dieses am besten veranschaulichen:

Zahl d. Vertreter	Stimmenzahl	Berechnung d. Wahlzahl	Wahlzahl
1 (also Einerkreis)	200	200 : 2 (1+1) = 100+1 =	101
2 („ Zweier „)	300	300 : 3 (2+1) = 100+1 =	101
3 („ Dreier „)	400	400 : 4 (3+1) = 100+1 =	101
4 („ Vierer „)	500	500 : 5 (4+1) = 100+1 =	101

5 u. s. w.

Beim Einerkreis beträgt die Wahlzahl also die Hälfte plus 1 oder das absolute Mehr, beim Zweierkreis den Drittel plus 1, beim Dreierkreis den Viertel plus 1, beim Viererkreis den Fünftel plus 1, beim Fünferkreis den Sechstel plus 1 u. s. w.

Schwyz, den 28. November 1905.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Das Gesetz betr. das Verfahren bei den Kantonsratswahlen nach Verhältniszahl wird, nachdem es in der Volksabstimmung vom 21. April 1907 angenommen worden und die Einspruchsfrist unbenützt abgelaufen ist, vom Datum der Volksabstimmung an in Rechtskraft erklärt und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Schwyz, den 9. August 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 54.

Gesetz
betreffend das Lehrlingswesen.

Vom 28. November 1906.

§ 1.

Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in einem handwerk- oder fabrikmäßigen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, in einem Handels- oder in einem anderen, nach kaufmännischer Art geführten Geschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will.

Die Frage, ob jemand vermöge der Natur des Geschäftes diesem Gesetze unterworfen ist, wird endgültig auf dem Rekurswege vom Regierungsrat entschieden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere der Fabrik- und Haftpflichtgesetze für die denselben unterstellten Gewerbe und des Obligationenrechtes.

1. Lehrvertrag.

§ 2.

Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Meister und Lehrling sind durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

Der Lehrvertrag ist schriftlich in drei Exemplaren abzufassen.

Der Vertrag muß vom Lehrmeister, vom Lehrling und vom Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterzeichnet und, im Falle der Vormundschaft, mit der Verurkundung der waisenamtlichen Genehmigung versehen sein.

Je eine Ausfertigung des Vertrages, sowie eine allfällige spätere Abänderung ist den beiden Kontrahenten,

Digitized by Google

sowie dem Vorsteher des zuständigen Departementes (§ 18) auszuhändigen.

§ 3.

Der Regierungsrat setzt das Musterformular für den Lehrvertrag fest. Dieses Formular wird den Vertragschließenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist von jeder Stempelgebühr befreit.

Der Lehrvertrag bestimmt die Dauer der Lehrzeit und die gegenseitigen Verpflichtungen des Lehrmeisters und Lehrlings bezw. seiner Pflegebefohlenen.

Die Dauer der Lehrzeit wird nach den vom schweiz. Gewerbeverein aufgestellten Normen festgesetzt.

§ 4.

Die Lehrzeit beginnt mit einer im Vertrage gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Dienstvertrag festzustellenden Probezeit, während welcher das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Wo nichts anderes vertraglich bestimmt ist, dauert diese Probezeit vier Wochen und wird in die Lehrzeit eingerechnet.

2. Von den Pflichten der Meister und der Lehrlinge.

§ 5.

Der Meister hat sich dem Lehrling gegenüber wie ein guter Familienvater zu benehmen.

Er soll das Betragen des Lehrlings überwachen und die für dessen Obsorge verpflichteten Personen vor schweren Fehlern oder schlimmen Neigungen des Lehrlings unterrichten.

Er soll den Lehrling tunlichst vor schlechtem Beispiel sowie vor der Verleitung zur Rohheit, zur Ausgelassenheit und Trunksucht hüten.

Digitized by Google

Der Meister soll überhaupt auf die sittliche Förderung und Charakterbildung seiner Lehrbefohlenen einen möglichst guten Einfluß üben.

§ 6.

Der Meister hat den Lehrling zum Besuche des vorgeschriebenen Religions- und Schulunterrichtes anzuhalten.

Wo öffentliche gewerbliche Fortbildungsschulen oder Fachkurse bestehen, ist deren Besuch für den Lehrling obligatorisch. Der Lehrmeister hat ihm hiezu die erforderliche Zeit einzuräumen, und zwar auch für den Unterricht, der in die Arbeitszeit bis abends 7 Uhr fällt, mindestens 4 Stunden wöchentlich. Ebenso hat der Lehrmeister seinen Lehrling zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung (§ 19) anzumelden. Zur Ausführung der Probearbeit hat er ihm die nötige Zeit und die erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in den Kenntnissen und Fertigkeiten des im Lehrvertrag bezeichneten Berufes oder Berufzweiges zu unterrichten.

Die Zahl der Lehrlinge soll im richtigen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter sein.

§ 8.

Der Meister darf die ihm eingeräumte Gewalt nicht durch rohe Behandlung des Lehrlings mißbrauchen; er soll denselben auch von einer solchen Behandlung durch Hausgenossen und Angestellte schützen.

Er soll ihn zu regelmäßiger Arbeit verhalten, ohne ihn zu überanstrengen. Er darf ihn keiner Gefahr aussetzen, welche in dem zu erlernenden Berufe nicht gewöhnlich und nötig ist.

Digitized by Google

Zu nicht beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als die berufliche Ausbildung oder die Gesundheit desselben hiedurch keinen Schaden leidet.

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist im Sinne der Bestimmungen über Sonn- und Feiertagsruhe untersagt.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, 11 Stunden nicht überschreiten. In der Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens 1 Stunde einzuräumen.

§ 9.

Der Meister soll für die Gesundheit des Lehrlings tunlichst sorgen.

Von einer Krankheit oder einem Unfalle des Lehrlings hat der Meister die Eltern oder Elternstellvertreter sofort zu benachrichtigen, und inzwischen soll er für gehörige Pflege und ärztliche Behandlung sorgen. Bezüglich der Dauer der Verpflegung finden, sofern der Lehrvertrag nicht anderes vorschreibt, die Bestimmungen über den Dienstvertrag des schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung.

§ 10.

Bei gefährlichen Betrieben ist der Lehrling vom Lehrmeister gegen Unfall angemessen zu versichern. Im Streitfall entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 11.

Der Lehrling ist dem Meister zum Gehorsam verpflichtet. Er hat sich eines gesitteten Benehmens zu befleißen und alle Aufmerksamkeit auf die richtige Erlernung seines Berufes zu lenken. Er soll die Interessen seines Meisters nach Kräften wahren und in allen Geschäftssachen Verschwiegenheit beobachten.

Digitized by Google

Er ist dem Meister gemäß den Bestimmungen des Obligationenrechtes für alle durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursachten Beschädigungen haftbar.

§ 12.

Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit oder aus andern Gründen, welche vom Meister nicht verursacht worden sind, mehr als den fünfzehnten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so kann er zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit angehalten werden.

3. Vom Erlöschen des Lehrvertrages.

§ 13.

Durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings erlischt der Lehrvertrag.

Für den ersten Fall kann jedoch vertraglich bestimmt werden, daß die Familie, sofern sie das Gewerbe des Verstorbenen fortführt, zur Fortsetzung des Lehrlingsverhältnisses verpflichtet ist.

§ 14.

Von Seite des Meisters kann das Lehrverhältnis sofort aufgehoben werden:

a) wenn der Lehrling durch geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Fortsetzung der Lehre als untauglich sich erweist;
b) wenn er sich Unredlichkeiten, grobe Widersetzlichkeit oder ein liederliches Betragen zu Schulden kommen läßt;
c) wenn er öfters von der Arbeit ohne zwingende Gründe wegbleibt.

§ 15.

Von Seite des Lehrlings, bezw. seines rechtlichen Vertreters kann das Lehrverhältnis aufgehoben werden:

Digitized by Google

a) wenn der Meister den Forderungen des Lehrvertrages oder dieses Gesetzes nach vorheriger Mahnung nicht gehörig nachkommt oder vermöge seiner Verhältnisse nicht nachkommen kann;
b) wenn der Meister weder durch eigene Kenntnisse des Berufes noch durch Sorge für fachkundige Stellvertretung die nötige Garantie für eine genügende Berufslehre bietet;
c) wenn der Lehrling Mangel leidet an ausreichender, gesundheitsmäßiger Nahrung oder Unterkunft (Schlaf- oder Arbeitsraum), sowie überhaupt, wenn die gesundheitlichen Verhältnisse des Lehrlings die Fortsetzung der Lehrzeit nicht gestatten;
d) wenn der Meister oder seine Hausgenossen den Lehrling zu Handlungen veranlassen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, oder wenn sie überhaupt in sittlicher Beziehung nicht die notwendige Gewähr bieten.

§ 16.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ist das festgesetzte Lehrgeld, sofern nicht im Vertrage ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bis zum Tage des Austrittes in der Weise zu berechnen, daß die Hälfte des Lehrgeldes für den ersten Drittel, zwei Sechstel desselben für den zweiten und ein Sechstel für den letzten Drittel der Lehrzeit zu bezahlen sind.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden einer Partei aufgelöst, so haben, falls sich die Parteien nicht gütlich einigen, über die Entschädigungsfrage die Zivilgerichte bezw. die vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichte zu entscheiden.

Wird durch den Lehrmeister das Lehrverhältnis vorzeitig durch Aufgabe des Geschäftes, Todesfall oder andere Gründe aufgelöst, so haben er oder seine Rechtsnachfolger

Digitized by Google

dem Lehrling zur Fortsetzung der Lehre unter gleichen Bedingungen behilflich zu sein oder ihn angemessen zu entschädigen.

§ 17.

Für jede dem Lehrvertrag gemäß bestandene Lehrzeit soll der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Dauer und Erfolg der Lehre ausstellen, sowie auf Verlangen ein Zeugnis über Fleiß und Betragen.

Für eine ohne Schuld des Lehrlings nicht beendigte Lehrzeit hat der Lehrmeister unter Angabe der Gründe des Austrittes eine Bescheinigung zu verabfolgen.

4. Von der Aufsicht.

§ 18.

Die Oberaufsicht über das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen liegt dem Regierungsrate ob; er übt dieselbe aus durch das Erziehungsdepartement.

In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat zur Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes eine Lehrlingskommission von 2—5 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, deren Obliegenheiten durch ein Reglement vom Regierungsrat festzusetzen sind. In die Lehrlingskommission sind insbesonders tüchtige Berufsleute beiderlei Geschlechts wählbar. Die Gemeinden haben die Namen der Gewählten dem Departementsvorsteher jeweils anzuzeigen.

Mehrere Gemeinden können sich zu einem Kreise vereinigen; es steht auch dem Regierungsrate frei, aus mehreren Gemeinden einen Kreis zu bilden. In solchen Fällen bestimmt der Regierungsrat, wie viele Mitglieder jede Gemeinde in die Lehrlingskommission des betreffenden Kreises zu wählen hat.

Allfällige Entschädigungen der Mitglieder der Lehrlingskommission liegen den Gemeinden ob.

Digitized by Google

5. Von der Lehrlingsprüfung.

§ 19.

Der Regierungsrat ordnet jährlich eine Prüfung von Lehrlingen an, deren Zweck darin besteht, festzustellen, ob die Lehrlinge die zur Ausübung des von ihnen gewählten Berufes notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben haben.

Diese Prüfung ist in Uebereinstimmung mit den jeweiligen Vorschriften des Bundes vorzunehmen und ist für sämtliche Lehrlinge obligatorisch.

§ 20.

Zu den Lehrlingsprüfungen können auch jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit außerhalb des Kantons an einem andern Orte der Schweiz bestanden haben, soweit deren Lehrzeit nicht länger als ein Jahr, vom Datum der Prüfungen an gerechnet, vollendet ist.

§ 21.

Der Regierungsrnt wählt alljährlich eine Prüfungskommission von im Maximum 5 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Gewerbe- und Berufsverbände und Landesgegenden nach Möglichkeit abwechselnd zu vertreten sind.

Präsident der Kommission ist der Vorsteher des betreffenden Departements.

Die Kommission wählt ihren Kassier und Aktuar.

§ 22.

Die Prüfungskommission bestimmt und veröffentlicht Zeit und Ort der Prüfungen; sie organisiert und überwacht dieselben und wählt die Fachexperten.

§ 23.

Soweit allfällige Subventionen nicht hinreichen, trägt der Staat die Kosten der Lehrlingsprüfungen.

Digitized by Google

§ 24.

Diejenigen Lehrlinge, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten den Lehrbrief.

Lehrlinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich noch einmal für die nächste Prüfung anmelden.

6. Strafbestimmungen.

§ 25.

Uebertretungen dieses Gesetzes ab Seite des Lehrmeisters werden im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen von Gemeindepräsidenten mit Fr. 1—50 gebüßt.

Ueberdies ist der Regierungsrat berechtigt, Lehrmeistern, welche wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft worden sind oder denen die Ausübung der väterlichen Gewalt entzogen ist, oder die ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Lehrlingen wiederholt gröblich verletzt haben, für die Dauer von 1—5 Jahren das Recht, Lehrlinge zu halten, zu entziehen.

§ 26.

Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Schwyz, den 28. November 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen wird, nachdem es in der Volksabstimmung vom 21. April 1907 angenommen worden und die Einsprachenfrist unbenutzt abgelaufen ist, vom Datum der Volksabstimmung an in

Digitized by Google

Rechtskraft erklärt und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Schwyz, den 9. August 1907.

Namens des Regierungrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 55.

Vollziehungsverordnung

zum Gesetz betreffend das Lehrlingswesen

vom 28. November 1906.

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen,

verordnet:

1. Lehrvertrag.

§ 1.

Der Lehrvertrag muß nach den vom Regierungsrate festgesetzten Formularen angefertigt werden. Diese Formulare, die in der Hauptsache denjenigen des Schweizerischen Gewerbevereins und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins entsprechen sollen, können unentgeltlich durch die Kantonskanzlei oder durch die Lehrlingskommissionen bezogen werden.

§ 2.

Unter „Lehrling" im Sinne dieser Verordnung sind auch die Lehrtöchter und unter „Lehrmeistern" auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

Digitized by Google

§ 3.

Innerhalb 10 Tagen nach Abschluß der Probezeit ist ein gleichlautendes, von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar des Lehrvertrages dem Präsidenten der Lehrlingskommission zu handen des Erziehungsdepartements einzusenden (§ 2 des Gesetzes). Innert der gleichen Frist ist jede spätere Abänderung und Aufhebung des Vertrages in gleicher Weise mitzuteilen.

§ 4.

Die Dauer der Lehrzeit ist nach den vom Schweizer. Gewerbeverein bezw. nach den vom Schweizerischen Kaufmännischen Vereine aufgestellten Normen festzusetzen.

2. Aufsicht.

§ 5.

Die Oberaufsicht über das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen liegt dem Regierungsrate ob; er übt dieselbe aus durch das Erziehungsdepartement.

§ 6.

In den Gemeinden wird die Aufsicht durch die Lehrlingskommission ausgeübt (§ 26 des Gesetzes). Soweit mehrere Gemeinden zu einem Kreise vereinigt sind, ist die Mitgliederzahl der einzelnen Gemeinden in der Lehrlingskommission vom Regierungsrate festgesetzt und in Klammern beigesetzt.

Es werden folgende Kreise für die Lehrlingskommissionen gebildet:

1. Schwyz;
2. Arth;
3. Ingenbohl (3), Morschach (1) und Riemenstalden (1);
4. Muotathal (4) und Illgau (1);
5. Steinen (3), Lauerz (1) und Steinerberg (1);

Digitized by Google

6. Rothenthurm (3) und Sattel (2);
7. Unteriberg (2) und Oberiberg (1);
8. Gersau;
9. Lachen (3) und Altendorf (2);
10. Schübelbach (2), Wangen (2) und Galgenen (1);
11. Tuggen (3) und Reichenburg (2);
12. Vorderthal (2) und Innerthal (1);
13. Einsiedeln (4) und Alpthal (1);
14. Küßnacht;
15. Freienbach (2), Wollerau (2) und Feusisberg (1).

§ 7.

Je mit Amtsantritt auf 1. Januar wählt der Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 2 Jahren eine Lehrlingskommission von 2—5 Mitgliedern, bezw. die Zahl der in § 6 zugeteilten Mitglieder. In die Lehrlingskommission sind insbesonders tüchtige Berufsleute beiderlei Geschlechts wählbar.

Wo Handwerker-, Gewerbe- oder kaufmännische Verbände bestehen, sollen von denselben unverbindliche Vorschläge eingeholt werden.

Die Namen der Gewählten sind vom Gemeindepräsidenten dem Erziehungsdepartement zur Veröffentlichung im Amtsblatte mitzuteilen.

§ 8.

Die Lehrlingskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung, welche vom Gemeinderate der erstgenannten Gemeide anzusetzen ist, den Präsidenten und Aktuar. Sie besammelt sich mindestens halbjährlich einmal und sonst so oft es der Präsident oder zwei Mitglieder verlangen. Sie führt über ihre Verhandlungen Protokoll. Die Konstituierung ist dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

Digitized by Google

§ 9.

Die Lehrlingskommission überwacht die genaue Befolgung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung, sucht Uebelstände gütlich zu heben und erstattet nötigenfalls Anzeige bei der zuständigen Amtsstelle. Sie sorgt insbesondere dafür, daß in ihrem Kreise keine Lehrlinge ohne gesetzlichen Lehrvertrag gehalten und daß die Lehrlinge in gefährlichen Betrieben angemessen versichert werden. Sie führt ein genaues Verzeichnis der Lehrlinge, übermittelt die eingereichten Lehrverträge mit allfälligen Anträgen sofort dem Erziehungsdepartement und gibt demselben auch von spätern Abänderungen ungesäumt Kenntnis.

Zu Beginn des Schuljahres reicht die Lehrlingskommission der nächstgelegenen Fortbildungs- oder Fachschule ein Verzeichnis der Lehrlinge ihres Kreises ein und ergänzt dasselbe auch während des Schuljahres.

§ 10.

Die Lehrlingskommission soll es sich angelegen sein lassen, sowohl dem Meister als dem Lehrling beim Abschluß des Lehrvertrages und bei auftauchenden Schwierigkeiten während der Lehrzeit mit Rat und Tat beizustehen und Differenzen womöglich zu schlichten.

§ 11.

Mindestens halbjährlich einmal hat die Lehrlingskommission jeden Lehrling in seiner Werkstätte oder auf seinem Arbeitsplatze durch eines seiner Mitglieder besuchen zu lassen und sich um das Befinden, die Fortschritte und das Verhalten des Lehrlings zu erkundigen.

§ 12.

Die Lehrlingskommission erstattet alljährlich bis zum

Digitized by Google

1. Februar dem Erziehungsdepartement einen umfassenden Bericht über das gesamte Lehrlingswesen ihres Kreises.

3. Lehrlingsprüfung.

§ 13.

Der Regierungsrat wählt jährlich die Prüfungskommission von 5 Mitgliedern mit Amtsantritt auf 1. Januar, wobei der Vorsteher des Erziehungsdepartements Präsident der Kommission ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden mehrheitlich derjenigen Landesgegend entnommen, in welcher im betreffenden Jahre die Prüfungen stattfinden. Wo Handwerker-, Gewerbe- und kaufmännische Verbände bestehen, hat der Regierungsrat die unverbindlichen Vorschläge derselben einzuholen.

§ 14.

Die Prüfungskommission bestimmt und veröffentlicht Zeit und Ort der Prüfungen, die ordentlicherweise im Frühling stattfinden. Die Zeit der Prüfungen, die Zulassungsbedingungen und die Anmeldefrist sollen mindestens 2 Monate vor der Prüfung durch das Amtsblatt bekannt gegeben werden.

§ 15.

Die Prüfungskommission vereinigt das Verzeichnis der zu prüfenden Lehrlinge und übermacht jedem Lehrmeister, der prüfungspflichtige Lehrlinge hat, einen Anmeldeschein nebst den nötigen Zeugnisformularen.

Der Anmeldeschein ist ausgefüllt und mit den eigenhändigen Unterschriften des Lehrmeisters und des Lehrlings versehen innert der durch das Amtsblatt bekannt gegebenen Frist der Prüfungskommission zurückzustellen.

Außer dem Anmeldeschein sind ein Zeugnis des Lehrmeisters über Tätigkeit und Betragen des Lehrlings und

Digitized by Google

die Zeugnisse der vom Lehrling besuchten Fortbildungs- oder Fachschulen beizulegen.

§ 16.

Zu den Prüfungen der Handwerks- und Gewerbelehrlinge werden diejenigen zugelassen, welche nachweisen können, daß:

a) ihre im Kanton Schwyz bestandene vertragsmäßige Lehrzeit der für den betreffenden Beruf vorgeschriebenen Dauer entspricht;

b) sie zur Zeit der Prüfung mindestens $^5/_6$ ihrer vertragsmäßigen Lehrzeit zurückgelegt haben;

c) sie an einer Fortbildungs- oder Fachschule alle für den betreffenden Beruf notwendigen Fächer regelmäßig während der ganzen Lehrzeit besucht haben, sofern sich die Teilnehmer nicht sonst über genügende Kenntnisse in diesen Fächern ausweisen können, oder sofern an ihrem Wohnorte keine derartige Anstalt bestand und die nächstgelegene mehr als 4 Kilometer vom Wohnort des Teilnehmers entfernt war.

§ 17.

Zu den Prüfungen der Handelslehrlinge werden zugelassen:

a) diejenigen kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Kommis, die im Kanton Schwyz wohnhaft sind und wenigstens 2 Jahre sich in der kaufmännischen Praxis befinden;

b) sich ferner ausweisen, daß sie eine Forbildungs- oder Fachschule regelmäßig in allen für den Beruf notwendigen Fächern besucht haben, sofern sich die Teilnehmer nicht sonst über genügende Kenntnisse in diesen Fächern ausweisen können, oder sofern am Wohnorte der Teilnehmer keine der obgenannten

Digitized by Google

Anstalten bestand und die nächstgelegene mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte der Teilnehmer entfernt war.

§ 18.

Unter den gleichen Bedingungen können auch jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen zu den Lehrlingsprüfungen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit außerhalb des Kantons bestanden haben, wenn deren Lehrzeit nicht länger als ein Jahr, vom Datum der Prüfung an gerechnet, vollendet war.

§ 19.

Die Prüfungskommission organisiert und überwacht die Prüfungen. Sie bestimmt rechtzeitig Ort und Zeit der Fach- und Schulprüfungen und des Schlußaktes, wählt die nötigen Fach- und Schulexperten und verständigt sich vor der Prüfung mit denselben über das anzuwendende Prüfungsverfahren, die Materiallieferung und die Notenerteilung. Sie sorgt ferner für gehörige Unterkunft und Überwachung der Lehrlinge während der Prüfungsdauer.

§ 20.

Soweit das Gesetz und vorliegende Verordnung oder die örtlichen Verhältnisse nicht etwas anderes bedingen, sind die Prüfungen nach den Vorschriften des Schweizer. Gewerbevereins bezw. nach denjenigen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins durchzuführen.

Die Prüfungskommission ist auch berechtigt, Lehrlinge von Meistern vereinigter Berufsverbände nach den von denselben aufgestellten Reglementen prüfen zu lassen.

Handelslehrlinge, welche bereits eine staatliche Diplomprüfung mit Erfolg bestanden haben, kann die Prüfung in den betreffenden Schulfächern erlassen werden.

Digitized by Google

§ 21.

Zu den Prüfungen haben außer den Experten und den Mitgliedern der Prüfungskommission nur die Abgeordneten der Behörden und Verbände, der schweizerischen Zentralprüfungskommissionen und der kantonalen Lehrlingskommissionen Zutritt.

§ 22.

Am Schlusse der Prüfungen findet im Beisein der Prüfungskommission ein öffentlicher Schlußakt statt, bei welchem den Lehrlingen das Gesamtresultat der Prüfung mitgeteilt wird und wenn möglich die Ausstellung der Prüfungsarbeiten erfolgt.

Denjenigen Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben und deren Lehrzeit zugleich beendet ist, wird der Lehrbrief sofort zugestellt. Lehrlinge, welche die nötige Punktzahl zwar erreicht, aber die Lehrzeit noch nicht vollendet haben, erhalten nur das Notenverzeichnis. Der Lehrbrief dagegen wird ihnen erst nach vollendeter Lehrzeit und gegen Hinterlegung eines vom Lehrmeister ausgestellten Zeugnisses über wirklich vollendete Lehrzeit ausgehändigt werden.

§ 23.

Ein Kandidat, dessen Prüfung ungenügende Leistungen aufweist, kann innert Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§ 24.

Die auswärts wohnenden Lehrlinge erhalten freie Unterkunft und Verpflegung während der Prüfungszeit und die effektiven Fahrkosten innerhalb des Kantons zum und vom Prüfungsort vergütet.

§ 25.

Die Prüfungskommission erstattet über den Verlauf

Digitized by Google

der Prüfungen Bericht an den Regierungsrat und an die Zentralprüfungskommissionen des Schweizerischen Gewerbevereins und des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

4. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Zum Zwecke der erstmaligen Erstellung des Verzeichnisses der Lehrlinge werden die Lehrlingskommissionen angegangen, innert einer vom Erziehungsdepartemente festgesetzten Zeit den Bestand der Lehrlinge in ihren Kreisen aufzunehmen und eine Abschrift des Lehrvertrages zu handen des Erziehungsdepartementes einzuverlangen.

§ 27.

Für alle Lehrverhältnisse, die nach Inkrafttreten des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen ihren Anfang nehmen, gelten die sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung.

Für die vorher abgeschlossenen Lehrverhältnisse ist speziell hinsichtlich der Anforderungen bei der Lehrlingsprüfung den Verhältnissen angemessen Rücksicht zu tragen.

§ 28.

Die vorstehende Vollziehungsverordnung tritt sofort in Rechtskraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 29. Oktober 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 56.

Beschluß

betreffend Änderung des § 30 der kanton. Verordnung betreffend Niederlassung und Aufenthalt.

Vom 28. November 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in der Absicht,

den § 30 der kantonalen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 25. November 1890 mit den bundesgerichtlichen Urteilen vom 13. November 1904 und 25. April 1906 (ungleiche Behandlung der Nichtkantonsbürger gegenüber den schwyzerischen Kantonsbürgern bei Bezug der Aufenthalts- und Niederlassungstaxen in Einklang zu bringen,

beschließt

folgende Abänderung:

§ 30.

Für die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, die Ausfertigung samt Stempel inbegriffen, haben die Bewerber folgende Kanzleigebühren zu bezahlen:

für eine Niederlassungsbewilligung Fr. 3. 10,
für eine Aufenthaltsbewilligung „ 1. 10.

Für die Protokollierung einer Domizilverzeigung ist eine Taxe von Fr. 2.— zu bezahlen, nebst den Insertionsgebühren für das Amtsblatt.

Von diesen Gebühren bezieht die Gemeindekanzlei bezw. in Gersau, Einsiedeln und Küßnacht die Bezirksamtskanzlei, welche die Anschaffung der bezüglichen gestempelten Formulare auf ihre Kosten zu besorgen hat, 3/4 und der Gemeindepräsident 1/4.

Digitized by Google

Wird die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung vom betreffenden Bewerber auf der Gemeindekanzlei nicht abgeholt, so erfolgt amtliche Zustellung und es dürfen die beauftragten Polizeidiener oder Weibel hiefür folgende Zustellungsgebühr beziehen:

a) bei einer Entfernung bis auf 3 Kilometer vom Sitze der Gemeindekanzlei 40 Rp.;
b) bei einer Entfernung von über 3 Kilometer 60 Rp.

Dieser Beschluß ist gemäß Art. 31 der Verfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 28. November 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Der Beschluß vom 28. November 1906 betreffend die teilweise Abänderung der kantonalen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt vom 25. November 1876 wird, nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, mit 1. Januar 1907 in Kraft erklärt.

Schwyz, den 27. Dezember 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 57.

Beschluß

betreffend teilweise Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 29. November 1876.

Vom 29. November 1906.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in teilweiser Abänderung des § 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht vom 29. Nov. 1876,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Die Eichmeister sind berechtigt, bei den gesetzlichen Nachschauen aus den Gemeindekassen der betreffenden Gemeinden ein Taggeld von Fr. 8 nebst der gesetzlichen Reiseentschädigung zu beziehen. Der Kanton vergütet den betreffenden Gemeinden an Hand der dem Volkswirtschaftsdepartement eingesandten Belege pro Tag Fr. 2 der gehabten Auslagen.

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 29. November 1906.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Der Beschluß vom 29. November 1906 betreffend teilweise Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht, vom 29. November 1876, wird,

Digitized by Google

nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, mit 1. Januar 1907 in Kraft erklärt.

Schwyz, den 27. Dezember 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 58.

Beschluß

betreffend Ausrichtung der eidg. Schulsubvention für die Jahre 1907 und 1908.

Vom 18. Februar 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,
auf den Antrag des Regierungsrates vom 8 November 1906
beschließt:

1. Der Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung der eidg. Schulsubvention vom 1. Dezember 1903 wird auch für 1907 und 1908 in Rechtskraft erklärt.

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 18. Februar 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **J. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 20. Februar 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 59.

Statutengenehmigungen.

In Vollziehung der Verordnung betreffend hoheitliche Sanktionierung der Statuten von Gemeinden und Korporationen, Vereinen, Gesellschaften u. dgl. vom 30. Juli 1887 haben folgende Statuten in den Jahren 1905 und 1906 die regierungsrätliche Genehmigung erhalten:

1905.

1. Brunnengenossenschaft des mittl. Langrüti-Brunnens, Einsiedeln.
2. Oberallmeindgenossame Steinerberg.
3. Verwaltungsrat der Korporation Bischofswiler Allmend.
4. Oberallmeindverwaltung, Auftriebsverordnung.
5. Handwerker- und Gewerbeverein Küßnacht.
5. Musikverein Lachen.
6. Harmoniemusikgesellschaft Arth.
7. Feuerwehrverordnung Schübelbach-Buttikon.
8. Handwerker- und Gewerbeverein Muotathal.
9. Männerchor Liederkranz Küßnacht.
10. Vetterli-Schützenbund Wollerau.
11. Orchester-Verein Schwyz.
12. Militärschießverein Küßnacht.
13. Feldschützengesellschaft Schwyz.
14. Militärschützenverein Altendorf.
15. Schießverein Ibach-Schönenbuch.
16. Verkehrsverein Vorderthal.
17. Viehzuchtgenossenschaft Höfe.
18. Christlicher Textilarbeiterverein Arth.
19. Schützenbund Arth.

Digitized by Google

1906.

20. Feldmusik Goldau, Statutenänderung.
21. Genossenrat Muotathal, Genossenverordnung.
22. Flobert- und Pistolenschießverein Arth-Goldau.
23. Feuerwehrverordnung der Gemeinde Morschach, Vollzugsetzung.
24. Feuerpolizeiverordnung und Feuerwehrreglement der Gemeinde Schwyz.
25. Feuerpolizeiverordnung und Löschverordnung der Gemeinde Arth.
26. Schießverein Oberarth.
27. Genossenverordnung der Korporation Wollerau.
28. Korporation der Schwendistraße und Wegpflichtigen Schübelbach-Schwendenen.
29. Korporation Berg-Seeboden, Küßnacht.
30. Kehrichtabfuhr-Reglement, Gemeinde Ingenbohl.
31. Männerchor Liederkranz Siebnen.
32. Korporation Niederimmenseer Allmeind.
33. Krankenunterstützungsverein der mech. Weberei Lachen.
34. Viehzuchtgenossenschaft Tuggen.
35. Viehzuchtgenossenschaft Gersau.
36. Viehzuchtgenossenschaft Etzel, Einsiedeln.
37. Viehzuchtgenossensch. Biberegg-Altmatt-Rothenthurm.
38. Revidierte Genossenverordnung der Genossame Egg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 60.

Bundesgesetz

betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.

(Vom 29. März 1901.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1898,

beschließt:

Art. 1. Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft.

Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von zwei Jahren, verbunden werden.

Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Gesetze vorgesehene Strafe und die Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter enthalten.

Das bezügliche Strafverfahren ist von den Kantonen in den Vollziehungsbestimmungen festzustellen.

Durch die Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Pflichtersatzes nicht aufgehoben.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und

Digitized by Google

Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 28. März 1901.

Der Präsident: **Leumann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 29. März 1901.

Der Präsident: **Bühlmann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 3. April 1901 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Juli 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 61.

Dem Konkordat

betr. Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

(Gesetzsammlung neue Folge Band IV S. 349)

gehören zur Zeit folgende Kantone an: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Nr. 62.

Bundesbeschluß

betreffend Bewilligung des Kredites für die Erwerbung eines Bauplatzes und die Erstellung eines Post-, Telegraphen- und Telephongebäudes in Schwyz.

(Vom 12. April 1907.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. Februar 1907,

beschließt:

Art. 1. Für die Erwerbung eines Bauplatzes und die Erstellung eines Post-, Telegraphen- und Telephongebäudes in Schwyz wird ein Kredit von Fr. 362,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Digitized by Google

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. April 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlußes.

Bern, den 18. April 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 63.

Uebereinkunft

zwischen der Schweiz und Bayern betreffend Austausch von Zivilstandsakten.

(Vom 31. August / 18. September 1907.)

Der Schweizerische Bundesrat und die Königlich Bayerische Regierung sind, in Abänderung der Uebereinkunft vom 7. Dezember 1874, auf dem Korrespondenzwege übereingekommen, gehörig beglaubigte Urkun-

Digitized by Google

den über die Geburts- und Todesfälle, die Ehen und Legitimationen, welche Angehörige des andern Landes betreffen, einander kostenfrei und auf diplomatischem Wege zuzustellen.

Seitens der Schweiz werden die an Bayern mitzuteilenden Zivilstandsakten durch Vermittlung des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements der Königlich Bayerischen Gesandtschaft in der Schweiz zugestellt. Die Vormerkung der in der Schweiz verurkundeten Legitimationen bayerischer Staatsangehöriger in den bayerischen Standesregistern wird jeweilen, wie bisher, besonders beantragt werden.

Seitens der Bayerischen Behörden werden die in Bayern errichteten Standesurkunden über schweizerische Staatsangehörige jeweilen der schweizerischen Gesandtschaft beim Königreiche Bayern übermittelt werden.

Ausstellung und Annahme der so übermachten Urkunden sollen die Frage der Staatsangehörigkeit der darin genannten Personen nicht präjudizieren.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Bern, den 18. September 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 64.

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 12. April 1907)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1906,

beschließt:

Erster Teil.

Die Wehrpflicht.

I. Umfang der Wehrpflicht.

Art. 1.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Wehrpflicht umfaßt:

Die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und

die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.

Art. 2.

Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in dem das achtundvierzigste Altersjahr vollendet wird.

Diensttauglichen Jünglingen kann der Eintritt in den Militärdienst schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters gestattet werden; sie haben aber den Dienst mit ihrer Altersklasse ungeschmälert zu erfüllen.

Digitized by Google

Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend die Dienstpflicht der Offiziere und die vorzeitige Aushebung im Kriegsfalle.

Art. 3.

Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen. Die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das vierzigste Altersjahr vollendet wird. Sie wird im übrigen durch besonderes Bundesgesetz geordnet.

II. Aushebung.

Art. 4.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen steht dem Bunde unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Aushebungsbehörde und das Aushebungsverfahren werden vom Bundesrate erlassen.

Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt.

Art. 5.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hülfsdiensten Taugliche und in Dienstuntaugliche. Der Entscheid über die Tauglichkeit kann bis auf vier Jahre verschoben werden.

Mit der Aushebung wird die Zuteilung der Diensttauglichen zu einer Truppengattung verfügt.

Art. 6.

Die Wehrpflichtigen haben sich an ihrem Wohn- oder Heimatort zur Aushebung zu stellen.

Sie sind in bezug auf die Stellungspflicht und während der Aushebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz unterstellt.

Digitized by Google

Art. 7.

Jeder Wehrpflichtige erhält als militärische Ausweisschrift ein Dienstbüchlein, in das alle Angaben über die Wehrpflicht des Trägers und deren Erfüllung einzutragen sind.

Das Dienstbüchlein darf nicht als bürgerliche Ausweisschrift benutzt werden.

III. Militärdienstpflicht.

Art. 8.

Die Diensttauglichen haben die Militärdienstpflicht zu erfüllen. Sie erstreckt sich:

a) auf den Instruktionsdienst, Dienst zur Ausbildung;
b) auf den aktiven Dienst, Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)

Art. 9.

Die Militärdienstpflicht umfaßt überdies die Pflicht zur Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, zur Instandhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung und zur Teilnahme an den Inspektionen über dieselbe, zu den vorgeschriebenen Schießübungen und zur Befolgung der für das Verhalten außer Dienst überhaupt geltenden Vorschriften.

Art. 10.

Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Wer einen Grad bekleidet, hat auch den damit verbundenen Dienst zu leisten.

Digitized by Google

Art. 11.

Der im Dienst stehende Wehrmann erhält vom Staate Sold, Verpflegung und für Dienstreisen Reiseentschädigung. Der Staat sorgt für seine Unterkunft.

Ein Bundesgesetz regelt die Soldverhältnisse.

Die Bundesversammlung erläßt die Bestimmungen über Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigung.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen vom Instruktionsdienst befreit.

Art. 13.

Während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung haben keinen Militärdienst zu leisten:

1. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;
2. die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;
3. die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und die Krankenwärter der öffentlichen Spitäler;
4. die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen organisierter Polizeikorps, letzteres unter Vorbehalt von Art. 62;
5. das Personal des Grenzwachtkorps; der Bundesrat kann im Mobilmachungsfalle über dieses Personal zu Kriegszwecken verfügen;
6. die im Kriegsfalle unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung. Eine Verordnung des Bundesrates bezeichnet diese Verkehrsanstalten und die im Kriegsfalle unentbehrlichen Beamten und Angestellten.

Digitized by Google

Art. 14.

Das Personal der Polizeikorps, des Grenzwachtkorps und die in Art. 13, Ziffer 6, aufgeführten Beamten und Angestellten dürfen von der Dienstpflicht erst befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

Art. 15.

Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.

Art. 16.

Wer durch seine Lebensführung sich des von ihm bekleideten Grades oder überhaupt der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht, soll dem Militärgericht überwiesen werden, das über seinen Ausschluß von der Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet.

Art. 17.

Von der Erfüllung der Dienstpflicht wird ausgeschlossen, wer wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurde.

Die Ausschließung erfolgt durch Verfügung des Militärdepartementes.

Art. 18.

Offiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Wird der Zustand, der den Ausschluß veranlaßt hat, aufgehoben, so entscheidet die Wahlbehörde, ob der Ausgeschlossene wieder zur Dienstleistung zugelassen werden darf.

Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind für die Dauer dieses Zustandes von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 19.

Unfähige Offiziere und Unteroffiziere sind durch die Stelle, die sie ernannt hat, von ihrem Kommando zu entheben und sind der Militärsteuer unterworfen.

Wenn der vorgesetzte Divisions- oder Armeekorpskommandant die Enthebung eines Offiziers oder Unteroffiziers wegen Unfähigkeit beantragt und das schweizerische Militärdepartement zustimmt, so ist die Wahlbehörde verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu geben.

Für Stabsoffiziere geht der Antrag auf Enthebung vom Kommando von der Landesverteidigungskommission aus.

IV. Hülfsdienste.

Art. 20.

Die zu Hülfsdiensten tauglich Erklärten werden bei der Aushebung den verschiedenen Hülfsdiensten zugeteilt.

Zu den Hülfsdiensten gehören insbesondere Pionierarbeiten und Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen, deren die Armee im aktiven Dienst bedarf.

Die den Hülfsdiensten zugeteilten Wehrpflichtigen haben keinen Instruktionsdienst zu leisten. In den Jahren, in denen sie nicht zum Dienste herangezogen werden, sind sie militärsteuerpflichtig.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über die Hülfsdienste.

V. Besondere Leistungen des Staates.

Art. 21.

Der Bund versichert die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen.

Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch das Gesetz über die Militärversicherung.

Digitized by Google

Art. 22.

Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Art. 23.

Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen; wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde. Die Gemeindebehörde bestimmt das Maß und die Art der Unterstützung und trifft auch im übrigen die Maßregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement.

Art. 24.

Die Auslagen der Gemeinde sollen zu $^3/_4$ vom Bunde und zu $^1/_4$ vom Kanton getragen werden.

Art. 25.

Wen sich Anstände ergeben, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat über die Gutheißung der von der Gemeinde getroffenen Verfügungen.

Art. 26.

Eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen ist nicht statthaft.

Art. 27.

Wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Bund für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Digitized by Google

Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten.

Art. 28.

In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Uebungen entstanden sind.

Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

Art. 29.

Dem Bunde steht der Rückgriff auf die Urheber des Unfalles oder der Sachbeschädigung zu, wenn diese ein Verschulden trifft.

VI. Leistungen der Gemeinden und Einwohner.

Art. 30.

Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet:

1. den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen;
2. die verlangten Militärfuhren zu leisten.

Sie erhalten dafür vom Bunde eine angemessene Entschädigung.

Art. 31.

Die Gemeinden haben unentgeltlich anzuweisen:

1. die Lokale für die Aushebung, die sanitarischen Untersuchungen und die Inspektionen über Bewaffnung und persönliche Ausrüstung;
2. die Lokale für die Bureaux der Stäbe, die Wacht- und Arrestlokale, die Krankenzimmer;
3. die Sammelplätze und die Lokale für die Mobilmachung;

Digitized by Google

4. die für die Schießübungen (Art. 124) notwendigen Schießplätze.

Art. 32.

Der Bundesrat kann den Gemeinden zum Zwecke der Anlage von Schieß- oder Exerzierplätzen die Anwendung des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten bewilligen.

Art. 33.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten.

Für den dadurch entstehenden Schaden leistet der Bund Ersatz. Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

Art. 34.

Alle zehn Jahre, oder sobald es nötig wird, findet eine Zählung statt, durch die die Zahl der für die einzelnen Dienstleistungen tauglichen Pferde und Maultiere nach Gemeinden und Kantonen festgestellt werden soll. Die Besitzer sind verpflichtet, ihre Pferde und Maultiere zur Untersuchung unentgeltlich an die bestimmten Plätze zu bringen, und haften für alle Kosten, die aus ihrer Säumnis entstehen.

In jeder Gemeinde ist über die vorhandenen Pferde, Maultiere und Transportmittel eine Kontrolle zu führen.

Zweiter Teil.

Die Organisation des Heeres.

I. Heeresklassen.

Art. 35.

Das Heer besteht aus Auszug, Landwehr und Landsturm.

Der Auszug wird aus den Wehrmännern des zwan-

Digitized by Google

zigsten bis zum zurückgelegten zweiunddreißigsten, die Landwehr aus den Wehrmännern des dreiundreißigsten bis zum zurückgelegten vierzigsten, der Landsturm aus den Wehrmännern des einundvierzigsten bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahre gebildet.

Im Landsturm werden überdies eingeteilt Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr, die sich zur Dienstleistung in diesen Heeresklassen nicht mehr, wohl aber noch zur Dienstleistung im Landsturm eignen; ferner Freiwillige, die sich über genügende Schießfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind.

Bei der Kavallerie dauert die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Soldaten im Auszug 10 Jahre.

Art. 36.

Hauptleute sind im Auszug bis zum zurückgelegten achtunddreißigsten, in der Landwehr bis zum zurückgelegten vierundvierzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Stabsoffiziere sind im Auszug und in der Landwehr bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Im Landsturm sind sämtliche Offiziere bis zum zurückgelegten zweiundfünfzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Mit ihrem Einverständnisse können Offiziere auch über diese Altersgrenzen hinaus verwendet werden.

Offiziere im auszugspflichtigen Alter können auch der Landwehr oder dem Landsturm, im landwehrpflichtigen Alter dem Landsturm zugeteilt werden.

Art. 37.

Der Uebertritt von einer Heeresklasse in die andere erfolgt auf den 31. Dezember; bei Kriegsgefahr kann der Uebertritt durch den Bundesrat verschoben werden.

Digitized by Google

Im Kriegsfalle kann die Landwehr zum Ersatz im Auszuge, der Landsturm zum Ersatz in der Landwehr herangezogen werden.

II. Elemente des Heeres.

Art. 38.

Das Heer umfaßt:

1. Die Kommandostäbe;
2. den Generalstab;
3. die Truppengattungen, nämlich:

a) Infanterie (Füsiliere, Schützen, Radfahrer, Mitrailleure);
b) Kavallerie (Dragoner, Guiden, reitende Mitrailleure);
c) Artillerie (Feld-, Gebirgs-, Fuß-, Parkartillerie);
d) Genie (Ingenieuroffiziere, Sappeure, Pontoniere, Pioniere, Eisenbahnarbeiter);
e) Festungstruppen (Festungsartillerie, Mitrailleure, Festungspioniere, Festungssappeure);
f) Sanitätstruppen (Aerzte, Apotheker, Sanitätssoldaten);
g) Veterinärtruppen (Pferdeärzte, Hufschmiede);
h) Verpflegungstruppen, Kommissariatsoffiziere;
i) Traintruppen (Armeetrain, Linientrain, Säumer).

4. Die Dienstzweige, nämlich:

Militärjustiz, Feldprediger, Feldpost- und Feldtelegraph, Etappen- und Eisenbahndienst, Territorialdienst, Stabssekretariat, Offiziersordonnanzen, Automobildienst, Heerespolizei;

5. Die Hülfsdienste. (Art. 20.)

Durch die Bundesversammlung können Aenderungen und Ergänzungen an vorstehender Anordnung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Art. 39.

Das Heer wird eingeteilt in:

1. Truppeneinheiten: Kompagnie, Schwadron, Batterie, Saumkolonne, Ambulance, Sanitätskolonne, Eisenbahnarbeiterabteilung;

2. Truppenkörper: Bataillon, Abteilung, Regiment, Brigade, Lazarett, Verpflegungsabteilung, mobiler Park, Depotpark;

3. Heereseinheiten: Division, Armeekorps, Festungsbesatzung.

III. Kommandostäbe. Generalstab.

Art. 40.

Der Armeestab besorgt den Dienst bei dem Oberkommando der Armee. Seine Organisation wird durch Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

Im Frieden werden die Geschäfte des Armeestabes von der Generalstabsabteilung besorgt.

Art. 41.

Den Kommandanten der Heereseinheiten und der Truppenkörper wird ein Kommandostab beigegeben.

Die Zuteilung der Offiziere und Stabssekretäre an die Stäbe erfolgt nach Anhörung der betreffenden Kommandanten durch das schweizerische Militärdepartement. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die Stäbe der Füsilierbataillone.

Die zur Adjutantur kommandierten Offiziere sollen in der Regel nach vierjähriger Dienstleistung zu der Truppe zurückversetzt werden.

Art. 42.

Der Generalstab besteht aus dem Generalstabskorps und Eisenbahnoffizieren.

Digitized by Google

An der Spitze des Generalstabes steht der Chef der Generalstabsabteilung.

Art. 43.

In das Generalstabskorps werden Hauptleute und Oberlieutenants aufgenommen, welche die Bedingungen der Beförderung zum Hauptmann erfüllt haben. Sie müssen die Generalstabsschule I bestanden haben.

Hauptleute, die die Zentralschule II bestanden haben und sich zum Generalstabsdienste eignen, sind vom ersten Teil der Generalstabsschule I befreit.

Art. 44.

Nach einer ersten vierjährigen Dienstleistung im Generalstab sind die Generalstabsoffiziere in der Regel zur Truppe zurück zu versetzen. In jedem Grade soll ihnen Gelegenheit zur Führung eines Truppenkommandos gegeben werden.

Die Eisenbahnoffiziere werden aus Beamten des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes ernannt.

IV. Gliederung des Heeres.

Art. 45.

Es werden folgende Truppenkörper gebildet:

Infanterie: aus 3—6 Kompagnien das Bataillon, aus 2—4 Bataillonen das Regiment, aus 2—3 Regimentern die Brigade.

Kavallerie: aus 2—3 Dragonerschwadronen das Regiment, aus 2—3 Regimentern und einer reitenden Mitrailleurkompagnie die Brigade.

Artillerie: aus 2—4 Batterien der Feld-, Gebirgs- oder Fußartillerie die Abteilung, aus 2—3 Abteilungen das Regiment.

Digitized by Google

Aus 4—6 Parkkompagnien und den erforderlichen Trains der mobile Park, aus 2—4 Parkkompagnien der Depotpark.

Genie: aus 2—4 Kompagnien und den erforderlichen Trains das Bataillon.

Festungstruppe: aus 2—6 Kompagnien der Festungstruppen die Festungsartillerieabteilung.

Sanitätstruppe: aus 3—6 Ambulancen und den erforderlichen Trains das Lazarett.

Verpflegungstruppe: aus mehreren Verpflegungskompagnien und den erforderlichen Trains die Verpflegungsabteilung.

Art. 46.

Aus Truppenkörpern und Einheiten verschiedener Truppengattungen werden Divisionen, aus mehreren Divisionen, nebst allfälligen weiteren Truppenkörpern oder Einheiten werden Armeekorps gebildet.

Art. 47.

Die oberste Leitung der Verteidigung eines befestigten Platzes und das Kommando über die Befestigungsbesatzung führt der Festungskommandant, der im Kriegsfall über sämtliche Streitmittel des Platzes verfügt.

Zu der Festungsbesatzung gehören: Der Kommandostab mit dem Artillerie- und dem Geniechef, die Abschnitts- und Fortkommandanten, die Fortwachen, die Festungstruppen und die dauernd zugeteilten Truppen anderer Truppengattungen.

Zum ersten Schutz des Platzes gegen Ueberfall können aus dem Wehrmännern der Umgebung Talwehren gebildet werden.

Art. 48.

Bei der Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Einheiten und Truppenkörpern, die sich aus Gebirgs-

Digitized by Google

gegenden rekrutieren, soll auf die Bedürfnisse des Krieges im Gebirge Rücksicht genommen werden.

Art. 49.

Den Stäben und Einheiten werden die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen oder Dienstzweige zugeteilt. Sie verbleiben in der Truppengattung oder dem Dienstzweige, dem sie angehören, haben aber jedem Aufgebote ihres Stabes oder ihrer Einheit zu folgen und sind in dienstlicher Beziehung deren Kommando unterstellt.

Art. 50.

Der Verpflegungs- und Rechnungsdienst wird in den Truppenkörpern durch Quartiermeister, in den Heereseinheiten durch Kommissariatsoffiziere besorgt.

Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren entnommen und gehören zu der Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind.

Art. 51.

In der Truppe nicht eingeteilte Offiziere stehen zur Verfügung des Bundesrates.

Art. 52.

Durch die Bundesversammlung werden festgesetzt:

1. die Zahl und der Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten und der Bestand ihres Korpsmaterials;
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Truppenkörper und Heereseinheiten und der Bestand ihrer Stäbe und ihres Korpsmaterials;
3. die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Kompagnien, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen;

Digitized by Google

Art. 53.

Auf Grund dieser Beschlüsse stellt der Bundesrat die Armeeeinteilung fest.

V. Dienstzweige.

Art. 54.

Die Militärjustiz wird ausgeübt durch die Divisions- und Ersatzgerichte, das Militärkassationsgericht und das außerordentliche Militärgericht.

Der Oberauditor leitet die Verwaltung der Militärjustiz.

Die Justizoffiziere müssen juristische Bildung besitzen und als Truppenoffiziere gedient haben.

Die Militärstrafrechtspflege wird durch besonderes Bundesgesetz geordnet.

Art. 55.

Unter Berücksichtigung der in den Truppenkörpern vorwiegend vertretenen Konfessionen werden ihnen Feldprediger zugeteilt. Sie haben den Rang eines Hauptmanns.

Art. 56.

Die Feldpost besorgt den Postverkehr der Truppen bei größeren Aufgeboten.

Der Feldtelegraph besorgt den telegraphischen Verkehr der Armee.

Die den Stäben zugeteilten Beamten des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes erhalten für die Dauer ihrer Einteilung den Rang von Offizieren und Unteroffizieren.

Art. 57.

Der Etappen- und Eisenbahndienst vermittelt den Verkehr zwischen den Territorialbehörden und der Armee. Er besorgt den Nachschub, den Rückschub und die Sicherung der Etappenlinien.

Digitized by Google

Art. 58.

Der Territorialdienst wahrt die militärischen Interessen des Landes, soweit sie nicht von der Feldarmee wahrgenommen werden. Er stellt den Nachschub für die Feldarmee bereit und übernimmt ihren Rückschub.

Dem Territorialdienst können auch lokale Verteidigungsaufgaben außerhalb des Bereiches der Feldarmee zugewiesen werden.

Art. 59.

Die Stabssekretäre besorgen den Bureaudienst der Stäbe. Sie haben den Grad eines Adjutantunteroffiziers oder Leutenants.

Art. 60.

Zur Pferdewartung und zur Besorgung der Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung der berittenen Offiziere werden den Stäben und Einheiten Ordonnanzen zugeteilt. Diese Zuteilung findet nicht statt für die in den Einheiten der Feld- und Gebirgsartillerie und der Traintruppe eingeteilten Offiziere.

Die Offiziersordonnanzen werden bei der Traintruppe ausgebildet und erfüllen ihre Dienstpflicht mit den Stäben oder Einheiten, denen sie zugeteilt sind.

Der Bundesrat erläßt die weiteren Vorschriften betreffend die Offiziersordonnanzen.

Art. 61.

Für den Dienst der Automobile und ähnlicher Beförderungsmittel werden Wehrmänner oder Freiwillige verwendet. Die letzteren stehen während der Dauer ihrer Dienstleistung ebenfalls unter dem Militärgesetz.

Art. 62.

Durch die Bundesversammlung wird zur Besorgung des Polizeidienstes bei den im Felde stehenden Truppen

Digitized by Google

eine Heerespolizei organisiert, zu der Angehörige der Polizeikorps beizuziehen sind.

VI. Vorgesetzte.

Art. 63.

Es bestehen folgende Gradabstufungen:

a. Gefreiter.

b. Unteroffiziere:

Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier.

c. Subalterne Offiziere:

Lieutenant, Oberlieutenant.

d. Hauptmann.

e. Stabsoffiziere:

Major, Oberstlieutenant, Oberst, Oberstdivisionär, Oberstkorpskommandant, General.

Wer einen Grad bekleidet hat, behält ihn, auch wenn er das Kommando nicht mehr führt.

Art. 64.

Bei gleichem Grade bestimmt sich die Rangordnung nach dem Datum des Ernennungsaktes, bei gleichem Grad und Dienstalter nach dem Lebensalter.

Ist eine Kommandostelle vorübergehend nicht besetzt, so hat der nächste Untergebene deren Obliegenheiten zu erfüllen, sofern nicht ein Stellvertreter besonders bezeichnet worden ist. Als Stellvertreter wird in erster Linie bestimmt, wer die Ausbildung für den höheren Grad schon erhalten hat.

Art. 65.

Die Kadres sind auf dem vorgeschriebenen Stande zu erhalten.

Digitized by Google

Auch für die Ersatzmannschaft sind die nötigen Kadres zu bestellen.

Art. 66.

Für jede Ernennung und Beförderung ist ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig.

Der Bundesrat ist berechtigt, Ernennungen und Beförderungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Beförderungsverordnung widersprechen, ungültig zu erklären.

Art. 67.

Die Fähigkeitszeugnisse für Gefreite und Unteroffiziere werden von den Einheits- oder Schulkommandanten ausgestellt, sobald die zu Befördernden die vorgeschriebenen Schulen oder Kurse mit Erfolg bestanden haben.

Art. 68.

Die Ernennung der Gefreiten und die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere steht den Kommandanten der Stäbe und Einheiten zu. Sie erfolgt nach Bedarf und Dienstalter.

Art. 69.

Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung zum Lieutenant und für die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann werden von dem Chef der zuständigen Dienstabteilung des Militärdepartements ausgestellt, sobald die zu Befördernden die vorgeschriebenen Schulen oder Kurse mit Erfolg bestanden haben. Sie unterliegen bei den im Divisionsverbande stehenden Truppen der Genehmigung des Divisionskommandanten, bei den dem Armeekorpskommando unmittelbar unterstellten Truppen der Genehmigung des Armeekorpskommandanten, bei den Festungsbesatzungen der Genehmigung des Festungskommandanten.

Digitized by Google

Art. 70.

Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere werden von der Landesverteidigungskommission ausgestellt.

Sie macht die Vorschläge für die Beförderung und Einteilung der vom Bunde zu ernennenden Stabsoffiziere.

Art. 71.

Die Beförderung zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und Dienstalter. Alle weiteren Beförderungen erfolgen nach Bedarf und Tüchtigkeit.

Art. 72.

Eine Verordnung des Bundesrates stellt auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die Bedingungen fest, die im übrigen für die Erlangung eines Grades erfüllt werden müssen.

VII. Dienstpferde.

Art. 73.

Der Bund erleichtert den berittenen Offizieren die Anschaffung, Abrichtung und Haltung von Reitpferden,

Art. 74.

Die Oberstlieutenants und die Offiziere höheren Grades, die im Auszuge ein Kommando führen, sind zu einer Jahresentschädigung für ein wirklich gehaltenes, dienstaugliches Reitpferd berechtigt. Die gleiche Berechtigung haben die im Armeestabe oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffiziere.

Für weitere Pferde, zu denen diese Offiziere berechtigt sind, sowie für die Pferde aller anderen berittenen Offiziere wird während der Dauer des Dienstes ein tägliches Mietgeld entrichtet.

Die von Offizieren gehaltenen, zu einer Jahresentschädigung berechtigenden Reitpferde und die von

Digitized by Google

Offizieren in den Dienst gestellten Reitpferde werden eingeschätzt und periodisch oder nach beendigtem Dienste abgeschätzt.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über die Jahresentschädigung, über das tägliche Mietgeld, sowie über die Dienstpferde der Militärbeamten und der Instruktoren.

Art. 75.

Die im Auszuge eingeteilten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie sind verpflichtet, ständig ein diensttaugliches Reitpferd zu halten. Der Bund liefert den im Auszug eingeteilten Offizieren der Kavallerie auf Verlangen ein Reitpferd zu den gleichen Bedingungen wie den Mannschaften der Kavallerie.

Art. 76.

Die Kavalleriepferde werden vom Bunde angekauft oder vom Manne selbst gestellt.

Sie werden in den Remontenkursen zugeritten, eingeschätzt und an die Mannschaft abgegeben.

Art. 77.

Für vom Bunde angekaufte Pferde hat der Uebernehmer bei der Uebergabe die Hälfte des Schatzungswertes zu bezahlen. Für vom Manne selbst gestellte Pferde bezahlt der Bund dem Manne bei der Uebernahme die Hälfte des Schatzungswertes, bei selbstgestellten Pferden die zu Lasten des Mannes gelassene Hälfte, wird durch jährliche Rückzahlung eines Zehnteiles amortisiert.

Art. 78.

Das Pferd bleibt in Händen des Mannes, so lange er im Auszuge dienstpflichtig ist. Es ist von ihm außer Dienst auf eigene Kosten gehörig zu ernähren und zu be-

Digitized by Google

sorgen, und darf zu jedem Gebrauche verwendet werden, der die militärische Diensttauglichkeit nicht beeinträchtigt.

Der Mann hat das Pferd in jeden Dienst zu stellen, zu dem er einberufen wird.

Art. 79.

Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung seines Pferdes.

Kavalleristen, die ihr Pferd schlecht behandeln oder die nicht mehr im stande sind, ein Pferd zu halten, werden entweder zu einer andern Truppengattung versetzt oder aus der Militärdienstpflicht entlassen. Sie haben ihr Pferd zurückzugeben.

Art. 80.

Die Kavalleriepferde sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräußert werden. Sie dürfen weder gepfändet noch mit Beschlag belegt werden.

Wenn der Mann mit dem gleichen Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit durchgemacht hat, so geht es in sein Eigentum über.

Art. 81.

Unterbringung, Besorgung, Ernährung und Gebrauch der Kavalleriepferde außer dem Dienste werden von den Offizieren der Waffe überwacht.

Art. 82.

Der Bund ist berechtigt, mit dritten Personen Verträge betreffend die Uebernahme von Kavalleriepferden abzuschließen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Bunde und dem Uebernehmer finden die Bestimmungen über die Kavalleriepferde sinngemäß Anwendung.

Art. 83.

Anstände über die Anwendung der Vorschriften betreffend die Kavalleriepferde werden durch das schweizerische

Digitized by Google

Militärdepartement, in letzter Instanz durch den Bundesrat entschieden.

Art. 84.

Eine Verordnung des Bundesrates ordnet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Kavalleriepferde.

Art. 85.

Offiziere haben für den Dienst ihre Pferde selbst zu stellen.

Die übrigen für den Instruktionsdienst erforderlichen Pferde und Maultiere werden durch die Militärverwaltung gestellt.

Art. 86.

Im Dienst werden Pferde und Tragtiere vom Bunde verpflegt und untergebracht.

VIII. Bewaffnung und persönliche Ausrüstung; Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial.

Art. 87.

Die Bundesversammlung erläßt die allgemeinen Bestimmungen über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial. Der Bundesrat erläßt die Ordonnanzen über die Herstellung dieser Gegenstände.

Art. 88.

Bewaffnung und persönliche Ausrüstung werden dem Wehrmanne unentgeltlich verabfolgt.

Den Rekruten sind neue oder solchen gleichwertige Waffen und Ausrüstungen zu verabfolgen.

Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung, die während der Dauer der Dienstpflicht unbrauchbar werden oder zu Grunde gehen, sind ohne Verzug zu ersetzen.

Digitized by Google

Art. 89.

Der Bund liefert den im Auszuge eingeteilten Radfahrern die Fahrräder nebst Zubehör gegen Bezahlung der Hälfte des Ankaufspreises.

Eine Verordnung des Bundesrates ordnet das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Fahrräder der im Heere eingeteilten Radfahrer.

Art. 90.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Wehrmänner erfolgt in der Regel durch den Kanton, in dem die Aushebung stattfand. Hat der Wehrmann seit der Aushebung dauernd seinen Wohnsitz gewechselt, so erfolgt die Bewaffnung und Ausrüstung durch den Kanton, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Art. 91.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bleibt in der Regel während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes, der verpflichtet ist, sie in gutem Zustande zu erhalten. Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung.

Die außerdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde ist untersagt.

Art. 92.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräußert werden. Sie dürfen weder gepfändet noch mit Beschlag belegt werden.

Art. 93.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung ist den Wehrmännern abzunehmen, die nicht im stande sind, sie zu besorgen, die sich in der Behandlung derselben nach-

Digitized by Google

läſſig erwieſen haben oder die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienſtpflicht treten.

Art. 94.

Wer ſeine Dienſtpflicht vollſtändig erfüllt hat, behält ſeine Bewaffnung und perſönliche Ausrüſtung bei ſeiner Entlaſſung als freies Eigentum.

Art. 95.

Die Offiziere haben ihre Bekleidung ſelbſt zu beſchaffen. Sie werden für deren Anſchaffungskoſten nach einem vom Bundesrate feſtzuſtellenden Tarife entſchädigt.

Der Bund verabfolgt ihnen unentgltlich die übrige perſönliche Ausrüſtung und die Bewaffnung, berittenen Offizieren auch das Reitzeug.

Art. 96.

Die Korpsausrüſtung wird den Stäben und Einheiten vom Bunde zugeteilt.

Der Bund erſetzt den Abgang, der infolge eidgenöſſiſchen Dienſtes eintritt; er läßt Material, das durch den Dienſt beſchädigt wird, wieder in Stand ſtellen. Abgang oder Reparaturen, die eine Folge kantonalen Militärdienſtes ſind, werden vom Kanton dem Bunde vergütet.

Art. 97.

Die Korpsausrüſtung wird in der Regel am Sammelplatz der Truppenkörper aufbewahrt. Sie iſt für jeden Stab und jede Truppeneinheit räumlich geſondert und ſo aufzuſtellen, daß ſie leicht behändigt werden kann.

Die zur Vervollſtändigung der Korpsausrüſtung erforderlichen Fuhrwerke werden eingemietet.

Art. 98.

Der Bund hat fortwährend einen für den mumaßtlichen Bedarf eines Feldzuges ausreichenden Vorrat an Munition und Sprengmitteln bereit zu halten.

Digitized by Google

Art. 99.

Ueber die in Händen der Mannschaft befindliche Bewaffnung und persönliche Ausrüstung findet alljährlich eine Inspektion statt. Diese Inspektion wird vorgenommen:

1. für die im betreffenden Jahr Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Schulen und Kursen;
2. für die im betreffenden Jahre nicht Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere in den Gemeinden an besonders hiefür anzusetzenden Inspektionstagen. Die inspizierte Mannschaft erhält weder Sold noch Verpflegung.

Die Inspektion der persönlichen Ausrüstung erfolgt in Schulen und Kursen durch die Offiziere unter Beiziehung von Fachleuten, an den Inspektionstagen durch die Kreiskommandanten unter Mitwirkung von Offizieren.

Die Inspektion der Waffen erfolgt durch die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter.

Schadhaft befundene Bewaffnung oder Ausrüstung ist ohne Verzug wieder in stand zu stellen oder zu ersetzen.

Art. 100.

Die Inspektion der Landwehr und des Landsturms soll zugleich zur Ergänzung und Vereinigung der Kontrollen und zur Einteilung der neu eintretenden Mannschaften benützt werden.

Art. 101.

Je das zweite Jahr wird die Korpsausrüstung der Truppeneinheiten und der Infanterie- und Geniehalbbataillone durch deren Kommandanten, das übrige Kriegsmaterial durch die Chefs der Dienstabteilungen des Militärdepartements oder durch von diesen zu bezeichnende Offiziere inspiziert.

Digitized by Google

Bei diesen Inspektionen soll die gehörige Aufbewahrung, die Vollständigkeit und der gute Stand des Materials, sowie die Möglichkeit rascher Mobilmachung geprüft werden.

Dritter Teil.

Die Ausbildung des Heeres.

I. Vorunterricht.

Art. 102.

Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Ausbildung in den Lehrbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

Art. 103.

Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen.

Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.

Der Bund erläßt Vorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht. Er veranstaltet Vorturnerkurse.

Art. 104.

Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schießen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition

Digitized by Google

und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erläßt die bezüglichen Vorschriften.

II. Instruktionsdienst. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105.

Für die Leitung der Rekrutenausbildung und die Ausbildung der Kadres in den hiefür bestimmten Schulen wird ein Instruktionskorps gebildet.

Die Bundesversammlung setzt die Zahl der Instruktoren für jede Truppengattung fest.

Art. 106.

An der Spitze des Instruktionskorps jeder Truppengattung steht der Chef der betreffenden Abteilung des schweizerischen Militärdepartements.

Für jeden Divisionskreis wird ein Kreisinstruktor bestellt, dem die Leitung der Rekruten- und Kadresausbildung der Infanterie des Kreises obliegt.

Art. 107.

Die Instruktoren der einzelnen Truppengattungen können zur Instruktion bei anderen Truppengattungen, in Zentralschulen und dgl. sowie in der Militärverwaltung verwendet werden. Je nach Eignung und Gelegenheit soll ein angemessener Wechsel in ihrer Verwendung stattfinden.

Die Offiziere des Instruktionskorps werden gleich den übrigen Offizieren im Heere eingeteilt und befördert.

Art. 108.

Für die Instruktion der Festungstruppen in den Rekruten- und Kadresschulen werden Instruktoren der verschiedenen Truppengattungen kommandiert. Sie stehen während ihres Dienstes bei den Festungstruppen zur Verfügung des Artilleriechefs.

Digitized by Google

Art. 109.

Die Ausbildung der Truppeneinheiten, der Truppenkörper und der Heereseinheiten und die Leitung der Wiederholungskurse sind Sache der Truppenoffiziere.

Art. 110.

Das Militärdepartement bezeichnet für den Unterricht die allgemeinen Ausbildungsziele.

Auf Grund dieses Erlasses stellen die Schul- und Truppenkommandanten die Arbeitspläne für die Schulen und Kurse auf, deren Leitung ihnen übertragen ist, und unterbreiten sie der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten.

Art. 111.

Die Zentralschulen und die Schulen zur Ausbildung der Generalstabsoffiziere sollen so eingerichtet werden, daß die Uebereinstimmung der Ausbildung gewahrt bleibt.

Art. 112.

Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzuordnen, daß die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.

Art. 113.

Außerdem besteht für die militärwissenschaftliche Ausbildung von Offizieren, insbesondere auch der Instruktionsoffiziere, am eidgenössischen Polytechnikum eine militärwissenschaftliche Abteilung.

Art. 114.

Versäumter Dienst ist nachzuholen.

Eine Verordnung des Bundesrates wird feststellen, in welchen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden kann.

Digitized by Google

Art. 115.

In der Feststellung dieses Gesetzes betreffend die Dauer der Schulen und Kurse ist die Zeit, die für die Organisation und für die Entlassung erforderlich ist, nicht inbegriffen. Für die Organisation und für die Entlassung dürfen in der Regel für Infanterie und Kavallerie nicht mehr als zwei Tage, für die übrigen Truppengattungen nicht mehr als drei Tage gerechnet werden.

Art. 116.

Die Militärbehörden sind ermächtigt, die für die Organisation der Schulen und Kurse erforderlichen Spielleute, Krankenwärter, Büchsenmacher, Hufschmiede u. s. w. einzuberufen.

Art. 117.

Ueber den Verlauf von Schulen und Kursen hat der Kommandant einen kurzen Bericht zu erstatten, dem der Inspektor seinen Befund beifügt. Dieser Bericht geht auf dem Dienstweg an das schweizerische Militärdepartement.

III. Ausbildung der Rekruten.

Art. 118.

In den Rekrutenschulen werden die Rekruten zu Soldaten herangebildet. Die Rekrutenschulen dienen überdies zur praktischen Ausbildung der Kadres.

Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie und dem Genie fünfundsechzig, bei der Kavallerie neunzig, bei der Artillerie und den Festungstruppen fünfundsiebzig, bei den Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen sechzig Tage.

Art. 119.

Spielleute, Büchsenmacher, Hufschmiede, Offiziersordonnanzen u. s. w. erhalten die erforderliche Fachausbil-

Digitized by Google

dung entweder in der Rekrutenschule oder in besondern, vom Bundesrate anzuordnenden Kursen. In letzterem Falle haben sie von der Rekrutenschule nur die ersten vierzig Tage zu bestehen.

Krankenwärter haben außer der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs zu bestehen, dessen Dauer der Bundesrat feststellt.

IV. Wiederholungskurse.

Art. 120.

Im Auszug finden jährliche Wiederholungskurse in der Dauer von elf, bei der Artillerie und den Festungstruppen in der Dauer von vierzehn Tagen statt.

Die Soldaten, Gefreiten und Korporale haben jedoch nur sieben, bei der Kavallerie acht, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts nur zehn Wiederholungskurse zu bestehen. Dabei werden die in unterer Stellung bestandenen Wiederholungskurse mitgerechnet.

Art. 121.

Die Wiederholungskurse des Auszuges sollen in der Weise angeordnet werden, daß ein angemessener Wechsel von Uebungen im kleineren Verbande der einzelnen Truppengattungen mit solchen in größeren Truppenverbänden stattfindet.

Art. 122.

In der Landwehr findet alle vier Jahre für sämtliche Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie, ein Wiederholungskurs in der Dauer von elf Tagen statt. Soldaten, Gefreite und Korporale haben jedoch in der Landwehr nur einen Wiederholungskurs zu bestehen.

Die Wehrmänner der Landwehr, die Truppenkörpern des Auszuges zugeteilt sind, haben den Dienst mit diesen zu bestehen.

Digitized by Google

Art. 123.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, bei einer Neuorganisation der Verbände, einer Neubewaffnung u. dgl. besondere Kurse anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen.

Sie ist auch berechtigt, für einzelne Teile des Landsturms zu besonderen Zwecken Uebungen in der Dauer von ein bis drei Tagen anzuordnen.

In dringenden Fällen kann der Bundesrat den Landsturm einzelner Gebiete zu solchen Uebungen einberufen.

V. Schießpflicht und freiwillige Tätigkeit.

Art. 124.

Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäß abzuhaltenden Schießübungen in Schießvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schießpflicht nicht nachkommt, hat einen besondern Schießkurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 125.

Die Schießübungen der Schießvereine werden vom Bunde unterstützt, insofern sie nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bund veranstaltet Schützenmeisterkurse.

Art. 126.

Der Bund unterstützt auch anderweitige der militärischen Ausbildung dienende Tätigkeit nach Maßgabe ihrer Bedeutung, sofern sie organisiert ist und sich der Kontrolle des Bundes und den aufgestellten Vorschriften unterzieht.

Digitized by Google

VI. Ausbildung der Unteroffiziere.

Art. 127.

Die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten und Gefreiten der Infanterie und der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppen haben eine Unteroffiziersschule in der Dauer von zwanzig Tagen, diejenigen der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine solche in der Dauer von fünfunddreißig Tagen zu bestehen.

Die Einberufung in die Unteroffiziersschule erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

Art. 128.

Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für die zum Besuche der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere.

Art. 129.

Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Fourierschule von dreißig Tagen zu bestehen.

Neu ernannte Fouriere haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

Zu Stabssekretären vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Stabssekretärschule von dreißig Tagen zu bestehen.

VII. Ausbildung der Offiziere.

Art. 130.

Die Ausbildung zum Offizier findet in einer Offiziersschule statt. Die Dauer dieser Schule beträgt:

1. bei der Infanterie, der Kavallerie und den Festungstruppen achtzig Tage;

Digitized by Google

2. bei der Artillerie und dem Genie hundertundfünf Tage;
3. bei den Traintruppen sechzig Tage;
4. bei der Sanitätstruppe, den Verpflegungstruppen und für die Pferdeärzte fünfundvierzig Tage.

Die Offiziersschulen der Artillerie und des Genie können in zwei Abteilungen abgehalten werden.

Art. 131.

In eine Offiziersschule dürfen nur Unteroffiziere einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Unteroffiziers- und Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

Die in Offiziersschulen für Sanitätstruppen und für Pferdeärzte einzuberufenden Unteroffiziere müssen als Aerzte, Tierärzte oder Apotheker das Staatsexamen gemacht haben.

Die Einberufung in die Offiziersschulen der Sanität und des Veterinärdienstes erfolgt durch den Oberfeldarzt oder den Oberpferdearzt, ohne daß hierfür ein besonderer Vorschlag aus einer früher bestandenen Schule erforderlich ist.

Art. 132.

Die neu ernannten Lieutenants haben in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.

Aerzte und Pferdeärzte bestehen diesen Dienst in Rekrutenschulen anderer Truppengattungen.

Art. 133.

Die zu Quartiermeistern bestimmten Offiziere erhalten ihre Ausbildung für diesen Dienst in einer Schule, deren Dauer zwanzig Tage beträgt.

Digitized by Google

Neuernannte Quartiermeister haben als solche eine halbe Rekrutenschule zu bestehen.

Art. 134.

Es haben zu bestehen:

1. die zur Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommenen Subalternoffiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine Zentralschule I von dreißig Tagen;
2. die zur Beförderung in Aussicht genommenen Oberlieutenants der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie, der Festungstruppen, der Verpflegungstruppen und der Traintruppen eine Rekrutenschule in der Stellung als Einheitskommandanten;
3. die zur Beförderung in Aussicht genommenen Hauptleute eine Zentralschule II von fünfzig Tagen. Diese Schule kann in zwei Teilen abgehalten werden.

Die Einberufung in diese Schulen erfolgt gestützt auf das in einer frühern Schule oder in einem Kurse erworbene Zeugnis der voraussichtlichen Eignung für den höhern Grad.

Für Hauptleute der Sanität, des Veterinär-, Verpflegungs-, Kommissariats- und Traindienstes kann die Zentralschule II durch eine besondere Schule ersetzt werden.

Art. 135.

Für die Ausbildung der Offiziere werden überdies Schießschulen und technische und taktische Kurse durch die Bundesversammlung angeordnet.

Auch können Offiziere zu ihrer Ausbildung in Schulen oder Kurse anderer Truppengattungen oder zu Spezialdiensten kommandiert werden.

Art. 136.

Die Bundesversammlung bestimmt die Schulen und

Digitized by Google

Kurse, welche zur Ausbildung der Beamten des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes, sowie der Offiziere des Etappendienstes und des Territorialdienstes erforderlich sind.

VIII. Generalstab.

Art. 137.

Für die Ausbildung zum Dienst im Generalstabe sind folgende Schulen bestimmt:

1. die Generalstabsschule I in der Dauer von siebenzig Tagen, für angehende Generalstabsoffiziere (Art. 43); sie wird in zwei Teilen abgehalten;
2. die Generalstabsschule II in der Dauer von zweiundvierzig Tagen, für Hauptleute (Art. 43);
3. die Generalstabsschule III in der Dauer von einundzwanzig Tagen, für Offiziere, die die Generalstabsschulen I und II durchgemacht haben.

In diese Schulen können auch Truppenoffiziere kommandiert werden.

Durch die Bundesversammlung können weitere Uebungskurse angeordnet werden.

Art. 138.

Zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung werden jährlich in angemessenem Wechsel eine Anzahl Generalstabsoffiziere einberufen. Zu diesen Arbeiten können auch Truppenoffiziere herangezogen werden.

Art. 139.

Die den Kommandostäben zugeteilten Generalstabsoffiziere nehmen an den Uebungen dieser Stäbe teil. Zu diesen Uebungen können auch andere Generalstabsoffiziere kommandiert werden. Im fernern sollen die Generalstabsoffiziere in Schulen und Kurse der verschiedenen Truppengattungen einberufen werden.

Digitized by Google

Art. 140.

Die Eisenbahnoffiziere haben einen Kurs von zwanzig Tagen zu bestehen und werden hierauf nach Bedürfnis zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung oder in Spezialkurse des Generalstabes einberufen.

In diese Kurse und zu diesen Arbeiten können auch andere Eisenbahnbeamte einberufen werden.

IX. Uebungen der Stäbe.

Art. 141.

Die Stäbe werden je das zweite Jahr zu taktischen Uebungen in der Dauer von elf Tagen einberufen. Diese werden abwechslungsweise vom Armeekorps- und von den Divisionskommandanten geleitet.

Das Militärdepartement bestimmt die Offiziere der Stäbe, die an diesen Uebungen teilzunehmen haben.

Art. 142.

Alle zwei Jahre finden ferner unter der Leitung eines vom Militärdepartement bezeichneten Offiziers operative Uebungen statt, an denen die Armeekorps- und Divisionskommandanten und ihre Stabschefs, die Festungskommandanten und andere vom Militärdepartement zu bestimmende Offiziere teilzunehmen haben. Diese Uebungen haben eine Dauer von elf Tagen.

Art. 143.

Die zur Verfügung der Abteilung für Genie stehenden Ingenieuroffiziere werden in angemessenem Wechsel zu Arbeiten auf dieser Abteilung einberufen.

X. Inspektion.

Art. 144.

Alle Schulen und Kurse werden inspiziert:

Digitized by Google

1. die Wiederholungskurse durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Kurskommandanten;
2. die von Armeekorpskommandanten oder Abteilungschefs geleiteten Uebungen durch den Chef des schweizerischen Militärdepartements;
3. Die von Festungskommandanten geleiteten Schulen und Kurse durch den Kommandanten des Armeekorps, in dessen Gebiet der befestigte Platz liegt;
4. die im Verbande des Armeekorps, der Division oder der Festungsbesatzung abgehaltenen Schulen durch die zuständigen Kommandanten dieser Heereseinheiten;
5. alle übrigen Schulen durch einen vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Armeekorpskommandanten, Divisionskommandanten oder Abteilungschef.

Art. 145.

Ist der Inspektor verhindert, die Inspektion vorzunehmen, so bezeichnet das schweizerische Militärdepartement seinen Stellvertreter.

Vierter Teil.

Die Militärverwaltung.

I. Bund und Kantone.

Art. 146.

Die oberste Leitung der Militärverwaltung steht dem Bundesrate zu. Er läßt sie durch das Militärdepartement besorgen.

Soweit die Verwaltung des Militärwesens Sache der Kantone ist, wird sie von diesen unter Oberaufsicht des Bundes besorgt.

Art. 147.

Der Bundesrat erläßt die zur Vollziehnng dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Digitized by Google

Er genehmigt die Dienst- und Exerzierreglemente mit Ausnahme des Verwaltungsreglements, dessen Genehmigung der Bundesversammlung zusteht.

Art. 148.

Der Bundesrat teilt das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionskreise ein, daß die Truppeneinheiten einer Division soweit möglich aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen tunlichst mit denen der Kantone zusammenfallen.

Art. 149.

Die Kantone werden in Kreise eingeteilt, deren Umfang so zu bemessen ist, daß in der Regel ein Kreis die Mannschaft für ein Infanterieregiment des Auszuges stellt. Wo dies nicht möglich ist, können auch Kreise für einzelne Bataillone oder Kompagnien gebildet werden.

Der Bundesrat bestimmt die Kreiseinteilung nach Anhörung der Kantone.

Art. 150.

Die Kantone haben von jedem Wehrpflichtigen, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht zu verlangen. Dieser Ausweis wird durch das Dienstbüchlein geleistet.

Von jeder einen Wehrpflichtigen betreffenden Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Einteilungskantons, bei eidgenössischen Einheiten dem Abteilungschef, Kenntnis zu geben.

Art. 151.

Die Kantone führen über die Wehrpflichtigen Stammkontrollen; diese bilden die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen.

Digitized by Google

Die Kantone führen Kontrollen über die den Hülfsdiensten Zugeteilten.

Ueber die Stäbe und Truppeneinheiten führen sowohl die zuständigen Militärbehörden des Bundes und der Kantone als die Kommandanten der Stäbe und Einheiten Korpskontrollen.

Der Bundesrat erläßt über die Ordnung des Kontrollwesens die erforderlichen Vorschriften. Er überwacht deren Handhabung.

Art. 152.

Zur Führung der kantonalen Kontrollen und zum Verkehr mit den Wehrpflichtigen werden durch die Kantone Kreiskommandanten ernannt. Nach Bedarf werden die Kreise von den Kantonen in Sektionen eingeteilt, deren Leitung einem Sektionschef obliegt.

Art. 153.

Die Kantone stellen die Kompagnien und Bataillone der Infanterie, die Dragonerschwadronen, sowie die Einheiten und Bataillone des Landsturms und die Hülfsdienste.

Wo die Mannschaftsbestände einzelner Kantone zur Bildung ganzer Bataillone, Kompagnien oder Dragonerschwadronen nicht ausreichen, bestimmt die Bundesversammlung deren Zusammenlegung zu solchen.

Art. 154.

Der Bund bildet alle nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenkörper und Stäbe; er organisiert die Dienstzweige.

Art. 155.

Die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen werden den kantonalen Einheiten vom Bunde zugeteilt.

Digitized by Google

Art. 156.

Die Kantone ernennen die Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten und die Infanterieoffiziere der Stäbe der Füsilierbataillone.

Für die von mehreren Kantonen gestellten Bataillone ernennt der Bundesrat die Offiziere der Stäbe. Er ernennt die Offiziere der von mehreren Kantonen gestellten Kompagnien.

Der Bundesrat ernennt die Offiziere, deren Wahl nicht den Kantonen obliegt.

Art. 157.

Ist ein Kanton nicht im stande, in den von ihm zu stellenden Einheiten den vorgeschriebenen Bestand an Offizieren oder Unteroffizieren zu erhalten, so soll ihm der Bundesrat überzählige Offiziere oder Unteroffiziere anderer Kantone zur Einteilung zuweisen.

Art. 158.

Der Bund beschafft die Bewaffnung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial.

Die Kantone beschaffen nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Es soll stets ein ganzer Jahresbedarf und überdies eine Reserve von Waffen und persönlicher Ausrüstung vorrätig sein.

Die Bundesversammlung bestimmt die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung, deren Ersatz und Unterhalt zu leistende Entschädigung.

Art. 159.

Die Kantone verwalten und unterhalten die Korpsausrüstung der kantonalen Einheiten und Truppenkörper. Der Bund verwaltet und unterhält das übrige Kriegsmaterial.

Digitized by Google

Waffen und Ausrüstungsgegenstände, die Wehrmännern abgenommen werden, sind von den Kantonen zu unterhalten und so aufzubewahren, daß die rasche Ausrüstung der Mannschaft im Falle eines Aufgebotes gesichert ist.

Zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände von Mannschaften, die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienstpflicht treten, werden zur Ausrüstungsreserve gelegt.

Art. 160.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften über das Aufgebot.

Das Aufgebot der Truppen wird durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.

Art. 161.

Ueber Begehren um Dispensation vom Militärdienste entscheiden bei kantonalen Truppen die kantonalen, bei eidgenössischen Truppen die eidgenössischen Militärbehörden nach den vom Bundesrate hierüber aufzustellenden Vorschriften. Ueber Dispensationsbegehren von Offizieren soll womöglich der unmittelbar vorgesetze Truppenführer gehört werden.

Art. 162.

Wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist der Bund verpflichtet, auf Kosten des säumigen Kantons einzuschreiten.

Art. 163.

Die Verfügung über die persönliche Ausrüstung, über die Bewaffnung, sowie über das gesamte Korps- und Kriegsmaterial steht dem Bunde und für die Bedürfnisse des kantonalen Dienstes, unter Vorbehalt der Rechte des Bundes, den Kantonen zu.

Art. 164.

Auf Lebensmitteln und Getränken, die für Truppen im eidgenössischen Dienst bestimmt sind, dürfen in den

Digitized by Google

Kantonen und Gemeinden keinerlei Gebühren oder Abgaben erhoben werden. Kantonale und Gemeinde-Monopole finden auf die Bedürfnisse der Truppen keine Anwendung.

Militäranstalten oder Militärwerkstätten, sowie zu militärischen Zwecken bestimmtes Eigentum des Bundes dürfen mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden.

Die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden.

Art. 165.

Die Diensträder der Radfahrer und, solange sie für militärische Zwecke verwendet werden, die Automobile dürfen nicht mit kantonalen Steuern oder Gebühren belegt werden.

Art. 166.

Die Kantone besorgen den Bezug der Militärsteuer. Sie haben die Hälfte des Reinertrages dem Bunde abzuliefern.

II. Militärverwaltung des Bundes.

Art. 167.

Zur Verfügung des Chefs des schweizerischen Militärdepartements steht die Kanzlei des Militärdepartements. Sie besorgt nach den Weisungen des Departementschefs die Ausfertigung der Verfügungen des Departements und seiner Vorträge an den Bundesrat; sie bearbeitet die Korrespondenz des Departements und verwaltet dessen Archiv. Zu der Kanzlei gehört auch der Sekretär der Landesverteidigungskommission.

Art. 168.

Dem schweizerischen Militärdepartement sind als Chefs der Dienstabteilungen unterstellt:

Digitized by Google

der Chef der Generalstabsabteilung,
die Chefs der Abteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen (Waffenchefs),
der Oberfeldarzt,
der Oberpferdearzt,
der Oberkriegskommissär,
der Chef der kriegstechnischen Abteilung,
der Chef der Kriegsmaterialverwaltung,
der Chef der Abteilung für Landestopographie,
der Direktor der Pferderegieanstalt.

Den Chefs der Dienstabteilungen werden die erforderlichen Beamten und Angestellten zugeteilt.

Art. 169.

Den Abteilungschefs des Militärdepartements liegt im allgemeinen ob:

1. die Berichterstattung und Antragstellung in allen ihre Abteilung betreffenden, vom Departemente zu behandelnden Angelegenheiten;
2. die Vorbereitung von Reglementen, Verordnungen und Gesetzesvorlagen;
3. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für ihre Abteilung und die Berichterstattung über ihre Geschäftsführung.

Die Abteilungschefs verkehren im Namen des Militärdepartementes mit den übrigen Militärbehörden und mit den Offizieren. Sie vollziehen die vom Departemente getroffenen Verfügungen und sie erledigen von sich aus die Geschäfte, die ihnen auf Grundlage des jährlichen Voranschlages und der vom Departemente erlassenen allgemeinen Weisungen zu selbständiger Behandlung zufallen.

Art. 170.

Der Generalstabsabteilung liegt ob:

Digitized by Google

1. die Vorbereitung aller die Mobilmachung und den Aufmarsch der Armee im Kriegsfalle, sowie die Kriegsbereitschaft überhaupt betreffenden Angelegenheiten;
2. die Begutachtung und Antragstellung in allen Fragen, die die Landesverteidigung, die Armee als Ganzes und den Armeestab betreffen;
3. die Begutachtung der Vorschläge betreffend die Truppenübungen im höheren Verbande und die Uebungen der höheren Stäbe;
4. die Organisation und Leitung der Schulen und Kurse für Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre; die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Hauptleute des Generalstabs und für die Stabssekretäre; die Behandlung von Dispensationsbegehren der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre;
5. die Antragstellung betreffend die Zuteilung der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre an die Stäbe nach Anhörung der Truppenführung;
6. die Sorge für den Bestand des Generalstabskorps;
7. die Vorbereitung des Eisenbahn-, Etappen- und Territorialdienstes, des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes für den Kriegsfall, die Ausbildung der Offiziere und das Personelle dieser Dienstzweige;
8. Erhebungen über die eigene und über fremde Armeen, über militärstatistische und militärgeographische Verhältnisse des Landes und der Nachbarstaaten;
9. die Verwaltung der Militärbibliothek und der Armeekartenbestände;
10. die Begutachtung und Antragstellung betreffend die Erstellung der militärisch zu verwendenden Karten.

Art. 171.

Den Chefs der Dienstabteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen liegt ob:

Digitized by Google

1. die Bearbeitung der ihre Waffe betreffenden Angelegenheiten;
2. die Verwaltung der vom Bunde zu bildenden Einheiten und Stäbe und der Dienstzweige;
3. die Aufsicht über die Ausbildung der Waffe, die allgemeinen Anordnungen für die Abhaltung der Schulen und Kurse und, soweit tunlich, deren Leitung, unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 109;
4. die Behandlung von Dispensationsbegehren, soweit sie nicht den Kantonen zufällt;
5. die Verfügung über das Instruktionskorps;
6. die Begutachtung und Weiterleitung der die Offiziere betreffenden persönlichen Angelegenheiten (Wahl, Beförderung, Einteilung, Entlassung u. s. w.), die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung der subalternen Offiziere und der Hauptleute.

Die gleichen Obliegenheiten haben:

der Oberfeldarzt mit bezug auf die Sanitätstruppen;

der Oberpferdearzt mit bezug auf die Veterinärtruppen;

der Oberkriegskommissär mit bezug auf die Verpflegungstruppen und die Kommissariatsoffiziere.

Art. 172.

Der Abteilung für Infanterie liegt ob:

die Organisation und Leitung der Zentralschulen und die Verwaltung der Angelegenheiten des Vorunterrichtes und des Schießwesens.

Art. 173.

Der Abteilung für Kavallerie liegt ob:

der Ankauf und die Dressur der Kavalleriepferde und ihre Abgabe an die Kavalleristen; die Kontrollführung und Verwaltung betreffend die Kavalleriepferde; die Verwaltung des Kavallerieremontendepots.

Digitized by Google

Art. 174.

Der Abteilung für Artillerie liegt ob:

die Verwaltung und Ausbildung der Traintruppe und der Offiziersordonnanzen, sowie deren Zuteilung an die Stäbe und Einheiten.

Art. 175.

Der Abteilung für Genie liegt ob:

die Leitung der die Kriegsvorbereitung betreffenden Arbeiten der Ingenieuroffiziere im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung; die Verwaltung des Minenwesens; die Sorge für die Vorräte an Sprengstoffen, Werkzeugen und Materialien für Zerstörungsarbeiten; die Vorbereitungen zur Anlage von Befestigungen in Kriegszeit.

Art. 176.

Der Abteilung für Festungswesen liegt ob:

der Unterhalt, Ausbau und die Verwaltung der permanenten Befestigungen.

Der Abteilung für Festungswesen sind die Festungsverwaltungen, das Bureau für Befestigungsbauten und das Schießbureau für Befestigungen unterstellt. Zu den Festungsverwaltungen gehören auch die für die Bewachung und den Unterhalt der Werke bestimmten Fortwachen, über die der Bundesrat die nötigen Bestimmungen erläßt.

Art. 177.

Der Abteilung für Sanität liegt ob:

die Leitung des gesamten Militärsanitätswesens, mit Inbegriff des freiwilligen Hülfswesens; das Militärversicherungswesen; die sanitarische Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Art. 178.

Der Abteilung für Veterinärwesen liegt ob:

der Veterinärdienst; die Ein- und Abschätzung der

Digitized by Google

Dienstpferde; die Erledigung der Abschätzungsansprüche; die Ausbildung und Zuteilung der Hufschmiede.

Art. 179.

Das Oberkriegskommissariat ist die Zentralstelle für das gesamte Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee.

Es beschafft und verwaltet die Verpflegungsvorräte für die Kriegsbereitschaft und sorgt für deren Ersatz. Ihm sind die Armee- und Waffenplatzmagazine unterstellt. Es verwaltet die dem Bunde gehörenden Kasernen. Es besorgt die Drucksachen des Militärdepartements. Es führt die Kontrolle über das Vorhandensein der Materialbestände der Kriegsmaterialverwaltung.

Art. 180.

Die kriegstechnische Abteilung besorgt alle Arbeiten, die auf die Beschaffung und Verbesserung des Kriegsmaterials Bezug haben. Sie beschafft die persönliche Ausrüstung, soweit diese niche von den Kantonen zu liefern ist. Sie entwirft die das Kriegsmaterial und die persönliche Ausrüstung betreffenden Ordonnanzen und Reglemente. Sie übergibt das fertige Material der Kriegsmaterialverwaltung und den Festungsverwaltungen.

Der kriegstechnischen Abteilung sind die Militärwerkstätten des Bundes mit Inbegriff der Pulverfabriken, die Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen und die Munitionskontrolle unterstellt.

Art. 181.

Die Kriegsmaterialverwaltung besorgt die Unterbringung, Inventarisation und Verteilung des ihr von der kriegstechnischen Abteilung übergebenen Materials. Sie verteilt und übergibt solches, soweit es für kantonale Einheiten bestimmt ist, an die Kantone. Sie sorgt für den Unterhalt des in der Verwaltung des Bundes verbleiben-

Digitized by Google

den Materials, sie leitet den Dienst in den Zeughäusern, Munitions- und Sprengstoffmagazinen des Bundes und sie übt die Oberaufsicht aus über den Dienst in den kantonalen Zeughäusern und Munitionsmagazinen. Sie versieht Schulen und Kurse mit Material und Munition.

Die Kriegsmaterialverwaltung verwaltet in gleicher Weise die vom Bunde zu liefernde persönliche Ausrüstung. Sie besorgt insbesondere die Abgabe der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung der Offiziere. Ihr steht die Aufsicht zu über die kantonalen Ausrüstungsbestände. Ihr ist die Kontrolle über die in Händen der Truppe befindlichen Bewaffnung und persönliche Ausrüstunng unterstellt.

Art. 182.

Die Abteilung für Landestopographie besorgt die Landesvermessung und die Erstellung und Abgabe der Karten für die Armee. Sie kann auch Karten erstellen, die nicht speziell militärischen Zwecken dienen.

Art. 183.

Die Pferderegieanstalt besorgt die Beschaffung, Dressur und Abgabe von Offizierspferden und die Stellung der Pferde für den Instruktionsdienst.

Art. 184.

Durch Beschluß des Bundesrates können einzelne Dienstabteilungen des Militärdepartementes vereinigt oder sonstige Aenderungen mit bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen verfügt werden.

III. Truppenführung.

Art. 185.

Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, daß dem Kommandanten der Heereseinheiten,

Digitized by Google

Truppenkörpern und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluß auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird.

Art. 186.

Die Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten sind verpflichtet, über die Vollständigkeit der Bestände ihrer Truppen zu wachen.

Sie kontrollieren das Vorhandensein und den Zustand der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung, sowie der Korpsausrüstung ihrer Truppen.

Art. 187.

Die Kommandanten der Heereseinheiten sind verpflichtet, sich persönlich vom Stand der Ausbildung, von der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft ihrer Heereseinheit zu überzeugen.

Sie sind berechtigt, von ihren Unterführern bezügliche Berichte einzufordern.

Sie kontrollieren entweder persönlich oder durch ihre Stabschefs die von den Militärbehörden zu treffenden Vorbereitungen für das Aufgebot und die Mobilmachung ihrer Truppen.

Art. 188.

Die Berichte und Anträge der Truppenkommandanten gehen auf dem Dienstwege an die vorgesetzte Militärbehörde.

Die gestellten Anträge sollen bei Aufstellung des jährlichen Voranschlages, bei Erlaß der Weisungen für die Aushebung, bei Aufstellung der Unterrichtspläne und bei Erlaß der Aufgebote für Schulen und Spezialkurse gebührend berücksichtigt werden.

Art. 189.

Eine Verordnung des Bundesrates regelt die Führung der Kontrollen über Dienstleistung und Qualifikation der

Digitized by Google

Offiziere und Unteroffiziere, sowie über den Bestand der Truppen innerhalb der Heereseinheiten.

Sie ordnet den Dienstkreis und den dienstlichen Verkehr der Truppenkommandanten.

Sie trifft Bestimmungen über das den Kommandanten der Heereseinheiten für den Bureaudienst zuzuteilende Personal.

Art. 190.

Der Bundesrat setzt die Entschädigung fest, die den Kommandanten der Heereseinheiten zukommt.

Art. 191.

Zur Vorberatung wichtiger, die Landesverteidigung betreffender Fragen, wird eine Kommission gebildet, die aus dem Chef des Militärdepartementes als Vorsitzendem, den Armeekorpskommandanten, dem Chef der Generalstabsabteilung und dem Chef der Abteilung für Infanterie besteht (Landesverteidigungskommission).

Die Kommission tritt außer Funktion, wenn der General ernannt ist.

Art. 192.

An den Verhandlungen der Landesverteidigungskommission über Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse, sowie betreffend die Aufstellung von Vorschlägen für die Beförderung und Einteilung der vom Bunde zu ernennenden Stabsoffiziere und über Anträge betreffend Enthebung von Stabsoffizieren vom Kommando, nehmen die beteiligten Divisionäre und Abteilungschefs, die nicht Mitglieder der Kommision sind, teil.

Ist der General ernannt, so gehen diese Vorschläge von ihm aus.

Art. 193.

Der Landesverteidigungskommission sind die Gutachten des zuständigen Abteilungschefs uud der beteiligten

Digitized by Google

Truppenkommandanten, sowie die Dienstetats der in Frage kommenden Offiziere zu unterbreiten.

Das Sekretariat der Kommission sammelt und ordnet zu diesem Zwecke die sämtlichen Dienstetats der Offiziere aller Truppengattungen vom Hauptmann aufwärts und führt über diese Offiziere eine Kontrolle, aus der das Dienstalter und die Einteilung ersichtlich sind.

Die Dienstetats und die Offizierskontrolle stehen jederzeit zur Verfügung der Landesverteidigungskommission.

Art. 194.

Zur Beratung von Verbesserungen im Heerwesen findet wenigstens einmal im Jahre unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartemens eine Konferenz der Kommandanten der Heereseinheiten statt. An dieser Konferenz nehmen die vom Militärdepartement zu bezeichnenden Abteilungschefs teil.

Fünfter Teil.

Der aktive Dienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 195.

Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874).

Art. 196.

Die Verfügung über das Heer steht dem Bunde zu.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, solange dies nicht vom Bunde geschieht.

Art. 197.

Bei kantonalen Aufgeboten trägt der Kanton die sämtlichen Kosten.

Digitized by Google

Sold, Verpflegung und Unterkunft der zum kantonalen Dienst aufgebotenen Truppen werden von dem Kanton nach den eidgenössischen Vorschriften ausgerichtet.

Art. 198.

Der Bundesrat verfügt das Aufgebot zum aktiven eidgenössischen Dienst. Er überwacht dessen Vollzug.

Die zum aktiven eidgenössischen Dienst aufgebotenen Truppen leisten den Kriegseid.

Art. 199.

Der Bundesrat kann die Pikettstellung von Truppen anordnen.

Ist die Pikettstellung angeordnet, so darf kein Wehrmann, der den durch sie betroffenen Truppen angehört, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde das Land verlassen.

Mit der Pikettstellung kann der Bundesrat die nötigen Verfügungen für die Berittenmachung der Offiziere treffen.

Art. 200.

Das Aufgebot und die Pikettstellung einer Truppeneinheit umfaßt sämtliche Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Einheit, sofern es nicht ausdrücklich Beschränkungen enthält.

Art. 201.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr kann der Bundesrat die Aushebung der diensttauglichen Mannschaft des 19. und 18. Altersjahres anordnen.

Art. 202.

Im Falle eines Aufgebotes zum aktiven Dienst kann der Bundesrat die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung mit Einschluß der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten, den Militärgesetzen unterstellen.

Digitized by Google

Art. 203.

Im Kriege ist auch der nicht dienstpflichtige Schweizer verpflichtet, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

Im Kriege und im Falle drohender Kriegsgefahr ist jedermann verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen, bewegliches und unbewegliches Eigentum der Truppenführung oder den Militärbehörden auf Verlangen zu überlassen. Der Bund leistet hierfür volle Entschädigigung.

II. Oberbefehl.

Art. 204.

Sobald ein größeres Truppenaufgebot angeordnet ist oder in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General.

Der General führt den Oberbefehl über die Armee. Er erhält vom Bundesrate Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck.

Eine Entlassung des Generals vor beendigter Truppenaufstellung darf nur auf bestimmten Antrag des Bundesrates erfolgen.

Art. 205.

Der Chef des Generalstabes wird nach Anhörung des Generals durch den Bundesrat gewählt.

Art. 206.

Ist ein größeres Truppenaufgebot ergangen, so besorgt das schweizerische Militärdepartement bis zu erfolgter Wahl des Generals die Geschäfte der Heeresleitung.

Art. 207.

Ist der General verhindert, den Befehl zu führen, so wird der Oberbefehl von dem ältesten Armeekorpskomman-

Digitized by Google

danten und solange dieser nicht zur Stelle sein sollte, vom Chef des Generalstabs übernommen.

Art. 208.

Der General befiehlt alle militärischen Maßnahmen, die er zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebotes für notwendig und dienlich erachtet. Er verfügt über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutfinden.

Art. 209.

Der General entscheidet, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein, über die Kriegsgliederung des Heeres.

Er ist berechtigt, Offiziere im Kommando einzustellen und Offizieren vorübergehend Kommandos zu übertragen.

Art. 210.

Wenn der General das Aufgebot weiterer Heeresteile verlangt, so wird es durch den Bundesrat verfügt und vollzogen.

Art. 211.

Das schweizerische Militärdepartement leitet den Territorialdienst.

III. Pferde und Fuhrwerke.

Art. 212.

Dem Bunde steht für die Mobilmachung der Armee das Verfügungsrecht über sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft befindliche Pferde, Maultiere und Transportmittel zu.

Art. 213.

Wenn die Rücksicht auf die Landesverteidigung es verlangt, verfügt der Bundesrat die Piketstellung der

Digitized by Google

Pferde, Maultiere und Transportmittel, mit der das Verbot der Ausfuhr zu verbinden ist.

Wird die Piketstellung verfügt, so haben die Gemeinden unverzüglich eine Revision ihrer Pferdekontrollen vorzunehmen.

Vom Tage der Verkündung der Piketstellung an darf niemand, der in eigenem oder eines dritten Namen ein Pferd, Maultier oder Transportmittel besitzt, sich ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäußern.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird durch das Bundesstrafgericht mit Geldbuße von Fr. 100—10,000, womit Gefängnis bis zu sechs Monaten verbunden werden kann, bestraft.

Art. 214.

Mit der Piketstellung wird eine Untersuchung sämtlicher Pferde, Maultiere und Transportmittel mit Bezug auf ihre Verwendbarkeit zum Militärdienste angeordnet. Für die untauglich erklärten Tiere uud die nicht verwendbaren Transportmittel fällt das Veräußerungsverbot ohne weiteres dahin.

Gleichzeitig kann die Zuteilung der Pferde, Maultiere und Transportmittel zu den Stäben und Einheiten angeordnet werden.

Art. 215.

Das Aufgebot der Pferde, Maultiere und Fuhrwerke erfolgt nach den Mobilmachungsvorschriften.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die diensttauglichen Pferde, Maultiere und Fuhrwerke rechtzeitig auf den Korpssammelplätzen zur Verfügung des Platzkommandos zu stellen.

Ueberzählige Pferde und Maultiere werden in Pferdedepots untergebracht.

Digitized by Google

Art. 216.

Die Gemeinden werden zu Handen der Eigentümer vom Bunde für den Gebrauch, den allfälligen Minderwert und den Verlust der im Dienst gestandenen Pferde, Maultiere und Fuhrwerke entschädigt.

IV. Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten.

Art. 217.

Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General, sind in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen.

Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen, ihr Material und Personal und die Leitung des gesamten Betriebes an die Militärbehörden über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt.

Art. 218.

Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General können die Anlage neuer Geleise, Bauten und Einrichtungen oder die Zerstörung bestehender Anlagen anordnen.

Art. 219.

Der Bund leistet den Eisenbahnunternehmungen für den Schaden Ersatz, der ihnen durch den Kriegsbetrieb entsteht.

Besteht über den Betrag des Ersatzes zwischen dem Bund und privaten Eisenbahnunternehmungen Streit, so entscheidet das Bundesgericht.

Art. 220.

Diese Vorschriften gelten auch für die Dampfschiffunternehmungen.

Digitized by Google

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 221.

Wo in diesem Gesetze Beschlüsse der Bundesversammlung oder Verordnungen des Bundesrates vorbehalten sind, bleiben bis zu deren Erlasse mit Bezug auf die betreffenden Materien die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Die mit diesem Gesetze im Wiederspruche stehenden Vorschriften werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.

Art. 222.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Digitized by Google

Nr. 65.

Bundesratsbeschluß.

betreffend

den Vollzug des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft.

(Vom 2. Dezember 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Das Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. April 1907, welches unterm 19. April 1907 öffentlich bekannt gemacht und in der Volksabstimmung vom 3. November 1907 angenommen worden ist, wird hiermit in Kraft, und unter Vorbehalt von Art. 221, sowie mit nachfolgenden besonderen Einschränkungen und näheren Bestimmungen, vom 1. Januar 1908 an als vollziehbar erklärt:

1. Militärsteuerpflichtige, die am 31. Dezember 1907 das vierzigste Altersjahr vollendet haben, sind vom 1. Januar 1908 an der Militärsteuerpflicht enthoben.

2. Diejenigen Lehrer der öffentlichen Schulen, welche nach Maßgabe von Art 2, lit. e, des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, nach vor dem Jahre 1907 bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensiert worden sind, bleiben dienstfrei, insofern nicht im einzelnen Falle, auf gestelltes Ansuchen hin, durch das schweizerische Militärdepartement eine andere Verfügung getroffen wird.

3. Bis zum Erlaß der in Art. 13, Ziffer 6, der neuen Militärorganisation vorgesehenen Verordnung des Bundes-

Digitized by Google

rates betreffend die Dienstpflicht der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung behalten die Bestimmungen von Art. 2, lit. b und f, der bisherigen Militärorganisation ihre Gültigkeit.

4. Die Einleitung des militärgerichtlichen Verfahrens in den Fällen von Art. 16 ist Sache des schweizerischen Militärdepartements. Das militärgerichtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärstrafgerichtsordnung, vom 28. Juni 1889. (Eidg. G.-Slg. n. F. XI., S. 273.)

Das Disziplinargericht ist auf Ende des Jahres 1907 aufgehoben.

5. Auf die Hülfsdienste (Art. 20 und Art. 5) finden vorläufig die bisherigen Bestimmungen betreffend den unbewaffneten Landsturm Anwendung.

6. Für das Verfahren bei Schadenersatzforderungen für Sachbeschädigungen, welche infolge militärischer Uebungen entstanden sind, bleibt bis zum Erlaß des in Art. 28 und Art. 33 vorgesehenen Beschlusses der Bundesversammlung das bisherige Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 maßgebend. (Eidg. G.-Slg. n. F. VIII., S. 198.)

7. Wehrmänner, die am 31. Dezember 1907 das 48. Altersjahr vollendet haben, sind auf 1. Januar 1908 aus der Wehrpflicht entlassen.

Wehrmänner, die am 31. Dezember 1907 das 40. Altersjahr vollendet haben, treten auf 1. Januar 1908 zum Landsturm über. Sie werden von den Kantonen vorläufig dem bewaffneten Landsturm zugeteilt.

Die Landwehrformationen II. Aufgebotes der Infanterie werden auf 1. Januar 1908 aufgelöst. Bei der Infanterie eingeteilte Wehrmänner, die am 31. Dezember 1907 das 39. Altersjahr zurückgelegt haben, verbleiben noch während eines Jahres in den Einheiten, denen sie zugeteilt sind.

Digitized by Google

Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend die Offiziere.

Bis zum Erlaß der in Art. 52 der neuen Militärorganisation vorgesehenen Beschlüsse der Bundesversammlung bleibt im übrigen die gegenwärtige Heeresorganisation in Kraft.

8. Die gegenwärtigen Quartiermeister der Bataillone und der übrigen Truppenkörper (Art. 50) verbleiben einstweilen in ihrer bisherigen Stellung.

9. Die Bestimmung von Art. 94 findet bereits auf diejenigen Wehrmänner Anwendung, welche am 31. Dezember 1907 ihre Dienstpflicht vollständig erfüllt haben.

10. Bis der Bundesrat den in Art. 95 vorgesehenen Tarif aufgestellt haben wird, findet die Entschädigung an die Offiziere für die Bekleidung in bisheriger Weise statt. Nachvergütungen seitens des Bundes bleibt vorbehalten.

11. Für die Organisation des Instruktionskorps bleibt bis zum Erlasse des in Art. 105, zweiter Absatz, vorgesehenen Beschlusses der Bundesversammlung das Bundesgesetz betreffend die Organisation des Militärdepartements vom 20. Dezember 1901 maßgebend. Die Bestimmung von Art. 106, erster Absatz, tritt mit dem Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode der eidgenössischen Beamten in Kraft.

12. Die Bestimmungen über die Dauer der Rekrutenschulen (Art. 118) finden auch auf diejenigen Rekruten Anwendung, welche das 20. Altersjahr schon vor dem 1. Januar 1908 vollendet haben werden.

13. Die Rekruten des Jahres 1908 haben ihren ersten Wiederholungskurs erst im Jahre 1909 zu bestehen.

14. Im Jahre 1908 findet kein Landwehr-Wiederholungskurs statt.

15. Hinsichtlich der Frage, ob und wie viele Wiederholungskurse von den Wehrmännern noch zu bestehen seien,

Digitized by Google

welche schon vor dem Jahre 1908 die Rekrutenschule bestanden oder einen oder mehrere Wiederholungskurse mitgemacht haben, wird später Beschluß gefaßt werden.

Die Gesamtsumme der bisherigen Diensttage ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Ein Soldat, Gefreiter oder Korporal, welcher vor dem Jahre 1908 bereits einen Wiederholungskurs in der Landwehr bestanden hat, wird zu keinem solchen mehr einberufen.

16. Der Uebergang der Verwaltung und des Unterhalts derjenigen Korpsausrüstung und desjenigen Kriegsmaterials, welche bisher von den Kantonen verwaltet und urterhalten wurden, nach Art. 159 aber künftig vom Bunde zu verwalten und zu unterhalten sind, findet nach Maßgabe von Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen oder mittelst Beschlüssen von Fall zu Fall statt. In der Zwischenzeit bleiben Verwaltung und Unterhalt Sache der Kantone.

17. Bis zur Revision des Gesetzes über die Neuorganisation des Militärdepartements bleibt die Zentralpulververwaltung dem schweizerischen Militärdepartement unmittelbar unterstellt, und die Ausrüstungsabteilung der kriegstechnischen Abteilung zugeteilt.

18. Auf den 1. Januar 1908 werden die Radfahrer der Abteilung für Infanterie, die Hufschmiede der Abteilung für Veterinärwesen und die Stabssekretäre der Generalstabsabteilung unterstellt.

19. Die Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements für Festungswesen wird durch besonderen Beschluß eingerichtet. Bis zum Erlaß desselben bleiben die Abteilungen: Verwaltung der Befestigung des St. Gotthard und Verwaltung der Befestigungen von St. Maurice (Art. 1, Ziffern 15 und 16, Art. 7, lit. b, des Bundes-

Digitized by Google

gesetzes betreffend die Organisation des Militärdepartements vom 20. Dezember 1910 fortbestehen (Eidg Ges.-Sammlg. n. F. XIX., S. 43.)

Bern, den 2. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 61.

Bundesratsbeschluß.

betreffend

Ergänzung von Art. 94 der Verordnung über das Telephonwesen (Phonogramme mit bezahlter Antwort).

(Vom 2. Dezember 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Der Artikel 94 der Verordnung vom 24. September 1895 über das Telephonwesen (Eidg. G.-Slg. n. F. XV., S. 234) wird durch folgende zwei Alineas ergänzt:

„Jeder Aufgeber eines Phonogrammes kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort vorausbezahlen. Soll diese Antwort nach einer Ortschaft vermittelt werden, die einem andern Telephonnetze angehört, so ist hierfür die Telegrammtaxe zu beziehen.

Digitized by Google

„Ferner dürfen Phonogramme von Abonnenten und Nichtabonnenten am Telegrammschalter aufgegeben werden, ohne vorausgehende telephonische Vermittlung von einer Abonnentenstation oder öffentlichen Sprechstation aus".

Bern, den 2. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 62.

Verordnung

betreffend die Errichtung und die Erhaltung der Triangulationspunkte I. bis IV. Ordnung.

Vom 18. Februar 1889.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Betracht:

1. Gemäß Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dez. 1878 betreffend die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Triangulation im eidg. Forstgebiete werden die Kantone für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreieckspunkte in erster, zweiter und dritter Ordnung auf ihrem Gebiete verantwortlich erklärt.

2. Laut Bundesbeschluß vom 17. September 1880 ist die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet Sache der Kantone.

Zufolge der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. April 1881 zum Bundesbeschluß betreffend die Triangulation IV. Ordnung hat der Vermessung der Staats-

Digitized by Google

Gemeinde- und Korporationswaldungen, im Anschluß an die Triangulation der höhern Ordnungen, eine solche IV. vorauszugehen. Die Kantone werden auch für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Triangulation IV. Ordnung verantwortlich erklärt.

3. Nach § 24 der kantonalen Forstverordnung, beziehungsweise Art. 16 des eidgenössischen Forstgesetzes sind die Korporationen, als Waldeigentümer, verpflichtet, ihre Wälder innert gesetzlicher Frist vermessen zu lassen;

beschließt:

§ 1.

Jeder Eigentümer im Kanton ist nach rechtzeitig vorausgegangener Benachrichtigung und gegen Vergütung des erwachsenen Schadens pflichtig, die vorübergehend zum Zwecke öffentlicher Vermessungen notwendige Aufstellung von Signalen, und die Anbringung von Zeichen auf seinem Grund und Boden zu gestatten.

Außerdem ist jeder Grundeigentümer gegen Ersatz des allfälligen Schadens gehalten, für dauernde Aufstellung und Versicherung und für die zweckmäßige Benützung eines Dreieckpunktes des trigonometrischen Netzes der I., II., III. und IV. Ordnung, den erforderlichen Boden, nebst der Rechtsame eines Zuganges zu einem solchen Punkte einzuräumen.

Sofern bei der Bestimmung des Schadens gütliche Vereinbarung nicht zum Ziele führt, ist das gesetzliche Expropriationsverfahren in Anwendung zu bringen.

§ 2.

Ueber die Einräumung derartiger dauernder Berechtigungen sind mit den Privat-Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abzuschließen, die im Grundbuch vorgemerkt werden sollen.

Digitized by Google

Die daherigen Kosten werden, soweit es Triangulationspunkte I. bis III. Ordnung betrifft, vom Kanton getragen.

Ueber die sämtlichen Triangulationspunkte, welche auf Korporationsgebiet stehen, wird jeder Korporation ein Exemplar des amtlichen Versicherungsprotokolls zugestellt.

§ 3.

Soweit Triangulationspunkte IV. Ordnung auf Grund und Boden von Korporationen bestehen, oder daselbst neu errichtet werden, sind die betreffenden Korporationen für die unveränderte Erhaltung dieser Zeichen verantwortlich.

Ebenso haben die Korporationen die Kosten für Errichtung und notarielle Vormerkung der Dienstbarkeitsverträge, betreffend die Triangulationspunkte IV. Ordnung, welche als Vorarbeit für die Waldvermessungen vorgeschrieben sind, zu bestreiten.

§ 4.

Wer die zum Zwecke öffentlicher Vermessungen und der eidgenössischen Triangulation I. bis IV. Ordnung vorübergehend aufgestellten Signale, Pfähle und andere Zeichen, oder die in den Grund und Boden eingelassenen dauernden Versicherungspunkte der Triangulation verändert, beschädigt oder beseitigt, soll, wenn der Schaden weniger als 100 Fr. beträgt, vom zuständigen Bezirksamt, unter Weiterziehung an die zuständigen Gerichte, in eine Geldbuße bis auf 100 Fr. und zum Ersatze des verursachten Schadens, und außerdem im Rückfalle und bei besonders gravierenden Fällen noch zu Gefängnisstrafe bis auf 30 Tage verfällt werden.

In Fällen, wo der Schaden 100 Fr. übersteigt, kommt der § 104 des Kriminal-Straf-Gesetzes zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 5.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 18. Februar 1889.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **J. Bürgi.**
Die Sekretäre, Mitglieder: **J. Eberle.**
Th. Ronner.

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehende Verordnung ist behufs Vollziehung in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 8. Februar 1890.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **A. Winet.**
Der Kanzleidirektor: **Kälin.**

Nr. 63.

Reglement
für den Kantons-Ingenieur.

Vom 16. März 1906.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des § 1 des Kantonsratsbeschlusses vom 23. Nov. 1905 betr. Anstellung eines Kantonsingenieurs,

beschließt:

§ 1.

Der Kantonsingenieur steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und speziell unter der Aufsicht des Baudepartementes. Insoweit es Arbeiten für Bodenverbesserungen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft durch den Bund betrifft, hat

Digitized by Google

er den Weisungen des Departementes der Volkswirtschaft nachzukommen.

§ 2.

Der Kantonsingenieur hat seine ganze Tätigkeit ausschließlich seiner Stelle zu widmen. Es ist ihm daher untersagt, ohne spezielle Erlaubnis des Regierungsrates nebenbei noch eine andere Beamtung oder Anstellung anzunehmen oder ein anderes Geschäft zu betreiben oder einen Auftrag als Experte zu acceptieren. Auch darf er sich weder direkt noch indirekt an einer Bauunternehmung beteiligen.

Er ist im ferneren gehalten, alle in diesem Reglemente nicht besonders vorgesehenen, aber doch unter die Aufgaben eines Kantonsingenieurs fallenden Arbeiten nach Anweisung des Bau- und Volkswirtschaftsdepartementes auszuführen.

§ 3.

Dem Kantonsingenieur liegt insbesonders ob:

a) die Aufsicht über den Unterhalt der Kantonsstraßen, zu welchem Zwecke er jede Straßenstrecke jährlich zwei Mal vollständig zu begehen, hiebei deren Zustand genau zu inspizieren und hierüber dem Baudepartement einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat;

b) die Anordnung und die Aufsicht über alle Arbeiten, welche der Unterhalt der Kantonsstraßen oder eine Korrektion oder Neubau derselben erfordert, unter vorheriger Vorlage aller Verträge und Projekte an das Baudepartement zum Zwecke der Genehmigung derselben;

c) die genaue Aufsicht über die Einhaltung der mit den Straßenknechten betreffend Unterhaltsarbeiten der Kantonsstraßen abgeschlossenen Verträge;

d) die Aufsicht über den ungeschmälerten Bestand der Kantonsstraßen, sowie der daherigen staatlichen Rechte;

Digitized by Google

e) die Aufsicht über die Handhabung der straßenpolizeilichen Vorschriften für die Kantonsstraßen, die Einleitung von daherigen Uebertretungen zur Bestrafung an die zuständige Behörde und die Ueberwachung der Strafvollziehung;

f) die Rechnungsführung über das Kantonsstraßenwesen nach spezieller Weisung des Baudepartements, wobei er alle Rechnungen auf deren Richtigkeit genau zu prüfen hat und hiefür verantwortlich ist;

g) die Vermarchung der Kantonsstraßen, sowie die Erstellung eines Inventars für dieselben, worin die Rechte und Pflichten des Kantons, der Anstößer und Dritten an den Straßen enthalten sind;

h) die Aufsicht über die ungeschmälerte Erhaltung des Strandbodens des Kantons und die Begutachtung von Gesuchen für Abtretung von Strandboden;

i) die Begutachtung aller bautechnischen Fragen zu Handen des Baudepartements und des Regierungsrates;

k) die Aufsicht über den Unterhalt der Staatsgebäude und deren Versicherung gegen Feuerschaden;

l) die Besorguug der Protokolle und Korrespondenzen im Bau- und Straßenwesen und die Registrierung und Aufbewahrung aller Akten des Baudepartements;

m) die Ausarbeitung von Projekten für Bachbauten, insoweit dieselben Anspruch auf eidgenössische oder kantonale Subventionen machen können, die Aufsicht über deren Ausführung und Unterhalt, sowie die Rechnungsprüfung bezüglich den für solche Arbeiten auszurichtenden kantonalen und eidgenössischen Subventionen;

n) die Begutachtung von Projekten über Bodenverbesserungsarbeiten, für welche eine kantonale oder eidgenössische Subvention nachgesucht wird, die Aufsicht über deren Ausführung und Unterhalt, sowie die

Digitized by Google

Rechnungsprüfung bezüglich der hiefür auszurichtenden kantonalen und eidgenössischen Subventionen;

o) die Vorarbeiten für die jährliche Berichterstattung über das Bau-, Straßen- und Wasserbauwesen, sowie über die Bodenverbesserungsarbeiten und diejenigen für die daherigen jährlichen Kostenvoranschläge;

p) die Aufsicht über den Unterhalt der vom Kanton subventionierten Bezirks- und Gemeindestraßen und die Begutachtung der hiefür eingereichten Subventionsgesuche;

q) die Begutachtung von bautechnischen Fragen über Straßen- oder Wasserbau zu Handen von Bezirken, Gemeinden oder Korporationen des Kantons, insoweit ihm hiefür vom Regierungsrat ein spezieller Auftrag erteilt wird.

Für solche Arbeiten ist dem Kanton in der Regel eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

§ 4.

Der Kantonsingenieur hat sein Domizil in Schwyz zu nehmen, woselbst ihm vom Kanton ein Bureau angewiesen wird. Er hat während der Zeit, da er nicht im Freien arbeitet, folgende Bureaustunden einzuhalten: Von 8—12 Uhr Vormittag und von 2—6 Uhr Nachmittag.

§ 5.

Er hat alljährlich Anspruch auf einen Urlaub von 10 Tagen, über dessen Zeitpunkt er die Einwilligung des Baudepartements einzuholen hat. Für eine längere Abwesenheit hat er die Bewilligung des Regierungsrates nachzusuchen.

§ 6.

Ueber seine Tätigkeit hat der Kantonsingenieur ein Tagebuch zu führen und dasselbe am Ende eines jeden

Digitized by Google

Jahres oder auf Verlangen jederzeit dem Baudepartement zur Einsicht vorzulegen.

§ 7.

Der Kantonsingenieur bezieht für seine Verrichtungen einen Jahresgehalt nebst Entschädigung für Dienstreisen gemäß § 3 des betreffenden Kantonsratsbeschlusses vom 23. November 1905. Der Jahresgehalt wird jeweilen vor der Wahl durch den Regierungsrat festgesetzt und in vierteljährlichen Raten ausbezahlt. Die Bezahlung der Entschädigung für Dienstreisen erfolgt auf Ende des Kalenderjahres nach Einreichung einer detaillierten Rechnung, welche vom Bau- und Volkswirtschaftsdepartement einzusehen und zu visieren ist.

§ 8.

Die Anstellungsdauer beträgt 4 Jahre, geht aber zum ersten Male mit 1. März 1910 zu Ende.

Es steht jedoch sowohl dem Regierungsrate wie dem Kantonsingenieur frei, in der Zwischenzeit das Anstellungsverhältnis auf 6 Monate zu künden.

§ 9.

Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 16. März 1906.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Hch. Wyß.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 64.

Beschluß

betreffend Verlängerung der Konzession der Straßenbahn Schwyz-Brunnen für Mitbenutzung des Kantonsstraßengebietes.

(Vom 25. Februar 1907.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch des Verwaltungsrates der Straßenbahn Schwyz-Seewen um Verlängerung der Konzession für die Straßenbahn Schwyz-Brunnen betreffend Mitbenutzung des Kantonsstraßengebietes um fernere zwei Jahre,

beschließt:

Die Konzession wird um weitere zwei Jahre d. h. vom 31. Dezember 1906 bis 31. Dezember 1908 unter den im Konzessionsakte vom 28. November 1890 festgesetzten nähern Bedingungen verlängert.

Schwyz, den 25. Februar 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Nr. 65.

Konkordat

betr. die Fischerei im Vierwaldstättersee.

(Vom 4. Dezember 1906.)

Am 4. Dezember 1906 wurde von der Konkordatskommission über die Fischerei im Vierwaldstättersee der Beschluß gefaßt, den bisherigen § 14 des Fischereikonkor-

Digitized by Google

dates vom 1. Januar 1906 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Konkordatskommission bezeichnet die Art und die Dimensionen der Gerätschaften, welche im Vierwaldstättersee verwendet werden dürfen, ebenso die Maximalzahl der für jeden Fischer erlaubten Gerätschaften.

Als erlaubt gelten zur Zeit das Zuggarn, das Grundnetz, das Schwebenetz, das Spiegelnetz, die Bären, die Schleppangelschnur und die Setzschnur.

Die Netze müssen eine Maschenweite von wenigstens 3 cm haben.

Ausgenommen sind:

1. Weißfischnetze mit einer zulässigen Maschenweite von 23—26 mm;
2. Köderfischnetze mit einer Maschenweite von wenigstens 1 cm;
3. Trüschenbären.

Die Weißfischnetze dürfen ausschließlich als Grundnetze zum Fange der Weißfische außerhalb der Halden in einer Tiefe von wenigstens 20 Meter verwendet werden.

Die Schwimmer aller Netze haben eine deutliche Bezeichnung des Eigentümers zu tragen; dieselbe ist vom Eigentümer dem Fischereiaufseher mitzuteilen.

Demnach hat die Konkordatskommission festgesetzt, was folgt:

1. Weißfischnetze:

   Für jeden selbständigen Fischereibetrieb werden 2 Sätze von je 24 Netzen gestattet. Länge eines Netzes 70 m, Höhe 1,70 m, Maschenweite 23—26 mm;
2. Schwebenetze:

   Für jeden selbständigen Fischereibetrieb werden 2 Sätze von je 24 Netzen gestattet. Länge 75 m, Höhe 1,70 m, Maschenweite 30 mm. Die Netze sollen die Zeichen des Inhabers tragen."

Digitized by Google

Der Regierungsrat,

in Anwendung von § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Fischerei vom 8. Februar 1890 und des Kantonsratsbeschlusses betreffend Erneuerung des Konkordates über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 22. November 1900,

und nachdem die am 24. Dezember 1906 hiefür geöffnete Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist,

beschließt:

Die Konkordatsabänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 19. November 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 66.

Kantonsratsbeschluß

betreffend den Gehalt des Kantonsarchivars.

Vom 26. Februar 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Anwendung des § 40 lit. d der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1898 bezw. 11. März 1900,

beschließt:

1. Der Jahresgehalt des Kantonsarchivars beträgt vom 1. Januar 1907 an Fr. 2200 bis 2800.

Die jährliche Festsetzung des Gehaltes innerhalb dieses Minimums und Maximums ist Sache des Regierungsrates.

2. Außerdem erhält der Kantonsarchivar bei Reisen in Amtssachen, sofern er sich nach Maßgabe des kantonalen

Digitized by Google

Distanzenzeigers wenigstens 8 km. von Schwyz entfernen muß, eine Entschädigung von Fr. 6 pro Tag und Fr. 3 pro halben Tag, nebst Vergütung der nötigen Fahrtauslagen. Dauert die Reise länger als 1 Tag, so bezieht er eine fernere Vergütung von Fr. 4 für jedes Uebernachten.

3. Der Regierungsrat erläßt das Reglement für den Kantonsarchivar, in welchem Reglement die von demselben zu besorgenden Archiv- und andern Arbeiten näher zu bestimmen sind.

4. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 26. Februar 1907.

Namens des Kantonsrates,

Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Der Kantonsratsbeschluß betreffend den Gehalt des Kantonsarchivars vom 26. Februar 1907 wird, nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, hiemit in Rechtskraft erklärt.

Schwyz, den 3. April 1907.

Namens des Regierungsrates,

Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 67.

Beschluß des Kantonsrates

betr. Revision der Vollziehungsverordnung zum Kantonalbankgesetz.

Vom 22. März 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch des Bankrates und

auf den Antrag des Regierungsrates vom 22. März 1907,

beschließt:

1. Art. 25 der Vollziehungsverordnung zum Kantonalbankgesetz wird in seinem 1. Absatz wie folgt abgeändert:

„Der Bankrat bewilligt der Bank, je nach Bedürfnis, die Aufnahme von Geldern gegen verzinsliche Obligationen."

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 22. März 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Ochsner.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Der Kantonsratsbeschluß vom 22. März 1907 betr. Revision der Vollziehungsverordnung zum Kantonalbankgesetz wird, nachdem die Referendumsfrist am 5. Mai 1907 unbenutzt abgelaufen ist, in Rechtskraft erklärt auf 15. Juni 1907.

Schwyz, den 12. Juni 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 68.

Beschluß

betr. Wohnungsentschädigung der schwyz. Landjäger.

Vom 4. Oktober 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der durch Kantonsratsbeschluß vom 28. Oktober 1904 abgeänderte § 8 der Organisation und Leitung des Landjägerkorps vom 20. Januar 1849, erhält folgenden Zusatz, der nach lit. c einzuschalten ist:

   „Jedem Landjäger, inkl. Unteroffizier, wird von Seite des Staates eine jährliche Entschädignng von Fr. 80 bis Fr. 120 für Wohnungsmiete verabfolgt. Die Höhe der Entschädigung wird je nach dem Verhältnisse der wirklichen Auslagen vom Regierungsrate auf Antrag des Polizeidepartementes bestimmt."

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schwyz, den 4. Oktober 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehender Beschluß ist, nachdem die am 25. Oktober 1907 geöffnete Referendumsfrist unbenützt abgelaufen, am 1. Januar 1909 in Rechtskraft getreten.

Schwyz, den 19. November 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 69.

Beschluß

betreffend Abänderung des § 2 der Verordnung betr. Beiträge aus der Kantonskasse zur Förderung der Schießausbildung Dienstpflichtiger, vom 30. Mai 1904.

Vom 4. Oktober 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf ein Gesuch der kant. Schützengesellschaft um Abänderungen des § 2 der Verordnung betreffend Beiträge aus der Kantonskasse zur Förderung der Schießausbildung Dienstpflichtiger vom 30. Mai 1904,

beschließt:

1. § 2 soll folgendermaßen lauten:

   „Zu einem Beitrag sind sämtliche dienstpflichtiger Mitglieder der Schützenvereine berechtigt, welche die Schießübungen des jeweils vom schweizer. Militärdepartement aufgestellten fakultativen Programmes erfüllt haben."

2. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 4. Oktober 1907.

Namens des Kantonsrates,

Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehender Beschluß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 25. Oktober 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 70.

Beschluß

betreffend die Leistung eines Beitrages an den Ausbau des Steinbaches (Wellkessibach) in Euthal.

Vom 4. Oktober 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch des Bezirksrates Einsiedeln vom 5. Februar 1907 um Leistung eines Beitrages an die Kosten des Ausbaues des Steinbaches (Wellkessibach) in Euthal,

in Betracht:

1. Das vorliegende Projekt umfaßt die Erstellung von verschiedenen Zwischensperrbauten im Wellkessibach, Seitenbach des Steinbaches, welche Arbeiten infolge der Gefahr der Unterspülung der daselbst erstellten Bachsperren erforderlich sind. Der Kostenvoranschlag hiefür beträgt Fr. 25,000. —, an welche der Bundesrat den 30. März 1907 eine Bundessubvention von 50 % bewilligt hat.
2. Nach § 7 der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Wasserbaupolizeigesetz leistet der Kanton an größere, kostspielige, dringend notwendige Bauten,

Digitized by Google

deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag. Diese Voraussetzungen sind hier zutreffend;

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die angeführten Arbeiten einen Beitrag von 15 % der Gesamtkosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundesversammlung maßgebend ist.
2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 4. Oktober 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 23. Oktober 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 71.

Beschluß

betreffend Leistung eines Beitrages an die Kosten der Korrektion der Sihl von der Mündung des Weißtannenbaches bis zur Studenbrücke.

Vom 4. Oktober 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch des Bezirksrates Schwyz vom 14. Sept. 1907 um Leistung eines Beitrages an die Kosten für die

Digitized by Google

Korrektion der Sihl von der Mündung des Weißtannenbaches bis zu Studenbrücke,

in Betracht:

1. Der Kostenvoranschlag für diese Arbeiten beträgt Fr. 92,000. —, woran der Bundesrat den 9. Oktober 1906 eine Bundessubvention von 50 % zugesichert hat.
5. Nach § 7 der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Wasserbaupolizeigesetz leistet der Kanton an größere, kostspielige, notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag. Diese Voraussetzungen sind hier zutreffend,

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die angeführten Arbeiten einen Beitrag von 15 % der Gesamtkosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundes-Subention maßgebend ist.
2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 4. Oktober 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 23. Oktober 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 72.

Beschluß

betreffend Leistung eines Beitrages an den Ausbau des Spreitenbaches in Lachen.

Vom 4. Oktober 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch der Wuhrkorporation am Spreitenbach in Lachen vom 21. August 1907 um die Leistung eines Beitrages an die Kosten des Ausbaues des Spreitenbaches,

in Betracht:

1. Der Bundesrat hat den 6. August 1907 an den Ausbau des Spreitenbaches im Kostenvoranschlage von Fr. 40,000 eine Bundessubvention von 50 % bewilligt.
2. Nach § 7 der kant. Vollziehungsverordnung zum eidg. Wasserbaupolizeigesetz leistet der Kanton an größere, kostspielige, dringend notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag. Diese Voraussetzungen sind hier zutreffend,

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die angeführten Arbeiten einen Beitrag von 12 % der Gesamtkosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundes-Subvention maßgebend ist.
2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 4. Oktober 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme vorstehenden Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 23. Oktober 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 73.

Reglement

für den Rötel- und Balchenfang im Zugersee während der gesetzlichen Winterschonzeit.

Vom 30. Oktober 1907.

Der Regierungsrat,

mit Rücksicht auf die sich mehrenden Anstände beim Rötel- nnd Balchenfange im Zugersee und gestützt auf § 9 litt. b der kant. Vollziehungsverordnung zum eidgen. Fischereigesetz vom 8. Febr. 1890,

beschließt:

§ 1.

Gesuche um Bewilligung zum Rötel- und Balchenfange während der Herbst- und Winterschonzeit, bezw. während der 6 wöchentlichen Fangzeit derselben im Sinne von § 15 des Konkordates betr. die Fischerei im Zugersee sind spätestens bis 31. Oktober dem Regierungsrate einzureichen.

Dieselben sollen den Namen des betr. Fischers, allfälliger Gehülfen, die Art des Fischfanges und für den Rötelfang auch die Angabe des zu befischenden künstlichen Laichplatzes enthalten.

Digitized by Google

Es werden nur an solche Fischer und Gehülfen Bewilligungen erteilt, welche Kantonsbürger oder im Kanton Schwyz niedergelassen sind und im Kanton Schwyz ein Fischerei-Patent besitzen.

§ 2.

Das zustehende Departement wird die Gesuche bis spätestens 5. November erledigen und allfällige Vorschriften betr. Sammlung und Unterbringung der Brutelemente erlassen.

§ 3.

Der Beginn und das Ende der 6 wöchentlichen Fangzeit wird vom Regierungsrat bezw. vom Präsidium der Aufsichtskommission bestimmt. Sie sollen möglichst frühzeitig den Fischern mitgeteilt werden.

§ 4.

Die Taxe für einen Rötelfischer beträgt 20 Fr., für seinen Balchenfischer 5 Fr.

Beim Balchenzünden kann jeder Fischer 1—2 Gehülfen taxfrei verwenden. Beim Rötelfang und beim Balchennetzziehen kann in demselben Schiffe je 1 Mann zur Hilfeleistung gegen eine Zuschlagstaxe von 5 Fr. beschäftigt werden. Doch haftet der Meister gemäß § 8 für allfälligen Schaden.

§ 5.

Nach § 15 des Konkordates betr. Fischerei im Zugersee darf der Rötel- und Balchenfang während der Schonzeit nur von solchen Fischern ausgeübt werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungselemente der gefangenen Fische den staatlich unterstützten Fischbrutanstalten abzuliefern.

Es ist daher die sorgfältige Sammlung und Befruchtung der Brutelemente allen Fischern zur Pflicht gemacht. Dieselben haben sich den bezüglichen Anordnungen der

Digitized by Google

Fischereiaufsicht zu unterziehen. Nachlässigkeit kann vom Regierungsrate mit dem Entzug der Bewilligung geahndet werden. Auch kann von demselben der Entzug der Bewilligung für ein oder mehrere Jahre, sowie Geldbuße bis auf 20 Fr. ausgesprochen werden.

§ 6.

Beschließt die Mehrzahl der Rötel- und Balchenfischer von Arth und Immensee die Einrichtung einer Brutanstalt, so haben sich sämtliche derselben an den Kosten entsprechend zu beteiligen. Ueber Anstände entscheidet der Regierungsrat.

§ 7.

Auf künstlich angelegten Rötellaichplätzen dürfen nur die Ersteller bezw. deren Rechtsnachfolger während dem Rötel- und Balchenfang fischen oder diejenigen, welche von diesen zugelassen werden.

§ 8.

An den Hauptbächen, nämlich dem St. Adrianbach, dem Aabach, dem Rüteli-, dem Fischkratten- und dem Ghürschbach dürfen bis auf 50 m links und rechts außerhalb der Richtung des Wasserlaufes keine Eigenplätze erstellt werden. Der Rötel- und Balchenfang an den genannten Bächen steht daher jedem Fischer, welcher eine regierungsrätliche Bewilligung erhalten hat, unter Beobachtung dieser Bestimmungen frei.

§ 9.

Wo mehrere Fischer gemeinsam zu fischen haben, ist jeder Fischer gehalten, zur festgesetzten Zeit beim Setzen und Ziehen pünktlich zu erscheinen. Wer nicht zur rechten Zeit aufzieht, oder Schaden an Netzen, am Stellwerk ꝛc. verursacht, ist schadenersatzpflichtig.

Können sich die Fischer über die betr. Zeiten nicht einigen, so entscheidet die Fischereiaufsicht.

Digitized by Google

§ 10.

Neu dem Berufe als Netzfischer sich widmende Personen haben als Lehrzeit 2 Jahre entweder allein oder als Gehilfe gemäß § 4 zu fischen.

Solchen, welche sich bis 1. Oktober bei der Fischereiaufsicht hiefür anmelden, sind von den Fischern und bei Differenzen von der Fischereiaufsicht genügende Rötel- und Balchenplätze an den Bächen anzuweisen, wo sie allein fischen können.

§ 11.

Bei Anlage eines neuen Laichplatzes neben einem schon bestehenden ist eine Entfernung von 100 Meter vom letztern, auf alle Seiten hin gerechnet, einzuhalten.

§ 12.

Durch die Anlage eines Rötelplatzes erhält der Ersteller keinerlei Eigentumsrechte an dem betr. Seeteil. Die kompetenten Behörden üben daher auch ihr volles Dispositionsrecht über letztern als öffentliches Gut nach wie vor ohne Entschädigung weiter aus.

§ 13.

Von den Fischern dürfen die Rechte auf die Rötellaichplätze weder gekauft noch verkauft werden. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung kann sich ein Fischer durch einen andern geübten Fischer vertreten lassen. Im Todesfalle vererbt sich das Recht auf den Rechtsnachfolger, sofern derselbe ebenfalls Fischer ist, jedoch unter Vorbehalt von § 10.

§ 14.

Mehr als 2 künstlich angelegte Plätze, sei es allein, sei es mit andern, darf ein Fischer nicht besitzen.

§ 15.

Jeder Anteilhaber an einem künstlich angelegten gemeinsamen Rötelplatz hat an den Unterhalt desselben

Digitized by Google

angemessen beizutragen. Ist er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so verliert er für das betreffende Jahr die Berechtigung auf diesem Rötelplatz zu fischen. Die Anteilberechtigung erlischt gänzlich, wenn ein Anteilhaber während 3 aufeinanderfolgenden Jahren der Bekiesungspflicht nicht nachkommt.

Ebenso sind auch die Einzelrötelplätze angemessen zu unterhalten. An dieselben müssen innert 3 Jahren mindestens 30 m³ Kies verwendet werden, ansonst die Berechtigung erlischt.

Streitigkeiten, welche wegen Benützung von Rötelplätzen entstehen, entscheidet der Fischereiaufseher mit Weiterzug an den Regierungsrat.

§ 16.

Jede Berechtigung an eine gemeinsamen oder Einzelrötelplatz erlischt, wenn der Berechtigte der in § 15 genannten Verpflichtung nicht nachkommt oder wenn er 2 Jahre lang selbst oder durch einen Stellvertreter (§ 13) den Rötelplatz nicht befischt.

§ 17.

Das kant. Baudepartement wird sich angelegen sein lassen, bei Abgabe des gröbern Kieses auf den ihm zustehenden Plätzen die einheimischen Rötelfischer möglichst zu begünstigen.

§ 18.

Sämtliche Rötel- und Balchenfischer im schwyz. Teil des Zugersees sind gehalten, sich zu einer Gesellschaft zusammenzuschließen, welche sich nach rechtzeitiger Anzeige an die Berechtigten jeweilen in der ersten Hälfte des Oktobers versammelt, um sich einen Präsidenten als Vertreter zu geben und die gemäß diesem Reglement nötigen und anderweitigen Geschäfte zu erledigen.

Digitized by Google

§ 19.

Dieses Reglement tritt mit 1. Januar 1908 in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schwyz, den 30. Oktober 1907.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 74.

Verordnung
für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen.

Vom 27. Nov. 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf den Antrag des Erziehungs- und Regierungsrates,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Maturitätsprüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Abiturient denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und Geistesreife besitze, um an einer Universität oder an einer technischen Hochschule seinen Berufsstudien mit Erfolg obliegen zu können.

§ 2.

Der Erziehungsrat ernennt auf vier Jahre eine Maturitäts-Prüfungskommission aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche die Maturitätsprüfungen zu veranstalten und zu leiten hat. Der Vorsteher des Er-

Digitized by Google

ziehungsdepartements ist von Amteswegen Präsident der Maturitäts-Prüfungskommission.

In der Maturitäts-Prüfungskommission werden die nötigen Fachlehrer der betreffenden Anstalten als Examinatoren beigezogen.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Prüfungen wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes jährlich öffentlich ausgeschrieben.

Die Prüfungskandidaten haben ihre Anmeldung innert der festgesetzten Frist unter Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes mit dem Ausweis über ihre absolvierten Studien am Gymnasium und Lyceum bezw. an der Industrieschule und den Schulzeugnissen der letzten vier Jahre dem betreffenden Rektorate einzureichen, welches dieselben dem Vorsteher des Erziehungsdepartements überweist.

Wer diese Ausweisschriften nicht rechtzeitig einreicht, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements gibt dem Präsidium der eidgen. Maturitätskommission bezw. des schweizer. Schulrates rechtzeitig Kenntnis vom Zeitpunkt der Prüfungen für die Kandidaten der medizinischen bezw. technischen Berufsarten.

§ 4.

Zu den Maturitätsprüfungen dürfen nur regelmäßige Schüler der obersten Klasse zugelassen werden, welche den letzten Jahreskurs einer der betreffenden Schulen im Kanton besucht haben. Wird gemäß §§ 19 und 20 ein Teil der Prüfung früher bestanden, so setzt auch dies den Besuch eines ganzen Jahreskurses voraus.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission mit Rekursrecht an den Erziehungsrat.

Digitized by Google

Die Prüfungskommission kann einzelnen Persönlichkeiten (Schulbehörden, Studierenden ꝛc.) erlauben, als Zuhörer den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche; letztere findet in der Regel wenigstens acht Tage nach der ersteren statt.

§ 6.

Vierzehn Tage vor der Prüfung übersenden die Rektorate das Verzeichnis des behandelten Lehrstoffes des letzten Schuljahres und gleichzeitig eine Anzahl von Vorschlägen der Fachlehrer für die schriftliche Arbeit dem Vorsteher des Erziehungs-Departements. Die Prüfungskommission wählt die zu lösenden Aufgaben aus und teilt dieselben vor Beginn der Prüfung den Rektoraten zu Handen des betreffenden Fachlehrers mit.

§ 7.

Die schriftlichen Arbeiten sind von den Examinanden ohne Unterbrechung in der vorgeschriebenen Zeit unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder einen der Examinatoren und ohne andere Hülfsmittel als die Wörterbücher in den Fremdsprachen und die Logarithmen-Tabellen, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, anzufertigen.

Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Von dieser Bestimmung sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 8.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den Fachlehrern korrigiert, mit der entsprechenden Zensur versehen, bis zum Beginn der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission

Digitized by Google

zugestellt und von derselben während der mündlichen Prüfung aufgelegt.

§ 9.

Bei der mündlichen Prüfung bestimmt die Prüfungskommission die Stoffgebiete, über welche vom Fachlehrer geprüft werden soll.

§ 10.

Bei der Prüfung beantragt jeder der Examinatoren in seinem Fache vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

Nach Schluß der mündlichen Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren und Rektoren der betreffenden Schule zur Feststellung der Noten zusammen. Hiebei sollen auch die Jahresleistungen des Kandidaten, sowie dessen Bildungsstand gebührend berücksichtigt werden.

Die Examinatoren und Rektoren haben bei der Verhandlung beratende Stimme und erstere das Vorschlagsrecht für die Fachnoten. Der Entscheid liegt bei der Prüfungskommission.

§ 11.

Die Abstufung der Zensuren ist folgende:

6 = sehr gut.
5 = gut.
4 = ziemlich gut.
3 = mittelmäßig.
2 = schwach.
1 = sehr schwach.

In der Schlußzensur wird bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung nur eine Note gegeben. Hiebei sind die Noten nur in ganzen Zahlen auszudrücken.

§ 12.

Die Prüfungskommission erstattet über die Prüfungen Bericht an den Erziehungsrat.

Digitized by Google

Die Zeugnisse sind vom Präsidenten und Aktuar des Erziehungsrates und dem betreffenden Rektor zu unterzeichnen. Dieselben sollen enthalten den Namen, Vornamen, Heimatort und Geburtsdatum des Geprüften, das Datum des Eintritts in die Schule, die einzelnen Fachnoten und die Durchschnittsnote derselben.

§ 13.

Ein Kandidat, der das Zeugnis der Reife nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 14.

Über Beschwerden betreffend die Maturitätsprüfungen gegen die Prüfungskommission entscheidet endgültig der Erziehungsrat. Auf Beschwerden, welche nicht innert 10 Tagen nach Mitteilung der angefochtenen Verfügung, bezw. überhaupt 10 Tage nach Schluß der Maturitätsprüfungen beim Erziehungsrat eingereicht werden, ist nicht einzutreten.

§ 15.

Die Maturitätskandidaten entrichten vor Beginn der Prüfung an die Kanzlei eine Prüfungsgebühr von 25 Fr.

Für außerordentliche Prüfungen sind sämtliche entstehende Kosten durch den bezw. die Examinanden zu decken. Hiefür ist ein entsprechender Kostenvorschuß zu leisten.

§ 16.

Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Exami-

Digitized by Google

natoren und Rektoren beziehen die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Erziehungsrates.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Betreffend die Maturitätsprüfung an den Gymnasien und Lyzeen.

§ 17.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Muttersprache;
2. Zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Griechisch bezw. dessen Ersatzsprache (Italienisch oder Englisch);
5. Geschichte und Geographie;
6. Mathematik;
7. Physik;
8. Chemie;
9. Naturgeschichte;
10. Zeichnen.

§ 18.

In den Fächern Deutsch, Französisch, Latein und Griechisch bezw. dessen Ersatzsprache und Mathematik findet eine schriftliche und mündliche, in den übrigen Fächern (Zeichnen ausgenommen) nur eine mündliche Prüfung statt.

Für die schriftliche Prüfung in der Muttersprache, Latein und Mathematik werden je drei bis höchstens vier Stunden, für die übrigen Fächer je zwei bis höchstens drei Stunden eingeräumt.

Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fache mindestens sieben Minuten. Sie kann in Gruppen von 4—6 Schülern erfolgen.

Digitized by Google

§ 19.

In den Fächern 1—7 (§ 17), mit Ausnahme der schriftlichen Prüfung im Latein (§ 22 litt. b), welche nach der 6. Gymnasialklasse abgenommen werden kann, findet die Prüfung am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse statt. Hiebei ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

§ 20.

In der Naturgeschichte und im Zeichnen darf die Prüfung frühestens zwei Jahre, in der Chemie frühestens ein Jahr vor Abschluß der gesamten Schulzeit erfolgen. Im Zeichnen sind die Zeichnungen des letzten Jahreskurses vorzulegen und sind dieselben für die Notengebung entscheidend. Später eintretende Maturanden haben entweder den letzten Jahreskurs im Zeichnen nachzuholen oder eine schriftliche Prüfung abzulegen.

§ 21.

Für die Prüfung gilt folgendes Maturitätsprogramm:

1. Muttersprache.*)

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Litteratur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.*)

Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

*) Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

Digitized by Google

Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Litteratur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer litterarhistorischen Bedeutung.

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Caesar, Livius, Sallust, Tacitus; Cicero; Vergil, Horaz.

4a. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Herodot, Thukydides, Xenophon; Homer, Sophokles, Euripides; Plato.

4b. Ersatzsprache für das Griechische.

Das Griechische kann durch die dritte Landessprache*) oder durch das Englische ersetzt werden. Die Anforderungen sind die nämlichen, wie für die zweite Landessprache.

5. Geschichte und Geographie.

Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

Allgemeine Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a) Algebra. Die algebraischen Operationen. Gleichungen ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

---

*) Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

Digitized by Google

b) Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

7. Physik.

Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen.

9. Naturgeschichte.

Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.

Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

Digitized by Google

10. Zeichnen.

Einige Übungen im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

§ 22.

Für die schriftliche Prüfung gelten folgende Forderungen:

a) In der Muttersprache: Ein Aufsatz literarischen, historischen, naturwissenschaftlichen oder philosophischen Inhalts aus dem Gesichtskreis der obersten Schulstufen.

b) Im Lateinischen: Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.

c) Im Griechischen: Übersetzung einer nicht gelesenen Stelle aus einem leicht verständlichen Klassiker ins Deutsche.

d) In einer zweiten schweizerischen Nationalsprache: Ein Aufsatz über ein leichteres Thema.

e) In den Ersatzsprachen werden die gleichen Anforderungen gestellt wie im Französischen.

f) In der Mathematik: Lösung einiger Probleme aus dem gesamten Prüfungsstoff.

g) Im Zeichnen: Eine Skizze einfacher Gegenstände nach der Natur.

§ 23.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (§ 17) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1, oder zwei Fachzensuren mit der Note 2, oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Digitized by Google

B. Betreffend die Maturitätsprüfung an der Industrieschule Maria-Hilf in Schwyz.

§ 24.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache und Litteratur.
2. Französisch.
3. Englisch oder Italienisch.
4. Geschichte und Geographie.
5. Algebra.
6. Geometrie.
7. Darstellende Geometrie.
8. Physik.
9. Chemie.
10. Naturgeschichte.
11. Technisches und Freihandzeichnen.

§ 25.

Aus diesen Fächern wird im Umfang des Lehrplanes der Industrieschule und nach Maßgabe des Regulativs für die Aufnahmsprüfungen am eidg. Polytechnikum geprüft.

§ 26.

Statt der Prüfung im technischen und Freihandzeichnen hat der Examinand die Arbeiten vorzulegen, welche er während der zwei letzten Jahreskurse angefertigt hat.

Für die Maturitätsnote in diesen beiden Fächern sind die Jahresleistungen maßgebend.

§ 27.

Schriftliche Arbeiten sind folgende zu liefern:

a) Ein Aufsatz in deutscher Sprache über ein im Bereiche der Studien des Examinanden liegendes Thema. Er

Digitized by Google

soll dasselbe orthographisch, stilistisch und logisch korrekt behandeln.

b) Ein freier Aufsatz in französischer Sprache oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.

c) Ein freier Aufsatz in englischer resp. italienischer Sprache oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische resp. Italienische.

d) Lösung mathematischer Aufgaben.

e) Aufgaben aus der Physik.

Für die schriftlichen Prüfungen werden in einem Fache höchstens 4 Stunden, für die mathematischen Aufgaben sub litt. d. das Doppelte ausgesetzt.

§ 28.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche in § 24 genannten Fächer, mit Ausnahme des technischen und Freihandzeichnens.

Die Prüfung hat in Gruppen von 4—6 Schülern zu erfolgen. Jeder Kandidat soll in jedem Fache wenigstens 10 Minuten geprüft werden.

§ 29.

Es wird kein Maturitätszeugnis erteilt, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt. Ebenso schließt eine Fachzensur 1 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Für die Gesamtergebnisse der mit Erfolg bestandenen Prüfung werden drei Maturitätsnoten ausgestellt, nämlich: „sehr gut". „gut" und „befriedigend".

§ 30.

Wer im Besitze des Litterar-Maturitätszeugnisses ist, kann durch eine Nachprüfung in den Fächern: Mathematik, darstellende Geometrie, Physik, Chemie und technisches Zeichnen das Maturitätszeugnis an der Industrieschule erwerben. In diesen Fächern muß ebenfalls die Durch-

Digitized by Google

schnittsnote 3,5 erreicht werden; eine Fachzensur 1 schließt die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31.

Gegenwärtige Verordnung tritt erstmals für die Maturitätsprüfungen des Schuljahres 1907/08 in Kraft.

§ 32.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Regulativ vom 18. Mai 1892 und der Nachtrag vom 17. Mai 1900 aufgehoben.

§ 33.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 27. November 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

1. Die Verordnung für die schwyzerischen Maturitätsprüfungen vom 27. Nov. 1907 wird, nachdem die Referendumsfrist unbenützt am 4. Januar 1908 abgelaufen ist, auf 1. Januar 1908 in Rechtskraft erklärt.
2. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Schwyz, den 4. Januar 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 75.

Abänderung

des Beschlusses vom 15. Nov. 1895 betreffend den Amtsgehalt des Zeugherrn (Kantonskriegskommissär).

Vom 27. November 1907.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz

beschließt:

1. § 1 des Beschlusses vom 15. November 1895 erhält folgende Fassung:

„Der Zeugherr bezieht einen Jahresgehalt von 1200—1500 Fr.; ferner für Amtsverrichtungen außerhalb der Gemeinde Schwyz eine Entschädigung von Fr. 10 für den ganzen und von Fr. 5 für den halben Tag, sowie Vergütung der ausgelegten Fahrkosten."

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Schwyz, den 27. November 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen ist, wird vorstehender Beschluß auf 1. Januar 1908 in Rechtskraft erklärt.

Schwyz, den 4. Januar 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 76.

Gesetz

betreffend Aufstellung von Stimmurnen bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen im Ried und Bisisthal-Muotathal.

Kantonsratsbeschluß vom 27. November 1907.

§ 1.

Bei geheimen Abstimmungen ist im Ried und Bisisthal, Gemeinde Muotathal, je eine Stimmurne aufzustellen. Die Oeffnung dieser Urnen und die Ausmittlung des Wahlergebnisses hat jedoch in allen Fällen auf dem Hauptbureau in Muotathal zu erfolgen.

§ 2.

Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Es tritt nach erfolgter Annahme sofort in Rechtskraft.

§ 3.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 27. November 1907.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Vorstehendes Gesetz wird, nachdem es in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1908 (Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Jan. 1908, Ziff. 86) angenommen und dagegen keine Einsprachen geltend gemacht wurden, auf den 1. Jan. 1909 in Rechtskraft erklärt und in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Schwyz, den 19. November 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 77.

Bau-Ordnung
für die Gemeinde Schwyz.

Vom 5. November 1905.

Die Gemeinde Schwyz hat, in Anwendung des kantonalen Baugesetzes vom 1. Dezember 1899,

verordnet:

I. Baulinien.

§ 1.

Das Baureglement der Gemeinde Schwyz findet Anwendung auf die Kreise Dorf (mit Inbegriff der ganzen Bahnhofstraße), Hinter- und Unterdorf und Dorfbach.

§ 2.

Für die im Geltungsgebiete des Baureglementes befindlichen öffentlichen Straßen bezeichnet der Gemeinderat die Linie, auf welche neue Gebäude gestellt werden müssen (Baulinie).

Bei der Festsetzung der Baulinie sind einerseits die kantonalen Vorschriften über das Straßenwesen und anderseits die Distanz der Mehrzahl der Häuser und die dem Verkehr angemessene Straßenbreite in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 3.

Wer eine Neubaute erstellen oder ein bestehendes Gebäude äußerlich verändern oder ein aus irgend einem Grunde abgebrochenes Gebäude neu aufführen will, hat sich an die vom Gemeinderat entworfene Baulinie zu halten, indem er entweder das auszuführende Gebäude in die Richtung der Baulinie stellt oder aber hinter derselben zurückbleibt.

Digitized by Google

Im letzteren Falle muß bis auf 15 m, von der Baulinie an gerechnet, eine mit derselben parallel laufende Richtung des Baues eingehalten werden.

§ 4.

Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in speziellen Fällen vorzuschreiben, daß der Bau an die Baulinie gestellt werde, wenn eine Zurücksetzung der Baute die Häuserflucht verunstalten würde.

Ebenso steht dem Gemeinderat zu, eine geringe Abweichung von der Parallele mit der Straßenflucht zu gestatten.

§ 5.

Die Gebäude dürfen nur auf dem Niveau der Straße erstellt werden. Soweit eine Höhendifferenz zwischen dem Niveau der Straße und dem Niveau des Baugrundes ohne Stützmauer mit einer leichten Steigung vermittelt werden kann oder soweit keine Gefahr besteht, daß dadurch der Aspeckt der Straße oder die Verwendung von in der Flucht liegendem Bauterrain gestört wird, kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

§ 6.

Einfriedungen längs Straßen können vom Gemeinderat unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse vorgeschrieben oder verboten werden. Der Gemeinderat kann event. auch die Höhe und die Beschaffenheit der Einfriedung vorschreiben.

Die Anbringung von Stacheldrahtzäunen und Verwendung von Glasscherben und andern scharfen oder spitzigen Gegenständen in Einfriedungen ist unter allen Umständen verboten.

§ 7.

Vor die Baulinie dürfen hervortreten:

1. Sockel, Fensterbänke, Einfassungen, Jalousien und

Digitized by Google

Aehnliches nicht über 20 cm;
2. Vortreppen bis auf 1,20 m;
3. Vordächer bis auf 1 m;
4. Erker und Balkone bis auf 1,5 m;

Ziff. 2—4 jedoch unter dem Vorbehalt, daß diese Anbauten nicht in das Straßengebiet hinausragen dürfen.

Bereits vorhandene Vorbaue, welche über das zulässige Maß über die Baulinie hervortreten, dürfen bei eintretender Baufälligkeit nicht wieder hergestellt werden, der Gemeinderat kann, wenn er dieselben für nachteilig erachtet, noch vor der Baufälligkeit deren Entfernung anordnen; werden dadurch wohlerworbene Privatrechte verletzt, so ist dafür billige Entschädigung zu leisten.

Storren, welche gegen die Straße ausgesperrt werden, müssen mit ihren tiefsten Teilen 2,2 m über dem Trottoir erhoben sein und dürfen überhaupt nur da angebracht werden, wo daraus für den Verkehr keinerlei Hemmnisse entstehen.

§ 8.

Wer ein neues Gebäude errichten oder ein bestehendes in seiner äußern Gestalt verändern will, ist verpflichtet, einerseits ein Gespann aufzustellen, durch welches die künftige Gestalt des Gebäudes genau dargestellt wird, anderseits vor Beginn der Baute dem Gemeinderate einen Bauplan im Doppel gemäß Art. 12 des kantonalen Baugesetzes zur Genehmigung einzureichen.

Der Gemeinderat hat im Amtsblatt den Tag, bis zu welchem allfällige privatrechtliche Einsprachen erhoben werden können, bekannt zu machen.

Art. 12, 13, 14 und 15 des kantonalen Baugesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9.

Innert 20 Tagen nach Ablauf der publizierten Ein-

Digitized by Google

sprachsfrist ist dem Bauherrn der Beschluß des Gemeinderates unter Zurückbehaltung eines Bauplanes mitzuteilen.

Bevor durch den Gemeinderat die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Sind privatrechtliche Einsprachen gestellt worden, so bleibt deren Erledigung gemäß Art. 14 des Baugesetzes vorbehalten.

Die gemeinderätliche Baubewilligung fällt dahin, wenn der Bau länger als ein Jahr nach Ablauf der 20tägigen Frist nicht begonnen wird.

II. Kanalisationsanlagen und Brandmauern.

§ 10.

Sämtliche an einer Straße stehenden Gebäude sind mit Dachkennel und Abfallröhren zu versehen.

Der Wasserablauf von Gebäuden und Grundstücken ist so herzustellen, daß durch denselben weder für den Verkehr noch für den Nachbar Schaden oder Belästigung entstehen.

§ 11.

Gebäude im Rayon schon bestehender oder noch zu erstellender Kanalisation haben das Abwasser unterirdisch in die Kanalisation einzuleiten.

Für den Fall, daß die Gemeinde öffentliche Kanalisation erstellen sollte, sind die beidseitig anstoßenden Grundbesitzer beitragpflichtig. Die Höhe der Beiträge wird durch ein gütliches Uebereinkommen oder durch eine Verordnung bestimmt.

§ 12.

Werden zwei Gebäude unmittelbar aneinander gebaut, so muß für beide Gebäude eine hinreichend deckende Brandmauer erstellt werden und zwar soll die kleinste Dimension der feuerfesten Brandmauer 30 cm betragen.

Digitized by Google

Die Brandmauern sind auf die ganze Tiefe des Gebäudes und wenn sie nicht über die Dachfläche hinaus geführt werden, jedenfalls bis unmittelbar unter das Deckmaterial des Daches auszuführen.

III. Baupolizei.

§ 13.

Der Bauherr ist verpflichtet, dem Gemeinderat von der Aufstellung der Schnurgerüste und von der Sockelstellung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Gemeinderat hat hin und wieder nachzusehen, ob die Baute nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Plane ausgeführt wird.

Zu diesem Zwecke ist dem Gemeinderat und seinen Angestellten der unbeschränkte Zutritt zur Baute jederzeit gestattet.

§ 14.

Bei der Ausführung der Baute ist für die Sicherheit der Arbeiter und der Vorübergehenden vorzusorgen.

§ 15.

Bei Erstellung und Reparatur von Gebäuden, Kanälen ꝛc., welche an öffentlichen Straßen liegen, darf der Grund und Boden von Straßen und öffentlichen Plätzen mit Bewilligung der betreffenden Administrativbehörde nötigenfalls vorübergehend in Anspruch genommen werden. Es hat dies aber unter Berücksichtigung des Verkehrs und unter Schonung von Menschen und Vieh gegen Unfälle mittelst Abschlüssen, Warnungszeichen und guter Beleuchtung zu geschehen. Ebenso ist bei Arbeiten am Dache der Verkehr durch Warnungszeichen zu sichern.

Bei Uebertretung dieser Vorschriften ist der Bauherr wie der Unternehmer nicht nur strafbar, sondern auch für alle Unfälle schadenersatzpflichtig.

Digitized by Google

IV. Andere, polizeiliche und nachbarrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Auf noch nicht überbautem Boden darf ohne Zustimmung des Nachbars innerhalb 1,50 m von der Grenze kein neues Gebäude errichtet, noch irgend ein Gebäudeteil z. B. Hausdach, Erker, Treppe, angebracht werden.

Ausgenommen sind Bauten an öffentlichen Straßen mit zusammenhängenden Häuserreihen.

Es ist untersagt, im Uebermaß oder lediglich um den Nachbar zu ärgern, Bretterwände oder Mauern anzubringen, welche dem Nachbar einen namhaften Schaden verursachen.

§ 17.

Auch an schon bestehende Häuser dürfen Balkone oder Erker ohne Zustimmung des Nachbars nur insoweit angebracht werden, als sie 1,5 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 18.

Wo die in den §§ 16 und 17 berührten Verhältnisse zwischen den Nachbarn durch Privatverträge geregelt sind, werden letztere ausdrücklich vorbehalten.

§ 19.

Die Errichtung neuer Stallbauten und Düngerstätten in geschlossenen Häuserquartieren des Dorfkreises, unterliegt der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 20.

Eine Benützung von Boden oder Gebäuden, wodurch die Gesundheit von Menschen oder Vieh geschädigt oder gefährdet wird (Verbreitung schädlicher Dünste, Feuersgefahr 2c.) ist verboten.

Digitized by Google

§ 21.

Bei Gewerben, deren Betrieb übermäßigen Rauch oder Staub, üblen Geruch ꝛc. erzeugt, oder welche nachts starken Lärm oder Geräusch verursachen, müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Belästigungen der Nachbaren möglichst verhindern, z. B. Abschlüsse, Abzugskamine ꝛc. Bei der Vorschrift solcher Vorkehrungen ist aber in Betracht zu ziehen, ob dieselben dem betreffenden Betriebe mit Rücksicht auf dessen Bedeutung und Ausdehnung billigerweise zugemutet werden können.

§ 22.

Aus dem Bestehen von Erkern und Balkonen können keinerlei Ansprüche auf den darunter befindlichen Luftraum abgeleitet werden.

§ 23.

Das Ausschütten und die Zuleitung von Fäkalstoffen, Spühlwasser ꝛc. auf die Straße ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen nur direkt durch besonders hiezu hergestellte Leitungen der Abtrittgrube zugeführt werden.

§ 24.

Die Häuserbesitzer sind verpflichtet, den vor ihrem Hause befindlichen Platz stets in reinem Zustande zu halten.

Im Unterlassungsfalle kann der Gemeinderat auf Kosten des betreffenden Häuserbesitzers die Reinigung des Platzes vornehmen lassen.

V. Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 25.

Alle Begehren, welche sich auf die Ausführung vorstehender Bestimmungen beziehen, sind beim Gemeinderate anzubringen. Gegen dessen Verfügungen und Entscheide ist nach Maßgabe des Baugesetzes und der Administrativ-

Digitized by Google

prozeßordnung das Rekursrecht an den Regierungsrat geöffnet.

Wer durch Bewilligungen von Administrativbehörden oder durch Bauprojekte von Privaten sich in seinen wohlerworbenen Privatrechten verletzt oder geschädigt glaubt, kann auf dem Civilprozeßwege, auf das Verbot solcher Bauprojekte, Anlagen oder gegebenenfalls auf Beseitigung oder Entschädigung klagen.

§ 26.

Der Gemeinderat verfügt durch das Bezirksamt die Entfernung von Anlagen und Bauten, welche entgegen den Vorschriften dieser Verordnung gemacht worden sind.

§ 27.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbußen von Fr. 5—500 belegt.

Diese Bußen werden im Sinne der kantonalen Verordnung über Verhängung der Geldbußen vom 19. März 1857 vom Gemeinderat ausgefällt.

Schwyz, den 5. November 1905.

Im Namen
der Gemeindeversammlung:
Der Präsident: **Hans W. v. Reding.**
Der Gemeindeschreiber: **M. Oettling.**

Vom h. Regierungsrat genehmigt den 1. Dezember 1905.

Digitized by Google

Nr. 78.

Bau-Reglement
für das Dorf Küßnacht.

Vom 5. Februar 1904.

Der Bezirksrat Küßnacht,

in Anwendung des Art. 1 des kantonalen Baugesetzes vom 1. Dezember 1899 erläßt folgende Bauvorschriften (Baureglement) für das Dorf Küßnacht:

Art. 1.

Dieses Baureglement findet Anwendung auf das Gebiet des Dorfes Küßnacht, dessen Grenzen festgestellt werden wie folgt:

1. der sog. Tiefenbach (Grenzbach) zwischen Langweiden und Altwinkel, westlich ansteigend bis ans Gotthardbahngebiet, diesem entlang bis zum Bahnwärterhaus beim „Blattli";
2. von diesem in gerader Linie aufs alte Schützenhaus und von diesem in gerader Linie auf das Haus auf unter-Scheuermatt;
3. vom Haus auf unter-Scheuermatt in gerader Linie bis zur Abzweigung Rigiweg-Schulhausstraße, letzterer entlang bis zum Hause auf ober-Zweimatt und von da in gerader Linie bis zum Hause auf Zielmatte inklusive;
4. von diesem in gerader Linie zum Hause auf ober-Seematt, der Grepperstraße entlang bis Dürrenbach und diesem entlang abwärts in See (Seematt-Zopf).

Art. 2.

Wer in dem sub Art. 1 bezeichneten Gebiete eine Neubaute erstellen will, ist verpflichtet, ein die beabsichtigte Baute genau bezeichnendes Baugespann von Latten jedem

Digitized by Google

Beginn der Bauarbeiten vorgängig aufzustellen, den Anstößern des Grundstückes, auf dem die Baute aufgeführt werden will, durch den Bezirksrat Kenntnis zu geben und es von dieser Kenntnisgabe an 14 Tage lang stehen zu lassen.

Der Bezirksrat hat gleichzeitig das Baugespann im Amtsblatt oder in sonst ortsüblicher Weise zu publizieren und auf allfällige Geltendmachung von privatrechtlichen Einsprachen hinzuweisen. Art. 12, 13, 14, 15 und 16 des kant. Baugesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 3.

An- oder Höherbauten unterliegen in allen Beziehungen den gleichen Bestimmungen des Baureglementes wie Neubauten.

Art. 4.

Nebst der in Art. 2 geforderten Anzeige ist jedem Beginn der Bauarbeiten vorgängig in folgenden Fällen auf der Bezirkskanzlei zu Handen der Baukommission Anzeige zu machen und deren Bewilligung einzuholen:

a) bei Neubauten;
b) bei Höherbauten und Anbauten an bestehende Gebäude;
c) bei Umänderung von Räumlichkeiten, welche bisher nicht zu regelmäßigem Aufenthalt von Menschen gedient haben, in bewohnbare Räumlichkeiten;
d) bei Erstellung oder Verlegung von Abtritten;
e) bei Erstellung, Umänderung oder Verlegung von Blitzableitern.

Art. 5.

Die in Art. 4 geforderten Anzeigen sind in allen Fällen schriftlich einzureichen und haben über die beabsichtigte Baute genauen Aufschluß zu enthalten. Zudem ist auf Verlangen der Baukommission ein zusammengelegter oder in Blättern bestehender Bauplan in Doppel einzu-

Digitized by Google

reichen. Mangelhafte Anzeigen und Baupläne können zur Vervollständigung zurückgewiesen werden (Art. 12 und 16 des kant. Baugesetzes).

Art. 6.

Innert 10 Tagen nach Ablauf der publizierten Einsprachefrist ist dem Gesuchsteller der Beschluß der Baukommission mitzuteilen unter Rückschluß eines Exemplars des Bauplanes und im Falle der Genehmigung desselben mit dem Visum versehen. Ein Exemplar bleibt in Händen der Baukommission.

Art. 7.

Bis nach gütlichem oder rechtlichem Austrag allfälliger Einsprachen nach Art. 2 und einer Baubewilligung durch die Baukommission nach Maßgabe dieses Reglementes darf mit der Ausführung einer Baute nicht begonnen werden.

Art. 8.

Wenn eine beabsichtigte Baute nicht spätestens innert einem Jahre nach Ablauf der in Art. 2 festgesetzten Frist bezw. der Bewilligung event. der Erledigung der Einsprachen begonnen wird, erlischt sowohl die Visieranzeige mit ihren privatrechtlichen Folgen als auch die Gültigkeit der Baubewilligung der Baukommission und es ist daher, wenn eine Baute dennoch ausgeführt werden will, nach Maßgabe dieses Reglementes, die Baubewilligung neuerdings einzuholen.

Art. 9.

Die Baukommission hat das Recht, die Ausführung der Bauten jederzeit zu überwachen, damit Zuwiderhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften tunlichst verhütet und bereits vorgekommene Verstöße beseitigt werden können, sowie auch bei Wahrnehmung von Gefährden die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, nach Maßgabe des Art. 11 des kant. Baugesetzes.

Digitized by Google

Art. 10.

In der Regel müssen Bauten:

a) an Kantonsstraßen 3,60 m (Art. 11 der Vorschriften über Straßenpolizei).

b) an Bezirksstraßen 1,80 m vom Straßenrande aufgeführt werden. Vordächer, Dachgesimse, Treppenstufen, Balkone und andere Ausladungen dürfen längs den Kantonsstraßen höchstens bis 2,00 m, längs den Bezirksstraßen höchstens bis 1,20 m von der Baulinie ab angebracht werden und es müssen deren unterste Teile mindestens 3,00 m von der Niveaulinie abstehen.

Ausnahmsweise kann von der kantonalen oder bezirksrätlichen Baukommission eine geringere Entfernung gestattet werden. Von anderm nachbarlichem Eigentum sind Bauten, wo keine andern Dienstbarkeiten und Rechte entgegenstehen, mindestens 1,00 m von der Grenze zu erstellen.

Grenzwände und Grenzmauern in der Höhe von 1,21 m bis 2,00 m sind mindestens 0,50 m vom nachbarlichen Gebiet entfernt zu halten; überschreiten sie diese Höhe, so werden sie wie Bauten behandelt.

Ausnahmen hievon können nach Brandfällen oder bei Abbruch in Berücksichtigung schon bestehender Bauten von der Baukommission gestattet werden; dagegen steht derselben auch das Recht zu, in solchen Fällen bei vorhandenem Verkehrsbedürfnis obige Maße weiter auszudehnen, immerhin unter Entschädigung des Grundeigentümers.

Gebäude, welche zur Unterbringung von Explosiv- oder andern leicht entzündlichen Stoffen dienen, dürfen nur in angemessener Entfernung von andern Gebäuden und nur massiv erstellt werden.

Art. 11.

a) Zu erstellende Gebäude sind mit der Haupt- oder

Digitized by Google

Vorderfacade gegen die Straße, parallel zu derselben und zugleich in gleiche Flucht zu schon bestehenden Bauten zu richten. Wenn ein Gebäude bei Straßenkreuzungen, sowie bei oder neben schon bestehenden Bauten erstellt werden will, welche nicht in gleicher Flucht oder nicht in der nach Art. 10 bestimmten Entfernung von der Straße weg erstellt sind, entscheidet die Baukommission über die Flucht und Lage des Neubaues.

b) Die Wohnhäuser sind in allen Fällen, die Remisen, Waschhäuser und Oekonomiegebäude dagegen sind, wenn sie nicht hinter die Wohnhäuser, sondern in gleicher Flucht mit oder neben solchen erstellt werden, ebenfalls in angemessener Form und solider Konstruktion zu erstellen;

c) Bauten jeder Art sind öffentlichen Straßen und Fußwegen entlang in angemessener Form und solider Konstruktion zu erstellen. Von den zuständigen Organen genehmigte Projekte über öffentliche Straßen und Fußwege sind diesbezüglich erstellten Straßen und Fußwegen gleichgestellt.

Art. 12.

Bei Erstellung von Bauten in Quartieren, wo noch keine Straßen bestehen, die den Anforderungen nach Art. 13 entsprechen, hat der Bezirksrat jeder Erstellung von Bauten vorgängig die Richtung der nötigen Straßen und damit auch die Baulinien nach Maßgabe dieses Reglementes zu bestimmen. Der Bau und der Unterhalt solcher Straßen richtet sich je nach dem Bedürfnis oder nach gütlicher Vereinbarung zwischen Bezirk und Grundeigentümer.

Art. 13.

Bei Bestimmung der Richtung anzulegender Straßen oder Bezeichnung von Baulinien ist auf das Interesse

Digitized by Google

spätterer Bebauung und gleichzeitige oder spätere Anlage von Trottoirs und Seitenstraßen sowie Kanalisation Bedacht zu nehmen.

Art. 14.

Gebäude im Rayon schon bestehender oder später zu erstellender Kanalisationen sind an diese anzuschließen.

Bei Neubauten in Quartieren, wo noch keine Kanalisationen bestehen, hat der Ersteller für sanitätspolizeilich klaglose und die Nachbarschaft nicht belästigende Ableitung allen Tag- und Brauchwassers zu sorgen. Im Falle der Erstellung von Kanalisationsanlagen durch den Bezirk sind die Liegenschaftsbesitzer des betreffenden Rayons beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge wird durch spezielles Uebereinkommen oder durch allgemein verbindliche Verordnung bestimmt.

Art. 15.

Der Bezirksrat ist berechtigt, auf seine Kosten an Häusern und Einfriedigungen, ohne Entschädigung an die Besitzer derselben, Täfelchen mit Bezeichnung der Straßen, Hydranten ꝛc. ꝛc. anzubringen.

Art. 16.

In Quartieren ist zwischen zwei aneinander zu erstellenden Gebäulichkeiten eine Brandmauer von 25—30 cm Dicke bis unter das Dach zu erstellen. Die Erstellung und der Unterhalt solcher Brandmauern ist gemeinsame Sache der Gebäudeeigentümer.

Art. 17.

Gewerbliche Räume, in welchen Rauch, Dampf, Staub, lästige Dünste und Gerüche erzeugt werden, dürfen gegen Straßen in geringern Abständen als 10 m keine bewegliche Fenster oder andere Ausströmungsöffnungen erhalten.

Abtritte, Düngerstätten, Gruben für unreine Flüssigkeiten, Spülsteine oder Abläufe von solchen außerhalb der

Digitized by Google

Häuser dürfen gegen die Straßen nur unter speziellen Bestimmungen und nur wenn keine andere Anlage möglich ist, angelegt werden. Brauchwasser und andere Flüssigkeiten dürfen nicht in offene Straßenrinnen abgeleitet werden. Der Platz vor den Häusern ist stets in gutem reinlichem Zustande zu halten.

Das Ausschütten von Fäkalstoffen, Spülwasser ꝛc. auf Dächer in Dachkennel und Abfallrohre und drgl. ist ausdrücklich untersagt. Derartige Stoffe dürfen nur direkt durch die dafür bestimmten Leitungen den Abtrittgruben oder Kanalisationen zugeführt werden.

Art. 18.

Neu zu erstellende Gebäude dürfen nur hart bedacht werden. Die Eindeckung mit Brettern oder Schindeln kann nur für Bauten, die nur vorübergehenden Zwecken zu dienen bestimmt sind, wie Bauhütten, auf eine beschränkte Zeitdauer von der Baukommission gestattet werden. Weißblechbekleidungen ohne Anstrich sind unstatthaft.

Art. 19.

In neu zu erstellenden Küchen dürfen die Böden nur aus unverbrennbarem Material hergestellt werden.

Die Breite anzulegender Treppen in neuen Wohnhäusern hat, wenn immer möglich, wenigstens 1,00 m zu betragen.

Art. 20.

In der Regel soll für jede Wohnung ein Abtritt erstellt werden, welcher von allen übrigen Räumlichkeiten getrennt sein muß. Licht und Luft sind direkt vom Freien zu beziehen. Abfallröhren, sowie über das Dach reichende Dunströhren sind aus dauerhaftem Material (Gußeisen, Ton ꝛc.) möglichst senkrecht und innert den Umfassungswänden zu erstellen. An Stelle von Dunströhren können auch andere Ventilationsvorrichtungen angebracht werden.

Digitized by Google

In Pissoirs dürfen nur Ton- oder Emailrinnen angebracht werden.

Neu anzulegende Hausgruben dürfen nur aus Cement mit solidem Verschluß erstellt werden. In geschlossenen Quartieren sind alle Abtrittgruben solid und möglichst hermetisch zuzudecken.

Art. 21.

Scheunen und Ställe dürfen an Wohnhäuser angebaut werden, sind aber von denselben wenigstens durch eine solide Brandmauer zu trennen. Die Eingänge zu Wohnräumen sind von denjenigen zu Scheunen gänzlich zu trennen.

Art. 22.

Zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Einflüsse, starke Geräusche oder Lärm erzeugender, oder übelriechende Ausdünstungen erzeugender gewerblicher oder anderer Anlagen, steht dem Bezirksrat das Recht zu, die nötigen Anordnungen zu treffen.

Solche Anlagen, namentlich auch Vieh- und Schweineställe, Hundezwinger, Schlachthäuser und dergl. dürfen in geschlossenen Quartieren gar nicht erstellt werden.

Die Errichtung aller neuen Stallbauten im Dorfkreis unterliegt der Genehmigung des Bezirksrates.

Art. 23.

Gruben, Sammler, Behälter, welche zur Aufbewahrung übelriechender, fäulnisfähiger, ätzender oder färbender Stoffe dienen, sind nur außerhalb von Wohngebäuden und in genügender Entfernung von Straßen und benachbarten Gebäuden anzubringen.

Solche Anlagen sind stets gut geschlossen und solid gedeckt zu halten.

Art. 24.

Im fernern wird ausdrücklich auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen, als:

Digitized by Google

Kant. Baugesetz vom 1. Dezember 1899,
Verordnung über das Straßenwesen vom 27. April 1849,
Vorschriften über die Straßenpolizei vom 5. Nov. 1902
nnd Feuerpolizei und Löschverordnung samt Kaminfeger-
reglement für den Bezirk Küßnacht vom 29. April 1896
verwiesen.

Art. 25.

Gegen Verfügung der Baukommission steht binnen 10 Tagen der Rekurs an Bezirksrat und gegen Entscheid des letztern binnen gleicher Frist der Rekurs an Regierungsrat offen.

Art. 26.

Nichtbeachtuug der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften zieht, abgesehen von weitern gesetzlichen Bußen und in den bestehenden Gesetzen bestimmten Folgen, eine Polizeibuße von Fr. 5—100.— event. gerichtliche Straf-einleitung nach sich.

Küßnacht, den 5. Februar 1904.

Namens des Bezirksrates,
Der Bezirksammann: **Kl. Stutzer.**
Der Bezirksschreiber: **Al. Trutmann.**

Nr. 79.

Verordnung

betreffend die Anlage und Benutzung der öffentlichen Kanalisation Brunnen-Ingenbohl.

Vom 4. April 1903.

Art. 1.

Znm Zwecke der Entwässerung des öffentlichen und privaten Grundes, der öffentlichen und privaten Gebäu-

Digitized by Google

lichkeiten erstellt die Gemeinde Ingenbohl in den öffentlichen Straßen oder Plätzen und, wenn nötig, auch auf Privatboden geschlossene Abzugsdohlen nach Bedürfnis.

Art. 2.

Die Gemeinde erstellt die Hauptleitungen auf ihre Kosten und übernimmt deren Unterhalt.

Art. 3.

Maßgebend für Durchführung der öffentlichen Kanalisation sind Pläne, Voranschlag und technischer Bericht von Businger-Stirnimann, vorbehalten Erweiterung und event. Verbesserung dieser Anlage nach Bedürfnis.

Art. 4.

Als derzeitiges Bedürfnis wird die Ausführung folgender Kanalsektionen anerkannt:

1. Sektion I Bahnhofstraße-Kohlhüttenstraße (Büölbächlein)-Lehwassersteg-Verlängerung in den See.
2. Sektion III Lagerhaus-Sektion I (Spezialvertrag mit der G.-B. vorbehalten).
3. Sektion IV Frohnalpstraße-Bahnhofstraße.
4. Sektion V Paradies-Bahnübergang-Schulstraße-Eisengaße-Gersauerbrücke-Einmündung Sektion VII.
5. Sektion VI Gütsch-Hotel v. Euw-See.
6. Sektion VII Restaurant Schmid (unter Mitführung des Bächleins) Kapelle-Anschluß Sektion VIII.
   Das Tagwasser ab Kantonsstraße und Dorfplatz wird durch die bestehende Bächleindohle in den See geleitet.
7. Sektion VIII Fortführung von Sektion VI und VII nach Wehrihacken-See.
8. Sektion IX Gersauerstraße (Schützenhaus)-Anschluß Sektion I.

Diese als derzeitiges Bedürfnis anerkannten Sektionen sind bis spätestens Ende März 1906 fertig zu erstellen.

Digitized by Google

Art. 6.

Die öffentlichen Abzugsdohlen müssen wasserdicht und mit einem Profil von genügender Größe, deren Form auch bei kleinen Flüssigkeitsmengen günstigen Abfluß gewährt, hergestellt werden.

Die Dohlen sollen so tief, jedoch nicht unter das niedrigste Grundwasser gelegt werden, daß die Entwässerung der Häuser ermöglicht wird.

Ueberall sind die Einrichtungen so zu treffen, daß die Dohlen durch Ausschwemmen gereinigt werden können.

Art. 6.

Bei Ausführung öffentlicher Abzugsdohlen hat der Gemeinderat einen Fachmann mit der Bauaufsicht zu betrauen.

Art. 7.

Die öffentlichen Dohlen und Senkkasten sollen in regelmäßigen, nach dem Bedürfnis festzusetzenden Zeiträumen gereinigt werden.

Art. 8.

Zum Anschluß an die öffentlichen Abzugskanäle sind obligatorisch verpflichtet:

1. Alle Gebäudeeigentümer von Brunnen und Ingenbohl, deren Gebäulichkeiten wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, wofern deren Grundstücke weniger als 100 Meter von den öffentlichen Abzugsdohlen entfernt sind.
2. Alle Liegenschaftseigentümer, welche verunreinigende oder schädliche Flüssigkeiten ab ihren Liegenschaften ableiten.
3. Kanton, Bezirk, Gemeinde und Genossame zwecks Ableitung des Tagwassers ab den öffentlichen Straßen und Plätzen.

Ableitungen von Hotels oder Privaten in den See

Digitized by Google

sind statthaft, wofern dieselben an Hauptdohlen nicht anschließen können, unterliegen aber der Kontrolle des Gemeinderates. Dieselben gehen, soweit sie außerhalb den Eigentumsgrenzen liegen, in das Eigentum der Gemeinde über, mit welchem Zeitpunkt dieselbe deren Unterhalt übernimmt.

Die Uebernahme dieser Privatleitungen durch die Gemeinde hat bis spätestens Ende März 1906 zu erfolgen.

Art. 9.

Nach erfolgter Fertigstellung einer öffentlichen Abzugsdohle fordert der Gemeinderat die an diese Dohle Anschlußpflichtigen schriftlich zum Anschlusse auf.

Jeder Anschlußpflichtige ist gehalten, innert drei Monaten nach erfolgtem Aviso seine Ableitungen an die öffentlichen Abzugsdohlen anzuschließen.

Den Beginn der Anschlußarbeiten hat der Anschließende dem Gemeinderate schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10.

Nach Ablauf der Zeitfrist der gemeinderätlichen Aufforderung zum Anschluß muß der Anschlußpflichtige eine einmalige Anschlußtaxe von 10 Cts. per Kubikmeter der anschlußpflichtigen Gebäulichkeit zu Handen der Gemeindekassa entrichten.

Maßgebend für die Berechnung des Kubikinhaltes eines Gebäudes ist die Schatzung der amtlichen Gebäudeschatzungskommission event. die Schatzung einer gemeinderätlichen Kommission nach gleichen Grundsätzen.

Für spätere Gebäudevergrößerungen durch Um- oder Neubauten ist nach gleichen Grundsätzen eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Die Eigentümer direkter Ableitungen in den See haben mit dem Zeitpunkt der Uebernahme der Leitungen durch

Digitized by Google

die Gemeinde die Anschlußtaxen nach obigen Grundsätzen zu entrichten.

Die Festsetzung der Höhe der Anschlußtaxen für Anschlüsse des Staates, Bezirkes und der Genossame ist Gegenstand besonderer Verträge.

Art. 11.

Der Gemeinderat ist befugt, notarisch Armen die Anschlußtaxe ganz oder teilweise zu erlassen und deren Zuleitungen ganz oder teilweise auf Gemeindekosten zu erstellen.

Art. 12.

Erstellung und Unterhalt der Zuleitungen zu den Hauptleitungen fällt zu Lasten des Anschlußpflichtigen.

Die Zuleitungen sind auf möglichst geradem und kürzestem Wege dem Hauptnetze zuzuführen.

Art. 13.

Alle Privatanschlüsse von Brunnen und Ingenbohl, welche von den Schachten der Hauptdohle oder der nächsten Privatleitung, an welche angeschlossen werden kann, bis zur anschlußpflichtigen Gebäulichkeit 30 Meter Länge übersteigen, erstellt die Gemeinde hinsichtlich der Mehrlänge auf ihre Kosten.

Der Anschlußpflichtige hat diesfalls sein Grundeigentum für Erstellung und Unterhalt der Leitung der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie dasselbe mit einer bezüglichen Servitut zu belasten.

Art. 14.

Die Privatzuleitungen zu den öffentlichen Abzugsdohlen sind nach allgemein verbindlichen Normalien und Vorschriften, die durch einen bewährten Fachmann ausgearbeitet werden sollen, zu erstellen.

Art. 15.

Zur Vermeidung des Eindringens fester Bestandteile in die Kanalisationsanlage haben die Gebäudeeigentümer

Digitized by Google

wasserdichte und möglichst luftdicht verschlossene Gruben zur Aufnahme der Abwässer ꝛc. zu bauen.

Bestehende Abortgruben, die diesen Anforderungen entsprechen, sind verwendbar.

Aus den Sammelgruben darf nur das Ueberlaufwasser in die öffentlichen Abzugsdohlen eingeleitet werden.

Art. 16.

Jeder Eigentümer, der eine Privatleitung erstellt hat, ist pflichtig, dieselben seinen Grenznachbarn unter Verteilung der Erstellungskosten im Verhältnis des angeschlossenen Gebäudeinhalts zwecks Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

Für die Verbindung zweier oder mehrerer Zuleitungen zu den Hauptleitungen sind Sammelkästen mit Putzdeckel zu erstellen.

Art. 17.

Die Ableitung des Tagwassers ab öffentlichen Straßen oder Straßen hat in vertiefte Senkkasten zu erfolgen, aus welchen dasselbe mittelst Syphon in die Hauptkanäle eingeleitet werden muß.

Art. 18.

Die Senkkasten sind nach Bedürfnis zu reinigen, so daß keine festen Stoffe in die Hauptleitungen gelangen können.

Art. 19.

Die gemeinderätlichen Organe haben sich bei jedem einzelnen Privatanschlusse an die öffentlichen Abzugsdohlen zu überzeugen, daß die technischen Vorschriften erfüllt werden.

Mangelhafte Anlagen sind auf Kosten des Anschließenden umzuändern.

Den Anschlußpflichtigen bleibt freigestellt, die Erstellung ihrer Zuleitungen der Gemeinde zu übertragen, welche

Digitized by Google

solche Arbeiten dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreise verrechnet.

Art. 20.

Vom Anschluß an die öffentlichen Abzugsdohlen bleiben diejenigen Abwässer ꝛc. ausgeschlossen, welche für die Abzugskanäle schädlich sind und Nachteile zur Folge haben könnten, als Säuren, explosionsfähige Stoffe enthaltende Flüssigkeiten, Dämpfe, dickflüssige oder schlammige Flüssigkeiten und dergl.

Art. 21.

Für die Erstellung der von der Gemeindeversammlung als Bedürfnis erklärten öffentlichen Abzugsdohlen gewährt dieselbe den nötigen Kredit, den der Gemeinderat in der Form eines Anleihens zu beschaffen hat.

Die Tilgung dieses Anleihens hat zu erfolgen:

1. durch die Beiträge der an die öffentlichen Abzugsdohlen Anschluß- und Beitragspflichtigen;
2. durch eventuelle fließende Bußengelder;
3. durch jährliche Amortisationsquoten aus den Steuerbeträgen.]

Art. 22.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß Art. 11 des kant. Baugesetzes vom 1. Dezember 1899 bestraft.

Der Gemeinderat verfällt die Bußen im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen bei Uebertretungen allgemeiner administrativer oder polizeilicher Gesetze.

Art. 23.

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die Ge-

Digitized by Google

meindeversammlung und Genehmigung der h. Regierung in Kraft.

Ingenbohl, den 4. April 1903.

Namens des Gemeinderates,
Der Präsident:
Al. Aufdermaur.
Der Gemeindeschreiber:
Dr. Emil Inderbitzin.

Vorstehende Verordnung wurde von der Kirchgemeinde Ingenbohl den 24. Mai 1903 und von der h. Regierung des Kantons Schwyz den 16. Oktober 1903 genehmigt.

Nr. 80.

Statutengenehmigungen.

In Vollziehung der Verordnung betr. hoheitliche Sanktionierung der Statuten von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Gesellschaften, und dergl. vom 30. Juli 1887 (Rev.-G.-Slg. II. Bd. S. 618) haben die Statuten folgender Körperschaften im Jahre 1907 die regierungsrätliche Genehmigung erhalten:

1907.

1. Schützengesellschaft Steinerberg (Nr. 66/07).
2. Sterbekassaverein der mech. Seidenstoffweberei Arth (Nr. 120/07).
3. Schützengesellschaft Muotathal (Nr. 141/07).
4. Schwyz. Kantonalschützengesellschaft (Nr. 578/07).
5. Militärschießverein Brunnen-Ingenbohl (Nr. 579/07).
6. Schützengesellschaft Egg (Nr. 610/07).
7. Militärschützerein Buttikon (Nr. 611/07).

Digitized by Google

8. Infanterieschießverein Galgenen (Nr. 612/07).
9. Ziegenzuchtgenossenschaft Willerzell (Nr. 756/07).
10. Verordnung über Verwaltung, Pflege und Benützung der Banngenossenwaldungen der Gemeinde Altendorf (Nr. 889/07).
11. Ziegenzuchtgenossenschaft „Vordere Brücke", Muotathal (Nr. 903/07).
12. Schützengesellschaft Siebnen (Nr. 1037/07).
13. Schützengesellschaft Schübelbach (Nr. 1038/07).
14. Ziegenzuchtgenossenschaft Schwyz (Nr. 1122/07).
15. Viehzuchtgenossenschaft Küßnacht (Nr. 1196/07).
16. Alpgenossenschaft Höfe (Nr. 1236/07).
17. Kranken- und Sterbekasse der Glashütte Küßnacht (Nr. 1782/07).

Die Sanktionierung wurde folgenden Statuten und Reglementen aus Gründen der Minderwichtigkeit verweigert:

1. Reglement der Höllochgesellschaft für den Besuch der Grotten (Nr. 67/07).
2. Statuten des Coiffeur-Verbandes Schwyz (Nr. 409/07).
3. Statuten des Musikvereins „Alpenrösli", Siebnen (Nr. 410/07).
4. Statuten des Rechenmeisterverbandes des Bezirkes March (Nr. 691/07).
5. Statuten des kath. Jünglingsvereins Schwyz (Nr. 875/07).
6. Statuten des Bäckermeisterverbandes der March (Nr. 876/07).
7. Statuten des Cäzilienvereins Tuggen (Nr. 1089/07).

Digitized by Google

Nr. 81.

Bundesratsbeschluß

betreffend Berichtigung von Art. 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 21. Dezember 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departementes des Innern,

beschließt:

Die Ziffer 6, lit. b, des Artikels 21 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz wird dahin berichtigt, daß am Schlusse derselben in Parenthese außer Art. 5, lit. e, auch Artikel 17, Absatz 2, angeführt wird.

Bern, den 21. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 82.

Bundesratsbeschluß

über die Abgabepreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brennsprit, Industriesprit und neue Holzgebinde.

(Vom 24. Dezember 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluß vom 5. Dezember

Digitized by Google

1907 betreffend das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1908;

in Abänderung von Art. 32, Alinea 2, der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 zum Bundesgesetze über gebrannte Wasser, vom 29. Juni 1900;

in teilweiser Abänderung von Art. 8, Alinea 1, des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1907 über die Verwendung und den Bezug von Industriesprit und von Art. 2, Alinea 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. Okt. 1907 über die Abgabe von Brennsprit durch die eidgenössische Alkoholverwaltung;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Abgabepreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brennsprit, Industriesprit und neue, d. h. nur einmal gebrauchte Holzgebinde betragen bis auf weiteres:

I. für Brennsprit pro Meterzentner à 92 Volumenprozent . . . . . Fr. 47.50

II. für Industriesprit pro Meterzentner à 95 Volumenprozent:

a) für Sekundasprit . . . . . Fr. 45.50
b) für Feinsprit oder Kartoffelrohspiritus . „ 47.—
c) für Primasprit . . . . . „ 51.50
d) für Kahlbaum- oder Weinsprit . . . „ 61.50

III. für Holzgebinde pro Stück:

a) für 1/1 Gebinde (zirka 650 Liter haltend) Fr. 71.50
b) für 1/2 Gebinde (zirka 320 Liter haltend) „ 44.—
c) für 1/4 Gebinde (zirka 150 Liter haltend) „ 28.50

Die Preise sub. III verstehen sich für den Leerbezug der Gebinde loco Lagerhaus der Alkoholverwaltung; beim Bezuge mit gebrannten Wassern kommen die Bestimmungen von Art. 38 der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 2. Mit Bezug auf Inhaber von Bewilligungen zur Verwendung von Industrieſprit, welche gemäß Art. 5 des Bundesratsbeſchluſſes vom 1. Oktober 1907 zwiſchen dem Selbſtbezuge aus dem Auslande und der Bedienung durch die Alkoholverwaltung zu wählen haben, wird, wenn ſie eine gegenteilige ſchriftliche Erklärung vor 6. Januar 1908 nicht abgeben, der früher gewählte Modus als weiter gültig betrachtet.

Art. 3. Der vorliegende Beſchluß tritt am 1. Januar 1908 in Wirkſamkeit. Beſtellungen, deren Abgangspoſtſtempel ein früheres Datum als den 1. Januar 1908 ausweiſt, werden zu den alten Preiſen ausgeführt.

Art. 4. Das Finanzdepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. Dezember 1907.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrates,

Der Bundespräſident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

Ringier.

Nr. 83.

Bundesratsbeſchluß

betreffend Abänderung der Artikel 24 und 70 der Verordnung für die eidgenöſſiſchen Medizinalprüfungen.

(Vom 4. Februar 1908.)

Der ſchweizeriſche Bundesrat,

auf den Antrag ſeines Departements des Innern,

beſchließt:

Der Artikel 24, Abſatz 4, der Verordnung vom 11.

Digitized by Google

Dezember 1899 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Lehrzeit, Vorlesungen und Kurse werden nicht vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (inklusive Ergänzungsprüfung) angerechnet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Abiturienten schweizerischer Real- und Industrieschulen, welche behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen eine Nachprüfung im Latein abzulegen haben."

Der Absatz 2 des Artikels 70 wird aufgehoben, so daß dieser Artikel nunmehr folgendermassen lautet:

„Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehülfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

a) ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis;

b) eine zweijährige Lehrzeit bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern

Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein."

Bern, den 4. Februar 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Nr. 84.

Vorschriften

betreffend Erstellung und Instandstellung der elektrischen Starkstromanlagen.

(Vom 14. Februar 1908.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend

Digitized by Google

die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902;

nach Einsicht der Protokolle der Kommission für elektrische Anlagen;

auf den Antrag seines Eisenbahndepartements,

beschließt:

Für die Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen gelten folgende Vorschriften:

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Diese Vorschriften sind bei der Erstellung neuer elektrischer Starkstromanlagen im ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Wenn ihrer Erfüllung außerordentliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so kann der Bundesrat auf Ansuchen der betroffenen Unternehmungen Fristen bestimmen und Modifikationen bewilligen.

Art. 2.

Auf bestehende Anlagen finden die Vorschriften Anwendung:

a) bei Erweiterungen, Umbauten und Reparaturen, soweit dies ohne wesentliche Änderung der bestehenden Anlage möglich ist;

b) in gefahrdrohenden Fällen.

Art. 3.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten sind, gelten auch die Vorschriften betreffend Erstellung nnd Instandhaltung:

a) der elektrischen Schwachstromanlagen;

b) der Parallelführungen und Kreuzungen.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Starkstromanlagen zerfallen in:

a) Anlagen mit Niederspannung, bei welchen die höchste Betriebsspannung 1000 Volt Gleichstrom oder 1000 effektive Volt Wechselstrom nicht überschreitet;
b) Anlagen mit Hochspannung, bei welchen die in lit. a genannte Spannung überschritten wird.

Art. 5.

Starkstromunternehmungen, welche Freileitungen betreiben, haben in allen Ortschaften, deren Gebiet davon berührt wird, in ortsüblicher Weise Anleitungen zu veröffentlichen, die Auskunft geben über:

a) die Gefahr der Leitungen;
b) das Verhalten gegenüber herabgefallenen Drähten;
c) das Verhalten von Drittpersonen in den Fällen, wo sie Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen auszuführen haben.

Soweit Freileitungen das überbaute Gebiet von Ortschaften berühren, haben die Starkstromunternehmungen im Verein mit den Ortsbehörden und Schwachstromunternehmungen außerdem dafür zu sorgen, daß bei der Feuerwehr Leute eingestellt werden, welche mit den Leitungen und den einschlägigen Arbeiten vertraut sind.

Art. 6.

Bei Starkstromanlagen mit Fernleitungen sind wichtige Verteilungszentren mit dem Betriebszentrum (Generatorenstation, Betriebsbureau) der betreffenden Starkstromunternehmung telephonisch oder telegraphisch zu verbinden. Für jedes derartige Verteilungszentrum sind ein Mann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, welchen die Signaleinrichtung zugänglich ist und welche in Notfällen auch die Hochspannungslinienausschalter (Art. 76) zu bedienen haben.

Dieselben Maßregeln sind zu treffen bei Ortschaften,

Digitized by Google

welche in einer Weise von Hochspannungsleitungen berührt werden, daß besondere Vorsichtsmaßregeln geboten erscheinen.

Für die besondern, von den öffentlichen Schwachstromanlagen getrennten und unabhängigen Schwachstromanlagen der Starkstromunternehmungen gelten die in den Art. 96 bis 99 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 7.

Wenn an einer Starkstromanlage Arbeiten ausgeführt werden sollen, durch welche eine Gefahr oder Störung an Leitungen oder Apparaten einer Stark- oder Schwachstromanlage einer andern Betriebsunternehmung entstehen, oder bei welchen das die Arbeiten ausführende Personal durch andere Starkstromanlagen gefährdet werden kann, so hat der Besitzer bezw. Betriebsinhaber der im Bau oder Reparatur begriffenen Anlage die Betriebsinhaber der andern Anlagen rechtzeitig von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. In allen in Betracht fallenden Anlagen sind dann die zur Sicherheit und zur Vermeidung gegenseitiger Störungen und Gefahren nötigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Art. 8.

In Hochspannungsanlagen dürfen weder an Leitungen noch an sonstigen Anlageteilen, während solche unter Spannung stehen, irgendwelche Arbeiten vorgenommen werden. Bei Arbeiten an spannungslosen Anlageteilen müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß benachbarte, unter Spannung stehende Teile die Arbeitenden nicht gefährden.

Die Handhabung von Einrichtungen, welche für die Bedienung unter Hochspannung gebaut sind, ist nicht als Arbeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu betrachten.

Digitized by Google

Art. 9.

In den elektrischen Maschinen-, Transformatoren, Akkumulatoren- und Schaltstationen mit einer Betriebsspannung von über 150 Volt (mit 10 % Toleranz nach oben für Betriebsungleichheiten):

a) zwischen zwei Leitern bei Zweileitersystem und bei Mehrleiter- bezw. Mehrphasensystemen ohne geerdeten Mittel- bezw. Nullleiter,
b) zwischen einem Leiter und Erde bei Mehrleiter- oder Mehrphasensystemen mit geerdetem Mittel- bezw. Nullleiter

soll die Anleitnng zur Hülfeleistung bei durch elektrischen Strom verursachten Unfällen angeschlagen sein.

Ferner ist in denjenigen Stationen, welche ständige Bedienung haben, oder wo häufig Schaltungen vorzunehmen sind, anzuschlagen:

a) das Dienstreglement der Station mit Instruktionen über die Bedienung der Anlage,
b) das Schaltungsschema der Station.

Art. 10.

Alle Einrichtungen in Starkstromanlagen müssen so angeordnet und untergebracht sein, daß die bei deren Betrieb, Handhabung und Funktionieren auftretenden Feuererscheinungen keine Gefährdungen von Personen und keine Entzündungen oder Explosionen verursachen können.

Bei Einrichtungen, die nicht unter ständiger Aufsicht von sachkundigem Personal stehen, ist dafür zu sorgen, daß derartige Gefährdungen der Umgebung auch bei Defekten der Einrichtungen (normalerweise) ausgeschlossen erscheinen.

Art. 11.

Für Starkstromeinrichtungen mit einer Betriebsspannung von über 150 Volt (mit 10 % Toleranz nach oben für Betriebsungleichheiten)

Digitized by Google

a) zwischen zwei Leitern bei Zweileitersystem und bei Mehrleiter- bezw. Mehrphasensystemen ohne geerdeten Mittel- bezw. Nullleiter,

b) zwischen einem Leiter und Erde bei Mehrleiter- oder Mehrphasensystemen mit geerdetem Mittel- bezw. Nullleiter

gelten folgende Bestimmungen:

1. Anlageteile, die normalerweise unter Spannung stehen, dürfen nur von Standorten aus, die der Betriebsspannung entsprechend von Erde isoliert sind, erreichbar sein. Auf Transformatorenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Metallteile, die bei Isolationsdefekten unter Spannung kommen können, dürfen nur von der Betriebsspannung entsprechend von Erde isolierten Standorten aus erreichbar sein, oder sie sind gemäß Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, an Erde zu legen. Für Transformatorenstationen gilt diese Bestimmung nur im Sinne von Art. 16.

3. In allgemein zugänglichen Räumen sind die blanken stromführenden Teile gegen zufällige Berührung zu schützen.

Art. 12.

Befinden sich elektrische Einrichtungen in im Freien stehenden Gehäusen mit äußerer metallischer Bekleidung, welche bei allfälligen Isolationsdefekten oder besondern Betriebsvorkommnissen unter Spannung gegen Erde gelangen können, so ist diese Umkleidung gemäß Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, an Erde zu legen.

Art. 13.

Hochspannungseinrichtungen müssen für Unbefugte unzugänglich oder ohne besondere Hülfsmittel nicht erreichbar, für das Bedienungspersonal dagegen jederzeit zugänglich bezw. mit entsprechenden besonderen Hülfsmitteln erreichbar sein. Unter Spannung stehende Teile, welche während des

Digitized by Google

Betriebes zeitweise bedient oder revidiert werden müssen, sollen daher in besondere, nur dem geschulten und hierzu befugten Personal zugängliche Räume oder Gehege abgeschlossen und so angeordnet sein, daß die nötige Bedienung gefahrlos vorgenommen werden kann.

Art. 14.

Metallische Konstruktionen, die zugleich Hoch- und Niederspannungsleitungen tragen, sind gemäß Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, zu erden.

2. Maschinenanlagen.

Art. 15.

In Hochspannungsanlagen muß die Möglichkeit ausgeschlossen sein, das gleichzeitig metallische von Erde isoliert aufgestellte, normalerweise spannungslose Anlageteile und nicht isolierte Anlage- oder Gebäudeteile berührt werden können.

Wo isoliert aufgestellte Hochspannungsmaschinen mit andern, nicht isoliert aufgestellten Maschinen durch Kupplungen verbunden sind, welche keine metallische Verbindung geben, müssen die nicht isolierten Maschinen geerdet werden.

Erregermaschinen und -stromkreise isoliert aufgestellter Hochspannungsmaschinen sind mit bezug auf ihre Anordnung und Bedienung und gegenüber Niederspannungsleitungen und -apparaten als Hochspannungsanlageteile, gegenüber wirklichen Hochspannungsanlageteilen den effektiven Verhältnissen entsprechend zu behandeln.

3. Transformatorenstationen.

Art. 16.

Hochspannungs-Transformatoren, deren Eisenteile von der Stelle aus, wo sich das Personal zwecks Bedienung von Schaltern und Sicherungen und allgemeiner Kontrolle

Digitized by Google

befindet, ohne besondere Hilfsmittel berührt werden können, sind entweder mit einem der Betriebsspannung entsprechend isolierten Fußboden zu umgeben, oder es ist der Eisenkörper derselben gemäß Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, an Erde zu legen.

Art. 17.

In den Transformatorenstationen sollen Vorkehrungen getroffen werden, um einen allfälligen Uebertritt des Hochspannungsstromes auf die Niederspannungsleitungen nach Möglichkeit unschädlich zu machen.

Art. 18.

Bei Transformatorenstationen müssen Primär- und Sekundärstromkreise allpolig gesichert und unter Spannung allpolig abtrennbar sein. Überdies muß die Möglichkeit vorhanden sein, jede Transformatorenstation unter Belastung abzuschalten.

4. Akkumulatorenanlagen.

Art. 19.

Die Akkumulatorenräume sollen ausschließlich mit elektrischem Glühlicht (mit luftdicht eingeschlossenem Glühkörper) beleuchtet werden.

Die Akkumulatoren sind mittelst nicht hygroskopischer Isolierkörper von den Gestellen und diese wieder von Erde zu isolieren.

Die Batterien müssen mit einem genügend weiten (minimal 60 cm breiten) isolierten Bedienungsgang umgeben sein. Leitungen im Handbereich sind gegen Berührung von einem nicht isolierten Standort aus zu schützen.

Akkumulatorenbatterien sollen von der übrigen Anlage allpolig abtrennbar sein.

Digitized by Google

5. Ausführung und Anbringung der Apparate; Erdleitungen.

Art. 20.

Bei Starkstromapparaten müssen die stromführenden Teile unter sich und gegen Erde entsprechend der Betriebsspannung und den örtlichen Verhältnissen in dauernd sicherer Weise isoliert sein.

Die für die Apparate verwendeten Isoliermaterialien dürfen nicht hygroskopisch sein; sie dürfen durch die infolge des Stromdurchganges an den Apparaten entstehende Erwärmung und durch die beim Handhaben und Funktionieren der Apparate auftretenden Feuererscheinungen nicht verändert werden.

Schutzdeckel und Gehäuse von Apparaten, bei denen betriebsmäßig Funkenbildung vorkommen kann, müssen aus Materialien bestehen, welche bei diesen Feuererscheinungen keinen Schaden leiden.

An den Apparaten sollen Spannung und Stromstärke, für die sie bestimmt sind, derart markiert sein, daß diese Angaben jederzeit ersichtlich sind.

Art. 21.

Die Apparate und ihre Verbindungen sollen so beschaffen sein, daß sie sich bei dauernder Belastung mit der höchsten Stromstärke für welche sie bestimmt sind, nicht in nachteiliger Weise erwärmen.

Apparate, bei denen ohne Nachteil für ihre Verwendung und Bedienung Temperaturen, die bei Übertragung auf andere Gegenstände gefährlich sein könnten, vorkommen können, oder ihrem Zweck entsprechend vorkommen müssen, sollen derart beschaffen und angeordnet sein, daß eine feuergefährliche Erwärmung entzündlicher Materialien nicht eintreten kann.

Digitized by Google

Art. 22.

Ausschalter in Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von über 300 Volt (mit 10 % Toleranz nach oben für Betriebsungleichheiten) zwischen irgend zwei Leitungen, sowie in Stromkreisen mit geringerer Betriebsspannung, in denen die normale Maximalbelastung mindestens 1 KW. beträgt, müssen allpolig sein. Ausgenommen sind betriebsmäßig geerdete Leitungen.

In betriebsmäßig geerdeten Leitungen dürfen nur solche Ausschalter angewendet werden, die ausschließlich sachkundigem Personal zugänglich sind, oder mit deren Öffnung auch die Ausschalter der anderen Leitungen des zugehörigen Stromkreises zwangsläufig geöffnet werden.

Art. 23.

Schalter sind derart anzuordnen, daß die Unterbrechungsfunken keinen Kurzschluß oder Erdschluß mit leitenden Gebäude- oder Anlageteilen verursachen können.

Art. 24.

Jeder Schalter, der zur Stromunterbrechung unter Belastung bestimmt ist, muß bei jeder Stromstärke und jeder Spannung innerhalb derjenigen Strom- und Spannungswerte, für die er bestimmt ist, sicher unterbrechen und gefahrlos gehandhabt werden können.

In offener Stellung muß die Unterbrechung eine vollkommene und sichere sein. Freileitungsschalter müssen dieser Bedingung unter dem Einfluß jeglicher Witterung genügen.

Bei Hochspannungsschaltern müssen die Schalterstellungen „offen" und „geschlossen" deutlich erkennbar sein.

Art. 25.

Leitungen und Apparaten, welche sich durch Aufnahme zu starker Ströme in für sich oder die Umgebung gefähr-

Digitized by Google

licher Weise erwärmen können, sind Schmelzsicherungen oder selbsttätige Ausschalter derart vorzuschalten, daß schädliche Wirkungen zu starker Ströme verhindert werden.

Art. 26.

Die Sicherungen oder selbsttätigen Maximalstrom-Schalter sind allpolig anzubringen, ausgenommen bei den Mittel- und Nullleitern der Mehrleiter- und Mehrphasenanlagen, wo sie durch beliebige andere Abtrennvorrichtungen ersetzt werden können.

Sicherungen und selbsttätige Maximalstrom-Schalter dürfen nicht zur Unterbrechung betriebsmäßig geerdeter Leitungen dienen; doch sind isoliert geführte Abzweigungen von einpolig geerdeten Zweileitersystemen beidpolig zu sichern.

Art. 27.

Die Sicherungen sollen an zugänglichen Stellen angebracht werden und auch während des Betriebes gefahrlos bedient und ausgewechselt werden können.

Art. 28.

Die Konstruktion und Anordnung der Sicherungen muß eine derartige sein, daß beim Abschmelzen der Schmelzkörper kein Kurzschluß und kein Überspringen des Lichtbogens auf benachbarte Anlage- oder Gebäudeteile und kein Herumspritzen flüssiger Metalle vorkommen kann.

Art. 29.

Wenn die Schmelzkörper der Sicherungen aus weichem, plastischem Metall bestehen, so soll nicht das Metall des Schmelzkörpers direkt den Kontakt vermitteln, sondern es sollen die Enden der Schmelzdrähte oder -streifen in Kontaktstücke aus Kupfer oder gleich geeignetem hartem Metall eingelötet werden.

Art. 30.

Bei Schmelzsicherungen, in welche Schmelzeinsätze für

Digitized by Google

verschiedene Stromstärken und Spannungen eingesetzt werden können, ist auf dem festen Teil die Stromstärke und die Spannung, für welche die Sicherung im betreffenden Betriebe bestimmt ist, zu markieren.

Die Stromstärke, für welche die Schmelzeinsätze bestimmt sind, ist auf diesen deutlich sichtbar anzugeben, oder es ist auf andere zuverlässige Weise der Verwechslung von Schmelzeinsätzen vorzubeugen.

Art. 31.

An den Enden jeder Hochspannungsfreileitung muß an jedem Pol ein Blitzschutzapparat angebracht werden. Eine Ausnahme kann bei nahebeieinander liegenden, kurzen Zweigleitungen gemacht werden.

Bei Niederspanuungsanlagen mit ausgedehnten Freileitungsnetzen sind mindestens in den Maschinen-, Verteil- oder Transformatorenstationen alle Pole durch Blitzschutzapparate zu sichern.

Art. 32.

Die Blitzschutzapparate dürfen keinen dauernden Kurz- oder direkten Erdschluß ermöglichen. Sie müssen wiederholte Entladungen ertragen können.

Art. 33.

Die Blitzschutzapparate müssen so aufgestellt sein, daß durch deren Funktionieren weder Anlage- noch Gebäudeteile beschädigt, noch Personen gefährdet werden.

Art. 34.

Die Erdung der Blitzschutzapparate ist nach Art. 35 und Art. 36, Ziffer 1, auszuführen.

In Hochspannungsanlagen sind hierbei Anordnungen zu treffen, um Spannungserhöhungen durch das Funktionieren der Blitzschutzapparate möglichst zu verhüten.

Digitized by Google

An allgemein zugänglichen Orten sind die Erdleitungen von Hochspannungsblitzschutzapparaten so anzuordnen, daß sie nicht zufällig berührt werden können. Auch in Räumen, die nur geschultem Personal zugänglich sind, sind diese Leitungen zu verkleiden, wenn sie sonst zufälliger Berührung ausgesetzt wären.

Blitzschutzapparate von Hoch- und Niederspannungsleitungen sollen getrennte Erdung erhalten.

Die Erdung von Hochspannungsblitzschutzapparaten ist von der Schutzerdung zur Sicherung von Personen gegen nicht atmosphärische Elektrizität getrennt zu halten.

Für die Erdleitungen der Überspannungssicherungen in Hochspannungsanlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Hochspannungsblitzschutzvorrichtungen.

Art. 35.

Für die Erdleitungen muß entweder ein Kupferleiter von mindestens 25 mm² Querschnitt oder ein anderer hinsichtlich Leitungsfähigkeit und Haltbarkeit mindestens gleichwertiger Leiter verwendet werden.

Die Erdleitungen müssen mit dem zu erdenden Gegenstand und mit der Erdelektrode gut leitend und mechanisch sicher verbunden werden. Die Erdleitungen müssen von anderen Leitungen, sowie von brennbaren Gebäudeteilen getrennt montiert, gegen mechanische Beschädigungen, sowie gegen Korrosion geschützt und möglichst leicht kontrollierbar angeordnet werden.

Art. 36.

Für die Erdelektroden gelten folgende Bestimmungen:

1. Für Erdung von Blitzschutzapparaten:

a) Als Erdelektroden müssen entweder haltbare Metallplatten von mindestens ½ m² gesamter Oberfläche oder andere bezüglich Verbindung mit der Erde mindestens gleichwertige Metallmassen benutzt werden.

Digitized by Google

b) Die Erdplatten müssen in möglichst feuchtes Erdreich eingegraben oder unter Wasser in dauernd sicherer Weise befestigt werden. Wo beides nicht erreichbar, ist durch Vergrößerung der Oberfläche der Erdplatten und andere Mittel eine möglichst gute Erdverbindung herzustellen.

2. Für Schutzerdung zur Sicherheit von Personen gegen nicht atmosphärische Elektrizität:

a) Die Erdelektroden müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß zwischen einer von Erde nicht isoliert stehenden Person und dem im Handbereich derselben liegenden zu erdenden Gegenstand keine Spannung von über 150 Volt auftreten kann, selbst wenn der letztere in direkter metallischer Verbindung mit einer Leitung steht, die im normalen Betriebe die höchste in der betreffenden Anlage vorkommenden Spannung gegen Erde aufweist.

b) Wo Schutzerdungen nicht dieser Bestimmung in dauernd sicherer Weise entsprechend erstellt werden können, sind, statt der Erdung, andere Sicherheitsvorkehrungen anzuwenden.

6. Schaltanlagen.

A. Allgemeines.

Art. 37.

Die Apparate und Leitungen bei Schaltanlagen müssen in übersichtlicher Weise angeordnet und so bezeichnet sein, daß 'Zweck und Handhabung derselben ersichtlich ist; sie müssen leicht revidiert werden können. Sämtliche Apparate müssen leicht zugänglich sein; soweit eine Bedienung von solchen während des Betriebes in Frage kommt, soll dieselbe gefahrlos vorgenommen werden können.

Art. 38.

Kommen auf derselben Schaltanlage Apparate und

Digitized by Google

Leitungen für Hoch- und Niederspannung vor, so sind dieselben in ihrer Gesamtheit getrennt voneinander anzuordnen.

Art. 39.

Schalttafeln, bei welchen Leitungen auf der Rückseite montiert sind, müssen derart angeordnet sein, daß sämtliche Leitungen leicht kontrolliert werden können.

Befinden sich Apparate in besondern Schalträumen oder auf der Rückseite der Schaltwand, so muß daselbst ein Bedienungsgang freigelassen werden. Die lichte Höhe des Bedienungsganges muß mindestens 2,30 m betragen, wenn über dem Gang ungeschützte Leitungen geführt sind; andernfalls kann sie auf 2 m herabgesetzt werden. Die Breite des Bedienungsganges soll bei Niederspannungsanlagen mindestens 0,8 m, bei Hochspannungsanlagen mindestens 1 m betragen.

Sind in derartigen Bedienungsräumen auf zwei oder mehreren Seiten unter Spannung stehende Teile vorhanden, so soll der Abstand zwischen solchen einander gegenüber stehenden Teilen mindestens 1,2 m und sofern auf einer Seite ungeschützte Hochspannungsanlageteile vorkommen, mindestens 1,5 m betragen.

In diesen Bedienungsgängen angebrachte Schutzgeländer, Schutzgitter ꝛc., die bei der Bedienung leicht zufällig berührt werden können, müssen von Erde isoliert sein. Diese Bestimmung findet auf Transformatorenstationen nur dann Anwendung, wenn der Fußboden isoliert ist.

B. Niederspannungsanlagen.

Art. 40.

Niederspannungsschalt- und Verteiltafeln, auf welche eine Leistung von mindestens 2 KW. zugeleitet wird, müssen aus feuerfestem Material bestehen. Brennbare Materialien

Digitized by Google

sind nur als Verzierungen, Umrahmungen und dergleichen zulässig.

C. Hochspannungsanlagen.

Art. 41.

Bei Hochspannungsschaltanlagen sind für die zur Befestigung der Apparate und Leitungen dienenden Gestelle und Unterlagen brennbare Materialien weder für Konstruktionsteile noch für Verkleidungen zulässig.

Art. 42.

Die Anordnung der Schaltanlagen soll derart sein, daß unter Hochspannnung stehende Teile weder von allgemein zugänglichen Stellen, noch von demjenigen Standort aus, den das Personal bei der ständigen Bedienung einnimmt, direkt erreichbar sind.

7. Leitungen.

A. Allgemeines.

Art 43.

Die Leitungen sind unter sich, der Betriebsspannung und den örtlichen Verhältnissen entsprechend, in möglichst dauerhafter Weise zu isolieren. Ebenso muß bei von Erde isolierten Leitungen die Isolation gegen Erde und andere leitende Teile der Betriebsspannung entsprechend möglichst dauerhaft ausgeführt sein. In Mehrleiter- und Mehrphasenanlagen können indessen die Mittel- bezw. Nullleiter betriebsmäßig geerdet und blank in die Erde gelegt werden.

Bewegliche Leitungen, welche ihrer Verwendung gemäß nicht in gleich guter Weise wie feste Leitungen isoliert werden können, oder deren Isolation der Abnutzung unterworfen ist, wie z. B. Zuleitungen zu transportabeln Stromverbrauchseinrichtungen, sind mittelst leicht lösbarer Kontakte (Steckkontakte) an die festmontierten Leitungen anzu-

Digitized by Google

schließen. Übersteigt die Betriebsspannung 300 Volt (mit 10 % Toleranz nach oben für Betriebsungleichheiten) zwischen irgend 2 Leitungen oder beträgt der Effektverbrauch einer transportabeln Stromverbrauchseinrichtung mehr als 300 Watt, so soll zur Abschaltung derselben überdies ein besonderer Schalter angebracht werden.

Art. 44.

Die Leitungen müssen so bemessen und angeordnet sein, daß beim normalen Betriebe keine feuergefährliche Erwärmung eintritt.

Art. 45.

Die Leitungen jedes Stromkreises sind so zu verlegen, daß störende Beeinflußung anderer Anlagen möglichst vermieden wird.

Art. 46.

Leitungen, welche mechanischer Beschädigung und in allgemein zugänglichen Räumen zufälliger Berührung ausgesetzt sind, müssen durch Verkleidungen geschützt werden. Letztere müssen so beschaffen sein, daß die in Art. 43, Ziff. 1, enthaltenen Bestimmungen erfüllt bleiben.

Art. 47.

Verbindungen von Leitungen unter sich und mit Apparaten sind in einer Weise herzustellen, daß den Anforderungen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Isolation und mechanischer Festigkeit, die für die betreffenden Leitungen gemäß vorliegender Vorschriften gestellt werden, entsprochen ist.

Art. 48.

Hochspannungsleitungen im Innern von Räumen, die nicht ausschließlich zur Unterbringung von Generatoren-, Transformatoren- oder Verteilstationen dienen, müssen in ihrer ganzen Ausdehnung durch Verkleidungen gegen zufällige Berührung geschützt sein oder aus armierten Blei-

Digitized by Google

kabeln bestehen. Diese Verkleidungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch die im Betrieb der elektrischen Anlagen eventuell an den Leitungen auftretenden Feuererscheinungen nicht beschädigt werden, und daß letztere keinen Feuerausbruch zur Folge haben können; sie sollen eine Kontrolle der Leitungen gestatten. Die Schutzverkleidungen, beziehungsweise die Kabel sind mittelst Warnungstafeln zu bezeichnen. Metallische Verkleidungen, beziehungsweise die Kabelarmaturen sind gemäß Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, zu erden.

B. Freileitungen.

1. Allgemeines.

Art. 49.

Der Durchgang der Leitungen ist so zu wählen, daß auch bei den tiefsten in Betracht kommenden Temperaturen des Ortes, unter bloßer Berücksichtigung des Eigengewichts, noch mindestens fünffache Sicherheit gegen Drahtbruch vorhanden ist.

Die Bruchfestigkeit von Kupferdrähten soll mindestens betragen:

bei 3 mm Durchmesser (7 mm^2 Querschnitt) 32 kg pro mm^2
„ 4 „ „ (12 „ „) 30,5 „ „ „
„ 5 „ „ (20 „ „) 29 „ „ „
„ 6 „ „ (30 „ „) 28 „ „ „
„ 7 „ „ (40 „ „) 27,5 „ „ „
„ 8 „ „ (50 „ „) oder mehr 27 kg pro mm^2.

Für Freileitungen aus Kupfer oder anderem Material von gleich großer Zugfestigkeit beträgt der geringste zulässige Drahtdurchmesser 3 mm (Querschnitt 7 mm^2) für Niederspannungsleitungen, 4 mm (Querschnitt 12 mm^2) für Hochspannungsleitungen. Für Drähte aus Material von anderer Zugfestigkeit gilt als untere Grenze ein derselben absoluten Festigkeit entsprechender Querschnitt.

Digitized by Google

Art. 50.

Bei der Befestigung der Isolatoren auf den Stützen sollen Bindemittel verwendet werden, die kein Sprengen der Isolatoren verursachen. Die Isolatoren dürfen im wesentlichen nur auf Druck beansprucht werden.

Art. 51.

Für hölzerne Gestänge darf nur gesundes Holz verwendet werden.

Stangen aus Weichholz müssen nach einem zuverlässigen Verfahren imprägniert sein, sofern wenigstens die örtlichen Verhältnisse es erlauben, imprägnierte Stangen ohne zu große Mehrkosten zu beschaffen.

Bei Stangen aus besonders widerstandsfähigem Holz (wie Kastanie, Lärche ꝛc.) kann die Imprägnierung unterbleiben.

Nicht imprägnierte Weichholz-Stangen dürfen verwendet werden, wenn sie nicht in den Boden eingesetzt, sondern derart aufgestellt und beschaffen sind, daß ihr unteres Ende, ohne den Boden zu berühren, der freien Luft zugänglich ist und daß sich an keiner Stelle der Stangen bleibend Wasser ansammeln kann.

Art. 52.

Der Durchmesser von Weichholz-Stangen darf nicht weniger betragen als:

	am Fußende	am Kopfende
bis zu 8 m Länge	18 cm	12 cm
bei 10 „ „	20 „	13 „
„ 12 „ „	22 „	14 „
„ 14 „ „	24 „	15 „
„ 16 „ „	26 „	16 „
„ 18 „ „	28 „	16 „
„ 20 „ „	30 „	16 „

Digitized by Google

Für den Durchmesser am Fußende wird im einzelnen eine Toleranz von 5 % eingeräumt, jedoch sollen im Durchschnnitt die vorgeschriebenen Minimalzahlen eingehalten werden.

Bei gestellten Stangen kommt als Durchmesser am Fußende der Durchmesser des gefährdesten Querschnittes, als Länge die Höhe über diesem Querschnitt in Betracht.

Für den Durchmesser am Kopfende kommt nur die totale Länge der Stangen in Betracht.

Art. 53.

Die hölzernen Stangen sind am Kopfende in zuverlässiger Weise gegen das Eindringen von Regenwasser zu schützen.

Art. 54.

Ankerdrähte und Erdleitungen an Holzgestängen sollen die Isolatorenstützen und die damit leitend verbundenen Metallteile nicht berühren.

Art. 55.

Alle Tragwerke sind der Bodenbeschaffenheit entsprechend solid zu fundieren.

Bei Stangen an Straßen und Fahrwegen ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht angefahren werden können.

Art. 56.

Wenn Tragwerke besonderer Fundationen bedürfen, so sind letztere unter den in Art. 60 gemachten Rechnungsannahmen und unter Berücksichtigung allfällig vorhandener Verankerungen oder Verstrebungen so zu berechnen, daß die Tragwerke ohne Berücksichtigung des Erddruckes nach jeder Richtung mindestens einfache Sicherheit gegen Klippen bieten.

Art. 57.

Bei Anwendung von eisernen Tragwerken sind Maß-

Digitized by Google

nahmen zu treffen, um das Rosten zu verhüten; wenn Betonfundamente verwendet werden, sind sie über den Boden hinauszuführen, und es ist für guten Wasserabfluß von der Sockeloberfläche zu sorgen.

Art. 58.

Sämtliche Tragwerke sind zu numerieren; bei hölzernen Gestängen soll außerdem die Jahreszahl der Aufstellung deutlich und dauerhaft markiert sein.

Art. 59.

Alle Tragwerke sind so stark zu bemessen, daß sich unter Berücksichtigung des in ungünstigstem Sinne wirkenden Winddruckes und der maximalen Zugbeanspruchung durch die Leitungsdrähte für alle Teile die in Art. 60 angegebene Sicherheit gegen Bruch ergibt.

Der Berechnung sind die in Art. 60 angegebenen Rechnungsannahmen zugrunde zu legen.

Art. 60.

Den statischen Berechnungen der Tragwerke sind folgende Annahmen zugrunde zu legen:

1. a) Die Leitung befinde sich in normalem Betriebszustand und es wirke der Winddruck im ungünstigstem Sinne. Der in den Leitungsdrähten vorhandene Zug betrage $^1/_5$ ihrer Bruchfestigkeit.
   b) Auf die Tragwerke wirke statt des sonst beidseitig vorhandenen ein einseitiger Zug, der nach Eintritt der weitern Durchbiegung der Tragkonstruktion noch 5 % des gemäß lit. a zu bestimmenden Zuges der Leitnngsdrähte betrage und außerdem der Winddruck im ungünstigstem Sinne.
2. Der Winddruck auf den m^2 senkrecht getroffener Fläche betrage 100 kg; für zylindrische Flächen betrage der Winddruck $^7/_{10}$ desjenigen auf ebene Flächen. Bei der Berechnung der Beanspruchung der Tragwerke infolge

Digitized by Google

des Winddruckes auf die Leitungsdrähte sind letztere als starre Verbindungen zu betrachten.

3. Das spezifische Gewicht des Betons soll für die Berechnung zu höchstens 2,2, dasjenige des Holzes zu höchstens 0,75 angenommen werden.
4. Sowohl unter den in lit. a, als unter den in lit. b der Ziffer 1 gemachten Annahmen sollen Tragwerke aus Holz mindestens vierfache, solche aus Eisen mindestens dreifache Sicherheit gegen Bruch bieten.
5. Der Berechnung von Eisenbetonsmasten ist eine zulässige Druckspannung von höchstens 35 kg/cm² für Beton und eine zulässige Zugspannung von höchstens 1000 kg/cm² für Eisen zugrunde zu legen.
6. Das Verhältnis des Elastizitätsmaßes des Eisens zu demjenigen des Betons ist zu höchstens 15 anzunehmen.

Der Ausweis über die genügende Festigkeit von Eisenbetonmasten kann auch durch Belastungsproben geleistet werden, bei welchen sich mindestens dreifache Sicherheit gegen Bruch ergeben soll. Die Kontrollstellen können in zweifelhaften Fällen die Vornahme von Belastungsproben verlangen.

Art. 61.

Für Freileitungen auf Holzstangen dürfen in geraden Strecken folgende Maximalabstände nicht überschritten werden:

a) Für Linien bis 100 mm² Totalquerschnitt des Kupfers oder entsprechendem Gewicht anderer Drähte bei nicht wesentlich größerer Angriffsfläche für Winddruck:
50 m Abstand,

b) für Linien von 100—200 mm² Totalquerschnitt des Kupfers oder entsprechendem Gewicht anderer Drähte bei nicht wesentlich größerer Angriffsfläche für Winddruck:
45 m Abstand,

Digitized by Google

c) für Linien mit mehr als 200 mm² Totalquerschnitt des Kupfers oder entsprechendem Gewicht anderer Drähte bei nicht wesentlich größerer Angriffsfläche für Winddruck:

40 m Abstand.

Zu beiden Seiten von Eckpunkten und bei wesentlich verschiedener Höhelage der Stützpunkte, ferner in Gegenden, wo starke Schneebelastungen zu gewärtigen sind und wo außerordentlich starke Stürme vorkommen, ist der Stangenabstand der höheren Beanspruchung entsprechend geringer zu wählen, oder es sind die Gestänge entsprechend zu verstärken.

Größere Spannweiten sind nur ausnahmsweise zulässig, z. B. bei Übergängen über Flüsse, tiefeingeschnittene Tobel u. dergl., wo eine Überführung mit normaler Spannweite nicht möglich ist.

Art. 62.

Bei Tragwerken aus haltbarem Material, wie Eisen, Beton u. dergl., können allgemein größere Spannweiten als in Art. 61 angegeben, zugelassen werden.

Art. 63.

Dachständer auf Gebäuden, welche die Umgebung erheblich überragen, sind mit der Blitzableitung des Gebäudes zu verbinden, oder wo eine solche fehlt, besonders gemäß Art. 35 uud Art. 36, Ziffer 1, zu erden.

Art. 64.

Bäume in der Nähe von Freileitungen sind zu beseitigen oder derart zurückzuschneiden, daß die Leitungen durch dieselben nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen Leitungen und Obstbäumen muß so groß sein, daß für Personen bei Besorgung der Bäume keine Gefahr der zufälligen Berührung der Leitungen besteht.

Digitized by Google

2. Niederspannungsleitungen.

Art. 65.

Die Höhe der Drähte über Boden soll in der Regel mindestens 5,5 m betragen.

Für die Anschlußdrähte zu Häusern, Laternen u. dergl. am Rande der Straßen gelten dagegen die Bestimmungen des Art. 66.

Art. 66.

Freileitungen an Gebäuden oder in der Nähe solcher sowie Anschlußdrähte zu Häusern und andern Objekten am Rande der Straßen sind so anzuordnen, daß sie der Berührung möglichst wenig ausgesetzt sind. Zufällige Berührung der Leitungen von allgemein zugänglichen Gebäudeteilen aus soll ausgeschlossen sein.

Art. 67.

An Häusern befestigte Träger für Leitungen mit einer Betriebsspannung von über 150 Volt (mit 10 % Toleranz nach oben für Betriebsungleichheiten)

a) zwischen zwei Leitern bei Zweileitersystem und bei Mehrleiter- bezw. Mehrphasensystemen ohne geerdeten Mittel- bezw. Nulleiter,

b) zwischen einem Leiter und Erde bei Mehrleiter- oder Mehrphasensystemen mit geerdetem Mittel- bezw. Nulleiter,

die von allgemein zugänglichen Orten oder von Gebäuden aus ohne Anwendung besonderer Hülfsmittel erreicht werden können, sind mit Aufschriften, welche vor Berührung der Drähte warnen, zu versehen.

3. Hochspannungsleitungen.

Art. 68.

Die tiefsten Punkte der untersten Leitungsdrähte sollen sich mindestens 6 m und bei Kreuzungen und Parallel-

Digitized by Google

führungen mit Straßen, Fahrwegen und öffentlichen Plätzen mindestens 7 m über dem Boden befinden.

Art. 69.

Die sachlich unbegründete Anbringung von Hochspannungsfreileitungen an oder über Gebäuden ist unstatthaft. Wo Hochspannungsleitungen an oder über Gebäuden nicht vermieden werden können, sind sie so anzuordnen, daß sie von irgendwelchen Gebäudeteilen aus ohne Anwendung besonderer Hülfsmittel nicht erreichbar und bei allfälligen Bauarbeiten möglichst wenig hinderlich und gefährlich sind.

Art. 70.

Bei Kreuzungen mit Straßen und Fahrwegen soll die Spannweite in der Regel nicht mehr als 25 m betragen. Sie darf unter keinen Umständen das in Art. 61 bestimmte Maß überschreiten.

In den Überführungsspannweiten über Straßen und Plätze dürfen keine auf Zug beanspruchten Verbindungsstellen vorkommen.

Die Anbringung von Hochspannungsfreileitungen längs Straßen, sowie namentlich über öffentliche Plätze, ist tunlichst zu beschränken.

Art. 71.

Die Träger von Hochspannungsfreileitungen sind durch rote Marken zu kennzeichnen. Die Marken müssen so angeordnet sein, daß von allen Seiten eine Fläche von mindestens 10×10 cm sichtbar ist.

Tragwerke an begangenen Orten und an Gebäuden sind außerdem mit Aufschriften zu versehen, welche auf die Todesgefahr beim Berühren in großer, deutlich sichtbarer Schrift aufmerksam machen.

Die roten Marken, sowie die Aufschriften sind stets in gutem Zustand zu erhalten.

Digitized by Google

Art. 72.

Wo an begangenen Orten Erdleitungen an Holzstangen vorkommen, sind sie derart anzuordnen, daß die Entstehung einer leitenden Verbindung zwischen ihnen und den Isolatorenstützen tunlichst vermieden wird.

Art. 73.

Verankerungen von Tragwerken sind durch Einschalten von Isolierstücken mit für die betreffende Betriebsspannung hinreichender Isolierfähigkeit unterhalb der Leitungsdrähte elektrisch zu unterbrechen oder nach Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, zu erden.

Art. 74.

Tragwerke aus Eisen, Eisenbeton u. dergl. müssen entweder mit isolierender Verkleidung derart versehen werden, daß vom Boden oder von Gebäuden aus nicht verkleidete Teile nicht erreichbar sind, oder die Tragwerke sind nach Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, zu erden.

Art. 75.

Bei allfälliger Verwendung von isolierten Drähten gelten für solche die gleichen Bestimmungen wie für blanke Leitungen. Die Verwendung isolierter Drähte für Freileitungen soll übrigens tunlichst beschränkt werden.

Art. 76.

Verteilungszentren, welche von Hochspannungsleitungen gespeist werden, sind von diesen in geeigneter Weise abschaltbar zu machen. Ebenso sollen Hochspannungsfreileitungen, welche Ortschaften berühren, abschaltbar sein.

4. Parallelführungen und Kreuzungen von Starkstromleitungen unter sich.

a) Allgemeines.

Art. 77.

Sowohl bei Parallelführungen an gemeinsamen Trag-

Digitized by Google

werken als auch bei Kreuzungen sollen die Leitungsdrähte der höher liegenden Leitung an den Isolatoren derart befestigt werden, daß sie im Bunde nicht gleiten können (und zwar auf geraden Strecken auf der der Stange zugekehrten Seite).

b) Parallelführungen.

Art. 78.

Bei Parallelführung von Hoch- und Niederspannungsleitungen auf gemeinsamem Tragwerke oder an getrennten Tragwerken in einem horizontalen Abstand von weniger als 2 m zwischen den Drähten ist die Hochspannungsleitung über der Niederspannungsleitung zu führen.

Der vertikale Abstand des untersten Drahtes der Hochspannungsleitung vom obersten Draht der Niederspannungsleitung muß bei Spannweiten bis 50 m mindestens 1 m betragen: bei größeren Spannweiten ist dieser Abstand proportional zu vergrößern.

c) Kreuzungen zwischen Hoch- und Niederspannungsleitungen.

Art. 79.

Bei Kreuzungen zwischen Hoch- und Niederspannungsleitungen ist die Hochspannungsleitung über der Niederspannungsleitung zu führen.

Art. 80.

Der vertikale Abstand zwischen den sich kreuzenden Drähten darf bei Kreuzungen zwischen Hoch- und Niederspannungsleitungen auf gemeinschaftlichem Tragwerke nicht weniger als 1 m betragen. Für Kreuzungen in freier Spannweite ist dieser Abstand von 1 m um je 2 cm für jeden Meter Entfernung der Kreuzungsstelle vom näherliegenden Überführungstragwerke zu vergrößern.

Art. 81.

Bei Krenzungen in freier Spannweite soll der hori-

Digitized by Google

zontale Abstand des Tragwerkes der Hochspannungsleitung vom nächsten Draht der Niederspannungsleitung mindestens 1,5 m betragen.

Art. 82.

Die Spannweite der übergeführten Hochspannungsleitung soll an der Kreuzungsstelle in der Regel nicht mehr als 25 m betragen; sie darf unter keinen Umständen das in Art. 61 bestimmte Maximalmaß überschreiten.

Art. 83.

Bei Kreuzungen zwischen Hoch- und Niederspannungsleitungen in freier Spannweite dürfen in den betreffenden Spannweiten der höher liegenden Leitung keine auf Zug beanspruchten Verbindungsstellen vorkommen.

d) Leitungen verschiedener Unternehmungen.

Art. 84.

Parallelführungen von Starkstromleitungen, die verschiedenen Unternehmungen angehören, sind auf demselben Gestänge nur dann zulässig, wenn der Unterhalt von einer Unternehmung allein besorgt wird.

Kreuzungen von Starkstromleitungen, die verschiedenen Unternehmungen angehören, sind zu behandeln wie Kreuzungen von Hochspannungs- und Niederspannungsleitungen, in sinngemäßer Anwendnng von Art. 79 bis 83.

C. Kabelleitungen.

Art. 85.

Unterirdisch verlegte Kabel müssen entweder mit einer Armatur versehen sein, welche gegen mechanische Beschädigungen hinreichend widerstandsfähig ist, oder mit einem besondern Schutzmittel umgeben werden, welches bei Grabarbeiten auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam macht.

Digitized by Google

Art. 86.

Verbindungen an Bleikabeln müssen mittelst Endverschlüssen, Verbindungsmuffen oder dergleichen Vorkehrungen, welche das Eindringen von Feuchtigkeit und mechanische Beschädigung verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß vermitteln, ausgeführt werden.

Der Feuchtigkeitsabschluß ist nicht erforderlich bei Bleikabeln, deren Isolierschicht nicht hygroskopisch, aber wasserdicht ist, wie z. B. solche mit nahtloser Gummiisolation.

Art. 87.

An ausgedehnten Hochspannungskabelleitungen und wo ausgedehnte Hochspannungsfreileitungen mit Kabeln in Verbindung stehen, sind Vorrichtungen zur möglichsten Verhütung der Schädigung durch Überspannungen anzuschließen. Diese Apparate sollen so beschaffen sein, daß bei deren Funktionieren dauernde Erdschlüsse in der Regel nicht auftreten.

Art. 88.

Bei Parallelführungen und Kreuzungen von Hoch- und Niederspannungskabeln muß jede Leitung für sich in Schutzkanäle aus schlecht wärmeleitendem und schwer schmelzbarem Material wie Ton, Mauerwerk, Beton und dergleichen eingelegt sein.

Diese Vorschrift gilt auch allgemein für Parallelführungen und Kreuzungen zwischen Niederspannungs- oder Hochspannungskabeln unter sich, welche verschiedenen Betriebsunternehmungen gehören.

Dagegen kann eine Ausnahme von der in Ziffer 1 enthaltenen Bestimmung gemacht werden bei Niederspannungskabeln, welche ausschließlich zum Anschluß von nur dem geschulten Betriebspersonal der Elektrizitätswerke zugänglichen Instrumenten und Apparaten dienen. Solche Kabel können mit den Hochspannungskabeln des betreffen-

Digitized by Google

den Werkes in gemeinsame Schutzkanäle eingelegt werden. An denselben sind in diesem Falle Vorrichtungen zur möglichsten Unschädlichmachung eines allfälligen Uebertrittes des Hochspannungsstromes auf die Niederspannungskabel anzubringen.

8. Hausinstallationen.

(Siehe Art. 16 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902.)

Art. 89.

Für die Hausinstallationen gelten die vorstehenden in den Abschnitten I, II, III, IV, V, VI A, VI B, VII A, VII B Ziffern 1 und 2 und VII C enthaltenen Bestimmungen, soweit sie einschlägig sind, sowie im besondern die nachfolgenden Vorschriften.

Art. 90.

In Hausinstallationen darf die effektive Gebrauchsspannung 500 Volt (mit 10 % Toleranz nach oben für Betriebsungleichheiten) nicht übersteigen, und zwar:

a) zwischen zwei Leitern bei Zweileitersystem und bei Mehrleiter- bezw. Mehrphasensystemen ohne geerdeten Mittel- bezw. Nullleiter;

b) zwischen einem Leiter und Erde bei Mehrleiter- oder Mehrphasensystemen mit geerdetem Mittel- bezw. Nullleiter.

Art. 91.

Mit Ausnahme derjenigen Anlageteile, die sich in Räumen befinden, welche nur geschultem Personal zugänglich sind, müssen in Hausinstallationen alle unter Spannung stehenden Teile gegen zufällige Berührung tunlichst geschützt sein.

Art. 92.

Die Schmelzsicherungen für Stromstärken bis zu 30 Ampère sollen so beschaffen sein, daß fahrlässiges oder irrtümliches Einsetzen zu starker Schmelzeinsätze ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Art. 93.

Lampen und andere Stromverbrauchseinrichtungen sind den lokalen Verhältnissen entsprechend derart auszurüsten und anzuordnen, daß der Gefährdung von Personen und Sachen vorgebeugt wird.

Art 94.

Der geringste zulässige Querschnitt für Kupferleitungen ist 1,0 mm² für isolierte und 3 mm² für blanke, isoliert verlegte Drähte. An und in Beleuchtungskörpern können isolierte Kupferleiter von nur 0,6 mm² Querschnitt verwendet werden.

Für Leitungen aus anderem Material muß der Querschnitt so gewählt werden, daß sie mindestens die gleiche minimale absolute Festigkeit und absolute Leitungsfähigkeit aufweisen.

Art. 95.

Die Isolation der Leitungsdrähte, ihre Unterlagen und Befestigungsmittel, und die Montage derselben müssen so beschaffen, beziehungsweise so ausgeführt sein, daß keine Gefährdung von Personen und Sachen zu befürchten ist. Der Entstehung von Isolationsdefekten soll tunlichst vorgebeugt werden.

In allgemein zugänglichen Räumen sind blanke Leitungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn zufolge des Einflusses von zersetzenden Dünsten und dergl. Drahtisolationen bald zerstört werden, und sofern genügende Vorkehrungen gegen zufällige Berührung und Kurzschluß getroffen werden.

9. Schwachstromanlagen der Starkstromunternehmungen.

A. Allgemeines.

Art. 96.

Bei Schwachstromanlagen, die ausschließlich dem Betriebe elektrischer Starkstromanlagen dienen, ist es zulässig,

Digitized by Google

die Schwachstromfreileitungen an den Tragwerken der betreffenden Starkstromfreileitungen zu montieren und die unterirdischen Schwachstromleitungen direkt neben den Starkstromkabelleitungen, eventuell im gleichen Schutzkanal, zu verlegen. In diesen Fällen haben solche Schwachstromanlagen nicht nur den einschlägigen Bestimmungen der Vorschriften betreffend Erstellung und Instandhaltung von Schwachstromanlagen (Bundesratsbeschluß vom 14. Februar 1908), sondern auch den folgenden Bedingungen zu genügen.

B. Stationen.

Art. 97.

Telephon- und andere Signalapparate, sowie die zugehörigen Einrichtungen, wie Blitzschutzapparate, Überspannungssicherungen und Schmelzsicherungen, müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß selbst bei einem allfälligen Übertritt des Starkstromes unter der in der betreffenden Anlage vorkommenden Betriebsspannung in die Schwachstromanlagen weder Personen noch Sachen Dritter direkt gefährdet werden. Die Stationen sind in allen Fällen mit Spannungssicherungen auszurüsten.

Art. 98.

Die Erdleitungen und Erdelektroden der Blitzschutzapparate haben den in Art. 35 und Art. 36, Ziffer 1, diejengen der Spannungssicherungen den in Art. 35 und Art. 36, Ziffer 2, der Vorschriften über Starkstromanlagen enthaltenen Bestimmungen zu genügen.

C. Leitungen.

Art. 99.

Die Schwachstromfreileitungen sind unterhalb der Starkstromleitungen anzubringen in einem Abstand, der vertikal gemessen bei Spannweiten bis 50 m in der Regel

Digitized by Google

mindestens 1 m betragen muß; bei größern Spannweiten ist der Abstand proportional zu vergrößern.

Bei Überführungen von Starkstromleitungen über andere Leitungen darf dieser Abstand bei Kreuzungen an gemeinsamer Stange ausnahmsweise auf 0,5 m und bei Kreuzungen auf freier Spannweite, wenn die Spannweite der überführten Leitung nicht mehr als 25 m beträgt, auf 0,7 m reduziert werden.

Solche Schwachstromfreileitungen, die am Gestänge von Starkstromleitungen montiert, und Schwachstromkabelleitungen, die mit Starkstromkabeln in gemeinsame Schutzkanäle eingelegt sind, sind im übrigen auf ihrem ganzen Verlaufe und insbesondere bei Parallelführungen und Kreuzungen mit andern Leitungen, sowie hinsichtlich der Montierung an und in Gebäuden wie Niederspannungsstarkstromleitungen über 150 Volt zu behandeln.

10. Revisionen.

Art. 100.

Die Leitungen und Tragwerke, sowie die Erdleitungen müssen von den Betriebsinhabern periodisch revidiert werden. Dies hat besonders häufig und genau zu geschehen bei Kreuzungen und Parallelführungen mit öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, sowie von Leitungen unter sich.

Über diese Revisionen sind Aufzeichnungen zu führen.

Art. 101.

Oberirdische Leitungen, die für längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden, sind entweder sofort abzubrechen oder so zu unterhalten und zu kontrollieren wie im Betrieb befindliche.

Außer Betrieb gesetzte oberirdische Leitungen sollen geerdet werden.

Digitized by Google

II. Übergangsbestimmungen.

Art. 102.

Diese Vorschriften treten auf 1. März 1908 in Kraft. Durch dieselben werden alle widersprechenden Verordnungen, insbesondere der Bundesratsbeschluß betreffend allgemeine Vorschriften über elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899, soweit er sich auf elektrische Starkstromanlagen bezieht, aufgehoben.

Bern, den 14. Februar 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 85.

Erklärung

zwischen der Schweiz und Rußland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Mißbrauchs von Sprengstoffen.

Vom 22. Februar 1908.

Der schweizerische Bundesrat und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland haben, in Ausdehnung der Bestimmungen von Art. 1 und 3 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Rußland vom 17./5. November 1873 und der in dem letzteren Artikel aufgeführten Verbrechen und Vergehen, vereinbart:

1. Es sollen diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, welche sich in einem der beiden Staaten des Mißbrauchs von Sprengstoffen schuldig gemacht haben und auf dem Gebiete des andern Staates

Digitized by Google

betroffen werden, auf Verlangen der Regierung des Tatortes an deren Behörden ausgeliefert werden.

2. Für die Anwendung dieses Übereinkommens bleiben die Vorschriften des Auslieferungsvertrages vom 17./5. November 1873 und seitens der Schweiz außerdem diejenigen des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 in vollem Umfange vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die gehörig Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung in zwei Originalausfertigungen, unter Beisetzung ihrer Siegel, unterzeichnet zu Bern, den 22. Februar 1908.

(L. S.) (sig.) **Brenner.**
(L. S.) (sig.) **B. v. Bacheracht.**

Nr. 86.

Verordnung

betreffend die Ablieferung der Militärsteuer an den Bund.

Vom 10. April 1908.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 166 des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 betreffend die Militärorganisation;

auf den Antrag seines Militärdepartement,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone haben die Hälfte des Reinertrages der Militärsteuer bis zum 31. Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern.

Art. 2. Eine Abrechnung über den Steuerertrag ist auf den gleichen Zeitpunkt dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat zur Prüfung einzusenden. Die Abrechnung

Digitized by Google

erfolgt auf einem einheitlichen Formular, das beim Oberkriegskommissariat zu beziehen ist.

Art. 3. Über die Ausgaben der Kantone für die infolge Dienstnachholung zurückbezahlten Steuern ist ein besonderes Verzeichnis anzufertigen und der Abrechnung beizulegen.

Diese Ausgaben sind am Bruttosteuerertrag in Abzug zu bringen.

Art. 4. Auf den verbleibenden Ertrag dürfen als Gegenwert für die ergangenen Bezugsunkosten 8 % berechnet und abgezogen werden.

Das auf diese Weise ermittelte Nettosteuererträgnis geht zur Hälfte an die eidgenössische Staatskasse (Art. 1).

Art. 5. Dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat bleibt es vorbehalten, die Abrechnungen der Kantone an Hand der Bücher und der Belege zu prüfen.

Art. 6. Die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Artikel 10, 11 und 12 der Verordnung vom 1 Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz sind aufgehoben.

Bern, den 10. April 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 87.

Bundesbeschluß

betreffend Subventionierung einer schweizerischen Zentralstelle für das Ausstellungswesen.

Vom 9. April 1908.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. November 1907,

beschließt:

1. Der Bund unterstützt die vom schweizerischen Handels- und Industrieverein, vom schweizerischen Gewerbeverein und vom schweizerischen Bauernverband unter dem Namen „Schweizerische Zentralstelle für Ausstellungswesen" zu gründende Institution durch eine jährliche Subvention, welche im Minimum Fr. 20,000 beträgt.

Zweck, Aufgaben und Organisation dieser Institution sind in einem Organisationsreglement festzusetzen; dasselbe ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Zur Wahrung der Interessen aller übrigen am Ausstellungswesen beteiligten Kreise bezeichnet der Bundesrat Delegierte, welche mit denjenigen der drei in Art. 1 genannten Verbände die für die Leitung der Institution einzusetzende ständige Kommission bilden. Die Zahl der Delegierten ist im Organisationsreglement festzusetzen.

4. Die Höhe der Subvention wird alljährlich im Budget festgesetzt; für das Jahr 1908 beträgt dieselbe Fr. 20,000.

5. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

6. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Digitized by Google

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 9. April 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 9. April 1908.

Der Protokollführer: **Schatzmann.**
Der Präsident: **P. Scherrer.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 14. April 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Nr. 88.

Bundesgesetz
über den Versicherungsvertrag.

(Vom 2. April 1908.)

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft;

in Vollziehung des Art. 64 der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1904,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Wer dem Versicherer den Antrag zum Abschlusse eines Versicherungsantrag.

Digitized by Google

Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat, bleibt 14 Tage gebunden.

Erfordert die Versicheruug eine ärztliche Untersuchung, so bleibt der Antragsteller vier Wochen gebunden.

Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrages an den Versicherer oder dessen Agenten zu laufen.

Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung des Versicherers nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eingetroffen ist.

Art. 2.

Besondere Antragsverhältnisse.

Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen vierzehn Tagen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen.

Ist nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird.

Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

Art. 3.

Antragsschein.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen müssen entweder in den vom Versicherer ausgegebenen Antragschein aufgenommen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antragscheines übergeben werden.

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden.

Art. 4.

Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse.

Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle

Digitized by Google

für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen. a) Im allgemeinen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben.

Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherers in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet.

Art. 5.

Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen. b) Beim Vertragsabschlusse durch Stellvertreter.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, daß der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder daß die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist. c) Bei der Versicherung für fremde Rechnung.

Art. 6.

Wenn der Anzeigepflichtige beim Abschlusse der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen mußte, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden, wenn er binnen vier Wochen, nachdem er von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurücktritt. Folgen der verletzten Anzeigepflicht. a) Im allgemeinen.

Art. 7.

Umfaßt der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles b) beim Kollektivversicherungsvertrage.

Digitized by Google

dieser Gegenstände oder Personen verletzt, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte.

Art. 8.

Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht.

Der Versicherer kann, auch wenn die Anzeigepflicht verletzt ist, vom Vertrage nicht zurücktreten:

1. wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist;
2. wenn der Versicherer die Verschweigung oder unrichtige Angabe veranlaßt hat;
3. wenn der Versicherer die verschwiegene Tatsache gekannt oder gekannt haben muß;
4. wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt oder gekannt haben muß;
5. wenn der Versicherer auf das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, verzichtet hat;
6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muß und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung einer erheblichen Gefahrstatsache darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen mußte.

Art. 9.

Nichtigkeit des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsvertrag ist nichtig, wenn im Zeitpunkte des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

Digitized by Google

Art. 10.

Sonderstellung der Feuerversicherung und der Transport-Versicherung.

Die Vorschrift des Art. 9 dieses Gesetzes findet auf die Feuerversicherung hinsichtlich solcher Gegenstände, die im Auslande gelegen sind, und auf die Transportversicherung nur dann Anwendung, wenn beide Parteien beim Vertragsabschlusse wußten, daß die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

Wußte beim Vertragsabschlusse nur der Versicherer, daß die Gefahr bereits weggefallen war, so ist der Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat weder auf die Prämie, noch auf Ersatz der Geschäftsunkosten Anspruch.

Wußte beim Vertragsabschluße nur der Versicherungsnehmer, daß das befürchtete Ereignis bereits eingetreten war, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat auf Ersatz der Geschäftsunkosten Anspruch.

Art. 11.

Police. a) Inhalt.

Der Versicherer ist gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Police auszuhändigen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien feststellt. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer außer Porto und Stempelkosten eine Gebühr für Ausfertigung der Police, sowie für Abänderungen derselben zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr kann durch Verordnung des Bundesrates begrenzt werden.

Der Versicherer muß überdies dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen.

Art. 12.

b) Vorbehaltlose Annahme.

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein,

Digitized by Google

so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaute in jede Polile aufzunehmen.

Art. 13.

c) Kraftloserklärung.

Wird die Police vermißt, so kann derjenige, dem sie abhanden gekommen ist, beim Richter des Erfüllungsortes die Kraftloserklärung der Urkunde beantragen.

Für die Kraftloserklärung von Policen kommen die für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht sinngemäß zur Anwendung, mit der Abänderung, daß die Anmeldungsfrist höchstens ein Jahr beträgt.

Art. 14.

Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses.

Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muß, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnisse kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.

Digitized by Google

Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt oder sich einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Art. 15.

Gebote der Menschlichkeit.

Hat eine der in Art. 14 dieses Gesetzes genannten Personen gemäß einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt und dadurch das befürchtete Ereignis herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Art. 16.

Versicherung für fremde Rechnung.

Die Versicherung kann für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden.

Im Zweifel wird angenommen, daß der Versicherungsnehmer den Vertrag für eigene Rechnung abgeschlossen hat.

Art. 17.

Besonderheiten der Versicherung für fremde Rechnung.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer auch dann verbindlich, wenn der versicherte Dritte den Vertrag erst nach Eintritt des befürchteten Ereignisses genehmigt.

Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherten den Ersatzanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen, wenn der Versicherte den Versicherungsnehmer vorbehaltlos zum Abschlusse des Vertrages beauftragt hat oder wenn dem Versicherungsnehmer eine gesetzliche Versicherungspflicht obgelegen hat.

Der Versicherer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, mit der dem Versicherten geschuldeten Entschädigung zu verrechnen. Die Bestimmung des Art. 18, Absatz 2, dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 18.

Prämie. a) Träger der Verpflichtung.

Zur Bezahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat.

Bei der Versicherung zu gunsten Dritter steht dem Versicherer das Recht zu, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen.

Art. 19.

b) Fälligkeit.

Wenn der Vertrag nicht anders bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode mit dem Abschlusse der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieneinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfaßt im Zweifel den Zeitraum eines Jahres.

Auf die Bestimmung der Police, daß die Versicherung erst mit Bezahlung der ersten Prämie in Kraft tritt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Police vor Bezahlung dieser Prämie ausgehändigt hat.

Die folgenden Prämien sind im Zweifel jeweilen mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig.

Art. 20.

c) Mahnpflicht des Versicherers; Verzugsfolgen.

Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Vertrage eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann

Digitized by Google

der Versicherer die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzen.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablaufe der Mahnfrist an.

Die Vorschrift des Art 93 dieses Gesetzes wird vorbehalten.

Art. 21.

d) Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzuge.

Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Art. 20 dieses Gesetzes festgesetzten Frist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, daß der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Vertrage zurücktritt.

Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkte, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

Art. 22.

e) Zahlungsort; Bringschuld und Holschuld.

Die Prämie ist am Sitze des Versicherers zu bezahlen.

Hat der Versicherer in der Schweiz keinen Sitz und ist eine besondere inländische Zahlstelle dem Versicherungsnehmer nicht namhaft gemacht worden, so ist die Prämie am schweizerischen Hauptdomizile des Versicherers (Art. 2, Ziffer 3, lit. b, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885) zu bezahlen.

Unterläßt es der Versicherer, ein Hauptdomizil in der Schweiz zu verzeigen, so gilt der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers als Erfüllungsort.

Hat der Versicherer, ohne hiezu verpflichtet zu sein, die Prämie regelmäßig beim Schuldner einziehen lassen, so ist, solange diese Übung vom Versicherer nicht ausdrücklich widerrufen wird, die Prämie abzuholen.

Digitized by Google

Art. 23.

f) Prämienreduktion.

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemäße Herabsetzung der Prämie verlangen.

Art. 24.

Unteilbarkeit.

Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz nicht anders bestimmt, wird die für die laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie auch dann ganz geschuldet, wenn der Versicherer die Gefahr nur für einen Teil dieser Zeit getragen hat.

Art. 25.

Folgen einseitiger Vertragsauflösung. a) Im allgemeinen.

Wird der Vertrag einseitig aufgelöst, insbesondere aus einem der in den Art. 6, 14, Absatz 1, Art. 28, 29, 30, 38, Absatz 3, Art. 40, 42, Absatz 3, Satz 1, Art. 68, Absatz 2, und Art. 75, Absatz 1, vorgesehenen Gründe, so bleibt dem Versicherer der Anspruch auf die Prämie für die zur Zeit der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode gewahrt.

Wird jedoch der Vertrag zu einer Zeit aufgelöst, in der die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen hat, so kann der Versicherer nur die Vergütung der Geschäftsunkosten fordern.

Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt worden, so hat der Versicherer mindestens drei Vierteile der auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten.

Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Maßgabe dieses Gesetzes rückkaufsfähig ist (Art. 90, Absatz 2), aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Mindestleistung zu gewähren.

Digitized by Google

Die Vorschriften der Art. 10, Absatz 2 und 3, Art. 36, 37, 42, Absatz 2 und 3, Satz 2, Art. 51, 53 und 54 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 26.

b) Bei betrügerischer Verletzung der Anzeigepflicht.

Der Versicherungsvertrag kann bestimmen, daß, wenn die Anzeigepflicht durch absichtliche Täuschung verletzt worden ist (Art. 6, 28, Absatz 3, Art. 38, Absatz 3, Art. 40), die Leistungen, die dem Versicherer nach Maßgabe des Art. 25, Absatz 3 und 4, dieses Gesetzes obliegen, bis auf höchstens die Hälfte gekürzt werden. In diesem Falle darf jedoch der Versicherer keinen weitern Schadenersatz fordern.

Art. 27.

c) Schadenersatzpflicht.

Durch die Bestimmuugen des Art. 25 dieses Gesetzes wird die Schadenersatzpflicht derjenigen Partei, welche die einseitige Auflösung des Vertrages verschuldet hat, nicht berührt.

Art. 28.

Gefahrserhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers.

Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden.

Die Gefahrserhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschlusse festgestellt haben.

Der Vertrag kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrserhöhung Mitteilung zu machen hat.

§ 29.

Vorbehalt besonderer Vereinbarungen.

Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu ver-

Digitized by Google

mindern oder eine Gefahrserhöhung zu verhüten, werden durch die Bestimmungen des Art. 28 dieses Gesetzes nicht berührt.

Auf die Vertragsbestimmung, daß der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Art. 30.

Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers.

Ist die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden, so treten die in Art. 28 dieses Gesetzes festgestellten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

Ist diese Anzeigepflicht nicht verletzt und hat sich der Versicherer das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrserhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von vierzehn Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat.

Art. 31.

Gefahrserhöhung beim Kollektivversicherungsvertrage.

Umfaßt der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und trifft die Gefahrserhöhung nur einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt.

Art. 32.

Nichteintritt der Folgen der Gefahrserhöhung.

Die an die Gefahrserhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein:

Digitized by Google

1. wenn die Gefahrserhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluß ausgeübt hat;
2. wenn die Gefahrserhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist;
3. wenn die Gefahrserhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt worden ist;
4. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere, wenn er, nachdem ihm die Gefahrserhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen vierzehn Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage angezeigt hat.

Art. 33.

Umfang der Gefahr.

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, daß der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschließt.

Art. 34.

Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Agenten.

Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen, oder die der Agent mit stillschweigender Genehmigung des Versicherers vorzunehmen pflegt.

Der Agent ist nicht befugt, von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gunsten oder ungunsten des Versicherungsnehmers abzuweichen.

Digitized by Google

Art. 35.

Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Werden im Laufe der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherungsart abgeändert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, daß der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt werde.

Er muß jedoch, wenn für die Versicherung zu den neuen Bedingungen eine höhere Gegenleistung erforderlich ist, das entsprechende Entgelt gewähren.

Art. 36.

Konzessionsentzug; privatrechtliche Folgen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten:

1. wenn dem Versicherer die Konzession nach Art. 9, Absatz 2, des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 entzogen worden ist;
2. wenn der Versicherer, der auf die eidgenössische Konzession verzichet hat, die vom Bundesrate nach Maßgabe des Art. 9, Absatz 2, des angeführten Bundesgesetzes verlangten Änderungen an seiner Organisation und Geschäftsführung nicht vorgenommen hat.

Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so kann er die bezahlte Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit zurückfordern.

Tritt der Versicherungsnehmer von einem Lebensversicherungsvertrage zurück, so kann er das Deckungskapital zurückfordern.

Dem Versicherungsnehmer bleibt überdies der Anspruch auf Schadenersatz gewahrt.

Art. 37.

Konkurs des Versicherers.

Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist.

Digitized by Google

Der Versicherungsnehmer kann die in Art. 36, Absatz 2 und 3, dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen.

Steht ihm aus der laufenden Versicherungsperiode ein Ersatzanspruch gegen den Versicherer zu, so kann er nach seiner Wahl entweder diesen Ersatzanspruch oder jene Forderung geltend machen.

Überdies bleiben ihm Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Art. 38.

Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses.

Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muß der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereigniß und seinem Anspruche aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen. Der Vertrag kann verfügen, daß die Anzeige schriftlich erstattet werden muß.

Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

Art. 39.

Begründung des Versicherungsanspruches.

Der Anspruchsberechtigte muß auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind.

Der Vertrag kann verfügen:

1. daß der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist,

Digitized by Google

insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat;

2. daß die in Absatz 1 und Absatz 2, Ziffer 1, dieses Artikels vorgesehenen Mitteilungen, bei Verlust des Versicherungsanspruches, binnen bestimmter, angemessener Frist gemacht werden müssen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert hat, diese Mitteilungen zu machen.

Art. 40.

Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches.

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschließen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Maßgabe des Art. 39 dieses Gesetzes obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

Art. 41.

Fälligkeit des Versicherungsanspruches.

Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.

Die Vertragsabrede, daß der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung durch den Versicherer oder nach rechtskräftiger Verurteilung des Versicherers fällig werde, ist ungültig.

Art. 42.

Teilschaden.

Ist nur ein Teilschaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

Digitized by Google

Hebt der Versicherer den Vertrag auf, so erlischt seine Haftung mit dem Ablaufe von vierzehn Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat. Der Versicherer hat diejenige Prämie zurückzuerstatten, die auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode und auf den Restbetrag der Versicherungssumme entfällt.

Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so bleibt dem Versicherer der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt. Ist die Prämie für mehrere Versicherungsperioden vorausbezahlt, so hat der Versicherer die auf die künftigen Versicherungsperioden entfallenden Prämienbeträge zurückzuerstatten.

Tritt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme.

Art. 43.

Mitteilungen des Versicherers.

Die Mitteilungen, die der Versicherer nach Maßgabe dieses Gesetzes dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse.

Art. 44.

Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; Meldestellen.

Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Maßgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen.

Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die nach Maßgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes für den Fall vorgesehen

Digitized by Google

sind, daß eine Mitteilung gar nicht oder verspätet erstattet wird.

Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen, nach seiner Wahl, entweder der bezeichneten Meldestelle oder dem Versicherer direkt oder jedem Agenten der Versicherers erstatten. Durch Vereinbarung der Parteien kann die Befugnis des Agenten, für den Versicherer Mitteilungen entgegenzunehmen, ausgeschlossen werden.

Art. 45.

Unverschuldete Vertragsverletzung.

Ist vereinbart worden, daß der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

Art. 46.

Verjährung und Befristung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkuug unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 39, Absatz 2, Ziffer 2, dieses Gesetzes.

Art. 47.

Stillschweigende Vertragserneuerung.

Die Abrede, daß der Versicherungsvertrag mangels

Digitized by Google

Kündigung als erneuert gelten soll, ist insoweit nichtig, als die Erneuerung für mehr als je ein Jahr ausbedungen wird.

II. Besondere Bestimmungen über die Schadensversicherung.

Art. 48.

Gegenstand der Versicherung.

Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.

Art. 49.

Versicherungswert.

Der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, ist der Versicherungswert.

Besteht das versicherte Interesse darin, daß eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat.

Art. 50.

Verminderung des Versicherungswertes.

Hat sich im Laufe der Versicherung der Versicherungswert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

Die Prämie ist für die künftigen Versicherungsperioden entsprechend zu ermäßigen.

Art. 51.

Überversicherung.

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert (Überversicherung), so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

Art. 52.

Kontrollmaßnahmen.

Ist eine Überversicherung gegen Feuersgefahr abge-

Digitized by Google

schlossen worden, so ist die nach kantonalem Rechte zuständige Behörde befugt, die Versicherungssumme auf Grund einer amtlichen Schätzung auf den Betrag des Versicherungswertes herabzusetzen, wenn die Überversicherung nicht als gerechtfertigt erscheint.

Art. 53.

Doppelversicherung.

Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, daß die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Doppelversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben.

Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.

Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

Art. 54.

Handänderung.

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf den Erwerber über.

Für die zur Zeit der Handänderung fällige Prämie haftet dem Versicherer neben dem Erwerber auch der bisherige Eigentümer.

Der Versicherer ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrage zurückzutreten. Seine Haftung erlischt mit dem Ablaufe von vier Wochen, nachdem er dem Erwerber den Rücktritt schriftlich angezeigt hat. Der Versicherer muß dem Erwerber die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie zurückerstatten.

Digitized by Google

Der Versicherungsvertrag geht nicht auf den Erwerber über:

1. wenn durch seinen Eintritt eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt wird (Art. 28 ff) und der Versicherer binnen vierzehn Tagen, nachdem er von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, schriftlich den Rücktritt vom Vertrage erklärt;
2. wenn der Erwerber dem Versicherer binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Handänderung schriftlich mitteilt, daß er den Übergang der Versicherung ablehne.

Art. 55.

Konkurs des Versicherungsnehmers.

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so tritt die Konkursmasse in den Versicherungsvertrag ein. Es gelten hiefür dieselben Vorschriften wie bei der Handänderung (Art. 54).

Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889), so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

Art. 56.

Pfändung und Arrest.

Ist eine versicherte Sache auf dem Wege der Schuldbetreibung gepfändet oder mit Arrest belegt worden, so kann der Versicherer, wenn er hiervon rechtzeitig benachrichtigt wird, die Ersatzleistung gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten.

Art. 57.

Pfandrecht an der versicherten Sache.

Ist eine verpfändete Sache versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch der Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke.

Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden, so darf der Versicherer die Entschädigung nur mit

Digitized by Google

Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten.

Art. 58.

Vorbehalt zu gunsten des kantonalen Rechtes.

Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, wonach das dingliche Recht, das an der versicherten Sache besteht, auf den Versicherungsanspruch und die Versicherungssumme ausgedehnt wird, sowie die Bestimmungen, durch die der Anspruch des Berechtigten gesichert wird, bleiben vorbehalten.

Art. 59.

Haftpflichtversicherung. a) Umfang.

Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers, sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen.

Art. 60.

b) Gesetzliches Pfandrecht des beschädigten Dritten.

An dem Ersatzanspruche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der beschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den beschädigten Dritten auszurichten.

Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich.

Art. 61.

Rettungspflicht.

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muß, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Maßregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen.

Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht

Digitized by Google

zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

Art. 62.

Ersatzwert. a) Grundsatz.

Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat.

Art. 63.

b) Feuerversicherung.

In der Feuerversicherung ist der Ersatzwert:

1. bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
2. bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen;
3. bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen.

Als Feuerschaden ist auch derjenige Schaden anzusehen, der durch Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache besteht.

Art. 64.

c) Andere Versicherungsarten.

Bei der Warentransportversicherung ist der Wert der Sache am Bestimmungsorte maßgebend.

Bei der Viehversicherung ist der Wert zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls des Tieres maßgebend.

Digitized by Google

Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zu Grunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.

Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zu Grunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte.

Von dem Ersatzwerte sind allfällige durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses ersparte Unkosten in Abzug zu bringen.

Art. 65.

d) Vereinbarung über den Ersatzwert.

Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweißt, daß der Ersatzwert nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 62, 63, 64 und 66 dieses Gesetzes geringer ist, als der Versicherungswert.

Eine solche Vereinbarung ist ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuersgefahr versichert wird.

Art. 66.

Gattungssachen.

Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung.

Art. 67.

Schadensermittlung.

Der Versicherer sowohl als der Anspruchsberechtigte kann verlangen, daß der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde. Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nur teilweise vernichtet worden, insbesondere durch Hagelschlag, so ist auf Begehren der einen oder andern Partei die Abschätzung des Schadens bis zur Ernte aufzuschieben.

Digitized by Google

Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Größe des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln.

Der Versicherer geht dadurch, daß er bei der Feststellung des Schadens mitwirkt, der Einreden, die ihm gegen die Entschädigungsforderung des Anspruchsberechtigten zustehen, nicht verlustig.

Die Vereinbarung, daß der Anspruchsberechtigte bei den Verhandlungen zur Feststellung des Schadens sich nicht verbeiständen lassen darf, ist ungültig.

Die Kosten der Schadensermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Art. 68.

Veränderungsverbot.

Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, daß die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.

Handelt der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwider, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden.

Art. 69.

Versicherungssumme; Ersatzpflicht bei Unterversicherung.

Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 70) nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme.

Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnisse zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht.

Digitized by Google

Art. 70.

Rettungskosten.

Der Versicherer ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 61) nicht offenbar unzweckmäßig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen.

Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer die Kosten in dem Verhältnisse, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht.

Art. 71.

Ersatzpflicht bei Doppelversicherung.

Bei Doppelversicherung (Art. 53) haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnisse, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrage der Versicherungssummen steht.

Ist einer der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften, unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 70, Absatz 2, dieses Gesetzes, die übrigen Versicherer in dem Verhältnisse, in dem die von ihnen versicherten Summen zu einander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherers. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer, die Ersatz geleistet haben, über.

Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zu ungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern.

Art. 72.

Regreßrecht des Versicherers.

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

Digitized by Google

Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muß.

III. Besondere Bestimmungen für die Personenversicherung.

Art. 73.

Rechtliche Natur der Police; Abtretung und Verpfändung.

Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police, sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer.

Bestimmt die Police, daß der Versicherer an den Inhaber leisten darf, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

Art. 74.

Versicherung auf fremdes Leben.

Die Versicherung auf fremdes Leben ist ungültig, wenn nicht derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, vor Abschluß des Vertrages schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Ist die Versicherung auf den Tod einer handlungsunfähigen Person gestellt, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Versicherungsanspruch kann dagegen ohne Zustimmung des Dritten abgetreten werden.

Der Vertrag kann verfügen, daß die Bestimmungen der Art. 6 und 28 dieses Gesetzes auch dann zur Anwendung kommen, wenn derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, die Anzeigepflicht verletzt oder die Gefahrserhöhung herbeigeführt hat.

Digitized by Google

Art. 75.

Unrichtige Altersangabe

Wegen unrichtiger Angabe des Alters kann der Versicherer nur dann vom Vertrage zurücktreten, wenn das wirkliche Alter beim Eintritt außerhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt

Liegt dagegen das Eintrittsalter innerhalb dieser Grenzen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine niedrigere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist die Gegenleistung des Versicherers im Verhältnisse der vereinbarten Prämie zu der Tarifprämie des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen. Hat der Versicherer bereits erfüllt, so ist er berechtigt, den Betrag, den er nach dieser Berechnungsweise zu viel bezahlt hat, samt Zins zurückzufordern.
2. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Eintrittsalter notwendigen Deckungskapitale zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Maßgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen.
3. Den in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Berechnungen sind die Tarife zu Grunde zu legen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegolten haben.

Art. 76.

Versicherung zu gunsten Dritter. a) Grundlage. Umfang der Begünstigung.

Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen.

Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen.

Digitized by Google

Art. 77.

b) Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen.

Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

Art. 78.

c) Natur des dem Begünstigten zustehenden Rechtes.

Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von Verfügungen nach Art. 77, Absatz 1, dieses Gesetzes, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

Art. 79.

d) Gesetzliche Erlöschungsgründe.

Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung über den Versicherungsnehmers. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zu gunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 80.

e) Ausschluß der betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerung des Versicherungsanspruches.

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehältlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten, noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zu gunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Digitized by Google

Art. 81.

f) Eintrittsrecht des Ehegatten und der Nachkommen.

Sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrage, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Zeitpunkte, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage ein.

Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Art. 82.

g) Vorbehalt der Anfechtungsklage.

Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zu gunsten Dritter werden die Vorschriften der Art. 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 vorbehalten.

Art. 83.

h) Auslegung der Begünstigungsklauseln.

aa) Hinsichtlich der begünstigten Personen.

Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.

Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen.

Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte zu verstehen, und, wenn weder erbberechtigte Nachkommen, noch ein Ehegatte vorhanden sind, die andern Personen, denen ein Erbrecht am Nachlasse zusteht.

Art. 84.

bb) Hinsichtlich der Anteile.

Fällt der Versicherungsanspruch den erbberechtigten

Digitized by Google

Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten als Begünstigten zu, so erhalten der Ehegatte die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen nach Maßgabe ihrer Erbberechtigung die andere Hälfte.

Sind andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch nach Maßgabe ihrer Erbberechtigung zu.

Sind mehrere nicht erbberechtigte Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu gleichen Teilen zu.

Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.

Art. 85.

i) Ausschlagung der Erbschaft.

Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, Eltern, Großeltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.

Art. 86.

Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruches. Rechte des Ehegatten und der Nachkommen.

Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrage, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, daß der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen werde.

Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, daß der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen werde.

Der Ehegatte oder die Nachkommen müssen ihr Be-

Digitized by Google

gehren vor Verwertung der Forderung bei dem Betreibungsamte oder der Konkursverwaltung geltend machen.

Art. 87.

Kollektivunfallversicherung; Forderungsrecht des Begünstigten.

Aus der kollektiven Unfallversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritte des Unfalles ein eigenes Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

Art. 88.

Unfallversicherung; Invaliditätsentschädigung.

Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallsfolgen feststehen, auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat.

Der Vertrag kann bestimmen, daß Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden

Art. 89.

Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers.

Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er vom Lebensversicherungsvertrage zurücktreten und die Bezahlung weiterer Prämien ablehnen.

Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich abzugeben.

Art. 90.

Umwandlung und Rückkauf. a) Im allgemeinen.

Der Versicherer ist verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln.

Der Versicherer muß überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereig-

Digitized by Google

nisses gewiß ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind.

Art. 91.

b) Feststellung der Abfindungswerte.

Der Versicherer hat die Grundlagen zur Ermittlung des Umwandlungswertes und des Rückkaufswertes der Versicherung festzustellen.

Die Bestimmungen über Umwandlung und Rückkauf sind in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen.

Der Bundesrat entscheidet in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde im Gebiete des privaten Versicherungswesens, ob die vorgesehenen Abfindungswerte angemessen sind.

Art. 92.

c) Obliegenheiten des Versicherers; Nachprüfung durch das Versicherungsamt; Fälligkeit der Rückkaufsforderung.

Der Versicherer ist verpflichtet, auf Anfrage des Anspruchsberechtigten binnen vier Wochen den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung zu berechnen und dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. Der Versicherer muß, wenn der Anspruchsberechtigte es verlangt, überdies diejenigen Angaben machen, die zur Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind.

Das eidgenössische Versicherungsamt hat auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherer festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Stellt der Anspruchsberechtigte das Rückkaufsbegehren, so wird die Rückkaufsforderung nach drei Monaten, vom Eintreffen des Begehrens an gerechnet, fällig.

Art. 93.

d) Unverfallbarkeit.

Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Umwandlungswert der Versicherung geschuldet. Der Versicherer hat den Umwandlungwert und, wenn die

Digitized by Google

Versicherung rückkaufsfähig ist, auch den Rückkaufswert nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellen und dem Anspruchsberechtigten auf dessen Begehren mitzuteilen.

Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann der Anspruchsberechtigte binnen sechs Wochen, vom Empfange dieser Mitteilung an gerechnet, an Stelle der Umwandlung den Rückkaufswert der Versicherung verlangen.

Art. 94.

e) Umwandlung und Rückkauf von Anteilen am Geschäftsergebnis.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für solche Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Anteilen am Geschäftsergebnis dem Anspruchsberechtigten in Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen gewährt hat.

Art. 95.

Pfandrecht des Versicherers; Liquidation.

Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist der Versicherer berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufswerte der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen.

Art. 96.

Ausschluß des Regreßrechtes des Versicherers.

In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

IV. Zwingende Bestimmungen.

Art. 97.

Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen.

Es dürfen durch Vertragsabrede nicht abgeändert werden die Vorschriften der Artikel 9, 10, 13, 41, Absatz 2, Art. 47, 51, 53, 62, 63, 65, Absatz 2, Art. 67, Absatz 4, Art. 71, Absatz 1, Art. 73 und 74, Absatz 1, dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Art. 47 und 71, Absatz 1, in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 98.

Vorschriften, die nicht zu ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen.

Es dürfen durch Vertragsabrede nicht zu ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden die Vorschriften der Art. 1, 2, 6, 11, 12, 14, Absatz 4, Art. 15, 19, Absatz 2, Art. 20, 21, 22, Absatz 2, 3 und 4, Art. 25, 26, Satz 2, Art. 28, 29, Absatz 2, Art. 30, 32, 34, 39, Absatz 2, Ziffer 2, Satz 2, Art. 42, Absatz 1, 2 und 3, Art. 44, 45, 46, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 72, Absatz 3, Art. 76, Absatz 1, Art. 77, Absatz 1, Art. 87, 88, Absatz 1, Art. 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96 dieses Gesetzes.

Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 99.

Verordnungsrecht des Bundesrates.

Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, daß die in Art. 98 dieses Gesetzes festgestellten Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten so weit außer Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 100.

Verhältnis zum Obligationenrechte.

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung.

Art. 101.

Vom Gesetz ausgeschlossene Versicherungsverträge.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Rückversicherungsverträge;
2. auf Verträge, die von den der Staatsaufsicht nicht unterstellten Vereinen (Art. 1, Absatz 2, des Bundes-

Digitized by Google

gesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885) abgeschlossen werden.

Für diese Verträge gelten ausschließlich die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

Art. 102.

Verhältnis des neuen Rechtes zum alten Rechte.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge kommen von diesem Zeitpunkte an zur Anwendung die Bestimmungen der Art. 11, Absatz 2, Art. 13, 20, 21, 22, Absatz 2, 3 und 4, Art. 29, Absatz 2, Art. 34, 35, 36, 37, 43, 44, 45, 54, 55, 56, 57, 60, 65, Absatz 2, Art. 66, 67, Allsatz 4, Art. 73, Absatz 2, Art. 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 93, Absatz 1, Satz 1, Art. 95 und 96.

Die Bestimmung des Art. 44, Absatz 3, daß der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die ihm obliegenden Mitteilungen auch jedem Agenten des Versicherers erstatten kann, findet indessen auf diese Verträge nur dann Anwendung, wenn der Versicherer es unterläßt, dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten eine inländische Meldestelle zur Kenntnis zu bringen.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes durch vertragsmäßige Kündigung beendigt werden können, sind von dem Zeitpunkte an, auf den sie hätten beendigt werden können, überdies den in Art. 97 und 98 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften unterworfen.

Im übrigen kommen die Art. 882 und 883 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 sinngemäß znr Anwendung.

Art. 103.

Aufhebung bestehender Vorschriften.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, vorbehältlich der Vorschrift des Art. 102, Absatz 4, dieses Ge-

Digitized by Google

setzes, die Bestimmung des Art. 896 des Obligationenrechtes vom 14. Juni 1881, sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Indessen werden durch dieses Gesetz die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt.

Art. 104.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 2. April 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 2. April 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 8. April 1908 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Bern, den 17. Juli 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 83.

Bundesbeschluß

betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 über das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths.

(Vom 7. Oktober 1908.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 über das durch Bundesbeschluß vom 8. April 1908 vorgelegte Initiativbegehren um Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 31, lit. b und eines neuen Art. 32ter in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Juli 1908,

aus welchen Aktenstücken sich folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes:

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Zürich	44,104	13,978
Bern	24,647	19,905
Luzern	6,371	2,176
Uri	1,371	572
Schwyz	2,362	856
Obwalden	991	524
Nidwalden	937	199
Glarus	2,812	1,067
Zug	980	603
Freiburg	7,216	4,912
Solothurn	9,238	8,300

Digitized by Google

Baselstadt	4,710	2,522
Baselland	2,902	2,357
Schaffhausen	4,775	1,399
Appenzell A.-Rh.	4,954	3,641
Appenzell J.-Rh.	1,179	767
St. Gallen	31,939	10,969
Graubünden	10,296	2,067
Aargau	22,926	13,454
Thurgau	14,105	7,425
Tessin	5,037	2,330
Waadt	17,848	13,949
Wallis	7,067	4,377
Neuenburg	6,337	11,634
Genf	5,974	8,686
	241,078	138,669

II. In Beziehung auf die Standesstimmen: Für die Verwerfung der Vorlage haben sich 2 Stände, nämlich Neuenburg und Genf für die Annahme alle übrigen Stände ausgesprochen,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluß vom 8. April 1908 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt mit dem Tage des heutigen Beschlusses in Kraft.

II. Demgemäß erleidet die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgende Änderungen:

Art. 31, lit. b, erhält folgende neue Fassung:

b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Maßgabe der Art. 32bis und 32ter.

Neu aufgenommen wird folgender Art. 32ter:

Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbe-

Digitized by Google

wahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden."

III. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Oktober 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7. Oktober 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 10. Oktober 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Digitized by Google

Nr. 90.

Bundesbeschluß

betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 über die Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

(Vom 7. Oktober 1908.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 über den Bundesbeschluß vom 9. April 1908, welcher eine Ergänzung der Bundesverfassung hinsichtlich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen vorsieht,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Juli 1908,

aus welchen Aktenstücken sich folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes:

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Zürich	39,414	10,543
Bern	25,024	10,023
Luzern	6,307	858
Uri	1,066	601
Schwyz	1,831	733
Obwalden	855	318
Nidwalden	794	261
Glarus	2,317	567
Zug	1,069	279

Digitized by Google

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Freiburg	7,091	4,428
Solothurn	12,630	3,272
Baselstadt	5,113	659
Baselland	2,943	1,627
Schaffhausen	4,861	658
Appenzell A.-Rh. . . .	5,150	2,489
Appenzell J.-Rh. . . .	737	913
St. Gallen	27,615	10,519
Graubünden	7,915	3,031
Aargau	19,618	13,155
Thurgau	13,214	6,642
Tessin	4,663	1,642
Waadt	14,734	10,057
Wallis	6,703	3,994
Neuenburg	8,766	4,146
Genf	12,027	1,146
	232,457	95,561

II. In Beziehung auf die Standesstimmen: Es hat sich für Verwerfung ein halber Kanton, nämlich Appenzell J.-Rh., dagegen haben sich die sämtlichen übrigen Kantone für die Annahme der Vorlage ausgesprochen,

erklärt:

1. Die mit Bundesbeschluß vom 9. April 1908 vorgelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt mit dem Tage des heutigen Beschlusses in Kraft.

2. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29 Mai 1874 folgenden Zusatz:

Digitized by Google

Art. 34ter.

„Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen."

3. Der Bundesrat wird mit Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Oktober 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7. Oktober 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 10. Oktober 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 91.

Bundesratsbeschluß

betreffend die Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897.

Vom 4. Dezember 1908.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartementes,

beschließt:

Die Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Art. 1bis. Dem Bundesbahnnetz wird vom 1. Mai 1909 an ein V. Kreis beigefügt, welcher seinen Sitz in Luzern hat.

Art. 5bis. Der Kreis V mit Sitz in Luzern umfaßt für einstweilen folgende Bahnlinien:

1. Luzern-Immensee-Arth-Goldau (Station Immensee und Bahnhof Arth-Goldau inbegriffen).
2. Zug-Arth-Goldau.
3. Arth-Goldau-Brunnen-Erstfeld-Biasca-Bellinzona.
4. Bellinzona-Lugano-Chiasso.
5. Bellinzona-Giubiasco-Pino (-Luino).
6. Bellinzona-Giubiasco-Locarno.

Art 32bis. Die Anzahl der Mitglieder des Kreiseisenbahnrates V mit Sitz in Luzern wird auf 20 festgesetzt. Vier Mitglieder werden vom Bundesrate ernannt.

Digitized by Google

Die Kantone wählen die nachstehend bezeichnete Zahl von Mitgliedern:

Luzern 3, Zug 2, Schwyz 3, Uri 3, Tessin 5.

Art. 79 a. Die Wahl der Mitglieder des Kreiseisenbahnrates V hat bis Ende Dezember 1908 auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 und dieses Bundesratsbeschlusses zu erfolgen.

Die Konstituierung des Kreiseisenbahnrates V und die Ernennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates durch denselben hat im Laufe des Monats Januar 1909 zu erfolgen.

Im übrigen beginnt die Wirksamkeit dieses Kreiseisenbahnrates erst am 1. Mai 1909.

Art. 79 b. Die Kreisdirektion V erhält für einmal nur einen Kreisdirektor und es erfolgt die Wahl desselben durch den Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates spätestens im Monat Januar 1909.

Die Wirksamkeit dieser Kreisdirektion beginnt mit dem 1. Mai 1909.

Art. 79 c. Der Verwaltungsrat hat auf den Vorschlag der Generaldirektion alle Maßnahmen zu treffen, welche erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Übernahme des Betriebes der Gotthardbahn durch den Bund auf den 1. Mai zu ermöglichen, auf Grund der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897.

Art. 79 d. Die erste Amtsdauer des Kreiseisenbahnrates V geht bis Ende März 1912, diejenige der Kreisdirektion V bis Ende Dezember 1911.

Bern, den 4. Dezember 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 92.

Bundesbeschluß

betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 über die Ergänzung der Bundesverfassung hinsichtlich der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie.

(Vom 22. Dezember 1908.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908 über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1908, welcher eine Ergänzung der Bundesverfassung hinsichtlich des Rechts der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie vorsieht,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1908,

aus welchen Aktenstücken sich folgendes ergibt:

I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes:

Es haben sich ausgesprochen:

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Zürich	65,739	4,474
Bern	40,041	8,077
Luzern	7,095	551
Uri	952	680
Schwyz	3,738	2,532
Obwalden	949	284
Nidwalden	585	174
Glarus	3,894	470

Digitized by Google

Im Kanton	Für Annahme der Vorlage mit Ja	Für Verwerfung der Vorlage mit Nein
Zug	858	140
Freiburg	10,074	1,953
Solothurn	11,349	1,161
Baselstadt	9,462	227
Baselland	3,836	653
Schaffhausen	6,096	500
Appenzell A.-Rh.	7,187	1,480
Appenzell I.-Rh.	968	1,058
St. Gallen	28,729	9,356
Graubünden	8,358	3,173
Aargau	28,952	7,806
Thurgau	16,263	3,643
Tessin	8,117	2,910
Waadt	12,927	1,422
Wallis	9,908	2,497
Neuenburg	7,700	863
Genf	11,146	153
	304,923	56,237

II. In Beziehung auf die Standesstimme hat sich für Verwerfung der Vorlage ein halber Kanton, nämlich Appenzell I.-Rh., dagegen haben sich für Annahme der Vorlage die sämtlichen übrigen Kantone ausgesprochen,

erklärt:

1. Die mit Bundesbeschluß vom 26. Juni 1908 vorgelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

Digitized by Google

2. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 24bis.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkraft-

Digitized by Google

treten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

3. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 16. Dezember 1908.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1908.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Dezember 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 93.

Lehrplan

für das Lehrerseminar des Kantons Schwyz.

Vom 9. Oktober 1908.

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

auf Vorschlag der Seminardirektion,

beschließt

für das Lehrerseminar folgenden Lehrplan:

I. Religionslehre.

I. Klasse, 3 Stunden.

a) Die allgemeine Glaubenslehre. Die göttliche Offenbarung des alten und neuen Testaments. Die Lehre über Christus. Die Kirche Christi.

b) Liturgik: Das Kirchenjahr. Biblische Geschichte. Behandlung der Hauptstücke des alten und neuen Testaments. Das Wichtigste aus der Bibelkunde.

II. Klasse, 3 Stunden.

a) Besondere Glaubenslehre. Das Dasein Gottes. Eigenschaften. Dreieinigkeit. Die Werke Gottes. Lehre von der Gnade und den Sakramenten. Die Vollendung.

b) Biblische Geschichte gemeinsam mit der I. Klasse.

III. Klasse, 3 Stunden.

Die Sittenlehre.

a) Die Gebote Gottes im allgemeinen. Gesetz, Pflicht Rat, Vernunft und Gewissen. Willensfreiheit. Die sittlich gute und böse Handlung.

b) Der Dekalog.

c) Biblische Geschichte, 1 Stunde gemeinsam mit II. und I. Klasse.

Digitized by Google

Auf allen Stufen Berücksichtigung des Katechismus.

IV. a) Kirchengeschichte, 2 Stunden.
b) Geographie von Palästina.
c) Einführung in den Kirchendienst.

II. Pädagogik und Methodik.

A. Pädagogik.

II. Klasse, Erziehungslehre 2 Stunden: Begriff. Aufgabe. Ziel der Erziehung. Mittel. Erziehungsfaktoren. Schule und Lehrer.

III. Klasse, Pädagogische Psychologie 2 Stunden: Die Seelenkräfte und ihre Ausbildung. Pflege und Ausbildung des Körpers, insofern sie psycholog. Fragen berührt.

IV. Klasse, Geschichte der Pädagogik 2 Stunden, mit besonderer Berücksichtigung der großen Pädagogen der neuern Zeit.

B. Methodik.

II. Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Methodik und Schulordnung: 1 Stunde.

Spezielle Methodik: 1 Stunde. Anschauungsunterricht.

Schreibleseunterricht: 1 Stunde. Leseunterricht und Aufsatzunterricht.

IV. Klasse, 3 Stunden.

Spezielle Methodik. Behandlung der übrigen Fächer auf Grundlage des Lehrplanes und der vorgeschriebenen Lehrmittel der schwyzerischen Volksschulen. Wiederholung der wichtigeren Abschnitte des früher behandelten Stoffes.

Zur Einführung in die Schulpraxis dient die Semi-

Digitized by Google

narübungsschule. Die Zöglinge der III. Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis. Die Zöglinge der IV. Klasse besuchen sie abwechselnd, einer wenigstens je eine Woche pro Semester. Der Lehrer der Uebungsschule hat die Schüler unter steter Berücksichtigung der Theorie in die Unterrichtspraxis aller Fächer der Primarschule einzuführen. Die Schüler haben den Stoff schriftlich vorzubereiten, den der Musterlehrer bezeichnet, ihm abzugeben und mit ihm mündlich zu besprechen. Die Ausführung soll einer Kritik des Lehrers und der Schüler unterworfen sein. Das Ganze steht unter Aufsicht des Seminardirektors bezw. Methodiklehrers.

III. Sprachfächer.

A. Deutsche Sprache.

I. Klasse, 6 Stunden.

Lesen, 2 Stunden: 1. Leseübung aus dem eingeführten Lesebuch, unter stetem Hinweis auf reine schriftdeutsche Aussprache und sinngemäße Betonung. Das Wichtigste aus der Phonetik. Eingehende Besprechung von Musterstücken nach Inhalt und Sprache. Freier Vortrag oder Nacherzählen des Hauptsinnes. 2. Vortrag von Gedichten nach vorausgegangener Behandlung in der Schule.

Sprachlehre, 2 Stunden: 3. Satz- und Wortlehre, Rechtschreiblehre. Oftere Uebung im Erklären und Zerlegen der Sätze.

Aufsatz, 2 Stunden: 4. Aufsatzlehre. Bau, Teile und Arten des Aufsatzes. 5. Aufsätze in und außer der Schule, Erzählungen, Beschreibungen, Briefe, leichtere Abhandlungen. 6. Eingehende Besprechung der geprüften und verbesserten Aufsätze in der Schule.

Digitized by Google

II. Klasse, 5 Stunden.

Lesen, 2 Stunden: 1. Behandlung und freier Vortrag von Musterstücken verschiedener Stilarten; Vortrag von Gedichten. 2. Behandlung größerer Dichterwerke. 3. Wiederholung und Erweiterung der Wort- und Satzlehre. Uebungen im Zerlegen der Sätze. Wortbildungslehre. Das Wichtigste aus der Lautlehre, unter Vergleichung mit Schweizermundarten.

Stillehre, 2 Stunden: 1. Begriff und Eigenschaften des guten Stils. Erörterungen der Stilarten im Anschluß an die Lesung. 2. Aufsätze (Stilübungen): Beschreibung, Erzählung, Vergleichung, Abhandlung, Briefe. Besprechung der verbesserten Arbeiten.

III. Klasse, 4 Stunden.

Lesen, 2 Stunden: 1. Lesebuch: Behandlung von Musterstücken, Auswahl mit Rücksicht auf die Stillehre und auf Schweizerschriftsteller. 2. Größere Dichtungen, Dramen ꝛc. Sprachgeschichtliche Belehrungen, Aufschlüsse über Versbau und Dichtungsarten. 3. Wiederholungen aus Sprach- und Stillehre: Hauptabschnitte aus den Lehrbüchern. Analytische Proben. 4. Aufsätze, vor allem Charakterbilder und Abhandlungen, zum Teil im Anschluß an die Erziehungs- und Unterrichtslehre. Aufsatzentwürfe. Besprechung der korrigierten Aufsätze.

Literaturgeschichte, 2 Stunden: Gemeinsam mit der IV. Klasse.

IV. Klasse, 5 Stunden.

Lesen, 3 Stunden: 1. Behandlung von bedeutenden Dichterwerken. 2. Auswahl von Lesestücken im Anschluß an die Literatur- und Erziehungsgeschichte. 3. Vortrag von Gedichten und leichtern Reden. 4. Aufsätze mit und ohne vorherige Besprechung. Be-

Digitized by Google

sprechung der korrigierten Arbeiten. 5. Einführung in die Kenntnis der Volksschulbücher.

Literaturgeschichte, 2 Stunden: Ueberblick über die Entwicklung des deutschen Schrifttums, mit besonderer Rücksicht auf die Blüte der neuhochdeutschen Literatur und auf den Anteil der Schweiz an der Literaturgeschichte. Gelegentliche Aufschlüsse aus der Literaturgeschichte fremder Völker. Sprachgeschichtliche Belehrungen.

NB. Auf allen Stufen sollen die Schüler zu verständiger Privatlektüre angehalten werden. Diese soll vom Lehrer planmäßig geleitet und darüber Rechenschaft gefordert werden. Die Auswahl des Lehrstoffes für den Unterricht bedarf der Genehmigung des Direktors.

B. Französische Sprache.

I. Klasse, 2 Stunden.

Aussprache, Grammatik, Substantiv, Adjektiv, Zahlen, Steigerung, die Hilfsverben und die regelmäßige Konjugation. Übersetzungen und Übungen.

II. Klasse, 2 Stunden.

Die passive Form, die Pronomen, die unregelmäßigen Verben. Schriftliche Übungen und Lektüre.

III. Klasse, 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Syntax. Mündliche und schriftliche Uebungen. Versuche in Aufsätzen und Lektüre.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Wiederholung der wichtigen Partien aus der Grammatik und Syntax. Lektüre, Aufsätze. Kurze Literatur-Geschichte.

NB. Auf allen Stufen ist der Konversation besondere Beachtung zu schenken.

Digitized by Google

IV. Naturwissenschaften.

I. Klasse, 3 Stunden.

a) Sommersemester. Botanik: Einführung in das Verständnis der für die Naturkunde grundlegenden Begriffe von Leben, Organismus, Organ und Elementarorgan. Morphologie einiger Blütenpflanzen.

b) Wintersemester. Zoologie: Behandlung der wirbellosen Tiere mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und Würmer.

c) Physik: Mechanik.

II. Klasse, 3 Stunden.

a) Sommersemester. Botanik: Bau und Leben der Pflanzen. Uebungen im Pflanzenbestimmen.

b) Wintersemester. Zoologie: Wirbeltiere.

c) Physik: Wärmelehre und Akustik.

III. Klasse, 4 Stunden.

a) Naturgeschichte: aa) Sommersemester. Systematische Behandlung des Pflanzenreiches. bb) Wintersemester. Somatologie: Bau und Leben des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre mit besonderer Berücksichtigung des Schullebens.

b) Physik: Optik und Magnetismus.

c) Chemie: Anorganische Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen. Säure, Basen und Salze. Das Wichtigste aus der organischen Chemie mit Bezug auf Gewerbe und wirtschaftl. Gebiete.

IV. Klasse, 4 Stunden.

a) Naturgeschichte. aa) Mineralogie. Allgemeines. Die wichtigsten Mineralien. Petrographie. bb) Tektonik. (Lehre von der Lagerung oder dem Aufbau des Gesteins.) Stratigraphie. (Beschreibung der Formationen und Schichten in ihrer natürlichen Aufeinanderfolge.

Digitized by Google

b) Physik; Elektrizität. Wiederholung der früher behandelten Stoffe.

V. Mathematik.

I. Klasse, 5 Stunden.

a) Arithmetik, 2 Stunden. Wiederholung der 4 Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und Dezimalbrüche). Teilbarkeit, Maß und Vielfaches der Zahlen. Der Bruchsatz. Uebungen im mündlichen Rechnen in allen Klassen.

b) Algebra, 1 Stunde. Die 4 ersten Operationen mit einfachen und zusammengesetzten Buchstabengrößen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Textgleichungen.

c) Geometrie, 2 Stunden. Lehre über die Linien und Winkel. Das Drei-, Vier- und Vieleck; der Kreis. Berechnungen und Konstruktionen.

II. Klasse, 5 Stunden.

a) Arithmetik, 1 Stunde. Proportionen. Regel de tri. Prozentrechnung und ihre Anwendung auf Gewinn-, Verlust- und Rabattrechnungen. Zins- und Konto-Korrentrechnungen. Der Kettensatz.

b) Algebra, 2 Stunden. Potenzen und Wurzeln (Quadrat- nnd Kubikwurzel). Irrationale und imaginäre Zahlen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten. Textgleichungen.

c) Geometrie, 2 Stunden. Inhaltsgleichheit, Proportionalität und Aehnlichkeit der ebenen Figuren. Ausrechnung derselben. Anfangsgründe der neuern Geometrie. Konstruktionen.

III. Klasse, 5. Stunden.

a) Arithmetik, 1 Stunde. Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Maß- und Gewichtskunde. Das Münzwesen. Das Warengeschäft.

Digitized by Google

b) Algebra, 2 Stunden. Gleichungen 2. Grades (rein und vollständig quadratische) mit einer und mehreren Unbekannten. Textgleichungen. Gleichungen, die sich auf quadratische zurückführen lassen. Logarithmen. Exponentialgleichungen. Determinanten.

c) Geometrie (Stereometrie) 2 Stunden. Die Raumelemente. Lagebeziehungen derselben. Die körperliche Ecke. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen derselben. Konstruktionsaufgaben.

IV. Klasse, 5 Stunden.

a) Arithmetik, 1 Stunde. Das Wechselgeschäft. Das Notwendigste aus der politischen Arithmetik. Wiederholung des früher behandelten Stoffes.

b) Algebra, 2 Stunden. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz. Wiederholung des früher behandelten Stoffes.

c) Geometrie (Trigonometrie) 2 Stunden. Goniometrie. Das rechtwinklige und gleichschenklige Dreieck. Die notwendigen Sätze zur Berechnung des schiefwinkligen Dreiecks. Anwendungen. Wiederholung von Planimetrie und Stereometrie. Uebungen im Feldmessen.

VI. Realfächer.

A. Geschichte.

1. Weltgeschichte.

I., II. und III. Klasse zusammen: 2 Stunden.

Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

1. Jahr: Altertum bis zur Völkerwanderung. Griechen und Römer.

Digitized by Google

2. Jahr: Mittelalter und neuere Zeit bis zum westphälischen Frieden mit besonderem Hinweis auf Gründung und Heldenzeitalter der schweizerischen Eidgenossenschaft.

3. Jahr: Neue Geschichte von 1648 bis zur Gegenwart, mit Rücksicht auf das Kulturleben und auf die Schweiz.

2. Schweizergeschichte:

III. und IV. Kurs zusammen, 2 Stunden.

1. Jahr: Die alte Schweizergeschichte: Vorgeschichte, Bundesgründung, Heldenzeitalter bis zum Abschluß der XIIIörtigen Eidgenossenschaft 1513.

2. Jahr: Die neue Schweizergeschichte, mit Rücksicht auf Bildungs- und Verfassungsleben, unter Hinweis auf die Hauptereignisse gleichzeitiger Weltgeschichte. Verbindungen von Geschichte und Vaterlandskunde. Lesen und Erklären von Quellenschriften.

3. Verfassungskunde.

IV. Klasse, 1 Stunde.

Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Hauptbegriffe aus der Staatslehre. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

B. Erdkunde.

I. und II. Kurs zusammen: 2 Stunden.

1. Einführung ins Kartenverständnis, Kartenlesen, Begriffe. Die 5 Erdteile. Die 5 Weltmeere.

2. Die Länder der fremden Erdteile, Fluß-, Gebirgs- und Völkerkarte, Staaten, besonders Vereinigte Staaten.

3. Einläßliche Behandlung Europas mit besonderer

Digitized by Google

Berücksichtigung der Schweiz. Vergleichende Erdkunde.

III. Klasse, 2 Stunden.

Die Schweiz. Die Schweiz im Allgemeinen. Die Kantone.

IV. Klasse, 1 Stunde.

1. Physikalische und mathematische Geographie. Geologische Hauptbegriffe. Völkerkunde: Rassen, Religionen, Sprachen, Staatsformen. Das Wichtigste aus der Sternkunde.
2. Wiederholungen aus der Erdkunde. Zusammenhang von Wohnverhältnis und Volkscharakter. Kartenzeichnen in allen Klassen.

VII. Musikunterricht.

A. Musiktheorie und Gesang.

1. Musiktheorie.

I. Klasse, 1 Stunde.

Allgemeine Musiklehre. Vorkenntnisse. Tonlehre. Noten- und Tonsystem. Die verschiedenen Notenschlüssel Tonleiter im Allgemeinen. Chromatische Zeichen. Dur- und Molltonleiter. Tonarten. Intervallenlehre. Taktarten. Lehre vom Vortrage. Die Dreiklänge der leichtern Durtonleiter und praktische Verwendung derselben in Aufgaben bei gegebenem Baß und Sopran.

II. Klasse, 1 Stunde.

Wiederholung der Dreiklänge mit gesteigerten Anforderungen. Die Molltonleitern und ihre Dreiklänge in verschiedenen Umkehrungen und Lagen. Kadenzen. Der Dominantseptimenakkord und seine Umkehrungen.

Harmonisieren der Tonleitern. Transposition.

Digitized by Google

Praktische Verwendung der bisher durchgenommenen Akkorde zu leichten Modulationen.

III. Klasse, 1 Stunde.

Die Nebenseptimenakkorde. Der Nonenakkord. Die alterierten Akkorde. Harmoniefremde Töne. Mehrdeutigkeit der Akkorde. Modulation in die nächstverwandte Tonart. Harmonisieren sowohl in schriftlichen Arbeiten, als praktische Uebungen.

IV. Klasse, 1 Stunde.

Harmonisieren von Kirchenliedern und Choralgesängen mit besonderer Rücksicht auf den Organistendienst. Die Kirchentonarten und ihre harmonische Behandlung. Das Einfachste aus der musikalischen Formenlehre. Liturgik (Einführung in den Organistendienst), Bau, Registrierung und Pflege der Orgel Kurze Belehrung über die gebräuchlichsten musikalischen Instrumente. Kenntnis der kirchenmusikalischen Literatur.

2. Gesang.

I. Klasse, 2 Stunden.

Tonbildungs-, Unterscheidungs-, Treff- und Taktübungen. Uebung der einschlägigen Chor- und Choralgesänge für den Gottesdienst.

II. Klasse, 1 Stunde.

Fortsetzung der Gesangslehre. Schwierigere Uebungen mit besonderer Rücksicht auf Selbständigkeit, Sicherheit des Vortrages.

III. und IV. Klasse, gemeinsam 1 Stunde.

Schwierigere Gesangsübungen in den gebräuchlichen Dur- und Molltonarten. Abschluß der Gesanglehre. Zwei- bis vierstimmige Lieder. Direktionsübungen. Methodik des Gesangunterrichtes in der Volksschule. Kurzer Unterricht über die liturgischen Gesetze der Kirchenmusik und des Kirchengesanges.

Digitized by Google

Gemeinsamer Chorgesang für alle 4 Klassen, 2 Stunden.

a) Choralgesang nach Graduale und Vesperale Romanum. Besondere Berücksichtigung des einstimmigen Gesanges.

b) Figuralgesang, mehrstimmige Messen und Motetten mit und ohne Begleitung.

c) Deutsche Kirchenlieder.

d) Mehrstimmige weltliche Gesänge für Männer- und gemischten Chor.

B. Instrumentalmusik.

1. Violine.

I. Klasse, 2 Stunden.

Theoretisches über die Violine und ihren Gebrauch. Vorbereitende Strich- und Griffübungen. Die leichtern Tonarten mit steter Rücksicht auf Haltung des Körpers und Instrumentes, gute Bogenführung und reine Intonation. Uebungen im Zusammenspiel.

II. Klasse, 2 Stunden.

Fortsetzung der Uebungen zur Erlangung größerer Fertigkeit und reiner Intonation. Sämtliche Tonleitern. Die leichtern Verzierungen. Uebungen im Zusammenspiel. Duette und Terzette.

III. Klasse, 2 Stunden.

Gesteigerte Uebungen in der 1. Lage. Beginn der 3. Lage. Uebungen im Zusammenspiel. Etüden, Sonaten, Terzette und Quartette mit und ohne Begleitung. Lieder für die Volksschule.

IV. Klasse, 1 Stunde.

Schwierigere Etüden und Vortragsstücke zur Befestigung der 3. Lage. Uebungen im Zusammenspiel.

Digitized by Google

2. Klavier.

I. Klasse, 2 Stunden.

Die Anfangsgründe des Klavierspiels mit fortschreitenden Uebungen. Leichte Etüden. 4händige Stücke.

II. Klasse, 2 Stunden.

Fortsetzung des obigen Stoffes mit steter Rücksicht auf richtiges schönes Spiel.

III. Klasse, 2 Stunden.

Fortsetzung und Abschluß der Klavierschule. Leichtere Sonaten. Lieder für Männer- und gemischten Chor. Ouvertüren und Sinfonien für 4-händ. Spiel.

IV. Klasse, 1 Stunde.

Sonaten. Klassische und moderne Vortragsstücke. Einzelunterricht.

3. Orgel.

II. Klasse, 2 Stunden.

Anfangsgründe des Orgelspiels. Manualübungen an 2-, 3- und 4-stimmigen Sätzen. Begleitung zu deutschen Kirchenliedern.

III. Klasse, 2 Stunden.

Begleitung des Choral-Requiems und einer Duplex-Messe (manualiter). Beginn des Pedalspiels, leichte Orgelstücke und Kirchenlieder mit Pedal.

IV. Klasse, 2 Stunden.

Abschluß der Orgelschule. Schwierigere Orgelstücke. Begleitung aller vorkommenden Choral- und deutschen Kirchengesänge. 4-stimmige Messen für Männer- und gemischten Chor.

Das Orgelspiel im Seminargottesdienst: Choralmessen, Requiem, deutsche Meßgesänge, Lieder für Nachmittags- und Abendandachten wird von den vorgerückten Schülern der Reihe nach besorgt.

Digitized by Google

Jeder Zögling der I. Klasse erhält in der Woche wenigstens 8 halbe, jeder der II. Klasse 12; jeder der III. Klasse 15 und jeder der IV. Klasse 17 halbe Stunden zur Uebung für Klavier, Violin und Orgel.

VIII. Zeichnen.

A. Freihandzeichnen.

I. Klasse, 2 Stunden.
- a) Zeichnen von Flächenornamenten verschiedener Stilepochen.
- b) Zeichnen einfacher Naturformen: Blätter und Blüten;
- c) Zeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen in Frontalansicht.
- d) Gedächtniszeichnen. Ausführung in verschiedenen Techniken. Kolorierübungen.

II. Klasse, 2 Stunden.
- a) Fortsetzung des Ornamente- und Pflanzenzeichnens mit gesteigerten Anforderungen.
- b) Anleitung zu einfachem Ornamentieren nach pflanzlichen Motiven.
- c) Gedächtniszeichnen. Skizzieren.

III. Klasse, 2 Stunden.
- a) Freie Perspektive: Zeichnen nach dem körperlichen Gegenstand mit Berücksichtigung der Farben- und Beleuchtungserscheinungen.
- b) Ornament- und Pflanzenzeichnen und -Malen.
- c) Zeichnen von Vögeln und andern Tieren.
- d) Gedächtniszeichnen. Skizzieren.

IV. Klasse, 2 Stunden.
- a) Fortsetzung des Frei- und perspektivischen Zeichnens nach der Natur.
- b) Aquarellierübungen.
- c) Ornament- und Pflanzenzeichnen und -Malen.

Digitized by Google

d) Uebungen im Zeichnen und Skizzieren an der Wandtafel.

e) Methodische Anleitung zur praktischen Erteilung des Zeichen-Unterrichtes an Volks- und Fortbildungsschulen.

B. Geometrisches Zeichnen.

I. Klasse, 1 Stunde.

a) Planimetrische Instruktionen.

b) Einige architektonische Profile und Konstruktionen.

c) Die wichtigern Kurven.

II. Klasse, 1 Stunde.

a) Die schiefe und die rechtwinklige Projektion.

b) Netzbestimmungen.

III. Klasse, 1 Stunde.

a) Die wichtigsten Durchdringungen.

b) Maß-Skizzieren und Aufnahmen nach einfachen gewerblichen Gegenständen.

c) Planzeichnen: Vermessen und Kartieren von Grundstücken.

IV. Klasse, 1 Stunde.

a) Gewerblich-technisches Zeichnen nach praktischen Modellen (Bau- und Maschinenteile).

b) Die Elemente der konstruktiven Prospektive.

c) Kurz gefaßte Stillehre.

IX. Schönschreiben und Buchführung.

I. und II. Klasse, 1 Stunde.

Kalligraphie. Deutsche und englische Kurrentschrift und Rundschrift.

III. Klasse, 1 Stunde.

Schönschreiben wie erste und zweite Klasse.

I. und II. Klasse.

Geschäftsaufsätze und Buchführung.

Digitized by Google

X. Turnen.

I. und II. Klasse, 2 Stunden.

I. Stufe:

1. Ordnungs- und Marschübungen. Freiübungen Programm A., B. oder C. Einfache Stabübungen.
2. Gerätübungen: Springel, Klettergerüst, Reck, Stemmbalken, Barren.
3. Turnspiele.

III. und IV. Klasse, 2 Stunden.

II. Stufe:

1. Ordnungs- und Marschübungen. Frei- und Stabübungen Programm A., B. oder C.
2. Gerätübungen: Uebungen an obgenannten Geräten. Sturmbrett.
3. Turnspiele.
4. Einführung in die Verständnisse und in die Behandlung der eidg. Turnschule. Anleitung zur Erteilung des Turnunterrichts an Volksschulen in Verbindung mit Kommandier- und Instruktionsübungen. Geschichte, Ziel und Methode des Turnens.

XI. Landwirtschaft.

Es werden in regelmäßig wiederkehrenden landwirtschaftlichen Kursen den Schülern die wichtigsten theoretischen und praktischen Kenntnisse im Garten- und Obstbau beigebracht.

Allgemeines.

1. Jedes Fach soll nach einem Lehrbuch erteilt werden, nicht nach Diktat.
2. Im 4. Kurs sollen die Schüler durch möglichst ausgiebige Repetition in der Vertiefung und Wieder-

Digitized by Google

holung des bereits behandelten Stoffes und in der Vorbereitung auf die Patentprüfungen unterstützt werden.

Schwyz, den 9. Oktober 1908.

Namens des Erziehungsrates,

Der Präsident: **Dr. J. Räber.**

Der Sekretär: **J. Marty.**

Nr. 94.

Beschluß

betreffend Leistung eines Beitrages an die Korrektion der Aa in Steinen, obere Abteilung.

(Vom 10. März 1908.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch der Anstößer an der Aa in Steinen vom 24. September 1907, um Leistung eines Beitrages an die Kosten der Korrektion der Aa in Steinen, obere Abteilung,

in Betracht:

1. Das vorliegende Projekt umfaßt die Uferversicherung und teilweise Korrektion der Steiner-Aa, obere Abteilung, im Kostenbetrage von Fr. 20,000., woran der Bundesrat den 3. September 1907 eine Bundessubvention von 40 % bewilligt hat;

2. nach § 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Wasserbaupolizeigesetz leistet der Kanton an größere kostspielige, dringend notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag, welche Voraussetzungen hier zutreffend sind;

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die angeführten Arbeiten einen Beitrag von 12 % der Gesamtkosten bis zum Ma-

Digitized by Google

ximum der Voranschlagssumme, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundessubvention maßgebend ist;

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 10. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung. (Nr. 393/1908.)

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 95.

Beschluß

betreffend Beitrag an den Ankauf der Ruine Geßlerburg in Küßnacht.

(Vom 10. März 1908.)

Mit Zuschrift vom 17. Januar 1908 macht der Bezirksrat Küßnacht die Mitteilung, daß der Bundesrat beschlossen habe, für den Ankauf zur Erhaltung der Burgruine der ehemaligen Geßlerburg Fr. 10,000.— zu verwenden. Da für dieselbe jedoch ein Kaufpreis von Fr. 12,000 gefordert wurde, habe der Bezirksrat beschlossen, der nächsten Budgetgemeinde den Antrag zur Verabfolgung von Fr. 1000.— zu genanntem Zwecke zu leisten und den

Digitized by Google

Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu ersuchen, die restanzlichen Fr. 1000.— behufs Verwirklichung des Ankaufes der Burgruine zu verabfolgen,

worüber der Kantonsrat,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Der Regierungsrat erhält die Ermächtigung, behufs Erhaltung und Instandstellung der Burgruine in Küßnacht einen Beitrag von Fr. 1000.— zu leisten, sobald der Nachweis geleistet wird, daß der Bezirk Küßnacht ebenfalls Fr. 1000.— an den Ankauf verwendet.

   Gleichzeitig wird der Regierungsrat beauftragt, dafür zu sorgen, daß das Eigentum der fraglichen Ruine an den Bezirk Küßnacht übertragen wird, welcher auch die Unterhaltungspflicht zu übernehmen hat.

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 10. März 1908.

Namens des Kantonsrates,

Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt nnd Aufnahme in die Gesetzessammlung. (Nr. 393/1908.)

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Regierungsrates,

Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 96.

Beschluß

betreffend Aufnahme einer neuen Gemeindestraße von Wangen in das Verzeichnis der subventionsberechtigten Straßen.

Vom 10. März 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschließt:

Es wird die Rüti-Bachtellenstraße in Wangen mit einer Länge von 1992,5 m in die 3. Klasse der subventionsberechtigten Gemeindestraßen mit Beitragsberechtigung vom 1. Januar 1907 aufgenommen.

Schwyz, den 10. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme in die Gesetzessammlung. (Nr. 393/1908.)

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 97.

Beschluß

betreffend Leistung eines Beitrages an die Erstellung von Sperrbauten im Kratzerlibach in Vorderthal.

Vom 10. März 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch der Gemeindekorporation Vorderthal und der Genossame Lachen vom 3. Februar 1908 um

Digitized by Google

Leistung eines Beitrages an die Kosten der Erstellung von Sperrbauten im Kratzerlibach in Vorderthal,

in Betracht:

1. Das vorliegende Projekt betrifft die Erstellung von Sperrbauten im Kratzerlibach im Kostenvoranschlage von Fr. 12,000.—, woran der Bundesrat den 12. Nov. 1907 eine Bundessubvention von 50 % bewilligt hat;

2. nach § 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung leistet der Kanton an größere kostspielige, dringend notwendige Bauten, deren Kosten die Pflichtigen übermäßig belasten, einen Beitrag, welche Voraussetzungen hier zutreffend sind;

beschließt:

1. Der Kanton leistet an die angeführten Arbeiten einen Beitrag von 15 % der Gesamtkosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme von Fr. 12,000.—, wofür die gleiche Berechnung wie für die Bundessubvention maßgebend ist.
2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 10. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Publikation im Amtsblatt und Aufnahme in die Gesetzessammlung (Nr. 393/1908).

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Digitized by Google

Nr. 98.

Abänderung
von § 12 der Verordnung betreffend Förderung und Veredlung der Viehzucht, vom 1. Januar 1905,

Vom 10. März 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf Antrag des Regierungsrates vom 14. Februar 1908,

beschließt:

§ 12 der angeführten Verordnung erhält folgende neue Fassung:

„Der Kanton unterstützt die genossenschaftliche Haltung von Zuchttieren mit folgenden jährlichen Beiträgen:

a) mit Fr. 40—70 für Viehzuchtgenossenschaften, welche sich gemäß ihrer vom Bunde anerkannten Organisation zur gemeinsamen Haltung eines Zuchtstieres verpflichten und einen solchen, vom Kanton prämiierten, Genossenschaftsstier besitzen;

b) mit Fr. 60—100 für Pferdezuchtgenossenschaften, welche gemäß der vom Bunde anerkannten Statuten organisiert sind;

c) mit Fr. 10—20 für Kleinviehzuchtgenossenschaften (Schweine, Ziegen und Schafe).

Der Regierungsrat setzt unter Aufstellung der nötigen zweckentsprechenden Bedingungen diese Beiträge fest.

Viehzuchtgenossenschaften, welche selbst genügend Vieh für ihren Zuchtstier besitzen (Minimum 80 zuchtfähige Stücke) sind nicht verpflichtet, denselben für Vieh von Nichtmitgliedern ihrer Genossenschaft bereit zu halten."

Schwyz, den 10. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Rechtskrafterklärung auf 1. Juni 1908. (Nr. 393/1908. Amtsblatt Nr. 19 v. 8. Mai 1908 S. 367.)

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 99.

Wasserrechtsgesetz.

Kantonsratsbeschluß vom 11. März 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 30 der Verfassung,

beschließt:

§ 1.

Oeffentliche Gewässer sind:

a) die Seen, mit Ausnahme der Alpseen,
b) die Muota, die Steineraa, der Sisikonerbach, die Sihl und die Wägitaleraa.

Die Verfügung über die Zuflüsse der öffentlichen Gewässer verbleibt den bisher Berechtigten unter der Bedingung, daß nach gemachtem Gebrauche der Nutzeffekt der öffentlichen Gewässer der gleichwertige ist wie vorher.

Für Quellen, die in Privateigentum entspringen, findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 2.

Zur Benützung dieser öffentlichen Gewässer für die Erstellung von neuen Wasserwerkanlagen oder für die Erneuerung abgelaufener Konzessionen bedarf es einer staatlichen Bewilligung — Konzession — nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§ 3.

Der Kanton überläßt das Recht zur Erteilung von Konzessionen gemäß § 2 an den in § 1, lit. b genannten Gewässern den Bezirken, in deren Gebiete sich diese Gewässer befinden und ausgenützt werden. Dieses Recht wird von der Bezirksgemeinde ausgeübt.

§ 4.

Nachgewiesene Privatrechte an diesen öffentlichen Gewässern sind jedoch ausdrücklich vorbehalten. Der Entscheid allfälliger Streitigkeiten hierüber ist Sache der Gerichte. Solche bestehende Privatrechte können auf dem Expropriationsweg abgelöst werden, sofern die Errichtung einer größeren, im öffentlichen Interesse liegenden, neuen Wasserwerkanlage dies notwendig macht (§ 8, lit. c).

§ 5.

Die von der Bezirksgemeinde zu erteilenden Bewilligungen (Konzessionen) sollen folgende Minimalforderungen enthalten:

a) die Konzession darf nicht für eine längere Zeitdauer als 100 Jahre, von deren Erlasse an, erteilt werden;
b) eine erteilte Konzession erlischt, wenn während 10 Jahren von ihrer Erteilung an, das projektierte Werk nicht in Betrieb gesetzt worden oder ein bestehendes Werk 5 Jahre lang außer Betrieb ist;
c) nach Ablauf der Konzessionsdauer oder Erlöschen der Konzession sollen die gesamten im Kanton sich befindlichen Anlagen unentgeltlich je zur Hälfte an den Kanton und an die konzessionserteilenden Bezirke fallen;
d) es ist in der Konzession genau zu bestimmen, ob der Bezirk oder die Konzessionäre die Erledigung von privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Ausbeutung der daherigen Wasserkraft zu übernehmen haben.

Digitized by Google

§ 6.

Wenn bei der Erstellung einer Wasserwerkanlage mehr als ein Bezirk beteiligt ist und sich dieselben über eine zu erteilende Konzession nicht einigen können, so hat der Kantonsrat das Recht, unter Einhaltung der in § 5 enthaltenen Bestimmungen, namens der betreffenden Bezirke die Konzession zu erteilen, wobei jedoch die Wünsche dieser Bezirke möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 7.

Jede von den Bezirken erteilte Konzession unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates, welcher dieselbe aussprechen muß, sofern die Konzession den in § 5 enthaltenen Bestimmungen nachkommt.

§ 8.

Dem Kantonsrat steht bei jeder Genehmigung einer Konzession das Recht zu:

a) für jede außer den Kanton abgeleitete Brutto-Pferdekraft die Bezahlung eines jährlichen Wasserzinses von 1 Fr. bis 3 Fr. festzusetzen. Dieser Wasserzins ist auch zu beziehen für neue Kraftabgabe außer den Kanton durch bereits bestehende Wasserwerke;

b) insbesonders die geeigneten Bestimmungen dafür zu erlassen, daß die Konzessionäre verpflichtet werden, genügende Kraft für die Benützung im Kanton bereit zu halten oder auf entsprechend lange vorangehende Anzeige bereit zu stellen und dieselbe auch zu den günstigsten Bedingungen, welche überhaupt vom Werke gewährt werden, abzugeben;

c) sofern für die Wasserwerkanlage die Enteignung von Grund und Boden oder andern Rechten notwendig ist, diese Enteignung unter Anwendung des kantonalen Expropriationsgesetzes zu bewilligen;

Digitized by Google

d) eine Ausnahme von den in § 5, litt. a, b und c enthaltenen Vorschriften zu gestatten, sofern dies mit Rücksicht auf einen öffentlich-rechtlichen Konzessionsbewerber notwendig ist.

Die derart vom Kantonsrat aufgestellten Bedingungen bilden einen integrierenden Teil der Gesamtkonzession.

§ 9.

Die von den Bezirken in Anwendung von § 3 erhobenen Gebühren fallen in die betreffende Bezirkskasse. Die Bezirke sind pflichtig, 1/8 dieser Gebühren nach Abzug der gehabten Auslagen an die Gemeinden abzugeben, in welchen sich die Gewässer befinden und ausgenützt werden.

Die gemäß § 8, litt a zu entrichtenden Wasserzinse sind an den Kanton einzuzahlen, welcher hievon 1/8 an die Gemeinden nach Maßgabe der Wohnbevölkerung abzugeben hat.

§ 10.

Jede Privatgesellschaft, welche eine Wasserrechtskonzession im Kanton ausnützt, hat daselbst ihr effektives Geschäfts- und Steuerdomizil zu nehmen.

Wenn an Stelle der Privatgesellschaft ein außerkantonaler öffentlich-rechtlicher Konzessionsinhaber tritt, welcher im Kanton nicht Geschäfts- und Steuerdomizil nehmen kann, so hat er den dadurch entstehenden Steuerausfall zu decken.

§ 11.

Die Bewilligung für die Benützung von Seen für Erstellung von neuen Wasserwerkanlagen erteilt der Kantonsrat unter Anwendung der in den §§ 5, 8, 9, Abs. 2 enthaltenen Vorschriften und unter Festsetzung einer einmaligen Konzessionsgebühr. Hiebei sind die Interessen der anstoßenden Gemeinden möglichst zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Die Gemeinden, in welche die Wasserwerkanlagen zu stehen kommen und welche hiedurch belastet werden, haben überdies, je nach der Regelung von Geschäfts- und Steuerdomizil und der Kraftverwendung innerhalb der Gemeinde, ein Anrecht auf 15—30% der Konzessionsgebühr und des Wasserzinses, worüber der Kantonsrat entscheidet.

§ 12.

Wasserwerkanlagen, welche bis Ende 1907 noch nicht zur Ausführung gelangt waren, sind diesem Gesetze ebenfalls unterstellt.

§ 13.

Die zu diesem Gesetze nötigen Ausführungsbestimmungen werden auf dem Verordnungswege durch den Kantonsrat erlassen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 14.

Mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk werden die von den Bezirken Einsiedeln und Höfe bereits erteilten Konzessionen für die Nutzbarmachung der Sihl durch das Elektrizitätswerk am Etzel als genehmigt erklärt, unter folgenden, einen integrierenden Teil der Konzession bildenden, Bedingungen:

1. Die Konzessionärin hat dem Kanton Schwyz von jeder PS (à 736 Watt ab Generatorenklemmen), welche durch die normale Leistungsfähigkeit der aufgestellten und betriebenen Dynamomaschinen ausgewiesen wird, ohne Reserven, einen jährlichen Wasserzins von 1 Fr. zu bezahlen.

Für Kraft, welche innerhalb des Kantons gratis oder für Privatbedarf im Kanton abgegeben wird, muß kein Wasserzins bezahlt werden.

Digitized by Google

2. Die Konzessionärin hat dem Kanton Schwyz, ohne die Gratiskraft an die Bezirke, mindestens 5 % der im Werke erzeugten Kraft, bezogen auf 11stündigem Betrieb, zu dem billigsten Preise, wie solche vom Werke überhaupt abgegeben wird, zur Verfügung zu halten. Sollte das Werk nach dessen Inbetriebsetzung nachweisbar erst nach Ausführung größerer Bauten, nach Schaffung neuer Kraftanlagen, nach Kündigung bereits anderweitig vergebener Kraft oder dergleichen in der Lage sein, einem Gesuche um solche Kraftlieferung von Seiten des Kantons Schwyz oder von Stromabnehmern im Kanton zu entsprechen, so sind zu liefern:

bis zu 100 PS pro Jahr ohne Voranzeige,
bis zu 300 PS pro Jahr mit Voranzeige von 1 Jahr,
bis zu 500 PS pro Jahr mit Voranzeige von 2 Jahren.
über 500 PS pro Jahr mit Voranzeige von 3—10 Jahren.

3. Insoweit für Anlage des Stausees und der Wasserwerke Zwangsenteignung von Grund und Boden und andern Rechten erforderlich wird, so sind die Konzessionärin und ihre Rechtsnachfolger berechtigt und verpflichtet, hiefür das kantonale Expropriationsgesetz vom Jahre 1908 zur Anwendung zu bringen.

4. § 5, litt. c dieses Gesetzes findet auf diese Konzessionen Anwendung, wobei jedoch die in den Konzessionen bedungene Heimfallsfrist mit Annahme dieses Gesetzes durch das Volk zu laufen beginnt. Ebenso gelten auch für diese Konzessionen die §§ 9 und 10.

5. Es wird bei Genehmigung dieser Konzessionen ausdrücklich die Uebereinkunft vom 19. Mai 1841 zwischen den Kantonen Zürich und Schwyz vorbehalten, in dem Sinne, daß es Sache der Konzessionsinhaberin oder deren Rechtsnachfolger ist, die Einwilligung des h. Standes Zürich in die vorgesehene Regelung des Wasserablaufes der Sihl

Digitized by Google

einzuholen und alle aus dieser Neuregelung des Sihllaufes sich ergebenden Anforderungen zu befriedigen.

Schwyz, den 11. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Rechtskrafterklärung auf 1. Oktober 1908, (Amtsblatt Nr. 39 v. 25. Sept. 1908 S. 700) nachdem das Gesetz am 13. September 1908 vom Volke angenommen worden ist. (Ergebnis der Abstimmung, s. Amtsblatt Nr. 38 v. 18. Sept. 1908 S. 683.)

Schwyz, den 23. Oktober 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 100.

Zusatz
zu § 13 der Verfassung, vom 23. Oktober 1898.

Kantonratsbeschluß vom 12. März 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschließt:

I. Der § 13 der Verfassung vom 23. Oktober 1898 erhält folgenden Zusatz:

„Sofern für die Erstellung von öffentlichen oder privaten Wasserwerkanlagen, welche im allgemeinen Interesse oder in demjenigen eines großen Teiles des Kantons liegen, die Erwerbung von Grundeigentum oder Rechten notwendig

Digitized by Google

ist, so kann diese Erwerbung auf dem Wege der Expropriation erfolgen. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **Jos. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Rechtskrafterklärung auf 1. Oktober 1908 (Amtsblatt Nr. 39 v. 25. Sept. 1908), nachdem der Verfassungsartikel am 13. September 1908 vom Volke angenommen worden ist (Amtsblatt Nr. 38 v. 18. Sept. 1908 S. 683).

Schwyz, den 23. Oktober 1894.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 101.

Bundesbeschluß

betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Zusatzes zu Art. 13 der Verfassung des Kantons Schwyz.

Vom 22. Dezember 1908.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Oktober 1908 betreffend die eidgenössische Gewährleistung

Digitized by Google

des Zusatzes zu Art. 13 der Verfassung des Kantons Schwyz;

in Anbetracht,

daß der angenommene Zusatz zu Art. 13 der Verfassung des Kantons Schwyz nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerspricht;

daß er am 13. September 1908 vom Volke mit Mehrheit angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

Dem Zusatz zu Art. 13 der Verfassung des Kantons Schwyz wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 17. Dezember 1908.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1908.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 28. Dezember 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 102.

Expropriationsgesetz
für die Erstellung von größern Wasserwerkanlagen.

Kantonsratsbeschluß vom 12. März 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Zusatzes zu § 13 der Kantonsverfassung vom 12. März 1908,

beschließt:

§ 1.

Wenn in Anwendung des Zusatzes zu § 13 der Kantonsverfassung für die Erstellung und den Unterhalt einer öffentlichen oder privaten Wasserwerkanlage, welche im allgemeinen Interesse oder in demjenigen eines großen Teiles des Kantons liegt, die Erwerbung von Grundeigentum oder Rechten notwendig ist und wenn für diese Erwerbung vom Kantonsrate das Expropriationsrecht bewilligt wird, so ist jedermann verpflichtet, gegen Entschädigung sein Eigentum oder auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte nach Anleitung dieses Gesetzes hiefür abzutreten oder solche Rechte auch einzuräumen.

Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet innert dem Rahmen der vom Kantonsrate erteilten Bewilligung, endgültig der Regierungrat.

§ 2.

Der Eigentümer kann verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen werde,

a) wenn von einem Gebäude, einer Liegenschaft oder einem Abschnitte derselben nur ein Teil expropriert werden will und dadurch das Übrigbleibende wesentlich verunstaltet würde, oder

Digitized by Google

b) wenn deshalb die Benutzung des Restes oder die bisherige Betreibung eines Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich wäre und zudem ein entsprechender Ersatz durch angemessene Vorkehrungen nicht geboten werden kann, oder aber

c) wenn einer Liegenschaft durch die Abtretung oder Einräumung eines Rechtes der Hauptwert entzogen wird.

§ 3.

Der Expropriant ist berechtigt, die Abtretung des Ganzen zu verlangen, wenn er bei Abtretung eines Teiles für die daherige Wertverminderung des Restes mehr als ein Dritteil des Wertes dieses Restes entrichten müßte.

§ 4.

Der Regierungsrat kann vor der durch den Kantonsrat erfolgten Einräumung des Expropriationsrechtes vorbereitende Handlungen, wie Vermessung, Aussteckung, Planaufnahmen, Terrainsondierungen und dergleichen, bewilligen.

Dem damit betroffenen Liegenschaftsbesitzer ist hievon jedoch durch den Exproprianten rechtzeitige Anzeige zu machen.

Für hieraus erwachsenden Schaden ist volle Vergütung zu leisten, welche streitigenfalls durch zwei vom zuständigen Bezirksamt zu bezeichnende unbeteiligte Fachmänner endgültig festgesetzt wird.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, welche für die Aussteckung angebracht werden, beseitigt, beschädigt oder verändert, ist für den Ersatz der daherigen Wiederherstellungskosten haftbar nnd verfällt im fernern in eine Buße 2 bis 20 Franken, welche vom Bezirksamt im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen festzusetzen ist.

Digitized by Google

§ 5.

Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden. Im Fernern hat der Abtretungspflichtige vermöge der Zwangsenteignung Anspruch auf einen Zuschlag von 30 bis 50 % zum vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welcher Zuschlag in billiger und gerechter Weise je nach den vermögensrechtlichen Folgen zu bemessen ist, die durch die Zwangsenteignung für den Abtretenden entstehen.

§ 6.

Bei Festsetzung der Entschädigung sind insbesonders zu berücksichtigen:

a) der Verkehrswert;
b) die Wertverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Teile infolge Durchschneidung, Verkleinerung, Verunstaltung des Grundstückes oder des Gebäudes, Erschwerung der Bewirtschaftung 2c.;
c) Entschädigungen, welche der Abtretungspflichtige infolge der Abtretung Dritten, wie Nutznießern, Pächtern und Mietern zu bezahlen hat.

§ 7.

Nebst den Abtretungspflichtigen haben auch Anspruch auf volle Entschädigung ihrer Vermögensnachteile:

a) diejenigen, von welchen zwar keine Abtretung verlangt wird, deren Gebäude oder Grundstücke aber infolge von Aufdämmungen, Abgrabungen, Wasserdurchsikerungen 2c. Schaden erleiden;
b) Nutznießer, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter.

§ 8.

Von der durch den Kantonsrat erfolgten Erteilung des Expropriationsrechtes an dürfen, Notfälle vorbehalten,

Digitized by Google

ohne Einwilligung des Exproprianten, an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentlichen und mit Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, keine Veränderungen vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Expropriant hat jedoch für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes hervorgegangenen Schaden vollen Ersatz zu leisten. Ergeben sich hieraus Streitigkeiten, so sind dieselben nach dem ordentlichen Gerichtsverfahren zu erledigen.

§ 9.

Die Festsetzung der gemäß diesem Gesetze zu leistenden Entschädigungen und der Entscheid über die vermöge der §§ 1, 2, 3 und 13 entstehenden Streitigkeiten erfolgt, sofern keine gütliche Einigung hierüber stattfindet, erstinstanzlich durch eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bezeichnen ist.

Das Kantonsgericht wählt das erste Mitglied nebst Ersatzmann, der Regierungsrat das zweite Mitglied nebst Ersatzmann und der Bezirksrat, in dessen Bezirk expropriiert werden soll, das dritte Mitglied nebst Ersatzmann.

Das vom Kantonsgericht ernannte Mitglied oder in Behinderung desselben dessen Ersatzmann ist Präsident der Kommission.

Für den Ausstand wegen Beteiligung und Verwandtschaft sind die analogen Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

Die Schätzungskommission ist berechtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.

Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht der Justizkommission.

Digitized by Google

§ 10.

Für jede Wasserwerkanlage, welche das Expropriationsrecht erhält, ist eine eigene Kommission zu ernennen, welche Wahlen der Regierungsrat anzuordnen hat.

§ 11.

Der Entscheid der Schätzungskommission kann von jeder Partei innert 20 Tagen, von dessen schriftlicher Mitteilung an, an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

§ 12.

Sowohl die Schätzungskommission als das Kantonsgericht sind zur möglichsten Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

§ 13.

Sobald der Entscheid der Schätzungskommission oder des Kantonsgerichtes in Rechtskraft getreten ist, kann die Erfüllung der durch denselben auferlegten Pflichten verlangt werden.

Wo jedoch ein bedeutender Nachteil mit dem Verzuge verbunden wäre, ist der Expropriant berechtigt, die Abtretung sofort nach hierüber erfolgter Augenscheinsverhandlung der Schätzungskommission zu verlangen, sofern auch nach dem Uebergang der Rechte die Entschädigung sich mit Sicherheit festsetzen läßt.

Der Expropriant ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende und bei der Kantonalbank zu deponierende Realkaution zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmungen sind vom Regierungsrat zu erledigen.

Digitized by Google

§ 14.

Die Einzahlung der Entschädigungssumme erfolgt an das Finanzdepartement zu Handen der hiezu Berechtigten im Sinne der Verordnung betreffend Aushingabe von Expropriationsentschädigungen der Eisenbahngesellschaften und der daherigen Ledigung des exproprierten Eigentums von den darauf haftenden Lasten, vom 16. August 1874.

§ 15.

Das abgetretene Objekt kann gegen Rückerstattung von 90% der dafür erhaltenen Entschädigung vom früheren Inhaber ohne Zinsvergütung wieder zurückgefordert werden, wenn dasselbe:

a) binnen drei Jahren vom Tage der Abtretung an, zu dem Zwecke, für den es abgetreten wurde, nicht benutzt worden ist, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder
b) zu einem andern als dem erwähnten Zwecke verwendet werden will.

Streitigkeiten hierüber werden durch den Richter entschieden.

§ 16.

Die Kosten, welche betreffend Festsetzung der Abtretungspflicht, der Ausmittlung der Entschädigung durch die Schätzungskommission und deren Aushändigung erwachsen, sind vom Exproprianten zu bezahlen. Bezüglich der Kosten des gerichtlichen Verfahrens dagegen gelten die daherigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 17.

Der Kantonsrat erläßt die nähern Vorschriften für die Planauflage, die Eingaben der Forderungsansprachen, das Verfahren vor der Schätzungskommission und dem Kantonsgericht, für die Entschädigung der Mitglieder der

Digitized by Google

Schätzungskommission und für alle andern Maßnahmen, welche für die Ausführung dieses Gesetzes notwendig sind.

Schwyz, den 12. März 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **J. Ehrler.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Der Regierungsrat beschließt:

Rechtskrafterklärung auf 1. Oktober 1908 (Amtsblatt Nr. 39 v. 25 Sept. 1908, S. 700), nachdem das Gesetz am 13. Sept. 1908 vom Volke angenommen worden ist (Amtsblatt Nr. 38 v. 18. Sept. 1908, S. 683).

Schwyz, den 23. Oktober 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 103.

Bundesbeschluß *

betreffend die Gewährleistung der revidierten §§ 26 und 27 der Verfassung des Kantons Schwyz.

Vom 6. April 1908.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom 17. Dezember 1907, betreffend die durch Kantonsratsbeschluß vom 28. November 1906 abgeänderten §§ 26 und 27 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 23. Oktober 1898 und 11. März 1900,

*) Eidg. Ges.-Slg. n. F. XXIV. S. 545.

Digitized by Google

in Erwägung:

daß die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den abgeänderten §§ 26 und 27 der Verfassung des Kantons Schwyz wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 2. April 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 2. April 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 10. Oktober 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Nr. 104.

Beschluß

betreffend Leistung eines Staatsbeitrages an die Erstellungskosten für eine Warmwasserheizung im Schulhause Gersau.

Vom 25. Mai 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

auf das Gesuch des Bezirksrates Gersau vom 26. März 1908 um einen Staatsbeitrag an die Kosten der erstellten Warmwasserheizung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Betracht:

1. daß Pläne und Kostenberechnung für die Erstellung einer Warmwasserheizung im Schulhause gemäß § 60 der Schulorganisation richtig vorgelegt und genehmigt worden sind,

2. daß der Ausweis über die Baukosten richtig geleistet ist,

in Anwendung des § 61 der kantonalen Schulorganisation vom 26. Oktober 1877/1878,

beschließt:

1. Dem Bezirk Gersau wird ein Staatsbeitrag an die erstellte Heizanlage zuerkannt, nämlich:

a) an die Fr. 6956. 20 betragenden Baukosten	Fr. 208. 70
b) ein fixer Beitrag von	„ 500. —
	Fr. 708. 70

2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme in die Gesetzessammlung (Nr. 777/1908).

Schwyz, den 30. Mai 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 105.

Beschluß

betreffend Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über Betrieb der deutsch-schweiz. Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Vom 25. Mai 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Entgegennahme eines regierungsrätlichen Berichtes über den Fortbetrieb der deutsch-schweiz. Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil,

beschließt:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Namen des Kantons Schwyz auf Grundlage des bisherigen Ansatzes von 1½ % der Gesamtkosten der interkantonalen Vereinbarung über den Betrieb der Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil für eine weitere Dauer von 6 Jahren beizutreten.
2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 25. Mai 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Dettling.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme in die Gesetzessammlung (Nr. 770/1908).

Schwyz, den 30. Mai 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **J. M. Schuler.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 105.

Beschluß

für die Übernahme von Beiträgen an Arbeiten und deren Unterhalt betreffend Verbesserung der Schiffahrt beim Seedamm in Rapperswil.

Vom 27. Nov. 1908.

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsichtnahme des Protokolls der VII. interkantonalen Konferenz betreffend Verbesserung der Schiffahrt beim Seedamm in Rapperswil vom 2. Okt. 1908,

beschließt:

1. Der Regierungsrat wird bevollmächtigt, die Übernahme der gemäß diesem Protokoll dem Kanton Schwyz zugemuteten Beiträge an die Erstellung und den Unterhalt dieser Arbeiten zu erklären.
2. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Schwyz, den 27. Nov. 1908.

Namens des Kantonsrates,
Der Präsident: **M. Dettling.**
Die Sekretäre: **D. Bachmann.**
M. Styger.

Digitized by Google

Der Regierungsrat beschließt:

Aufnahme in die Gesetzessammlung. (Nr. 1829/1908).

Schwyz, den 27. Nov. 1908.

Namens des Regierungsrates,
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 106.

Dienstinstruktion
für die Unterförster des Kantons Schwyz.

(Vom 12. September 1908.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 11 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 24. November 1905 erläßt hiemit für die Unterförster des Kantons Schwyz folgende Dienstinstruktion:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Wählbar als Unterförster sind nur solche in unbescholtenem Leumund stehende Personen, welche einen mindestens zweimonatlichen Forstkurs mit Erfolg besucht und sich dabei das Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben, körperlich und geistig rüstig sind.

Die Unterförster werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und bei Amtsantritt vom Bezirksammann ihres Amtssitzes beeidigt.

Die daherige Eidesformel lautet:

„Ich gelobe und schwöre, die mir gemäß bestehenden Gesetzen und Verordnungen und meiner Instruktion ob-

Digitized by Google

liegenden Pflichten, sowie jeden besonderen in mein Amt einschlagenden Auftrag meiner Vorgesetzten treu, redlich und mit allem Fleiße zu erfüllen; weder Miete noch Gaben, wodder mittelbar noch unmittelbar, anzunehmen; die mir anvertrauten Waldungen gewissenhaft zu beaufsichtigen, zu schützen und zu pflegen; den Nutzen der Eigentümer derselben nach Kräften zu fördern und deren Schaden zu wenden; alles so, daß ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann."

§ 2.

Die Unterförster haben in dem ihnen zugewiesenen Reviere und zwar möglichst im Zentralpunkte desselben zu wohnen.

§ 2.

Sie haben alle Verpflichtungen, welche ihnen durch die eidgenössische und kantonale forstliche Gesetzgebung sowie die gegenwärtige Dienstinstruktion übertragen sind, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen und sich, soweit dies ohne Verletzung ihrer Amtspflichten geschehen kann, zu bemühen, mit den Verwaltungen der waldbesitzenden Korporationen und deren Personal in einem guten Dienstverhältnis zu stehen und dieselben, sowie das Forstpersonal der benachbarten Reviere in ihrem Wirken zu unterstützen.

§ 4.

Im fernern haben sie die Ueberwachung der Fischerei- und Jagdgesetzgebung in ihren Revieren zu beaufsichtigen und wahrgenommene Uebertretungen ohne Rücksicht auf die Person dem Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

§ 5.

Die Unterförster stehen unter der Aufsicht und Leitung des Kantonsoberförsters bezw. dessen Adjunkten. Sie haben in erster Linie deren Weisungen und Verfügungen zu vollziehen, dieselben bei Amtshandlungen im Reviere soweit nötig zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten.

Digitized by Google

§ 6.

Das Oberforstamt ist daher bei allen forstlichen Verrichtungen, besonders bei der Anzeichnung der Holznutzungen die anleitende und anordnende, der Unterförster die unterstützende und ausführende Stelle.

Der letztere hat sich daher bei allen derartigen Amtshandlungen an die vom Oberforstamte erteilten Weisungen zu halten und für alle wichtigern Arbeiten sich an dieses um spezielle Anordnung zu wenden.

§ 7.

Alle solche wirtschaftlichen Verrichtungen hat der Unterförster überdies im Einverständnisse und wenn möglich im Beisein der betreffenden Waldbesitzer bezw. Korporationsverwaltungen vorzunehmen, sofern er nicht speziell vom Oberforstamte eine anderweitige Ermächtigung erhalten hat.

Ebenso ist allfälligen Wünschen der Verwaltungen, soweit sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, den Anordnungen des Oberforstamtes und einer guten Waldwirtschaft widersprechen, Rechnung zu tragen.

§ 8.

Die Ausübung des Waldschutzes und der Forstpolizei, sowie die Kontrollierung der bezüglichen Tätigkeit der Bannwarte gemäß speziellen Instruktionen ist dagegen unter Wahrung der Oberaufsicht und der Anleitung des Oberforstamtes ausschließlich Sache des Unterförsters und derselbe ist in dieser Beziehung für sein Revier in vollem Maße verantwortlich.

Er hat daher überall von amtswegen einzuschreiten, wo er Abweichungen und Verstöße gegen die forstlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons, sowie gegen die Anordnungen des Forstpersonals, der Korporationsverwaltungen und überhaupt gegen eine gute Waldwirtschaft wahrnimmt.

Digitized by Google

§ 9.

Zuwiderhandlungen von Privaten in den Privatwaldungen sind dem Bezirksamte des Tatortes, in den öffentlichen Waldungen nach § 86 der kantonalen Vollziehungsverordnung entweder der betreffenden Verwaltung oder direkt dem Bezirksamt zu verzeigen. Zu diesem Zwecke ist der Tatbestand wahrheitsgetreu und umfassend, aber möglich kurz festzustellen und in der Klageanzeige anzugeben.

Unbefugte Handlungen von Verwaltungen oder deren Angestellten bezw. Bannwarten, sowie Unterlassungen oder Nachlässigkeiten derselben sind dem Oberforstamte anzuzeigen.

Bei den von ihm erstatteten Klagen hat der Unterförster Anspruch auf den gesetzlichen Leiterlohn.

§ 10.

Klagen gegen das Benehmen der Korporationsverwaltungen oder deren Angestellten sind an das Oberforstamt, Klagen gegen letzteres an das zuständige Departement des Regierungsrates zu richten.

§ 11.

Bewilligungen, welche laut Forstgesetzgebung dem Regierungsrate oder dem Oberforstamte zustehen, werden dem betreffenden Revierförster jeweilen mitgeteilt.

§ 12.

Die Unterförster sind verpflichtet, die volle Zeit ihren dienstlichen Verrichtungen zu widmen, sofern nicht infolge des kleinen Umfanges des Reviers eine Ausnahme vom Regierungsrate ausdrücklich zugestanden ist.

Soweit ihre Zeit nicht durch wirtschaftliche oder schriftliche Arbeiten in Anspruch genommen ist, haben sie die Wälder zu durchstreifen und die Beobachtung der Forstgesetze, der getroffenen Anordnungen und die Tätigkeit der Bannwarte zu kontrollieren.

Digitized by Google

Sie dürfen daher keine Nebenbeschäftigung betreiben, welche an der jederzeitigen Ausübung der Dienstverrichtungen und Amtspflichten hindert.

Die Uebernahme von anderweitigen Aemtern, sowie der Betrieb einer Wirtschaft ist an die ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrates geknüpft.

§ 13.

Im fernern ist ihnen der unmittelbare oder mittelbare Handel mit Holz oder Holzwaren, sowie die Ausübung eines Gewerbes, wozu Holz als Hauptstoff Verwendung findet, gänzlich untersagt.

Ebenso dürfen sie an Steigerungen von Waldprodukten für Dritte weder bieten noch handeln, noch als Bürge eintreten.

In gleicher Weise ist ihnen die Akkordarbeit bei Holzfällungen des gänzlichen verboten und bei anderen Waldarbeiten, deren amtliche Ueberwachung ihnen zusteht, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Oberforstamtes gestattet.

§ 14.

Jede Aneignung und jedes eigenmächtige Veräußern und Verschenken von Holz oder andern Waldprodukten ist ihnen strengstens untersagt. Die Verfügung über diese steht ausschließlich dem Waldbesitzer bezw. der betreffenden Verwaltung zu und die Unterförster haben sich nur insofern und insoweit damit zu befassen, als sie hiezu speziellen Auftrag erhalten haben.

Auftragsgemäß einkassierte Gelder sind spätestens halbjährlich mit der Abrechnung abzuliefern.

§ 15.

Ohne Urlaubsbewilligung des Oberforstamtes darf sich der Unterförster nicht über 4 Tage aus seinem Revier entfernen. Urlaubsbewilligungen über 14 Tage bedürfen der Bestätigung des Departementes.

Digitized by Google

In diesen Fällen, sowie bei andauernder Krankheit kann das Oberforstamt einen Ersatz auf Kosten des Dienstabwesenden bestimmen.

Die Uebernahme der Ersatzstellen durch den Staat erfolgt nur in besondern Fällen durch Genehmigung des Regierungsrates.

Arealverhältnisse und Marchungen.

§ 16.

Die Unterförster haben ein ihnen vom Oberforstamt zu übergebendes Verzeichnis der Korporations- und Privatwaldungen ihres Reviers in Stand zu halten, allfällige Besitzesänderungen, ebenso Abtausche und Abtretungen, sowie Neuaufforstungen und Rodungen darin nachzutragen und dem Oberforstamte im Jahresberichte mitzuteilen.

§ 17.

Sie sind verpflichtet, dem Oberforstamte bei der Erstellung und Revision der Wirtschaftspläne Hilfe zu leisten.

§ 18.

Sie haben die Bannwarte anzuhalten, alljährlich die Marchungen abzuschreiten und ihnen allfällige Mängel anzuzeigen.

Mindestens alle 4 Jahre einmal sind die Marchungen sämtlicher öffentlicher Waldungen vom Unterförster persönlich zu kontrollieren. Ueber den Befund ist ein Protokoll zu führen und allfällige Mängel, notwendige Ersetzungen von Marchsteinen, Auffrischung der Nummern und übrigen Zeichen ꝛc. den beteiligten Verwaltungsbehörden zur Hebung einzuweisen.

Im weitern sind auch sämtliche Aenderungen an der Vermarchung, sowie die Ersetzung einzelner Steine ꝛc., welche, wenn immer möglich, im Beisein der Unterförster zu erfolgen haben, unter Bezeichnung des Datums, der Anwesenden, der Maße ꝛc. im Marchprotokoll nachzutragen.

Digitized by Google

§ 19.

Wo die Grenzen der öffentlichen Waldungen und Privatschutzwaldungen noch nicht instruktionsgemäß vermarcht sind, haben sie diese Vermarchung zu veranlassen und dabei mitzuwirken.

§ 20.

Mindestens alle 4 Jahre einmal sind sämtliche trigonometrischen Signale des Reviers an Ort und Stelle zu kontrollieren und ist hierüber ein Rapport dem Oberforstamte abzugeben.

§ 21.

Die Unterförster haben im weitern darauf zu halten, daß in den Weidwaldungen der Korporationen und Privaten das vorhandene Flächenmaß der Bestockung erhalten bleibt.

Für die Holznutzungen gelten in diesen Waldungen die gleichen Grundsätze wie in den übrigen Waldungen.

Nutzungen.

§ 22.

In den öffentlichen Waldungen (die Weidwaldungen inbegriffen) sind sämtliche zur Nutzung gelangenden Stämme, auch diejenigen für den eigenen Bedarf der Korporationen, vom Unterförster mit dem Revierhammer in schwarzer Farbe, ungefähr in Brusthöhe, anzuzeichnen und wenn nötig mit einer Nummer zu versehen.

Bei den Durchforstungen, soweit das Holz von der Verwaltung selbst in Regie oder Akkord gefällt wird, oder, wo es sich um ganz minderwertiges Material handelt, können zur Anzeichnung der Stämme Baumreiser verwendet werden.

Bei der Anzeichnung von Kahlschlägen sind die Randbäume, bei den übrigen Schlägen sämtliche Stämme mit

Digitized by Google

mindestens 20 cm Brusthöhendurchmesser am Wurzelstock ebenfalls mit dem Waldhammer anzuzeichnen. Das Holz ist nur bis zu diesem Wurzelzeichen herab zu verkaufen.

Wenn größere Gefahr von Mißbrauch oder Frevel vorhanden, ist das Oberforstamt berechtigt, auch die Wurzelzeichnnng von geringern Stöcken anzuordnen.

§ 23.

Jeder Unterförster erhält zu diesem Zwecke einen Waldhammer mit der Nummer des Reviers, den er in der der Regel bei sich trägt. Derselbe darf nur von ihm selbst oder unter seinen Augen und unter seiner Kontrolle gebraucht werden. Er ist daher für richtige Benutzung und sichere, vor Mißbrauch geschützte Aufbewahrung desselben verantwortlich.

Mißbrauch des Waldhammers wird als Mißbrauch der Amtsgewalt bestraft.

§ 24.

Bei der Anzeichnung oder nach der Fällung ist das Holz gemäß speziellen Weisungen des Oberforstamtes zu messen, dessen Kubikinhalt zu bestimmen und zu buchen.

Der Unterförster hat gleichzeitig auch, sofern es von der betreffenden Verwaltung verlangt wird, bei der Einteilung in Lose und bei der Schätzung des Wertes mitzuwirken bezw. selbst eine solche Schätzung vorzunehmen und die Resultate der Messung und Schätzung der betreffenden Verwaltung mitzuteilen.

§ 25.

Der Unterförster ist gehalten, neben den ordentlichen Holzschlägen und Durchforstungen wenigstens einmal im Jahr die öffentlichen Waldungen zu durchgehen und hiebei auch die kleineren Holzanzeichnnngen für den Eigenbedarf und für die Bedürfnisse der Genossen und diejenige von dürrem und abschätzigem Holz ꝛc. vorzunehmen.

Digitized by Google

Mehrmalige Holzanzeichnungen in der gleichen Waldung für letztere Zwecke müssen von der betreffenden Korporation nach § 43 dem Unterförster besonders entschädigt werden.

Für die größern Holzanzeichnungen sind die Korporationen gehalten, ihrerseits genügend Personal zu rascher erfolgreicher Arbeit auf ihre Kosten beizuziehen.

§ 26.

Wenn einzelne Stämme ausnahmsweise in dringenden Fällen ohne vorherige Anzeichnung gefällt werden müssen, sind sie vom betreffenden Bannwart oder Werkmeister mit einer Nummer zu versehen und betreffend Länge, Brusthöhen- und Stockdurchmesser dem Unterförster einzuweisen und von diesem binnen 6 Monaten am Wurzelstocke anzuzeichnen.

Immerhin soll, wenn immer möglich, die Auswahl und Anzeichnung vor der Fällung durch den Unterförster erfolgen.

§ 27.

In Privatschutzwaldungen sind die Schläge ebenfalls, soweit dies vom Oberforstamte für nötig befunden wird, wie in den öffentlichen Waldungen anzuzeichnen und betreffend Stammzahl und ungefähres Ausmaß zu buchen.

Die Unterförster sind ermächtigt, soweit es sich um Durchforstungs-, Verjüngungs- und Plänterschläge handelt, Privatschutzwaldbesitzern einen Schlag bis zu 25 m^3 unter Beobachtung der allgemeinenn und speziellen Weisungen des Oberforstamtes von sich aus anzuzeichnen.

§ 28.

Die Unterförster haben in den Korporationswaldungen und soweit möglich auch in den Privatschutzwaldungen die Holzschläge zu beaufsichtigen und insbesonders darauf zu halten, daß das Holz richtig und schonlich gefällt, daß

Digitized by Google

der Jungwuchs und der Nachbarbestand möglichst wenig beschädigt und daß die von der kantonalen Vollziehungsverordnung (§ 25 und 26), dem Oberforstamt oder der Korporation bestimmten Termine zur Fällung und Entfernung aus dem Walde eingehalten werden. Sie haben auch die Bannwarte zu dieser Ueberwachung anzuhalten und dafür besorgt zu sein, daß in den Akkordverträgen, Gant- und Schlagbedingungen bezügliche Vorschriften aufgenommen werden.

Von solchen Vorschriften ist dem Unterförster jeweils Kenntnis zu geben.

Sofern das notwendig wird, sind sie befugt, von sich aus spezielle Anordnungen für eine schonliche Fällung und Abfuhr zu treffen, bestimmte Wege für das Schleipfen und Reisten anzuweisen und namentlich auch die Entfernung des Abraumes und der Astung auf Kosten der Korporation bezw. des Säumigen zu veranlassen.

Verjüngung und Pflege des Waldes.

§ 29.

Die Unterförster haben strengstens darauf zu halten, daß sowohl bei den öffentlichen, als auch bei sämtlichen privaten Waldungen die Schläge, soweit nicht Naturwuchs vorhanden oder sicher zu erwarten ist, spätestens innert 3 Jahren aufgeforstet werden; ebenso die kultivierbaren Blößen.

Für diese Aufforstungen haben sie dem Waldbesitzer mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Säumige sind zeitig auf den letzten Frühling dieses Termines mit eingeschriebenem Brief zur Aufforstung aufzufordern und nach allfälliger Verwirkung der Frist dem Bezirksamt zur Bestrafung zu verzeigen. Geschieht die Aufforstung auch im darauffolgenden Frühjahr nicht, so

Digitized by Google

ist dem Oberforstamte sofort Mitteilung zur Anordnung der Aufforstung auf Kosten des Säumigen zu machen.

§ 30.

Im Fernern haben sie dafür besorgt zu sein, daß längs den Ufern der Wildbäche, wo sich kahle Riesen vorfinden, geeignete Holzarten, welche vor Erdabrutschungen und Abspülungen schützen und den Boden wieder kulturfähig machen, wie Weiden, Erlen angepflanzt werden.

Renitente Waldeigentümer sind dem Oberforstamte zu verzeigen.

§ 31.

Die Unterförster haben insbesondere auch dafür zu sorgen, daß der Aushieb der Kulturen und natürlichen Verjüngungen von verdämmendem Unkraut und Weichhölzern, sowie zu dichtem Wuchs zur rechten Zeit und in richtiger Art und Weise erfolge. Sie haben neben den Kulturarbeiten auch diese Arbeiten zu überwachen und zu kontrollieren.

Ebenso haben sie die Waldeigentümer auf die Notwendigkeit von Durchforstungen und des Aushiebes von abgestorbenem oder abschätzigem Holz in bestimmten Beständen aufmerksam zu machen.

Sollte sich ein Waldbesitzer gegen solche Anordnungen saumselig erzeigen, so ist unverzüglich das Oberforstamt unter Angabe der näheren Verhältnisse in Kenntnis zu setzen. Dies wird sodann das weitere anordnen.

§ 32.

Im weitern haben die Unterförster darauf zu achten, daß von den Korporationen die nötigen Waldbaumschulen nach § 39 der kantonalen Vollziehungs-Verordnung unterhalten werden. Sie haben auch die direkte Aufsicht und Leitung über diese Pflanzschulen und sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie gehörig gepflegt und reingehalten,

Digitized by Google

sowie daß die Arbeiten zweckmäßig und zur richtigen Zeit ausgeführt werden.

Alljährlich im Herbst ist jeweils rechtzeitig der Bestand der Pflanzschulen nach Anweisung des Oberforstamtes und namentlich mit Rücksicht auf den Vorrat der zu verschulenden und zum Versetzen ins Freie bestimmten Pflanzen aufzunehmen.

§ 33.

Gesuche um Vermittlung von Pflanzen und Samen für das nächstfolgende Frühjahr ab seite der Korporationen und Privaten sind spätestens bis zum 15. Februar dem betreffenden Unterförster einzureichen.

Derselbe hat den Bedarf in erster Linie soweit möglich aus den Pflanzgärten des eigenen Reviers zu decken. Für den ungedeckten Rest des Bedarfes, sowie den Ueberschuß an Pflanzen und Samen ist von diesem bis zum 20. Februar ein Verzeichnis dem Oberforstamte einzureichen, welches dieselben aus dem Kantonsforstgarten, den angrenzenden Revieren oder auswärts zu vermitteln suchen wird.

Waldschutz.

§ 34.

Die Unterförster haben in ihren Revieren über Verstöße und Vergehen gegen die forstlichen Vorschriften des Staates und der Korporationen sowohl in den öffentlichen als in den Privatwaldungen zu wachen und die bezügliche Tätigkeit der Bannwarte zu beaufsichtigen und in jeder Beziehung zu unterstützen.

Bei der Wahrnehmung von solchen Verstößen und Vergehen haben sie von amtswegen einzuschreiten und sich zu bemühen, die betreffenden schuldigen Personen zu entdecken, sowie dafür zu sorgen, daß zuständigenorts Anzeige erstattet werde.

Digitized by Google

§ 35.

Insbesonders haben sie bei der Entwendung von stehendem oder liegendem Holz die Bannwarte in der Feststellung des Täters und bei Wegnahme des Holzes tatkräftig zu unterstützen.

Die entwendeten Walderzeugnisse müssen dem Eigentümer zugestellt werden. Ist derselbe nicht zu ermitteln, so unterliegen sie der Konfiskation.

Zu einer Untersuchung in privaten geschlossenen Lokalitäten gegen den Willen der Bewohner ist in der Regel eine schriftliche Verfügung des Bezirksamtes und die Begleitung eines Gemeinderatsmitgliedes notwendig. Ausgenommen sind die Fälle, wo Gefahr im Verzug ist, in welcher derjenige, der sie vorgenommen hat, nachträglich der zuständigen Stelle Bericht darüber zu erstatten hat.

§ 36.

Sie haben auch ein Augenmerk darauf zu richten, daß alle gefällten und geworfenen Stämme bis zum 1. Mai und in der Sommerszeit sofort entrindet oder aufgearbeitet werden.

Wenn sich in einem Walde die verderbliche Wirkung des Borkenkäfers oder anderer Insekten zeigt, oder die Waldungen von anderweitigen wichtigern Schädigungen betroffen werden, so ist neben dem Waldeigentümer auch dem Oberforstamte unverzüglich Anzeige zu machen und sind wenn nötig vorsorglich die gegen das Uebel schützenden Maßregeln anzuordnen.

§ 37.

Im weitern haben sie in ihren Revieren die Aufsicht über sämtliche Wasserläufe, über die für den Holztransport gebrauchten Weganlagen und die damit verbundenen Bauten, sowie den Unterhalt derselben, über Erdrisse, Schlipfe, Felsstürze und Lawinen auszuüben.

Digitized by Google

Alle dabei vorkommenden oder drohenden Schädigungen sind den betreffenden Interessenten, in wichtigern Fällen oder bei Nachlässigkeit der letztern auch dem Oberforstamte oder dem Kantonsingenieur anzuzeigen.

Eine spezielle Beaufsichtigung hat insbesondere über die mit kantonaler und eidgenössischer Subvention erstellten Aufforstungen, Bach- und Lawinenverbauungen, sowie Weganlagen zu erfolgen und es ist darüber zu wachen, daß diese Arbeiten in richtiger Weise unterhalten, gepflegt und geschützt werden.

§ 38.

Zu allen diesen Forstschutzdiensten sind die Unterförster berechtigt, die ihnen unterstellten Bannwarte und das übrige Aufsichtspersonal der Korporationen beizuziehen, soweit deren Reviere und die Interessen derselben reichen.

Schriftliche Arbeiten.

§ 39.

Die Unterförster haben folgende Kontrollen zu führen:

1. Ein Tagebuch, worin die täglichen Verrichtungen, die wahrgenommenen Uebertretungen der Forstgesetzgebung und sonst bemerkenswerte Beobachtungen verzeichnet werden.

Dasselbe ist dem Oberforstamte allmonatlich zur Einsicht einzureichen.

2. Ein Notizbuch mit sämtlichen Notizen, welche auf den Dienstgängen ꝛc. betreffend Unterredungen, Aufträgen und Beobachtungen gemacht werden müssen.

3. Kontrollen für Holzanzeichnungen und Holzmessungen, für den Bestand und den Betrieb der Pflanzschulen, für die Kulturen und Forstverbesserungen nach der speziellen Anleitung des Oberforstamtes.

Digitized by Google

4. Eine Kontrolle der eingeklagten Forstvergehen und deren Abwandlung.

5. Eine Dienstliste über die ihnen unterstellten Bannwarte.

6. Ein Verzeichnis der Gegenstände, welche ihnen zur Benutzung übergeben sind.

7. Ein Verzeichnis der eingegangenen wichtigen Aktenstücke, insbesonders Regierungsratsbeschlüsse, oberforstamtliche Weisungen, Aufträge der Korporationsverwaltungen ꝛc.

Alle diese Aktenstücke sind wohlgeordnet aufzubewahren.

8. Die Flächen- und Marchverzeichnisse und deren Nachtragungen.

9. Ein Kopierbuch mit Register, in welchem die wichtigsten ausgehenden Schriftstücke, insbesonders Mahnungen und Anzeigen ꝛc. kopiert werden sollen.

10. Alle weitern in dieser Instruktion vorgesehenen, oder vom Regierungsrate und dem Oberforstamte angeordneten Erhebungen und Berichterstattungen.

Die in Ziffer 3 bis 5 erwähnten Kontrollen sind gehörig bereinigt alljährlich spätestens bis zum 10. Januar dem Oberforstamte, mit einem nach dessen spezieller Anweisung gefertigten Jahresbericht begleitet, einzusenden.

§ 40.

Sämtliche in § 39 erwähnten Gegenstände, Aktenstücke, Kontrollen und Verzeichnisse verbleiben Eigentum des Staates. Sie sind dem Oberforstamte auf Verlangen vorzuweisen und mit Ausnahme des Notizheftes einem Amts-Nachfolger in gutem Zustande zu übergeben.

Besoldung.

§ 41.

Der Gehalt des Unterförsters wird vom Regierungs-

Digitized by Google

rate festgesetzt und auf Ende jeden Quartals von der Staatskasse in Raten ausbezahlt.

§ 42.

Grundsätzlich ist in dem fixen Gehalte inbegriffen: die Vergütung für alle im eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und in der vorliegenden Instruktion vorgesehenen oder auf Anordnung des Regierungsrates und des Oberforstamtes auszuführenden Arbeiten, Erhebungen und Berichterstattungen.

§ 43.

Dagegen sind die Unterförster berechtigt eine Entschädigung von 5 Fr. für den ganzen und 3 Fr. für den halben Tag zu beziehen:

I. Von der Kantonskasse für die Kontrollierung der speziell bezeichneten trigonometrischen Signalstellen über der Waldgrenze.

II. Von dem betreffenden Waldeigentümer:

1. Bei Holzanzeichnungen, welche außerordentlicherweise über die Verpflichtung gemäß § 24 hinaus vorgenommen werden müssen, oder wo die Aufsuchung von zweckentsprechenden Sortimenten unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nimmt.

2. Sofern ein Waldbesitzer bei einer verabredeten Arbeit die Erledigung derselben durch sein Benehmen aus eigener Schuld verhindert.

3. Für Projektierung und Aufsicht bei Verbauungs-, Aufforstungs-, Weg- und Bodenverbesserungsprojekten.

4. Für alle Vermarchungen, Abschätzungen ꝛc., die zufolge Kauf, Verkauf, Tausch und Teilung von Boden, stehendem Holz oder Rechtsamen stattfinden, überhaupt bei allen derartigen Bemühungen anläßlich Eigentumsanständen.

5. Für alle aktive Mitarbeit bei Nutzungs-, Kultur- und Verbauungsarbeiten.

Digitized by Google

6. Für alle Aufträge von Korporationsverwaltungen, zu deren Erledigung der Unterförster nicht von Amtswegen verpflichtet ist, welche aber in das Forstwesen fallen.

Die unter 4—6 genannten Arbeiten dürfen nur angenommen werden, sofern der amtliche Dienst nicht darunter leidet.

Im weitern sind sie berechtigt eine Gebühr von Fr. 1.— zu beziehen für die ersten 1000 Stück und je 20 Rp. für die weitern 1000 Stück jeder Bestellung, die sie zum Ankaufe von Pflanzen aus Pflanzschulen zu vermitteln haben, deren Besorgung ihnen nicht selbst obliegt.

§ 44.

Die Unterförster beziehen die nötigen Tagebücher, Kopierbücher, Formulare, sowie Schreibpapier und Kuverts unentgeltlich vom Oberforstamte. Ebenso werden sie von demselben mit den nötigen Meßinstrumenten, mit dem Revierhammer und einem Stempel versehen.

Die übrigen Bureaubedürfnisse, Farbe für den Hammer ꝛc. haben sie auf ihre eigenen Kosten zu beschaffen.

§ 45.

Für ihre Auslagen an Porto-, Telegramm- und Telephongebühren ꝛc., soweit diese im amtlichen Interesse aufgewendet werden müssen, sowie für die Fahrtauslagen bei Einberufungen außerhalb des Revieres durch das Oberforstamt, haben sie alljährlich spätestens bis Mitte Dezember dem Oberforstamt Rechnung, zwecks Regulierung durch die Kantonskasse, einzureichen.

§ 46.

Ueber die von ihnen bezogene fixe Besoldung als Unterförster und Bannwarte, sowie über die Taggelder haben sie jeweilen bis 1. Januar auf vorgeschriebenem Formular eine Bescheinigung behufs Erhältlichmachung des Bundesbeitrages einzureichen.

Digitized by Google

Der Bundesbeitrag an die Bannwartgehalte und die Taggelder der Unterförster wird im I. Quartal nach dem Rechnungsjahre ausbezahlt; der Bundesbeitrag an den fixen Gehalt der Unterförster fällt in die Staatskassa.

§ 47.

Die Unterförster werden vom Kanton gegen Unfall versichert. An die bezüglichen Kosten haben sie mindestens 1/3 beizutragen. Dieser Beitrag wird vom I. Quartalgehalt in Abzug gebracht.

Vorstehende Dienstinstruktion tritt mit 1. Januar 1909 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Instruktion für die Unterförster des Kantons Schwyz vom 15. Februar 1878 außer Gültigkeit gesetzt.

Schwyz, den 12. September 1908.

Namens des Regierungsrates:
Der Landammann: **Dr. J. Räber.**
Der Kanzleidirektor: **Bachmann.**

Nr. 107.

Statutengenehmigungen.

In Vollziehung der Verordnung betr. hoheitliche Sanktionierung der Statuten von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Gesellschaften, und dergl. vom 30. Juli 1887 (Rev.-G.-Slg. II. Bd. S. 618) haben die Statuten folgender Körperschaften im Jahre 1908 die regierungsrätliche Genehmigung erhalten:

1908.

1. Feuerwehrverband des Kantons Schwyz (Nr. 100/08).
2. Schützenverein Wollerau (Nr. 217/08).

Digitized by Google

3. Freiwilliger Schießverein Wollerau (217/08).
4. Feldmusik Unteriberg (218/08).
5. Militärschützenverein Binzen-Einsiedeln (407/08 Statuten).
6. Militärschützenverein Binzen-Einsiedeln (407/08 Schieß-Reglement).
7. Ziegenzuchtgenossenschaft Bennau (884/08).
8. Kurverein Morschach (923/08).
9. Schützengesellschaft Steinen (926/08).
10. Ziegenzuchtgenossenschaft „Hintere Brücke" (986/08).
11. Schafzuchtgenossenschaft Muotatal (1048/08).
12. Viehzuchtgenossenschaft Binzen-Einsiedeln (1219/08).
13. Viehzuchtgenossenschaft Galgenen (1260/08).
14. Feldschützengesellschaft Sattel (1598/08).
15. Ziegenzuchtgenossenschaft Unteriberg (1651/08).
16. Feldschützenverein Rothenthurm (1986/08).
17. Freiwilliger Schießverein Bäch (1985/08).
18. Korporation Dorfallmeind Küßnacht (1923/08).

Die Sanktionierung wurde folgenden Statuten und Reglementen aus Gründen der Minderwichtigkeit verweigert:

1. Filialverein Rickenbach (329/08).
2. Männerchor Pfäffikon-Freienbach (791/08).
3. Schreiner-Glaser-Zimmermeistergenossensch. (1659/08).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zu Band V (1905 bis und mit 1908).

A.

	Seite
Aa, Steinen	588
Abgabe inländ. Wasserkräfte ins Ausland	172
Absinth, Verbot	560
Alkoholverwaltung, Abgabepreise	483
Anstellung eines Kantonsingenieurs	230
Archivar, Gehalt	429
" Reglement	226
Arth-Rigi-Bahn, Vertrag	242
Aufstellung von Dampfkesseln	225
Auslieferung, Ausland, Bundesgesetz	1
" Rußland, Sprengstoffe	519
Ausstellungswesen, schweiz. Zentralstelle	522
Austausch, Zivilstandsakten, Bayern	354
Ausrichtung, eidg. Schulsubvention	237, 348
Ausübung, Rechtsanwaltberuf, Gesetz	272
" " Reglement	274

B.

Balchenfang, Zugersee	438
Bauordnung, Küßnacht	466
" Schwyz	458
Bayern, Zivilstandsakten	354
Besoldung, Kantonsarchivar	429
— Zeugherr (Kantonskriegskommissär)	456

Digitized by Google

Seite

Beteiligung, Kanton Schwyz, Schweiz. Nationalbank 308
Bisisthal-Muotathal, Stimmurne 457
Brandkassafond, schwyz. 278
Brunnen-Ingenbohl, Kanalisation 474
Bundesbahnen, Gotthardbahn 566
Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse betr.:
Abänderung des Militärversicherungsgesetzes . 219
Abgabe inländ. Wasserkräfte . . . 172
Abgabepreise, eidg. Alkoholverwaltung . . 483
Ausdehnung d. Erfindungsschutzes . . 222
Auslieferung, Ausland 1
Bannbezirke, Hochgebirgswild . . . 210
Bau und Betrieb schweiz. Nebenbahnen . 130
Beförderung, Zigeuner, Verbot . . . 210
Beitritt, internat. landwirtsch. Institut Rom 83
Bewilligung eines Kredites für Postgebäude Schwyz 353
Bundesbahnen, Organisation und Verwaltung 170
Eidg. Medizinalprüfung 485
Ergänzung d. B.-G. betr. Militärpflichtersatz 351
— d. Art. 54 d. B. über Telephonwesen 418
— d. B.-V. betr. Recht der Gesetzgebung über das Gewerbewesen . . . 563
Errichtung von Telegraphenbureaux und Telephonstationen 214
Erstellung und Instandstellung v. elekt. Starkstromanlagen 486
Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen . . 566
Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen . 53
Fischerei, Abänderung d. Voll.-Vdg. . . 32
Gesundheitsscheine, Kleinvieh . . . 31
Gewährleistung des Zusatzes zu § 13 der schwyz. Verfassung 601

Digitized by Google

Seite

Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse betr.:
Gewährleistung der revid. §§ 26 und 27 der schwyz. Verfassung 609
Haftpflicht der Eisenbahn-, Dampfschiffunternehmungen, Post 33
Jagd u. Vogelschutz, Berichtigung v. Art. 21 242, 483
— — Vollziehungsverordnung . . 16
Initiativbegehren, Absinthverbot . . . 560
Internat. Übereinkunft, Eheschließung, Scheidung und Trennung, Vormundschaft . 42
Linthkommission, Reglement . . . 174
Maturität, mediz. Berufsarten . . . 195
Militärorganisation 356
— Vollzug 414
Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . 568
Organisation, eidg. Schätzungskommission . 67
Postcheck und Giroverkehr 55
— — Vollziehungsverordnung . . 57
Samstagarbeit in den Fabriken . . . 40
Schweiz. Nationalbank 84
— — Geschäftsordnung 116
Subventionierung, schweiz. Zentralstelle für Ausstellungswesen 522
Transport lebender Tiere 68
Unterstützung der öffentl. Primarschule . . 118
Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen 177
Versicherungsvertrag 523
Weineinfuhr, Bundesratsbeschluß . . . 79
— Vollzieh.-Vdg. 81

C.

Civilstandsakten 354
Concordat, Fischerei auf Vierwaldstättersee . . 246

Digitized by Google

Seite

D.

Dampfkessel, Aufstellung 225
Dienstinstruktion, Unterförster 614
Dienstpflichtige Schießausbildung 433

E.

Eheschließung, internat. Übereinkommen . . . 42
Eisenbahnhaftpflichtgesetz 33
Elektr. Energie, Bundesbeschluß 568
„ Starkstromanlagen, Vorschriften . . . 486
Erfindungsschutz, Ausdehnung 222
Errichtung von Triangulationspunkten . . . 419
Euthal, Subventionierung des Steinbaches . . 434
Expropriationsgesetz 603

F.

Fabriken, Samstagsarbeit 40
Fabrikation, Zündhölzchen 53
Fischerei, Abänderung d. Vollz.-Vdg. . . . 32
„ Vierwaldstättersee, Konkordat . . . 246
„ „ „ Abänderung . 427
„ Zürichsee, Linthkanal, Walensee, Regulativ 238
Fond, Brandkassa 278
Förderung der Viehzucht 593
Forstpolizei, Hochgebirge, Oberaufsicht . . . 281

G.

Gemeinden, Gesetz betr. Rechnungswesen . . 255
„ Telephonstationen 214
„ Straßen, Wangen 591
Genehmigung v. Statuten . . . 349, 481, 631
Gersau, Schulhaus, Warmwasserheizung . . 611
Geschäftsordnung, Linthkommission 174

Digitized by Google

Seite

Gesundheitsscheine, Bundesratsbeschluß . . . 31
Gewährleistung, schwyz. Verfassung § 13 . . 601
„ „ „ §§ 26 und 27 . 609
Gewerbewesen, Gesetzgebung 563
Gotthardbahn, Erwerb vom Bunde . . . 566

H.

Haftpflicht, Eisenbahn, Dampfschiff und Post . . 33
Hochgebirgswild, Bannbezirke 210

J.

Jagd, eidg. Vollz.-Vdg. 16
„ kant. „ „ 22
„ Berichtigung v. Art. 21 . . . 242/483
Ingenbohl, Kanalisation 474
Internat. Vereinbarung, Versuchsstation Wädensweil 612
Internat. landw. Institut Rom 83
Internat. Übereinkunft betr. Eheschließung, Scheidung, Trennung, Vormundschaft 42
Instruktion, Unterförster 614

K.

Kanalisation, Ingenbohl 474
Kantonalbank, Vollz.-Vdg Abänderung § 35 lit. b und § 39 308
Kantonalbank, Vollz.-Vdg. Abänderung § 25 . . 431
Kantonsarchivar, Besoldung 429
„ Reglement 226
Kantonsingenieur, Anstellung 230
„ Reglement 422
Kantonsrat, Wahl, Gesetz 312
Kantonskriegskommissär, Besoldung . . . 456
Kantonsstraße Schwyz-Brunnen, Konzession . . 427

Digitized by Google

Seite

Konzession, Straßenbahn Schwyz-Brunnen . . 427
Konkordat, Sicherheitsleistung d. Prozeßkosten . 353
„ Fischerei, Vierwaldstättersee . . 246, 427
Korrektion, Sihl 435
„ Steineraa 588
Kratzerlibach, Vorderthal 591
Küßnacht, Bauordnung 466
„ Geßlerburg 589

L.

Lachen, Verbauung d. Spreitenbaches . . . 437
Landjäger, Wohnungsentschädigung . . . 432
Landwirtsch. Institut, Rom 83
Lebensmittelgesetz 177
Lehrerseminar, Lehrplan 572
Lehrlingsgesetz 327
— Vollz.-Vdg. 336
Lehrplan, Lehrerseminar 572
Linthkommission, Geschäftsordnung . . . 174

M.

Maß und Gewicht, Vollz.-Vdg. 347
Maturität, med. Berufsarten 195
Medizinalorganisation, Abänderung . . . 244
Medizinalprüfung, Abänderung der Vdg. . . 485
Militärorganisation, B.-G. 356
„ „ Vollzug . . . 414
Militärpflichtersatz, B.-G. 351
Militärversicherungsgesetz, Abänderung . . 219
Militärsteuer, Ablieferung an Bund . . . 520

N.

Nationalbank, B.-G. 84
— Ausscheidung der Geschäfte 116

Digitized by Google

Seite

Nationalbank, Beteiligung des Kt. Schwyz . . 308
Nebenbahnen, Bau und Betrieb 130
Niederlassung und Aufenthalt, § 30 d. Vdg. . . 345

O.

Organisation, Bundesbahnen § 32 . . . 170
„ Militär 356
„ „ Vollzug 414

P.

Postcheck- und Giroverkehr, B.-G. 55
„ „ Vollz.-Vdg. . . . 57
Postgebäude Schwyz 353
Primarschulen, Unterstützung, Vollz.-Vdg. . . 118
Proportionales Wahlverfahren, Gesetz . . . 312
Prozeßkosten, Sicherheitsleistung 353

R.

Rapperswil, Seedamm 613
Rechtsanwaltberuf, Gesetz 272
„ Reglement 274
Rechnungswesen, Gemeinden, Gesetz . . . 255
Reglement, Kantonsarchiv 226
„ Kantonsingenieur 422
„ Rötel, Balchenfang, Zugersee . . 438
Regulativ, Fischfang im Zürichsee 238
Ried-Muotathal, Stimmurne 457
Rötelfang, Zugersee 438
Rußland, Auslieferung 519

S.

Samstagarbeit in Fabriken, B.-G. . . . 40
Sanktionierung v. Statuten . . . 349, 481, 631

Digitized by Google

Seite

Schätzungskommission, eidg. 67
Schiffahrt, Seedamm, Rapperswil . . . 613
Schießausbildung Dienstpflichtiger . . . 433
Schulhaus Gersau 611
Schulsubvention 1906 237
„ 1907 und 1908 348
Schweiz. Nationalbank 84
— — Geschäftsausscheidung . . . 116
Schwyz. Postgebäude 353
Schwyz-Brunnen, Straßenbahn 427
„ Bauordnung 458
Sihl, Korrektion 435
Spreitenbach, Subventionierung 437
Sprengstoffe, Mißbrauch, Auslieferung . . . 519
Staatsverträge, Verzeichnis 223
Starkstromanlagen, Vorschriften 486
Steuer, Militär 520
Steineraa 588
Steinbach 434
Stimmurne, Ried-Muotathal 457
Subventionsberechtigte Straßen 591
Subventionierung, Steinbach 434
— Sihl 435
— Spreitenbach 437
— schweiz. Zentralstelle f. Ausstellungswesen . 522
— Ankauf der Geßlerburg, Küßnacht . . 589
— Kratzerlibach, Vorderthal 591
— Schulhaus Gersau 611
— Seedamm Rapperswil 613
— Steineraa 588
— Turnhalle Einsiedeln 233
— Zauggen-Teufrunsbach 232
— Wäggitaleraa 233
Straßenbahn, Schwyz-Brunnen 427

Digitized by Google

Seite

T.

Telegraphenbureaux 214
„ Gebäude Schwyz 353
Telephonwesen, Vdg. 418
Transport lebender Tiere 68
Turnhalle, Einsiedeln 233
Triangulationspunkte, Errichtung . . . 419

U.

Uferschutzbauten, Wäggitaleraa 233
Unterförster, Dienstinstruktion 614
Unterrichtsplan, Lehrerseminar 572

V.

Veredlung, Viehzucht 593
Vereine, Statuten 349, 481, 631
Verfassung, schwyz. § 13 600
„ „ § 26 und 27 . . . 310, 609
Verkehr mit Lebensmittel 177
Versicherungsvertrag, Gesetz 523
Verzeichnis, subventionsberechtigte Straßen . . 591
Vierwaldstättersee, Fischerei 427
Viehzucht, Förderung und Veredlung . . . 593
Vogelschutz, V. G. Berichtigung von Art. 21 242, 483
Vorderthal, Kratzerlibach 591

W.

Wädenswil, Versuchstation 612
Wäggitaleraa, Subvention 233
Wangen, Gemeindestraßen 591
Wasserkräfte, Nutzbarmachung 568
— Abgabe ans Ausland 172

Digitized by Google

Seite

Wasserrechtsgesetz 594
Wasserwerkanlagen, Expropriation . . . 603
Weineinfuhr, B.-B. 79
— Vollz.-Vdg. 81
Wellkessibach, Subventionierung 434
Wohnungsentschädigung, Landjäger . . . 432

Z.

Zahnarztpatentierung 244
Zauggenbach, Subvention 232
Zeugherr, Besoldung 456
Zentralstelle f. Ausstellungswesen 522
Zigeuner, Verbot der Beförderung . . . 210
Zivilstandsakten, Austausch 354
Zündhölzchen, B.-G. Revision 53
Zugersee, Reglement, Balchen und Rötelfang . . 438
Zusatz zu § 13 der Verfassung 600

Digitized by Google

Gesetzessammlung

des

Kantons Schwyz.

Neue Folge.

V. Band — 1. Heft

Die Jahre **1905** und **1906** umfassend.

Schwyz 1908.
Im Verlage der Kantonskanzlei.

Druck von Emil Steiner.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland . . . 172
Anstellung eines Kantonsingenieurs 230
Archiv-Reglement 226
Arth-Rigibahn, Nachlaßvertrag zum Vertrag mit der Gemeinde Arth, Genehmigung 242
Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und -Gefässen . . 225
Auslieferung gegenüber dem Auslande, B.-G. 1
Ausübung des Rechtsanwaltsberufes 272
— Reglement betr. Anwaltspatent 274
Ausrichtung der eidg. Schulsubvention . . . 237, 348

Beteiligung des Kantons am Kapital der schweiz. Nationalbank . 308
Brandkassafond, Kantonsratsbeschluß betr. Abänderung der Bestimmungen betr. 278
Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betr.:
Abänderung des Militärversicherungsgesetzes . . 219
Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland . . 172
Ausdehnung des Erfindungsschutzes . . . 222
Auslieferung gegenüber dem Auslande . . . 1
Bannbezirke für das Hochgebirgswild . . . 210
Bau und Betrieb der schweiz. Nebenbahnen . . . 130
Bundesbahnen, Organisation und Verwaltung . . 170
Beförderung von Zigeunern, Verbot . . . 210
Beitritt zum internat. landwirtschaftl: Institut in Rom . 83
Errichtung von Telegraphenbureaus und Telephonstationen 214
Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen . . 53
Fischerei, Abänderung der Vollziehungsverordnung . 32
Gesundheitsscheine für Kleinvieh 31
Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post 33
Jagd- und Vogelschutz, Vollziehungsverordnung . . 16
Internationale Uebereinkunft betr. Eheschließung, Scheidung und Trennung, Vormundschaft 42
Linthkommission, Reglement über die Geschäftsordnung . 174
Maturitätsausweis für Kandidaten medizinischer Berufsarten 195
Organisation der eidg. Schätzungskommission . . 67
Postcheck und Giroverkehr 55
— Vollziehungsverordnung dazu . . . 57
Samstagsarbeit in den Fabriken 40
Schweiz. Nationalbank 84
— Geschäftsordnung 116

Digitized by Google

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betr.:
Transport lebender Tiere auf Eisenbahn und Dampfschiffen 68
Unterstützung der öffentlichen Primarschule . . . 118
Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . 177
Weineinfuhr, Bundesratsbeschluß 79
— Vollziehungsverordnung 81

Konkordat s. Konkordat.

Dampfkessel und Dampfgefässe, Aufstellung und Betrieb . . 225

Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posthaftpflichtgesetz . . . 33
Eheschließung, Scheidung und Trennung. internat Uebereinkunft . 42
Erfindungsschutz-Ausdehnung, Abänderung von Art. 64 der B.-V. 222

Fabriken, Samstagsarbeit in den, Bundesgesetz . . . 40
Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen, Revision d. Art. 9 d. B.-G. 53
Fischerei, Bundesratsbeschluß betr. Abänderung des § 5 der B.-V. 32
Fischerei-Konkordat für den Vierwaldstättersee . . . 246
Fischfang im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, Regulativ . 238
Forstpolizei im Hochgebirge, Vollziehungsverordnung betr. eidgen. Oberaufsicht 281

Gemeinderechnungsgesetz 255
Gemeindetelephonstationen, Errichtung von 214
Geschäftsordnung der Linthkommission 174
Gesundheitsscheine, Bundesratsbeschluß betr. . . . 31

Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmung und der Post, Bundesgesetz 33
Hochgebirgswild, Bannbezirke 210

Jagd und Vogelschutz, eidgen. Vollziehungsverordnung . . 16
— kantonale Vollziehungsverordnung 22
— Berichtigung des Art. 21 242
Internationales landwirtschaftl. Institut in Rom, Beitritt . 83
Internationale Uebereinkunft betr. Eheschließung, Scheidung, Trennung und Vormundschaft 42

Kantonalbankgesetz, Abänderung der Vollziehungsverordnung . 308
Kantonsarchiv, Reglement 226
Kantonsingenieur, Anstellung eines 230
Kantonsratswahlen, Gesetz betr. Verfahren 312
Kantonsverfassung, Abänderung von §§ 26 und 27 . . 310
Konkordat betr. Fischerei im Vierwaldstättersee . . . 246

Landwirtschaftl. Institut in Rom, Beitritt zum internationalen . 83
Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit . . 177
Lehrlingsgesetz 327
— Vollziehungsverordnung 336
Linthkommission, Geschäftsordnung für die 174

Maß und Gewicht, Abänderung der Vollziehungsverordnung . 347
Maturitätsausweis für medizinische Berufsarten . . . 195
Medizinalorganisation, Abänderung der 244
Militärversicherungsgesetz, Abänderung 219

Digitized by Google

Nationalbank, schweizer., Bundesgesetz 84
— Ausscheidung der Geschäfte 116
— Beteiligung des Kantons Schwyz am Kapital . . 308
Nebenbahnen, schweizer., Bau und Betrieb 130
Niederlassung und Aufenthalt, Abänderung von § 30 der Verord. 345

Organisation und Verwaltung der schweizer. Bundesbahnen, Abänderung von Art. 32 der Vollziehungsverordnung . 170

Postcheck- und Giroverkehr, Bundesgesetz 55
— Vollziehungsverordnung 57
Primarschulen, Unterstützung öffentlicher, Vollziehungsverordnung 118
Proportionales Wahlverfahren, Gesetz betreffend . . . 312

Rechtsanwaltspatent-Gesetz 272
— Reglement betr. Patenterteilung 274
Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke, Gesetz . . 255
Reglement für das Kantonsarchiv 226
Regulativ für den Fischfang im Zürichsee, Linthkanal und Walensee 238

Samstagarbeit in den Fabriken, Bundesgesetz betr. . . 40
Sanktionierung von Statuten und Reglementen . . . 349
Schätzungskommission, eidgen., Abänderung der Verordnung . 67
Schulsubvention, eidgen., Ausrichtung pro 1906 . . . 237
— Ausrichtung pro 1907 und 1908 348
Schweizer. Nationalbank 84
— Geschäftsausscheidung 116
Staatsverträge betr. Auslieferung, Zivilprozeßrecht, internationales Privatrecht und Niederlassung 223
Subventionierung der Verbauung des Zauggen- und Teufrunsbaches 232
— Uferschutzbauten an der Wägithaler Aa . . . 233
— der Turnhalle in Einsiedeln 235

Telegraphenbureaux und Gemeindetelephonstationen . . 214
Transport lebender Tiere auf Eisenbahnen- und Dampfschiffen . 68
Turnhalle Einsiedeln 233

Uferschutzbauten an der Aa 233

Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . 177
Vormundschaft über Minderjährige, internationale Uebereinkunft . 59

Wägithaler Aa, Subventionierung der Uferschutzbauten . . 233
Wasserkräfte, Abgabe inländischer ins Ausland . . . 172
Weineinfuhr, Bundesratsbeschluß 79
— Vollziehungsverordnung 81

Zahnarztpatente, Abänderung der Medizinalorganisation . . 244
Zauggen- und Teufrunsbach, Beitrag an die Verbauung . . 232
Zigeuner, Verbot der Beförderung 210
Zündhölzchen, Revision des Bundesgesetzes betr. Fabrikation und Vertrieb 53

Digitized by Google

Gesetzessammlung

des

Kantons Schwyz.

Neue Folge.

V. Band — II. Heft

(das Jahr 1907 umfassend).

Schwyz 1908.
Im Verlage der Kantonskanzlei.

Druck von Emil Steiner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Archivar, Gehalt	429
Austausch von Zivilstandsakten, Bayern	354
Balchensang, Zugersee	438
Bauordnung Küßnacht	466
— Schwyz	458
Bayern, Zivilstandsakten	354
Besoldung, Kantonsarchivar	429
— Zeugherr (Kantonskriegskommissär)	456
Bisisthal-Muotathal, Stimmurne	457
Brunnen-Ingenbohl, Kanalisation	474
Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse betr.:	
Bewilligung des Kredites für das Postgebäude Schwyz	353
Ergänzung des B.-G. über Militärpflichtersatz	351
— des Art. 94 betr. Verordnung über das Telephonwesen	418
Militärorganisation	356
— Vollzug	414
Civilstandsakten, Bayern	354
Dienstpflichtige, Schießausbildung	433
Errichtung und Erhaltung der Triangulationspunkte	419
Euthal, Subventionierung des Steinbaches	434
Fischerei, Vierwaldstättersee	427
Ingenbohl-Brunnen, Kanalisation	474
Kanalisation Brunnen-Ingenbohl	474
Kantonsarchivar, Besoldung	429
Kantonsingenieur, Reglement	422
Kantonskriegskommissär, Besoldung	456
Kantonsstraße Schwyz-Brunnen, Konzession	427
Kantonalbank, Vollziehungsverordnung	431
Konzession, Straßenbahn Schwyz-Brunnen	427
Konkordat betr. Verpflichtung zur Sicherheitsleistung der Prozeßkosten	353
— betr. Fischerei, Vierwaldstättersee	427
Korrektion der Sihl	435
Küßnacht, Bauordnung	466

Digitized by Google

Lachen, Verbauung des Spreitenbaches
Landjäger, Wohnungsentschädigung

Maturitätsprüfung, Verordnung
Militärorganisation, Bundesgesetz 356
— — Vollzug 414
Militärpflichtersatz, Bundesgesetz 351

Organisation, Militär 356
— — Vollzug 414

Postgebäude Schwyz 353
Prozeßkosten, Sicherheitsleistung 353

Reglement, Kantonsingenieur 422
— Rötel- und Balchenfang 438
Ried-Muotathal, Stimmurne 457
Rötelfang, Zugersee 438

Sanktionierung von Statuten und Reglementen 481
Schießausbildung Dienstpflichtiger 433
Schwyz, Post-, Telegraphen- und Telephongebäude, Bundesbeschluß 353
Schwyz-Brunnen, Konzession der Straßenbahn 427
Schwyz, Bauordnung 458
Sihl, Korrektion 435
Spreitenbach, Subventionierung 437
Steinbach, Subventionierung 434
Stimmurne, Ried-Muotathal 457
Subventionierung der Verbauung des Steinbaches 434
— — der Sihl 435
— — des Spreitenbaches 437
Straßenbahn Schwyz-Brunnen 427

Telephon- und Telegraphengebäude Schwyz 353
Telephonwesen, Ergänzung der Verordnung 418
Triangulationspunkte, Errichtung und Erhaltung 419

Vierwaldstättersee, Fischerei 427

Wellkessibach, Subventionierung 434
Wohnungsentschädigung, Landjäger 432

Zeugherr, Besoldung 456
Zivilstandsakten, Austausch 354
Zugersee, Reglement für Rötel- und Balchenfang 438

Digitized by Google

Gesetzessammlung

des

Kantons Schwyz.

Neue Folge.

V. Band — III. Heft

(das Jahr 1908 umfassend).

Schwyz 1909.
Im Verlage der Kantonskanzlei.

Druck von Emil Steiner's Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Aa, Steinen 588
Absinth-Verbot 560
Alkoholverwaltung, Abgabepreis 483
Auslieferung, Mißbrauch von Sprengstoffen 519
Ausstellungswesen, schweiz. Zentralstelle 522

Bundesbahnen, Gotthardbahn 566
Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse betr.:
Abgabepreise eidg. Alkohol 483
Eidg. Medizinalprüfung 485
Ergänzung der B.-V. betr. Gewerbeartikel . . . 563
Erstellung elektr. Starkstromanlagen 486
Erwerb von Eisenbahnen (Gotthardbahn) . . . 566
Gewährleistung § 13 der schwyz. Verfassung . . 601
Gewährleistung §§ 26 und 27 der schwyz. Verfassung 609
Jagd- und Vogelschutz, Art. 21 Berichtigung . . 483
Initiative betr. Absinthverbot 560
Nutzbarmachung der Wasserkräfte 568
Schweiz. Zentralstelle für Ausstellungswesen . . 522
Versicherungsvertrag 523

Dienstinstruktion, Unterförster 614

Elektrische Energie, Bundesbeschluß 568
Elektrische Starkstromanlagen, Vorschriften . . . 486
Expropriationsgesetz 603

Förderung der Viehzucht 593

Genehmigung von Statuten 631
Gemeindestraßen, Wangen 591
Gersau, Schulhaus, Warmwasserheizung 611
Gewährleistung eidg. der schwyz. Verfassung § 13 . . 601
" " " " " §§ 26 und 27 . 609
Gewerbewesen, Gesetzgebung 563
Gotthardbahn, Erwerb und Betrieb für Rechnung des Bundes . 566

Jagd, Bundesgesetz-Ergänzung zu Art. 21 483
Interkantonale Vereinbarung betr. Versuchsstation Wädenswil . 612
Instruktion für Unterförster 614

Korrektion, Steineraa 588
Kratzerlibach Vorderthal 591
Küßnacht, Geßlerburg 589

Lehrplan, Lehrerseminar 572
Lehrerseminar, Lehrplan 572

Digitized by Google

Medizinalprüfung, Abänderung der Verordnung . . . 485
Militärsteuer, Ablieferung an den Bund 520

Rapperswil, Seedamm 613
Rußland, Auslieferung 519

Statutengenehmigungen 631
Schiffahrt, Seedamm Rapperswil 613
Schulhaus, Gersau 611
Starkstromanlagen, Vorschriften 486
Sprengstoffe, Mißbrauch derselben, Auslieferung . . 519
Steuer-Militär 520
Steinen, Aa 588
Subventionsberechtigte Straßen 591
Subventionierung:
Schweiz. Zentralstelle für das Ausstellungswesen . . 522
Korrektion der Steineraa 588
Ankauf der Geßlerburg, Küßnacht . . . 589
Kratzerlibach, Vorderthal 591
Schulhaus Gersau, Warmwasserheizung . . 611
Seedamm Rapperswil 613

Unterrichtsplan, Lehrerseminar 572
Unterförster, Dienstinstruktion 614

Vereine, Statuten 631
Veredlung, Viehzucht 593
Verfassung, Schwyz, Art. 13 Zusatz . . . 600
" " §§ 26 und 27 . . . 609
Versicherungswesen 523
Verzeichnis subventionierter Straßen . . . 591
Viehzucht, Förderung und Veredlung . . . 593
Vogelschutz, Bundesgesetz, Ergänzung von Art. 21 . . 483
Vorderthal, Kratzerlibach 591

Wangen, Gemeindestraße 591
Wasserkräfte, Nutzbarmachung 568
Wasserrechtsgesetz 594
Wasserwerkanlagen, Expropriationsgesetz . . . 603
Wädenswil, Versuchsstation 612

Zentralstelle für das Ausstellungswesen . . . 522
Zusatz zu Art. 13 der schwyz. Verfassung . . . 600

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

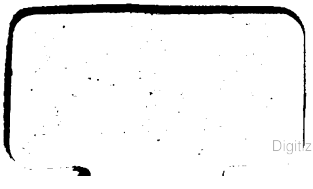
Digitized by Google